

Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren  
nach Kreislaufwirtschaftsgesetz für die  
Errichtung und den Betrieb einer Deponie  
in Haaßel, Gemeinde Selsingen

**Wortprotokoll, 1. Erörterungstag (11.12.2013)**  
in Selsingen, Hotel Selsinger Hof, Bahnhofstraße 1

**BFUB**

**Gesellschaft für Umweltberatung und Projektmanagement mbH**

**Dezember 2013**





## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
I. Begrüßung, Einführung, Organisatorisches, Verfahrensüberblick.....	3
II. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin.....	8
<b>Erörterung der Einwendungen sowie der Stellungnahmen von Trägern, öffentlicher Belange und Behörden nach Themenblöcken .....</b>	<b>11</b>
<b>1. Grundlagen / Verfahrensfragen.....</b>	<b>11</b>
<b>2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>13</b>
2.1 Raumordnung / Zielabweichungsverfahren .....	13
2.2 Flächennutzungsplanung .....	20
2.3 Bauleitplanung (Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde Selsingen).....	22
2.4 Erschließung (Baulasten) .....	23
<b>3. Planrechtfertigung .....</b>	<b>31</b>
3.1 Bedarf nicht nachgewiesen – weder anhand Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen noch anhand Abfallwirtschaftskonzept LK ROW .....	31
3.2 Fehlende Alternativenprüfung bzgl. Standort, Standortsuchverfahren erforderlich.	45
<b>4. Umweltverträglichkeit .....</b>	<b>49</b>
4.1 UVS und LBP unvollständig (Steinerlebnisroute fehlt) .....	49
<b>4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, FFH, Artenschutz .....</b>	<b>54</b>
4.3.1 Allgemeines (Wirkbereich/Untersuchungsraum neu definieren) .....	54
4.3.2 Falsche Biotoptypenkartierung und Forderung nach einer Nachkartierung mit Neubewertung .....	54
<b>4.3.3 Artenschutz .....</b>	<b>69</b>
<b>4.4 Schutzgüter Boden und Wasser.....</b>	<b>85</b>
<b>4.4.1 Grundwasser .....</b>	<b>85</b>
<b>4.4.2 Deponietechnik und Deponiebetrieb.....</b>	<b>105</b>



## **Allgemeines**

### **I. Begrüßung, Einführung, Organisatorisches, Verfahrensüberblick**

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

So, meine Damen und Herren, ich mache einfach mal so ein bisschen Soundcheck und Tonprobe und will einfach mal wissen, ob ich auch in den letzten Reihen gut zu verstehen bin oder ob wir ein bisschen hochregeln müssen. Ich stelle jetzt mal wieder meine obligatorischen Eingangsfragen: Bin ich gut zu verstehen? Dann heben Sie bitte ganz hinten einmal die Arme. Bin ich mies zu verstehen? Dann bitte ich jetzt die, die mich nicht hören, um Handzeichen. Scheint alles gut zu sein. Der Countdown läuft. Ich fange nicht vor der Zeit an, aber ich will schon auch pünktlich anfangen, insofern bitte ich schon mal darum, dass jetzt wirklich alle zur Ruhe kommen, die Handys ausschalten, tief durchatmen, und dann geht es gleich los, in ein paar Sekunden.

Ja, meine Damen und Herren, dann starten wir durch. Meine Damen und Herren, ich darf Sie heute Morgen, am 11. Dezember, ganz herzlich zum Erörterungstermin für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie am Standort Haaßel in der Gemeinde Selsingen begrüßen. Antragstellerin ist die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH. Wir sind im Anhörungsverfahren, und heute ist der Tag der mündlichen Erörterung aller erhobenen Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, aller behördlichen Stellungnahmen und aller Stellungnahmen der Verbände, insbesondere der Naturschutzverbände, die ja auch hier vertreten sind, wie ich schon bemerkt habe. Ja, das ist der Tag der mündlichen Erörterung, und bevor wir in die nach inhaltlichen Themenfeldern durchstrukturierte Tagesordnung, bevor wir in die einsteigen, gestatten Sie mir, dass ich einfach ein paar allgemeine Hinweise zum Ablauf des Erörterungstermins gebe und außerdem auch eine kleine Vorstellungsrunde anschließe, denn wir werden den gesamten Tag hier miteinander verbringen, und da finde ich es ganz nett, wenn wir uns untereinander dann auch bekannt machen. Das wird nicht mit allen gelingen, nicht mit den Einwendungsführern, die ganz hinten sitzen, aber zumindest doch mit den Vereinigungen und auch hier auf Behördenseite und Vorhabenträgerseite.

Meine Damen und Herren, der Sinn und Zweck des Erörterungstermins: Der Erörterungstermin ist neben der Planauslegung das zentrale Element des Planfeststellungsverfahrens. Er dient der Transparenz des Verfahrens, der Partizipation der Betroffenen und berücksichtigt die Besonderheiten des Planungsverfahrens, das durch wechselseitige Abhängigkeit der diversen Belange geprägt ist. Die gemeinsame Erörterung fördert das Verständnis der Beteiligten für diese Zusammenhänge und soll gemeinsame einvernehmliche Lösungen fördern. Das ist der Sinn und Zweck eines Erörterungstermins, und deswegen wollen wir hier miteinander in die Diskussion eintreten. Es werden heute schon gar nicht durch meine Kollegen und mich, durch das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, irgendwelche abschließenden Entscheidungen getroffen. Nach diesem Erörterungstermin fahren wir als planfeststellende Behörde vollkommen entspannt nach Hause, freuen uns auf Weihnachten und nutzen die darauf folgende Zeit ganz in Ruhe, das, was wir heute miteinander erörtert haben, auch auszuwerten und dann am Ende des Verfahrens eine ordentliche sachgerechte Entscheidung zu



treffen. Wir können sehr wohl heute Vereinbarungen miteinander treffen, alle Akteure, die wir hier an den Tischen und auf den Stühlen sitzen, es können auch Einwendungen erledigt werden. Das muss man aber sehen, was an der Stelle die Diskussion zu den einzelnen Themenfeldern erbringt. Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich, aber wir haben uns darauf verständigt einvernehmlich mit dem Vorhabenträger, dass wir auf eine ganz stringente Einlasskontrolle verzichten. Das habe ich auch im Vorfeld kommuniziert, ich hoffe, diese Botschaft ist auch so angekommen. Ich gestatte mir allerdings selbst, dass ich an dieser Stelle demonstrativ mir Schweißperlen von der Stirn wische einmal, angesichts der Tatsache, dass die Raumkapazität hinlangt für heute. Denn das war so meine große Befürchtung, dass ich erst vollmundig sage, ich mache keine stringente Eingangskontrolle und kann am Ende dann doch nicht alle reinlassen aus Kapazitätsgründen. Das haut hin, und damit bin ich persönlich sehr zufrieden. In die Anwesenheitslisten draußen haben sich, denke ich, alle eingetragen. Da lagen mehrere Listen aus. Ich darf an dieser Stelle, weil wir auch beim Thema Öffentlichkeit sind, auch die Pressevertreter begrüßen. Die Presse ist zugelassen für diesen Termin. Ich bitte nur darum, dass jeweils Fotoaufnahmen und/oder Interviews oder what so ever auf die Pausen konzentriert werden und nicht ich hier vorn mit den Kollegen zusammen etwa in einem Blitzlichtgewitter lande. Jetzt zu Anfang, glaube ich, haben auch hier, ich sehe den Herrn Aldermissen von der Bremervörder Zeitung, ich glaube, der hat auch schon einige Fotos zu Anfang gemacht.

Zum Protokoll. Meine Damen und Herren, wir werden eine Tonaufzeichnung machen über die gesamte Erörterung. Das Tonstudio finden Sie dort. Wir haben diverse Mikrofone aufgestellt, eins sehe ich da am Rand, wir haben hier vorn natürlich auch unsere Mikrofone. Und vorn auf den Tischen jeweils stehen auch Mikrofone, sodass ich denke, von der technischen Ausstattung her müssten wir ganz gut aufgestellt sein und auskömmlich aufgestellt sein. Dass wir diese Tonaufzeichnung machen, hat zwei Konsequenzen. Ich bitte Sie jeweils, wenn Sie etwas sagen, zu Anfang laut und deutlich einmal Ihren Namen ins Mikrofon zu brüllen. Das hat ganz einfach den Grund, dass wir hinterher auch in die Lage versetzt werden, die Äußerung zuordnen zu können. Das hat die zweite Konsequenz, möchten Sie Anträge formulieren, inhaltliche Anträge, beispielsweise es muss ein weiteres Sachverständigengutachten eingeholt werden, bitte brüllen Sie dann einmal laut und deutlich ins Mikrofon: Antrag, und dann können Sie gern Ihren Antrag formulieren. Das hat den Grund, dass wir die Anträge protokollmäßig gern getrennt erfassen möchten, damit wir hinter dem Erörterungstermin, danach auch über diese Anträge recht zügig entscheiden können. Das ist der Grund. Wenn Sie zur Geschäftsordnung Anträge stellen möchten, was ich nicht hoffe, was ja aber durchaus passieren kann, bitte ich Sie, solche Anträge schriftlich zu formulieren und bei der BFUB, die finden Sie dort in Gestalt von Herrn Dr. Pranzas, einzureichen. Die BFUB ist unser Verwaltungshelfer. Die BFUB – wie heißen Sie überhaupt? Beratungsgesellschaft – nein, Büro für Umwelt- und Projektberatung, so ist es einfach, BFUB. Die haben wir als Verwaltungshelfer engagiert, die haben vorn die Registratur auch übernommen. Sie kümmern sich um die Protokollführung, und sie haben uns auch geholfen, die Einwendungen auszuwerten. Denn bei der Vielzahl von Einwendungen würden wir das nicht ganz allein schaffen, das erklärt



auch, warum zum Beispiel Frau Menge hier zu meiner Linken sitzt, auch von BFUB, von unserem Verwaltungshelfer.

Wenn Sie Beratungsbedarf haben, ich weiß, dass ja einige von Ihnen auch anwaltlich sich vertreten und beraten lassen, wir haben einen Beratungsraum, der in den Pausen gern genutzt werden kann. Wenn Sie zwischendurch akut Beratungsbedarf haben, dann melden Sie sich bitte sofort und sagen, also hier kurze Pause, wir müssen uns mal eben zur Beratung zurückziehen. Ich frage nur mal einmal den Herrn Gehrman, der hoffentlich da irgendwo steht, den Wirt, wo der Beratungsraum ist. Ich habe das nämlich vergessen, ehrlich gesagt. Das wird sich noch klären, ich sage Ihnen, wir haben einen Extraberatungsraum mit gebucht.

Ja, ich bitte darum, die Handys auszuschalten, das hatte ich, glaube ich, vorhin aber auch schon mal gesagt. Wir werden circa alle neunzig Minuten eine viertelstündige Pause einlegen und circa von 13 bis 14 Uhr eine Mittagspause machen. Ich habe eine Bitte noch an Sie. Ich werde heute die Verhandlung hier leiten, und ich möchte Sie einfach bitten, wenn Sie Zweifel an der Neutralität oder auch an der Sachgerechtigkeit meiner Verhandlungsleitung haben sollten im Verlaufe des Tages, wäre ich Ihnen zutiefst dankbar, Sie würden mir beizeiten einen Hinweis geben. Der kann auch ruhig etwas massiver ausfallen. Sie ersparen mir damit aber möglicherweise die peinliche Situation eines Befangenheitsantrages. Der hätte nämlich erheblichen Arbeitsaufwand zur Folge, wenn denn über einen solchen Antrag entschieden werden müsste. Das wäre nur mein Wunsch. Es kann immer passieren, dass die Wogen mal im Laufe eines solchen Termins etwas höher schlagen, dass ich dann vielleicht auch mal etwas aus der Fassung gerade oder so, sehen Sie es mir bitte nach, ich bin kein Roboter. Sollten Sie also unzufrieden sein, weil ich irgendwie nicht den Erwartungen entspreche, bitte geben Sie mir vorher einen Hinweis, vor dem Stellen eines Befangenheitsantrags.

Ich denke, dass ich zum Organisatorischen jetzt so weit erst mal alle wichtigen Hinweise gegeben habe und würde jetzt ganz gern, bevor wir dann in die Tagesordnung einsteigen, so eine Vorstellungsrunde machen. Viele Vorstellungen übernehme ich selbst, um auch ein bisschen Zeit einzusparen. Ich darf Ihnen zu meiner Rechten Klaus Arndt vorstellen, von Ihnen aus gesehen natürlich links, er ist der Projektleiter für dieses Planfeststellungsverfahren. Zu meiner Linken Frau Menge vom BFUB, wie gesagt, auch mitverantwortlich für die Tonaufzeichnung und für die Unterstützung der Planfeststellungsbehörde im gesamten Verfahren. Dann folgt Herr Arne Tabatt. Herr Arne Tabatt kommt auch bei uns aus dem Abfallteam des Gewerbeaufsichtsamts und betreut dieses Genehmigungsprojekt hier zusammen mit Herrn Arndt. Auf der rechten Seite haben wir lauter Behörden sitzen, ehrlich gesagt. Da sitzt einmal Herr Ulf Babendreier, der kommt auch aus dem Abfallbereich des Gewerbeaufsichtsamts, sitzt aber nicht im Genehmigungsbereich, sondern hat die Aufgabe, die fachliche Stellungnahme zum Thema Deponietechnik beizusteuern für dieses Planfeststellungsverfahren. Und er wäre auch derjenige, und das muss ich noch im Konjunktiv natürlich formulieren, würde die Deponie planfestgestellt werden und würde sie gebaut werden, der zuständig wäre für ihre Überwachung. Daneben sitzt Herr Bräcker, er kommt von der zentralen Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit. Ist eine gewerbeaufsichtliche Institution,



im Ressort des Umweltministeriums angesiedelt und unterstützt uns als Behörde fachlich in Belangen der Abfallwirtschaft und auch der Deponietechnik im Hintergrund, wird aber heute hier auch Rede und Antwort stehen. Frau Dr. Objartel ist sozusagen die Begleiterin von Herrn Bräcker. Herr Kaecke kommt vom LBEG, mein Gott, das ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Bergbau, Energie und Geologie. Also das ist alles Landesverwaltung, das ist selbst für Eingeweihte mitunter nicht ganz durchschaubar. Frau Palm ebenfalls vom LBEG darf ich begrüßen. Herr Gros kommt vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Küstenwasser und Naturschutz, NLWKN Lüneburg. Wir haben als Planfeststellungsbehörde, als Anhörungsbehörde, Herrn Gros vom NLWKN zur Unterstützung zum Thema Umweltverträglichkeit, insbesondere auch mit dem Schwerpunkt Naturschutz, hinzugezogen. Er steht uns als Planfeststellungsbehörde zur fachlichen Beratung in dem Bereich zur Verfügung und hat auch die Aufgabe, hinterher die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. vorab die zusammenfassende Darstellung zu formulieren und damit natürlich auch inhaltlich dieses gesamte Planfeststellungsverfahren zu begleiten. Herrn Weyer darf ich begrüßen in Begleitung von Frau Harries, beide kommen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft und des Abfallrechts im niedersächsischen Umweltministerium und stehen heute insbesondere zu dem Thema Planrechtfertigung hier zur Verfügung. Auf der linken Seite sehen wir den Vorhabenträger. Da darf ich Sie vielleicht bitten, Herr Ropers, dass Sie ganz kurz Ihre Begleiter vorstellen.

Herr Ropers, Antragstellerin:

Christian Ropers von der Firma Kriete Kaltrecycling, guten Morgen. Ich bin Geschäftsführer der Vorhabenträgerin. Zu meiner Rechten sitzt Herr Blume, der uns anwaltlich berät und vertritt. Einen weiter rechts sitzt Herr Kriete als Gesellschafter der Vorhabenträgerin. Zu meiner Linken sitzt Herr Schnibben vom Planungsbüro Dr. Born/Dr. Ermel aus Achim, der insbesondere auch für die technischen Sachen die Planung verantwortet. Dann folgen Herr Grobmeyer und Herr Stegemann vom Planungsbüro Aland, die die naturschutzfachlichen und Umweltverträglichkeiten geprüft haben. Dann folgt Herr Dr. Stoewahse vom GGU für Untergrundhydraulik und Geohydrologie, schwieriges Wort. Und dann kommen vom TÜV Nord Herr Weidmann und Herr Meyer, die jeweils für Staub und Lärm Gutachten erstellt haben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Ropers. Dann lasse ich mal meinen Blick schweifen hier in die erste Reihe. Wer mag denn sozusagen für die erste Reihe ganz kurz eine Vorstellungsrunde machen? Ich würde dann auch gern die Bürgerinitiative bitten, kurze Vorstellungsrunde zu machen. Wir gehen vielleicht einfach die erste Reihe einmal durch. Mag sich jeder selbst einmal ganz kurz vorstellen?

Herr Pape, SG und G Selsing:

Hans-Hinrich Pape, ich bin Samtgemeinde-Bürgermeister der Samtgemeinde Selsing und Gemeindedirektor der Gemeinde Selsing. Ich fange auch mal eben an: Zu meiner Rechten sitzt der Anwalt der Bürgerinitiative, Herr Rüdiger Nebelsieck, und daneben sitzt Frau Irene Barth, Bürgermeisterin der Gemeinde Anderlingen. Dann folgt Herr Klein, Rechtsanwalt aus



Hannover, der die Gemeinde und Samtgemeinde Selsingen mit berät und vertritt. Links Herr Reinhard Aufdemkamp, Bürgermeister der Gemeinde Selsingen. Jan Postels, Leiter des Bauamtes der Samtgemeinde, und Gerhard Kahrs, mein Vertreter in allen Belangen. Zur Geschäftsordnung: Sie haben eine Anwesenheitsliste herumgegeben, die ist voll, wollte ich nur sagen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Wären Sie so lieb und würden Sie die dann in der nächsten Pause einfach hier bei Ihnen abgeben, Frau Menge. Einfach bei Frau Menge abgeben. Das können wir in der Pause machen. Ja, schönen Dank. Dann darf ich gleich mal die Reihe dahinter um kurze Vorstellung bitten.

Herr Baumert, NABU:

Ich mache mal den Anfang. Uwe Baumert, stellvertretender Landesvorsitzender des NABU Niedersachsen. Und neben mir Frau Elke Meier, Dipl.-Biologin, gleichzeitig unsere zuständige Dame für den Bereich Naturschutz. Und rechts daneben Walter Lemmermann, NABU-Mitglied, aber hauptsächlich natürlich von der Bürgerinitiative der Vorsitzende und Sprecher. Und daneben Frau, jetzt muss ich wieder überlegen, Sabine Meyer, auch NABU-Mitglied, aber genauso in der Bürgerinitiative engagiert. Aber ich gebe jetzt mal weiter an den Landkreis.

Herr Dr. Lühring, LK Rotenburg (Wümme):

Torsten Lühring, erster Kreisrat beim Landkreis Rotenburg. Zu meiner Linken sitzt Herr Cassier, Leiter des Amtes für Naturschutz, an der Rechten Herr Engelhardt, er leitet das Amt für Wasserwirtschaft, der auch als Abfallbehörde beim Landkreis federführend im Hause ist.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ich stelle mich selber vor, Reinhard Lindenberg, ich bin der Privateinwender Nr. 17 und sitze hier als Vertreter der Gemeinde Anderlingen, im Gegensatz zu Ihren Unterlagen, da steht Gemeinde Selsingen, und ich erlaube mir noch eine weitere Anmerkung. Lüneburg ist ein bisschen weit weg, wir schreiben uns hier Rotenburg ohne th. Danke.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Oh nein, wer hat denn das mit th geschrieben? Ist ja furchtbar.

Herr Mehrkens, G Anderlingen:

Klaus Mehrkens, Ratsmitglied aus der Gemeinde Anderlingen.

Herr Immken, IHK Stade:

Dirk Immken, Referent für Raumordnung und Bauleitplanung bei der Industrie- und Handelskammer für den Elbe-Weser-Raum.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:



Ja, schönen Dank. Meine Damen und Herren, zum Ablauf des bisherigen Verfahrens: Ein Stück weit haben wir uns im Vorfeld ja auch schon kennen gelernt auf diversen Info-Veranstaltungen. Seit 2011 ist das Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie anhängig. Wir hatten die erste Auslegungsphase in 2011, wenn ich mich entsinne, haben dort auch Einwendungen bekommen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Daraufhin hat dann die Vorhabenträgerin ihre Planungen grundlegend geändert und die beabsichtigte Deponiekapazität auf ungefähr die Hälfte reduziert. Das hat es erfordert, in eine zweite Auslegungsphase zu gehen, in eine zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung. Auch da haben wir dann wieder Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen bekommen. Es ist so, dass die Einwendungen und Stellungnahmen, die wir aufgrund der ersten Auslegung bekommen haben, weiterhin Bestand haben. Auch das, denke ich, ist im Vorfeld ausreichend kommuniziert worden. Die haben sich nicht erledigt. Das Planfeststellungsverfahren geht also kontinuierlich weiter, sodass wir insgesamt 25 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange haben und 760 Einwendungen. Damit, meine Damen und Herren, will ich es bewenden lassen, was den organisatorischen und verfahrensrechtlichen Teil anbelangt und möchte gern mit Ihnen in die Tagesordnung einsteigen, und zwar in die Erörterung der einzelnen Themenblöcke. Wir kommen zum ersten Tagesordnungspunkt. Ich werde immer so zum Ablauf der themenorientierten Erörterung, ich werde immer zu Anfang Herrn Arndt bitten, mal zusammenfassend vorzutragen, worum es bei diesem Tagesordnungspunkt im Kern, im Wesentlichen geht. Dann gehe ich hier selbst weiter in der Regie und rufe je nach Thema entweder die Vorhabenträgerin auf oder auch möglicherweise Sachverständige und selbstverständlich auch diejenigen, die zu den Punkten etwas vorgetragen haben.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Wollen wir nicht den Vorhabenträger das Vorhaben vorstellen lassen? Unter Allgemeines erst.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das wäre vielleicht sinnvoll. Ich danke schon mal für diesen Hinweis, Herr Nebelsieck. Das steht auch so in der Tagesordnung drin. Und warum habe ich das übersehen? Weiß ich nicht. Oder weil ich die ganze Zeit in den Beamer reinschauen muss. Also bevor wir in die themenorientierte Tagesordnung einsteigen, darf ich Herrn Ropers bitten, ich weiß nicht, wer auf Vorhabenträgerseite das Vorhaben kurz vorstellt.

## **II. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin**

Herr Ropers, Antragstellerin:

Dazu wird Herr Schnibben vom Planungsbüro Dr. Born/Dr. Ermel eine kurze Projektvorstellung per Präsentation vortragen.

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:



Mein Name ist Volker Schnibben vom Ingenieurbüro Dr. Born/Dr. Ermel. Ich habe Ihnen drei Folien vorbereitet, um in aller Kürze noch mal das Projekt vorzustellen. Sie sehen hier zunächst mal einen Lageplan des Vorhabens. Zur Orientierung: Wir haben hier oben eine Kreisstraße, wir haben hier unten die zweite Kreisstraße, dazwischen eine Straße die ursprünglich mal gebaut worden ist für die Erschließung der Hausmülldeponie, die an diesem Standort mal geplant gewesen ist. Das jetzige Deponievorhaben befindet sich auf diesem Grundstücksteil, der hier durch die Einzäunung gekennzeichnet ist, und die vorgesehene Abfallablagerungsfläche ist hier in diesem lilafarbenen Ton als Quadrat dargestellt. Die vorgesehenen Zufahrten zu diesem Deponiegrundstück sind einmal von der Kreisstraße hier über diese breite Privatstraße bis hierher und zum anderen von der anderen Kreisstraße über diesen Privatstraßenteil bis zur Deponieeinfahrt. Was Sie hier noch sehen, sind Aufschlüsse aus der Geologie, das heißt, alte Erkundungsbogen, die dort abgeteuft worden sind, die dieses Gelände hier geologisch sozusagen erkundet haben. Sie sehen hier auch auf dem Bild die nahe gelegenen Ansiedlungen, das ist hier ein Gehöft, hier sind zwei Ansiedlungen, und hier oben im Norden, nicht mehr ganz drauf, ist auch ein Gehöft. Die Ortschaft Haaßel befindet sich hier im Anschluss, ungefähr hier, wo jetzt die Maus zur Ruhe kommt. Was noch erwähnenswert ist, wir haben hier oben einen kleinen Graben als Vorfluter dieses Geländes. Der entwässert Richtung Nordwesten und fließt dann hier oben etwa, wo jetzt die Maus ist, in den Duxbach.

Hier eine Detailübersicht des geplanten Vorhabens. Sie sehen hier von links wieder die kommende Zufahrt, und Sie sehen hier dieses Quadrat, was eben dargestellt war, in diesem Fall mit der Draufsicht auf eine zukünftige Basisabdichtung. Sie sehen ferner hier vorn einen Erschließungsbereich, wo also über Containerbauweise mobile Bauten errichtet werden mit einem kleinen Parkplatz. Hier eine kleine Fläche, wo Kleinanlieferungen von Abfällen passieren können. Sie sehen eine asphaltierte Straße, die hier oben herumführt bis hier etwa, und einen weiteren asphaltierten Teil bis hier vorn. Über diese asphaltierte Straße werden die Abfalltransporte abgewickelt in den Deponiekörper hinein. Der restliche Bereich der Umfahrung dient zu Wartungszwecken der später dort angeordneten Schächte und ist deshalb als Schotterweg ausgebildet. Sie sehen ferner ein Regenrückhaltebecken. Dieses ungedichtete Erdbecken dient zur Aufnahme von unbelastetem Oberflächenwasser, was im Deponiebereich und im Erschließungsbereich erfasst wird. Und Sie sehen hier ein weiteres Becken. Dieses Becken ist ein Betonbecken und dient zur Aufnahme von potenziell belasteten Sickerwässern aus dem Deponiekörper und zu potenziell belastetem Oberflächenwasser, zum Beispiel von der Erfassung auf der Asphaltstraße oder dem Umschlagbereich hier unten.

Jetzt die letzte Folie zur Vorstellung. Da sind noch ein paar harte Daten noch mal. Das ist die umzäunte Fläche, die Sie gesehen haben. Das sind knapp 10 ha. Die eigentliche Abfallablagerungsfläche, das war dieses lilafarbene Quadrat, sind 5,6 ha. Die Höhe des geplanten Abfallkörpers wird sich in etwa 28 m über Gelände bewegen. Das schwankt ein bisschen, je nachdem ob man von Süden oder von Norden kommt, weil im Süden das Gelände etwas höher ist als im Norden. Die Gesamthöhe wird jedenfalls 58,8 m ü. NN später betragen. Und die seitlichen Böschungsneigungen des späteren Deponiekörpers liegen bei 1:3. Das Ganze



gibt ein Einlagerungsvolumen von brutto 0,9 Mio. m<sup>3</sup> und netto 0,64 Mio. m<sup>3</sup>. Der Unterschied zwischen brutto und netto sind die mineralischen Massen, die für die Dichtungssysteme eingebracht werden. Die muss man natürlich von dem reinen Bruttovolumen abziehen, sodass das reine Nettoabfallvolumen 640.000 m<sup>3</sup> beträgt. So weit zur Einführung der Antragstellerin.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Schnibben, für die Vorstellung des Vorhabens. Ich denke, dann können wir jetzt – Herr Lemmermann, Sie haben eine Frage.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

*(ohne Mikro, nicht zu verstehen)*

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Darf ich mal ganz kurz zwischendurch noch einen Hinweis geben, Herr Lemmermann. Ich habe Sie zwar gehört, aber Sie erscheinen im Moment nicht im Protokoll. Also ich wiederhole noch mal, Sie möchten gern, dass Herr Schnibben ganz genau den Verlauf der geplanten Zufahrt zur Deponie über die nicht gewidmete Straße darstellt.

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Beginnt einmal hier unten an der Kreisstraße, hier über diesen Weg bis hier, und dann hier zum Gelände. Und zum anderen von hier oben von der anderen Kreisstraße über diesen Weg, hier herum, auch in die Deponiezufahrt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Dann stelle ich schon mal fest, dass dort hier im Gegensatz zu den Antragsunterlagen die Straße, die nicht gewidmete Straße verändert wird. Diesen Grabenverlauf, den Herr Schnibben eben gerade vorgestellt hat, der ist in den Antragsunterlagen so nicht beschrieben. Es ist nichts von einem Ausbau dieser Straße geschildert worden. Dort sind auch Bäume und alles Mögliche, was dann vernichtet werden würde, wenn diese Straße so geradeaus weiter gezogen wird, wie Sie es gerade eben vorgestellt haben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Schnibben direkt dazu.

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Dieser Lageplan stammt aus den Antragsunterlagen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay, das steht ja jetzt drin im Protokoll. Ich sage mal, das ist auch unsere Aufgabe als Planfeststellungsbehörde, dass wir dann da noch mal genau darauf achten. Dann wiederum,



meine Damen und Herren, traue ich mich jetzt erneut, in die themenbezogene Erörterung einzusteigen.

## **Erörterung der Einwendungen sowie der Stellungnahmen von Trägern, öffentlicher Belange und Behörden nach Themenblöcken**

### **1. Grundlagen / Verfahrensfragen**

Unter TOP 1 geht es zunächst um Grundlagen und Verfahrensfragen. Das mache ich mal noch selbst und gebe vielleicht noch ein paar Erläuterungen zum Planfeststellungsverfahren. Ich denke, das macht an der Stelle Sinn. Meine Damen und Damen, dieses Planfeststellungsverfahren läuft nach ganz stringenten Regeln ab. Es gibt die Phase der Planauslegung, es gibt dann die Phase des Sammelns von Stellungnahmen und Einwendungen, es gibt dann den mündlichen Anhörungstermin, den machen wir in diesem Verfahren hier heute. Es gibt dann anschließend die Auswertung der Anhörung und auch die Feststellung des Ergebnisses der Anhörung. Und dann wechselt das Verfahren rüber in die Phase der Planfeststellung. In Niedersachsen ist das so, dass für Deponien die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde identisch sind. Das machen also dieselben Akteure, in dem Fall insbesondere Klaus Arndt und Arne Tabatt, die beiden Kollegen, und kümmern sich um das Planfeststellungsverfahren, sowohl um die Anhörung als auch um die Planfeststellung. Wenn es darum geht, dass eventuell im laufenden Planfeststellungsverfahren Änderungen auftreten oder auch dass nach einem Planfeststellungsbeschluss mögliche Änderungen des Vorhabens sich abzeichnen, dann unterliegen auch solche Veränderungen wieder den ganz normalen Rechtsvorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Das heißt, es ist keineswegs so, dass der Vorhabenträger nach einem eventuellen Planfeststellungsbeschluss schalten und walten könnte, wie er wollte. Jede Änderung des Projektes, jede Änderung des Vorhabens ist mindestens anzuzeigen, und je nach Grad, je nach Wesentlichkeit einer solchen Änderung bedarf es dann entweder eines erneuten Planfeststellungsverfahrens oder mindestens eines Plangenehmigungsverfahrens. Das ist der ganz normale Gang der Dinge. Denn es ist ja hier zu TOP 1 auch diese Frage gestellt worden, wie das denn eigentlich aussieht zum Beispiel mit einer schleichenden Deponieerweiterung. Das ist nicht zu besorgen, weil der Vorhabenträger das jedenfalls nicht im Alleingang einfach machen kann. Das wollte ich jetzt gleich zu TOP 1 sozusagen von mir auch als Hinweis geben, weil ich damit die Hoffnung verbinde, dass wir bei diesem Thema dann auch nicht großartig in die Erörterung einsteigen müssen, sondern dann zum Thema der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen kommen können. Ich möchte aber jetzt gern einmal abfragen, ob Ihnen dieser Hinweis ausreicht oder ob dazu Wortmeldungen gewünscht sind. Wenn dazu Wortmeldungen gewünscht sind, bitte ich um Handzeichen. Herr Nebelsieck.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:



Ich habe nur einen kurzen Hinweis zum heutigen Termin und zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen. Sie hatten eingangs, was ich inhaltlich begrüße, die Öffentlichkeit dieses Termins hergestellt und auch die Presse zugelassen und haben das schon als Entscheidung, als Anhörungsleitung hier mitgeteilt. Nach meiner Rechtsauffassung ist es so, dass das zwar möglich ist, aber nur im Einverständnis aller beteiligten Einwander, und deswegen rege ich zur Vermeidung eines Verfahrensfehlers an, dass Sie vorsorglich das Einverständnis aller Anwesenden zur Öffentlichkeitsherstellung und zur Beteiligung der Presse noch einmal einholen. Das wäre aus meiner Sicht doch rechtlich vorzugswürdig.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

D'accord. Dann mache ich an dieser Stelle die Abfrage, wer Bedenken hat, dass die Öffentlichkeit inklusive der Presse an diesem Termin teilnimmt. Den bitte ich um Handzeichen. Ich sehe, das ist nicht der Fall. Damit sind Presse und Öffentlichkeit offiziell zugelassen. Wenn ansonsten zu TOP 1 keine weiteren Fragen – ah, Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ich möchte hier doch einige generelle Aussagen von Seiten der Bürgerinitiative, auch vom NABU, ich werde den ganzen Tag hier sowohl für den NABU sprechen also auch für die Bürgerinitiative – ich möchte einige Punkte vorlesen. **Das Verfahren grundsätzlich lehnen wir ab, und wir beantragen auch weiterhin die Ablehnung des Verfahrens. Das geplante Vorhaben liegt laut gültigem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg in einem potenziellen Naturschutzgebiet. Jede Veränderung der natürlichen Gegebenheiten hat einen unmittelbaren Einfluss auf weite Bereiche des Gebietes. Die Betrachtung der Deponiefläche ist in dieser sensiblen Biotopvernetzung nicht möglich. Also das kann man nicht losgelöst betrachten, und deshalb ist es grundsätzlich abzulehnen. Und auch zu Verfahrensmängeln und zu fehlenden Unterlagen, das gehört ja alles zu diesem ersten Punkt dazu, die Vielzahl der fehlenden und unvollständigen Unterlagen lässt vermuten, dass die Antragstellerin diese Unterlagen außerhalb der Bürgerbeteiligung ergänzen möchte. Und dies, obwohl diverse Punkte bereits 2011 angeführt und seitdem nicht geklärt wurden, beispielsweise Abwasser und Erschließung. Da jede Veränderung in einem potenziellen Naturschutzgebiet nicht losgelöst von den Auswirkungen auf das Gesamtgebiet betrachtet werden darf, müssen die Öffentlichkeit, die Verbände und die Träger öffentlicher Belange bei einer zukünftigen Veränderung der Planung oder der Nachreichung von fehlenden Unterlagen beteiligt werden. Beispielsweise die nicht geklärte Abwasserentsorgung unter anderem mit der Teilfrage, wie viel Wasser wird dem Gebiet entzogen. Oder das Löschwasserkonzept: Woher kommt das Löschwasser, wie wird das Löschwasser aufgefangen, welche Gefahren bestehen für die umliegenden Flächen? Vielschichtige Auswirkungen.** Ein Parallelverfahren, das im Oldenburgischen betrieben hat, da ist der Antragsteller gemeinsam mit dem Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg einen anderen Weg gegangen. Dort wird bei jeder Veränderung eine Neuauslage gemacht. Dort ist man mittlerweile im vierten Auslageverfahren, um eine Trans-



parenz zu schaffen. Diese Transparenz wünschen wir uns auch in dem weiteren Verfahren hier, also eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung bei allen Veränderungen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Lemmermann, für die Anregung. Dann, denke ich, können wir jetzt in die Erörterung des Tagesordnungspunktes Planungsrechtliche Rahmenbedingungen einsteigen. Und da wird uns als Erstes das Thema Raumordnung / Zielabweichungsverfahren beschäftigen.

## **2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen**

### **2.1 Raumordnung / Zielabweichungsverfahren**

Herr Arndt, was ist denn da in der Essenz vorgetragen worden?

Herr Arndt, GAA Lüneburg:

Zum Thema Planungsrecht haben wir nach unserer Synopse im Endeffekt als Hauptpunkt, Ziele der Raumordnung sind nicht gewahrt. Dann wurde die Planungsabfolge kritisiert, Mülldeponie, Vorrang Gebiet Naturschutz usw. usw. Dann geht es weiter mit dem großen Punkt Kritik an der raumplanerischen Standortbewertung. Zum Teil sind die Dinge ja auch schon angesprochen, die Herr Lemmermann eben sagte, die sind hier auch noch mal aufgeführt, gerade in Bezug auf das Naturschutzgesetz. Dann, was auch immer wieder im Rahmen des ersten und auch im zweiten Auslegungsverfahren gefordert wurde, dass ein komplettes neues Raumordnungsverfahren gefordert wurde und gefordert wird. Und nach wie vor auch immer noch der große Punkt ist Kritik am Zielabweichungsverfahren, was vom Landkreis damals durchgeführt wurde, insbesondere da von der Gemeinde, fehlende Beteiligung der Gemeinde Anderlingen wurde kritisiert. Und letztendlich als letzter großer Punkt noch mal dass ein neues Zielabweichungsverfahren erforderlich wäre bzw. ein Raumordnungsverfahren erforderlich wäre und die ganze Deponieausweisung dadurch auch in Frage gestellt wird. Das sind im Endeffekt nach unserer Synopse, die gemacht wurde, die großen Hauptpunkte. Ich denke mal, die einzelnen Punkte, was geschrieben wurde, ist ja auch insbesondere beim NABU usw. bekannt. Danke.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank. Ich habe die Idee, meine Damen und Herren, dass ich an dieser Stelle als Erstes mal die Behörde aufrufe, nämlich den Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die untere Raumordnungsbehörde, und der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat auch das Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Insofern wäre ich dem Landkreis dankbar, wenn er an dieser Stelle die raumordnungsrechtliche Beurteilung uns noch mal erläutern würde, bevor ich dann sehr gern die Diskussion dazu eröffnen möchte. Wer ist denn zum Thema raumordnungsrechtliche Zusammenhänge für den Landkreis sprechfähig?



Herr Dr. Lühring, LK Rotenburg (Wümme):

Also wir verweisen da vollumfänglich auf die schriftliche Stellungnahme. Das hängt auch damit zusammen, dass unsere Stellungnahme ja vom Kreisausschuss beschlossen wurde und wir auch hier im Innenverhältnis auch gar nicht in der Lage sind, im Wege der Erörterung jetzt hier irgendwie davon abzuweichen. Also insofern, wir haben umfangreiche schriftliche Stellungnahmen hier eingereicht, und die gelten dann auch weiterhin.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Es würde halt das Plenum hier vielleicht schon interessieren, wie Sie sich denn inhaltlich zu der Frage positionieren. Und ich sage mal so, für den Erörterungstermin wäre das vielleicht für alle Beteiligten ganz erhellend, denn nicht jeder kennt Ihre Stellungnahme, Herr Lühring. Und der Erörterungstermin dient schon dazu, die Knackpunkte in einem Verfahren auch sehr offen auf den Tisch zu packen. Und das Thema Raumordnungsrecht ist durchaus ein Punkt, bei dem wir hier als Anhörungsbehörde innehalten, verharren und denken, ja, da muss man schon mal den einen oder anderen Gedanken darüber auch äußern. Sie sind aber nicht vom Landkreis, Herr Lindenberg, nicht?

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Es geht um die Darstellung von Auflagen. Darf ich dazu sprechen? Ich habe in meinen Händen eine synoptische Gegenüberstellung der Sachargumente, und ich hatte eine alte Vorlage, in der die Stellungnahmen der Vorhabenträger und Stellungnahmen der Behörden einmal vorgesehen waren. In dem, was ich als Letztes erhalten habe, sind diese Spalten gelöscht. Das bemängelte ich, dass mir diese Informationen nicht vorliegen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Also zur Erläuterung, ich darf vielleicht sagen, wir sind ja im Moment beim Thema Raumordnung. Der Landkreis hat dazu keine weiteren Ausführungen gemacht. Deswegen wäre ich auch ganz dankbar, wenn jetzt hier im mündlichen Erörterungstermin dazu Erläuterungen gegeben würden, aber wenn das nicht kommt, zum Thema Raumordnungsrecht frage ich, ob die Vorhabenträgerin sich dazu äußern möchte.

Herr Blume, RA der Antragstellerin:

Also die Vorhabenträgerin bezieht sich eigentlich von Anfang an auf das Zielabweichungsverfahren und das Ergebnis dieses Zielabweichungsverfahrens. Da gibt es einen Bescheid, das ist ein Verwaltungsakt, der ist bestandskräftig geworden, und auf diesem bestandskräftig seienden Verwaltungsakt fußt dann, jedenfalls was die Raumordnung angeht, auch die Planung, über die heute zu erörtern ist. Das ist Stand der Dinge. Ich habe gelesen, dass in der einen oder anderen Einwendung das Gewerbeaufsichtsamt gebeten worden ist, doch zu überlegen, ob es, das hatte mich etwas gewundert, ein neues Zielabweichungsverfahren durchführt oder anordnet. Ich weiß nicht, auf welcher Grundlage das geschehen soll. Wir haben hier einen bestandskräftigen Verwaltungsakt, den hat der Landkreis Rotenburg erlassen, so wie es nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln ist, wäre aus unserer



Sicht dann der Landkreis Rotenburg derjenige, der sich Gedanken machen könnte, sollte, müsste, Fragezeichen, darüber, wie er mit seiner Entscheidung im Zielabweichungsverfahren umgeht. Wir als Vorhabenträgerin können uns zurzeit nur an das halten, was da ist, und das ist der bestandskräftige Bescheid im Zielabweichungsverfahren.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Blume. Zum Thema raumordnungsrechtliche Rahmenbedingungen für unser Planfeststellungsverfahren, möchte dazu noch jemand sich äußern? Ich glaube, Sie hatten sich als Erster gemeldet, Herr Nebelsieck, und dann Herr Baumert.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Wir haben ausführlich schriftlich dargelegt, aus welchen Gründen wir den Zielabweichungsbescheid für rechtswidrig halten, und zwar für formell und materiell rechtswidrig. Und wir haben dargelegt, weswegen, die vom Kollegen Blume erwähnte Bestandskraft dieses Bescheides aber doch nicht das Ende der rechtlichen Prüfung in diesem Planfeststellungsbeschluss sein kann. Wir haben hingewiesen, ich will das nur in Erinnerung rufen, auf zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, die für ähnliche Situationen eben eine Inzidentkontrolle dieses Zielabweichungsverfahrens und des Bescheides gefordert haben, und zwar aus dem Grunde, dass ja die raumordnerische Freigabe und die Freigabe von den eigentlichen gegenstehenden Zielen der Raumordnung im RROP 2005 des Landkreises nur dann richtig ist, wenn es einen rechtmäßigen Zielabweichungsbescheid gibt, dass also diese Abweichung inzident zu kontrollieren ist, sodass es auf die formelrechtlichen und materiell rechtlichen Fragen dieses Verfahrens ankommt. Ohne dass ich jetzt in der Kürze der Zeit, die wir dann doch nur haben, hier alle Fragen dessen, was wir schriftlich dargelegt hatten, wiederholen kann und möchte, will ich doch kurz sagen, dass in formelrechtlicher Hinsicht wir eine Verletzung des Verbandsbeteiligungsrechts unter anderem des NABU gerügt haben, und zwar deswegen, weil wir auf materiell rechtlicher Ebene die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Zielabweichung nicht sehen. Darauf werde ich gleich gesondert eingehen. Das bedeutet aber zugleich, dass wir eine Verletzung des Beteiligungsrechts anerkannter Umweltvereine haben, und zwar deswegen, weil es sich ja bei den Neuaufstellungen des RROP um einen umweltprüfungspflichtigen Plan handelt, der sowohl nach der SUP-Richtlinie der EU als auch nach der UVP-Richtlinie und den Umsetzungsvorschriften des nationalen Rechts auch eine Verbandsbeteiligung dementsprechend erfordert als solch ein umweltprüfungspflichtiger Plan. Und dann, wenn es Änderungen eines solchen Planes braucht, um zu einem solchen Ergebnis zu kommen, wie wir es hier heute diskutieren, dann müssen nach den entsprechenden Vorschriften auch die Verbände im Rahmen eines Änderungsverfahrens zur Raumordnung erneut beteiligt werden.

Wenn die Änderungserfordernisse durch ein rechtswidriges Zielabweichungsverfahren aber unterlaufen werden und dann ohne Verbandsbeteiligung eine Zielabweichung erfolgt, bin ich der festen Überzeugung, dass es dann gleichzeitig eine Verletzung des Beteiligungsrechtes ist, wenn die materiell rechtlichen Voraussetzungen des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes für ein solches Verfahren nicht vorliegen. Und dementsprechend kommt es nach



meiner Rechtsauffassung darauf an, ob die Voraussetzungen hier inhaltlich da waren. Und wir hatten ausführlich dargelegt, warum das aus unserer Sicht nicht der Fall ist. Ich will das nur kurz zusammenfassen, weil das jetzt den Rahmen sprengen würde. Aber wir hatten schon in Zweifel gezogen, dass es sich überhaupt um einen atypischen Fall handelt. Es ist ja eine ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung einer Zielabweichung, dass es sich um einen atypischen Fall handelt. Und da hatte der Landkreis damals im Jahr 2010 gemeint, es wäre atypisch, weil dieser Standort ganz früher, in früheren Raumordnungsentscheidungen schon einmal als Deponiestandort erwogen worden und festgesetzt worden war. Das, glaube ich aber, ist nicht richtig, denn wir haben im Jahr 2005 eine ausdrückliche Abwägung, in der diese Flächen jetzt als Vorrangflächen in Zielqualität für den Naturschutz festgesetzt worden sind mit der Folge, dass man frühere raumordnerische Entscheidungen, glaube ich, für die Frage der Atypik überhaupt nicht mehr heranziehen kann. Wir haben weiterhin dargelegt, dass angesichts der weit reichenden Umweltauswirkungen der Großflächigkeit dieses Vorhabens in einer Vorrangfläche für Natur und Landschaft die Grundzüge der Planung berührt sind und dementsprechend eine weitere Voraussetzung fehlt. Und wir haben in diesem Kontext insbesondere darauf hingewiesen, dass es ausgesprochen misslich ist, dass das Vorhaben sich ja in ganz verschiedenen Parametern geändert hat. Und Sie hatten das vorhin, Frau von Mirbach, in Ihren einleitenden Worten zur Historie dieses Verfahrens ja ganz kurz zusammengefasst. Es hat ja mehrfache Änderungen des Vorhabens gegeben, und wir haben hier jetzt einen aktualisierten Antrag, über dessen Umweltauswirkungen wir jetzt planfeststellungsrechtlich sprechen. Wir haben aber gleichzeitig eine noch andere und frühere Planung, und ich glaube, es ist zwar nicht vorgeschrieben, rechtlich ein Zielabweichungsverfahren parallel zur Planfeststellung zu machen. Das wird man dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz wohl nicht entnehmen können. Gleichzeitig glaube ich aber, es führt zu einem Fehler, dass man hier die Planfeststellungsebene und diese Zielabweichungsebene auch zeitlich so weit auseinander gezogen hat mit der Folge, dass wir jetzt heute über viele detaillierte und auch andere Erkenntnisse sprechen, was die Umweltauswirkungen angeht, obwohl diese gleichzeitig eine tatbestandliche Voraussetzung auch der Zielabweichungen sind. Wir reden ja gerade über ein Gebiet, ein Vorranggebiet in Zielqualität für Natur und Landschaft, sodass wir auch für die Zielabweichungen und für die Umweltauswirkungen und die Reichweite dieser Umweltauswirkungen uns schon Gedanken machen mussten. Insofern überlappen sich die tatbestandlichen Voraussetzungen der Zielabweichung und der Planfeststellung in einigen Bereichen ganz massiv, sodass ich es für vorzugswürdig gehalten hätte, die Zielabweichung nicht vor dem Beginn eines Planfeststellungsverfahrens zu machen mit noch ganz anderen Eckdaten der Planung und der Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen, sodass wir jetzt ja auch in der aktualisierten Stellungnahme des Kreises viel weiter gehende Besorgnisse und auch Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen haben, die ja nach meinem Eindruck zu einer sehr viel kritischeren Haltung geführt haben in diesem Planfeststellungsverfahren im Vergleich zu den Bewertungen und Beurteilungen aus der Zielabweichung.



Und dieses Dilemma, das Sie ja offenbar auch bewegt, wie ich Ihren Worten eben entnommen habe, das ist aus meiner Sicht eben durch diese unglückliche, auch zeitliche Verzahnung der beiden Verfahren dann doch eingetreten. Und die wesentlichen Änderungen des Vorhabens sind nach meiner Einschätzung eben auch mit der Folge belegt, dass wir jetzt nicht mehr über dasselbe Vorhaben sprechen und gleichzeitig über aktualisierte Erkenntnisse, auf die wir im Verlauf dieses Erörterungstermins ja sicherlich noch detaillierter eingehen werden, was die Qualität des Raumes für den Naturschutz angeht, was etwa sogar Erfordernisse für eine FFH-Gebietsausweisung, was prioritäre Lebensraumtypen usw. angeht. Das werden wir im Detail noch erörtern. Wir haben viele Anhaltspunkte dafür, dass es sich um einen auch in der Sache hochgradig wichtigen Teilbereich dieser Vorrangfläche für Natur und Landschaft handelt, sodass wir diese Beurteilung, es wäre doch eher randlich gelegen und es würde nicht so hochwertige Bereiche dieser Vorrangfläche betreffen, das hat man nämlich 2010 noch gedacht, dass die sich nicht halten lassen werden, sodass wir also zusammengefasst eine Inzidentkontrolle für erforderlich halten und gleichzeitig die formelle und materielle Rechtswidrigkeit dieser Zielabweichung doch deutlich hier sehen. Danke schön.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Nebelsieck. Ich darf für die Anhörungsbehörde durchaus jetzt darauf hinweisen, dass sich für uns in der Tat überhaupt nicht die Frage stellen kann, ob wir etwa den selbst an der raumordnungsrechtlichen Entscheidung des Landkreises Rotenburg (Wümme) rütteln. Das können wir nicht tun. Die untere Raumordnungsbehörde ist der Landkreis Rotenburg (Wümme). Die spannende Frage, die sich in der Tat stellt für uns als Anhörungsbehörde und auch als Planfeststellungsbehörde, inwieweit sind wir möglicherweise verpflichtet zu einer Inzidentkontrolle des damals ergangenen Zielabweichungsbescheids? Es ist ein bestandskräftiger Verwaltungsakt, und die Frage, ob eine Planfeststellungsbehörde in einem nachlaufenden Planfeststellungsverfahren zu einer solchen Inzidentkontrolle bei formeller Wirksamkeit nach wie vor und Bestandskraft des Zielabweichungsbescheides berechtigt und/oder sogar verpflichtet ist zu einer materiell rechtlichen Inzidentkontrolle. Es scheint mir nach dem bisherigen Informationsstand, das haben wir aber noch nicht zu Ende recherchiert jetzt im Vorfeld des Erörterungstermins, scheint mir das in der Rechtsprechung sehr umstritten zu sein nach wie vor. Und das ist trotzdem wirklich die spannende Frage, und ich nehme da also Ihre Anregung als Anhörungsbehörde, Herr Nebelsieck, wirklich auch gern zur Kenntnis und selbstverständlich auch die Sichtweise der Vorhabenträgerin, die ja auch einen gewissen Vertrauensschutz genießt, auf die Bestandskraft des bereits ergangenen Zielabweichungsbescheids. Das sind alles wichtige Aspekte, deswegen sage ich, diese raumordnungsrechtliche Fragestellung sehen wir als Anhörungsbehörde durchaus als einen Knackpunkt in diesem Planfeststellungsverfahren. Damit will ich es erst mal bewenden lassen. Ich habe gesagt, wir treffen heute hier überhaupt keine Entscheidung. Es ist wichtig, dass wir uns Ihre Argumente dazu auch durch mündlichen Vortrag ergänzen lassen und uns das anhören. Jetzt frage ich mal, gibt es weitere Äußerungen zum Thema raumordnungsrechtliche Situation für den Standort Haaßel? Herr Baumert, ich hatte Sie vorhin ja auch schon erwähnt, genau.



Herr Baumert, NABU:

Ja, ich möchte das, was Herr Nebelsieck dankenswerterweise jetzt so kurz und bündig ausgeführt hat, noch mal ergänzen. Wir sind natürlich wirklich enttäuscht, und es hätte ein ganz anderes Verfahren gegeben, wenn wir von Anfang an bei dem Zielabweichungsverfahren beteiligt worden wären und unsere Erkenntnisse hätten einbringen können. Es wird ja auch ganz deutlich in den Unterlagen – in den Unterlagen heißt es jetzt, es ist von einem nahezu vollständigen Funktionsverlust des Lebensraums des Großen Brachvogels auf der kartierten Fläche auszugehen. Es gibt jetzt mittlerweile eine Ergänzung, die halte ich aber für nicht schlüssig, denn es sind die letzten fünf Jahre jeweils zu betrachten. Hätten wir dieses einbringen können durch unser Wissen um den Großen Brachvogel, wäre es zu dem Zielabweichungsverfahren so nicht gekommen. Davon bin ich fest überzeugt. Des Weiteren, zu dem Zielabweichungsverfahren gibt es mittlerweile ja eine Reihe von Stellungnahmen. Herr Nebelsieck hat das erwähnt, Herr Lemmermann hat das vorhin auch erwähnt. Und wir sind uns natürlich im Klaren, dass es ein Verwaltungsakt ist, aber ein ganz schlechter, ein völlig verkorkster, falsch gemachter, so sage ich mal grob. Wir haben es ja im Einzelnen auch dargelegt. Ich meine, wir würden sehr schnell weiterkommen, wenn hier einfach unser Landkreis mal eingesteht, Fehler sind menschlich, Fehler können passieren. In dem Verfahren sind Fehler passiert, denn wie wollte man damals entsprechende Unterlagen, setze ich mal, voraus, waren nur teilweise vorhanden, im Winter überhaupt kartieren und sich den Bereich noch mal angucken, um zu einem schlüssigen Zielabweichungsverfahren letztendlich zu kommen. Meine Bitte ist ganz einfach, der Landkreis möge in sich gehen, möge die Fehler eingestehen, dann kann man auch den Verwaltungsakt zurückziehen, und dann kann man sich sehr viele Weiterungen ersparen. Danke.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Baumert. Jetzt habe ich eine Wortmeldung direkt von Herrn Dr. Lühring dazu vom Landkreis Rotenburg (Wümme).

Herr Dr. Lühring, LK Rotenburg (Wümme):

Ich will mich nicht zur Qualität des damaligen Verwaltungsaktes auslassen, ich denke, dass die Kollegen da ordentlich gearbeitet haben. Wir haben als Landkreis in unserer Stellungnahme, die ja jetzt hier in diesem Verfahren sehr viel später erfolgt ist als der damalige Verwaltungsakt, durchaus auch den Punkt geändert, auf Voraussetzungen hingewiesen und eine ganze Reihe von Punkten hier aufgeführt. Die ganz entscheidende Frage ist natürlich die der Bestandskraft. Hätten wir keine Bestandskraft, dann würden wir ein neues Zielabweichungsverfahren durchführen, und hier der entscheidende Satz, über den hier lange gerungen wurde in unserer Stellungnahme, sagt ja letztendlich, wenn letztendlich der Adressat dieses Verwaltungsaktes, und das war ja nicht die Antragstellerin, sondern letztendlich Sie als Planfeststellungsbehörde hier eine rechtliche Möglichkeit sehen würden, jetzt zu sagen, da ist aber jetzt so viel Zeit vergangen, die Voraussetzungen haben sich aber so geändert, wir als Gewerbeaufsichtsamt, als Empfänger dieses Verwaltungsaktes geben den zurück sozusagen und fordern uns auf, ein neues Verfahren zu machen, dann würden wir das tun



als Landkreis. Die rechtliche Unwägbarkeit, die damit verbunden ist, ist natürlich eine Frage einer möglichen drittschützenden Wirkung der Antragstellerin, die ja nicht Adressat des Zielabweichungsverfahrens war, aber möglicherweise hier natürlich Rechtsansprüche ableiten kann. Und das sind natürlich in der Tat sehr spannende rechtliche Fragen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Nebelsieck und dann Herr Baumert.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Ich wollte nur noch mal konkret auf die von mir in Bezug genommene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hinweisen, weil Sie in der Antwort auf meinen Einwand gesagt hatten, das wäre doch eine noch umstrittene Frage. Ich will das noch mal konkret benennen, es handelt sich um die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom IX. Senat vom 15.7.2005 zum AZ 9 VR 43 aus 04. In jenem Verfahren war es so, dass es sich um eine fernstraßenrechtliche Planfeststellung handelte. Es war so, dass auch ein Ziel der Raumordnung entgegenstand wie hier und dass dort ein Zielabweichungsverfahren die Freigabe davon gestattet hatte, und zwar aus dem Jahr 1989. Im Jahr 2005, als das Bundesverwaltungsgericht darüber entschied, hat es eine Inzidentkontrolle für erforderlich gehalten, so dass wir gesichert davon ausgehen können, dass auch dort die Zielabweichungsentscheidung bestandskräftig geworden war. Trotzdem hat das Bundesverwaltungsgericht eine solche Inzidentkontrolle gefordert und vorgenommen, natürlich nur im Wege der Anfechtungsklage. Aber wir haben hier im Planfeststellungsrecht ja nicht für die Behörde das Problem der Normverwerfungskompetenz, was wir bei der raumordnerischen Bindung an sich vielleicht hätten, sondern wir haben hier einen Verwaltungsakt, sodass ich auch die zusätzliche Problematik einer Normverwerfungskompetenz der Behörde hier nicht sehe und deswegen glaube, dass auch die Behörde das tun muss, was das Bundesverwaltungsgericht getan hat, nämlich kritisch und inhaltlich das würdigen, was wir geschrieben haben, warum diese Zielabweichung doch rechtlich nicht in Ordnung ist.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Nebelsieck. Herr Baumert.

Herr Baumert, NABU:

Ich möchte ganz kurz darauf zurückkommen, was Herr Dr. Lühring gesagt hat. Wenn man Probleme erkannt hat, wenn man der Meinung ist, dass sich einiges geändert hat gegenüber den alten Aussagen, wenn man beispielsweise die Gesetzesänderungen im Jahre 2010 auf Bundesebene und Landesebene im Zielabweichungsverfahren nicht beachtet hat, dann komme ich einfach noch mal darauf zurück. Fair ist es nicht, dem Gewerbeaufsichtsamt die Aufgabe zu erteilen, einen Verwaltungsakt, den man selber produziert hat, eventuell in Frage zu stellen. Wenn man der Meinung ist, dass sich vieles geändert hat und man etwas machen müsse, dann muss man schon den Verwaltungsakt als derjenige, der ihn herausgegeben hat und der ihn entschieden hat, auch zurücknehmen und einen neuen Verwaltungsakt in Gang setzen.



Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Baumert. Gibt es weitere Anmerkungen, Anregungen, Fragen zum Thema raumordnungsrechtliche Verhältnisse für den Standort? Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Das Problem, das wir hier als Zuschauer alle haben, die Synopse, die Herr Arndt angesprochen hat, ist hier dem Publikum nicht einsehbar. Und wenn wir über grobe Tagesordnungspunkte sprechen, ist es sehr schwer, das zu verfolgen. Wenn Sie jetzt fragen nach Raumordnung, da gehört zum Beispiel auch der ganze Bereich Erschließung dazu.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, das machen wir noch.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ja, aber es passt unter den Oberpunkt Raumordnung, das haben Sie jetzt mittlerweile unter Raumordnung gepackt. Also einfach für den Verfahrensablauf bitte die Einzelpunkte durchgehen. Und dann können wir sehen, ob wir hier da was zu sagen haben oder nicht. Der Ordnung halber.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Also Herr Lemmermann, ich nehme den Hinweis zur Kenntnis, aber wir sind im Moment beim Tagesordnungspunkt 2.1 Raumordnung / Zielabweichungsverfahren. Und die Erschließung erörtern wir gesondert. Es geht mir jetzt nur darum, zu erörtern zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, zu den raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Deswegen frage ich, gibt es dazu weitere Anmerkungen oder Diskussionsbeiträge? Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann schließe ich zu diesem Tagesordnungspunkt die Erörterung.

## **2.2 Flächennutzungsplanung**

Herr Arndt, was ist da vorgetragen worden?

Herr Arndt, GAA Lüneburg:

Im Endeffekt ganz knapp, zur Flächennutzungsplanung wurde eben gesagt, dass das Vorhaben der ganzen Planung entgegensteht. Es ist eine Anpassung durch die Gemeinde beabsichtigt. Das Umweltministerium hat dort eine Stellungnahme abgegeben. Und im Endeffekt, von unserer Seite wäre dann ja zu sagen, § 26 Niedersächsisches Abfallgesetz, wo eben halt die Veränderungssperre angesprochen wird. Aber das ist nur so ein kleiner Punkt von mir dazu. Für die Synopse, wir sind davon ausgegangen, dass sie eigentlich durch die Verteilung sehr verteilt wird oder breit gestreut wird. Ich habe hier noch einige Überexemplare liegen, ich weiß jetzt nicht, ich habe, glaube ich, zwanzig Stück noch mal gemacht, weil ich gedacht habe, es könnte sicherlich diese Fragestellung auf uns zukommen. Wie wollen



wir das machen mit der Verteilung der Synopse? Soll ich da rumgehen, Herrn Lemmermann eine geben? Wie hätten Sie es gern?

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Das Problem war, dass die Synopse nach meinem Kenntnisstand nur an die Behörde vor Ort verteilt worden ist und nicht an die anderen Träger öffentlicher Belange oder Verbände. Wir hatten somit keinerlei Möglichkeit, uns dort intensiv vorzubereiten.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Sie haben die Tagesordnung aber rechtzeitig bekommen, sie ist bereits im Vorfeld kommuniziert worden. Ich denke, dass auch wirklich die Tagesordnung einen für alle Beteiligten ausreichenden Überblick über den Verlauf des Erörterungstermins gibt. Und was zur Sache selbst bei den einzelnen Punkten zu erörtern ist, was die einzelnen Akteure hier inhaltlich dazu auch vorgetragen haben, müsste den Akteuren ja auch selbst bekannt sein. So, jetzt zum inhaltlichen TOP 2.2, gibt es zu dem Thema Flächennutzungsplanung Anmerkungen, Anregungen, Diskussionsbeiträge? Ich gebe vielleicht an dieser Stelle auch den Hinweis, auch wenn wir nicht jeden Punkt detailliert erörtern, die Argumente bitte sind auch natürlich schriftlich ja im Vorfeld vorgetragen worden, die gehen auf gar keinen Fall verloren, auch wenn wir jetzt nicht hier jeden Punkt akribisch und detailliert miteinander erörtern. Die sind auf gar keinen Fall verloren, diese Argumente, sondern sie verpflichten uns einfach als Planfeststellungsbehörde, uns damit auch sehr intensiv, auch nach diesem Erörterungstermin, auseinander zu setzen. Zum Thema Flächennutzungsplanung – Herr Pape.

Herr Pape, SG und G Selsing:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes muss ich noch mal sagen, die 34. Änderung, die wir vorhaben, betrifft den Planungsbereich nur in einem ganz geringen Teil, wenn man das Plangebiet mal sieht im südlichen Teil. Ansonsten kommen wir also auch der Forderung nach mit der Flächennutzungsplanänderung, dass wir die Flächennutzungsplanung auch den vorgegebenen Planungen wie regionale Raumordnung usw. anzupassen haben, nämlich die Fläche für Siedlungsabfälle, die dort vorgesehen war, die gibt es nicht mehr, weil der Landkreis sich anders orientiert hat, was die Abfallbeseitigung betrifft. Deswegen sind wir also dem nachgekommen und stellen das als Fläche für die Landwirtschaft, was sie ist, dar. Die umfangreiche Stellungnahme des Umweltministeriums und die Kritik, die geübt worden ist, die geht so ein bisschen da ins Leere.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay, schönen Dank, Herr Pape. Sodass wir dann, das ist jetzt so meine Wahrnehmung auch als Anhörungsbehörde, in diesem Bereich der Flächennutzungsplanung wohl dann keine ernst zu nehmenden rechtlichen Probleme bekommen werden. Herr Nebelsieck.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Das sehe ich etwas anders, weil in den Antragsunterlagen und in der Akte doch verschiedentlich gesagt wird, die Flächennutzungsplanung stütze diese Planung und setze das posi-



tiv so fest. Und wie Herr Pape eben schon gesagt hat, ist es so, dass im Jahr 2005 ein neues Ziel der Raumordnung eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung benötigt hat, sodass zu dem Zeitpunkt, über den wir jetzt reden, diese Festsetzung des Flächennutzungsplanes, ich sage das mal neutral, anpassungsbedürftig war und deswegen womöglich entweder unwirksam oder jedenfalls der Planung nicht entgegen stehend ist. Also das würde ich doch rechtlich anders sehen. Und die Frage, die Herr Arndt eben angesprochen hat, ob wir jetzt eine Veränderungssperre aus § 26 des Niedersächsischen Abfallgesetzes haben, ist, glaube ich, eben noch eine andere Frage in die Zukunft gerichtet, was jetzt noch kommen kann. Ich glaube übrigens nicht, dass der 26 schon von seiner Ermächtigungsgrundlage her auch wirklich die kommunale Bauleitplanung erfassen kann, sondern nur die Betroffenen, aber nicht die kommunale Bauleitplanung unter Artikel 28 (2) des Grundgesetzes.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Nebelsieck. Gibt es zum Thema Flächennutzungsplanung weitere Anmerkungen? Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Erörterung zu diesem Tagesordnungspunkt und rufe den Tagesordnungspunkt 2.3 auf.

### **2.3 Bauleitplanung (Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde Selsingen)**

Da wird insbesondere, das habe ich in Klammern auch da hinter die Tagesordnung gesetzt, eine Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde Selsingen befürchtet. Das ist der Hauptpunkt zu diesem Tagesordnungspunkt, und den habe ich mit auf die Tagesordnung gesetzt, weil er insofern wirklich von rechtlicher Relevanz ist, denn einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit sollten wir als Planfeststellungsbehörde verhindern. Deswegen frage ich mal die Gemeinde Selsingen, welche Befürchtungen Sie da haben, Herr Aufdemkamp.

Herr Aufdemkamp, G Selsingen:

Die Gemeinde Selsingen expandiert weiter in baulicher Hinsicht. Wir haben ein Baugebiet Zum alten Feld, das grenzt an die Ohreler Straße in Parnewinkel, das ist mittlerweile vollständig bebaut. Wir haben eine Veränderungssperre erlassen für das angrenzende Gebiet, um dort die Möglichkeit der baulichen Weiterentwicklung zu haben. Von daher gesehen sind wir baurechtlich durch diese Planungen vollständig eingeschränkt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Aufdemkamp. Das ist eine Sache, die werden wir auch noch im Planfeststellungsverfahren zu prüfen haben, inwieweit bereits überplante Gebiete hier in Anspruch genommen würden durch diese Deponieplanung. Das ist eine Aufgabe für uns als Planfeststellungsbehörde. Ich frage mal, gibt es noch Anmerkungen zu diesem Thema Bau-



leitplanung? Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Erörterung zu diesem Punkt und komme zum Unterthema

## **2.4 Erschließung (Baulasten)**

Diese Frage der Erschließung des Deponieareals ist eine sehr umstrittene Fragestellung. Und ich würde gern Herrn Arndt bitten, dass er mal zusammenfassend darstellt, wo da die Einwendungen auch ihren Schwerpunkt haben.

Herr Arndt, GAA Lüneburg:

Das bezieht sich ja auf mehrere Punkte. Hinweise des Landkreises auf fehlende Unterlagen hinsichtlich der Flurstücke, Hinweis auf Baurecht ist nicht erfüllt. Und dann eben der 02.4er Punkt, die Erschließung ist nicht gesichert, weil eben die so genannte Erschließungsbaulast in Frage gestellt wird bzw. es wurde ja geklagt, also ich denke mal, da kann Herr Blume was zu sagen, aber im Endeffekt ganz kurz und knapp gesagt, die Erschließung ist nicht gesichert. Wir kommen oder der Antragsteller käme mit seinen Müllfahrzeugen nicht auf die Deponie. Das ist, sage ich mal, ganz einfach pauschal gesagt der Hauptgrund, das größte Problem, denn für eine Deponie oder für jede Anlage muss eben die Erschließung gesichert sein, damit eben halt die Fahrzeuge auf die Deponie können.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann möchte ich gern das Wort, ehrlich gesagt, als Erstes der Vorhabenträgerin geben, denn die Vorhabenträgerin hat ein Interesse daran, dass ihre Deponie erschlossen ist. Und wir als Planfeststellungsbehörde müssen dann hinterher darüber entscheiden, ob das tatsächlich der Fall ist, aber ich würde gern den Vorhabenträger bitten, Herr Ropers, ich weiß nicht, wer von Ihnen dazu was sagt. Herr Blume? Okay, dann bitte, Herr Blume.

Herr Blume, RA der Antragstellerin:

Ich will dazu nur kurz was sagen. Also natürlich muss am Ende des Tages, auch was den Abschluss dieses Planfeststellungsverfahrens angeht, klar sein, dass die Erschließung gesichert ist. Ich denke, insoweit gibt es keinen Dissens, das muss nicht schon heute klar sein. Für heute kann ich sagen, dass das Klageverfahren gegen den Landkreis Rotenburg noch nicht rechtskräftig beendet ist. Ich denke mal, die Anwesenden, jedenfalls ein großer Teil der Anwesenden wird darüber informiert sein, dass die Vorhabenträgerin gegen den Landkreis Rotenburg auf Erteilung einer Baulast für die vom Vorhaben berührten Flurstücke geklagt hat. Ich denke, dass die Anwesenden hier im Wesentlichen auch darüber in Kenntnis sind, dass das Landgericht Verden für einen Teil der von der Deponie in Anspruch genommenen Flurstücke insoweit auch rechtskräftig geurteilt hat, dass eine Baulast zu erteilen ist. Es gibt weitere Flurstücke, die zum Deponiegelände gehören sollen, hinsichtlich derer das Landgericht Verden ausgeführt hat, dass sie keinen vertraglichen Anspruch auf Bestellung einer Baulast gegen den Landkreis Rotenburg sehen. Das Oberlandesgericht Celle hat dies im Ergebnis ebenso gesehen. Wir haben gegen die jüngste Entscheidung des OLG Celle Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, das heißt, die Sache ist beim BGH anhängig und wird dort



sicherlich im Laufe des kommenden Jahres dann behandelt werden. So weit zum Verfahrensstand. Wir sind allerdings insgesamt jetzt auch etwas unabhängig vom Verfahrensstand guter Dinge, dass am Ende des Tages dann auch die Erschließung zugunsten des Vorhabens gesichert sein wird. Wir stützen unseren Optimismus nicht zuletzt auch auf die Entwicklung der ganzen Angelegenheit. Ich denke, dass die Historie hier auch weitgehend bekannt ist. Der Landkreis hat seinerzeit eine Deponiestraße für seine Hausmülldeponie errichtet. Diese Straße ist für den Deponiezweck vollauf geeignet. Der Landkreis hat der Vorhabenträgerin Grundstücke verkauft zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie. Von daher mag ich mir nach meinem Judiz am Ende nicht vorstellen, dass der Landkreis wirklich letztlich mit Erfolg sagen kann, ich lasse euch aber über die Straße, hinsichtlich derer ihr mir nach dem Vertrag auch Erschließungskosten zahlen sollt, lasse ich euch nicht rüberfahren. Gestützt wird diese optimistische Einschätzung zum Beispiel auch durch Ausführungen des OLG Celle, das in einem Beschluss jüngst dazu Folgendes ausgeführt hat. Da steht, ich zitiere: Es ist zudem auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin durch diese lediglich in diesen Grenzen gebotene Vertragsauslegung wesentlich beeinträchtigt ist. Denn soweit sie weitere Flurstücke nachfolgend von Dritten erworben hat, grenzen diese an die von den Beklagten erworbenen Grundstücke unmittelbar an. Sie sind dann folglich ebenfalls mit erschlossen. Das OLG hat diese Zeilen geschrieben in Kenntnis der rechtlichen Problematik, auf die ich im landgerichtlichen wie im oberlandesgerichtlichen Verfahren hingewiesen hatte, die sich aus der Niedersächsischen Bauordnung ergibt. Von daher zusammengefasst, die Sache ist noch im Fluss. Im Ergebnis gehen wir davon aus, dass am Ende des Tages eine gesicherte Erschließung für das Vorhaben da sein wird.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Blume. Ich habe jetzt erst Herrn Lemmermann, dann Herrn Nebelsieck.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Nur kurz. Herr Blume, in Kenntnis des Beschlusses, den Sie eben gerade zitiert haben, in Kenntnis dieses Beschlusses haben Sie selbst am 31.10. gegenüber dem OLG Celle ... (*Mikro-Aussetzer*) kundgetan. Fehlt es hinsichtlich der übrigen Flurstücke, die Teil des Baugrundstücks sind, an einer Baulast, muss das Baugrundstück, auf das bauordnungs- und bauplanerisch abzustellen ist, als nicht erschlossen gelten. Sie selbst sagen – da ist ein Wackelkontakt drin –, dass es nicht erschlossen ist in Kenntnis dieser Aussage, die Sie eben selbst zitiert haben. Also ist es zurzeit mit dem Beschluss des OLG Celle nicht erschlossen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Mal an die Tonregie eine Bitte. Haben wir ein Ersatzmikrofon? Da scheint wirklich ein massiver Wackelkontakt drin zu sein. Das ist ja ärgerlich. Können Sie das irgendwie austauschen und/oder reparieren? Danke Ihnen. Herr Nebelsieck.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Danke schön. Ich habe noch eine Bitte an den Kollegen Blume und den Vorhabenträger. Ich habe zwar die Gerichtsentscheidungen des Landgerichts und des OLG dazu lesen können,



konnte mir das aber mit den Flurstücken und der Karte, die wir vorhin gesehen haben, noch nicht so ganz übereinbringen. Deswegen wäre ich noch mal dankbar, wenn Sie noch mal darstellten, für welche Sie jetzt nach der bisherigen Entscheidung die Erschließung dann doch haben in dieser teils/teils-Entscheidung der beiden Instanzen und für welche Flächen es fehlt. Denn ich teile zwar die Einschätzung von Ihnen, Herr Blume, dass es im Ergebnis auf den Zeitpunkt der Planfeststellungsentscheidung ankommt. Nun wissen wir aber nicht, wie lange dieses Planfeststellungsverfahren dauert, und das ist ja doch eine offenbar unstrittig für die Zulassungsfähigkeit irgendwie existenziell wichtige Bedingung. (*Klingelgeräusch*) Ist das eine Protestalarmglocke, dass ich zu viel rede? Dann werde ich in Zukunft –

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Überhaupt nicht, also das hört sich eher nach leerem Akku an oder so was. Ist das richtig, Herr Lindenberg? An so was habe ich nicht gedacht, ich habe nur darum gebeten, die Handys auszuschalten, sorry. Bitte schön, Herr Nebelsieck.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Also ich wäre noch mal dankbar, wenn Sie zeigten, was das sozusagen für die räumliche Situation bedeutet, denn es ist ja gut, dass Sie optimistisch sind, das wäre ich natürlich auch immer und bin es als Anwalt auch immer. Gerade wenn die Öffentlichkeit mich fragt, bin ich optimistischer als man so denken könnte. Aber wir haben nun mal zwei Instanzen, die in Kenntnis der Bedeutung dieses Falles eben doch nur teilweise Ihrem Anliegen Rechnung getragen haben. Und wenn es so für die Zulassungsfähigkeit existenziell bedeutend ist, stellt sich mir ein bisschen die Frage, ob es Sinn macht, dann jetzt die ganzen übrigen komplexen Fragen, die der Fall ja auch noch in sich trägt, weiter voranzutreiben, wenn eine so wichtige Bedingung doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit weiterhin fehlen wird. Und deswegen nur darauf zu setzen und zu sagen, das wird schon, wäre, glaube ich, für alle hier beteiligten Träger öffentlicher Belange, Gemeinden und Einwender und Umweltvereine doch eine große Herausforderung, wenn man sich jetzt die Zeit, die Kosten und die Mühe hier macht, die inhaltlichen Dinge weiter zu erörtern, wenn denn eine solche wichtige Eingangsvoraussetzung schon weiterhin fehlen kann. Deswegen wäre ich noch mal dankbar zu sagen, wäre dann die Zulassungsfähigkeit auch aus Ihrer Sicht, wenn es beim BGH nicht klappt mit der Nichtzulassungsbeschwerde, dann weg, was würden Sie dann tun?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das ist eine spannende Frage. Ich sage dazu auch gleich was Sicht der Anhörungsbehörde, wie wir das nach derzeitigem Stand der Dinge beurteilen. Aber ich würde gern erst noch ein paar Beiträge sammeln. Und Frage parallel allerdings an den Vorhabenträger, haben wir die Chance, dass wir noch mal hier eine Flurstückskarte auflegen können, über den Beamer an die Leinwand? Denn ich kann Herrn Nebelsieck verstehen. Sie waren ja auch sicherlich noch nicht vor Ort und haben sich die Örtlichkeiten mal angeschaut und sind mal die Straße hochgefahren. Dann würden Sie jedes einzelne Flurstück kennen. Aber das ist ja nicht zu erwar-



ten, dass Sie das gemacht haben. So, wen habe ich als Nächstes auf der Rednerliste? Ist das Herr Lindenberg?

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ich möchte eine Korrektur anbringen. Der Rechtsanwalt der Vorhabenträgerin, Herr Blume, hat unzureichend zitiert. Er hat angegeben, die Fläche sei für eine Deponie verkauft worden. Korrekterweise hätte er sagen müssen, die Fläche ist für eine Bodendeponie verkauft worden. Dieses Stichwort taucht im Kaufvertrag sehr häufig auf. Ich habe von Herrn Arndt die schriftliche Mitteilung bekommen, dass die Vorhabenträgerin auf der Fläche keine Bodendeponie errichten will. Danke.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay, dann habe ich jetzt Herrn Dr. Lühring.

Herr Dr. Lühring, LK Rotenburg (Wümme):

Die Erschließung der beantragten Deponie soll ja über eine Privatstraße des Landkreises Rotenburg erfolgen, der Landkreis Rotenburg hat bis zum heutigen Tage keine Erschließungsbaulast für eine Deponie erteilt. Wir hatten diese ja verweigert auch im erstinstanzlichen Verfahren, im Wesentlichen mit zwei Argumenten. Auf der einen Seite haben wir gesagt, wir haben ja Grundstücke an die Antragstellerin verkauft, allerdings nur zu dem Zweck der Errichtung einer Bodendeponie, nicht für eine weitergehende, darüber hinausgehende Bauschuttdeponie. Das hat das Gericht im erstinstanzlichen Verfahren nicht überzeugt, wohl aber der zweite Punkt, den wir vorgebracht, nämlich haben wir ja darauf hingewiesen, dass wir damals der Antragstellerin nur drei Flurstücke verkauft haben, nämlich 13/3, 20/1 und 20/3. Ein Teil oder größere Teile der beantragten Deponiefläche gingen ja darüber hinaus. Man kann das jetzt hier etwas schlecht erkennen, aber wenn Sie dort diese Karofläche, diese karoartige Deponiefläche sehen, dann kann man ganz schwach die Flurstücksgrenzen erkennen, dann ragt also die südliche Spitze des Karos in zwei weitere Flurstücke hinein, die damals nicht vom Landkreis verkauft wurden. Und auch diese grüne Fläche, die Sie im Eingangsbereich sehen, ist nicht vom Landkreis verkauft worden. Wenn man dann bedenkt, dass man ja auch bei dem Kaufvertrag bestimmte Kosten für die Errichtung der Straße anteilig reingerechnet hat, ist es eigentlich auch nur konsequent, dass das Gericht dann letztendlich entschieden dann, dass der Landkreis nur verpflichtet wird, hier eine Schließungsbaulast zugunsten der drei genannten Flurstücke zu erteilen, die auch vom Landkreis erteilt worden sind. Der Landkreis ist nicht verpflichtet worden, eine Baulast zu erteilen zugunsten weiterer Grundstücke, die nicht vom Landkreis erworben wurden. Wenn man sich die Kostenteilung des Urteils ansieht, drei Viertel zu einem Viertel, kann man also sagen, die Antragstellerin hat hier zu drei Vierteln zu gewonnen und zu einem Viertel der Landkreis. Unabhängig davon ist es natürlich so, wie Herr Blume gesagt hat, dass zumindest zum heutigen Zeitpunkt auch dieses erstinstanzliche Urteil ja nicht rechtskräftig ist, weil die Antragstellerin selbst ja jetzt noch Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH gestellt hat, und in Folge dessen haben wir das auch zum Anlass genommen, natürlich auch die Baulast, zu der wir verurteilt wurden erstin-



stanzlich, jetzt noch nicht zu erteilen, sondern natürlich hier auch erst die Rechtskraft des Urteils abwarten.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Dr. Lühring. Haben wir weitere Wortmeldungen dazu? Herr Klein.

Herr Klein, RA der SG Selsingen und G Selsingen:

Schönes Schaubild, wo man sehen kann sozusagen, was sozusagen alles nicht erschlossen wird aufgrund der bislang vorliegenden gerichtlichen Entscheidung. Das ist nämlich der südlich gelegene Anfahrtsbereich mit den ganzen Anlieferungszonen, die uns vorhin präsentiert worden sind sowie der ganze südliche Deponiebereich. Und ich sage mal so, das sind ja die wesentlichen Bestandteile der Gesamtanlage, die Frage der Erschließung und auch des Deponiegeländes, und ich kann mich nur den Ausführungen des Kollegen Nebelsieck anschließen. Aus Sicht der Samtgemeinde und Gemeinde ist bislang aufgrund der vorliegenden zum größten Teil negativen Entscheidung für die Antragstellerin die Erschließung keinesfalls gesichert wegemäßig. Zur abwasserseitigen Erschließung werden wir ja später noch kommen, denke ich mir, und da gibt es dann die nächsten größeren Probleme, die nicht gelöst worden sind. Und selbst wenn man den Optimismus vom Kollegen Blume teilt, dass er vorm Bundesgerichtshof Erfolg haben, ist zurzeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses gerichtlichen Verfahrens der Antrag, so wie er von der Antragstellerin gestellt worden ist, nicht genehmigungsfähig.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank. Gibt es sonst aus dem Plenum weitere Anmerkungen dazu? Ich sehe, das ist nicht der Fall. Ich hatte gesagt, ich sage was zum gegenwärtigen Stand. Wir sind – Herr Pape, vorher noch, oder soll ich erst was sagen?

Herr Pape, SG und G Selsingen:

Wenn Sie mich noch eben vorlassen. Wir haben ja einen Antrag gestellt, da will ich noch mal eben darauf hinweisen, eben aus den Gründen heraus, die Herr Klein eben nannte, **dass wir eben auch beantragt haben, das Planfeststellungsverfahren auszusetzen bis eben der Nachweis der Erschließung vorliegt.** Das möchte ich hier noch mal zur Kenntnis geben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich weiß, wie die Samtgemeinde Selsingen diese Fragestellung beurteilt. Wir haben, das kann ich betonen, wir als Planfeststellungsbehörde, wir sind an der Stelle überhaupt noch nicht entschieden, sondern wir brauchen wirklich auch den Erörterungstermin, um da die Argumente auszutauschen. Eine Zeitlang habe ich gedacht, ich bin sozusagen die Optimistischste, was die Frage der Erschließung anbelangt, denn das Landgericht Verden, das muss man ja sagen, hat eine rein vertragsrechtliche, zivilrechtliche Entscheidung getroffen. Die haben den Vertrag interpretiert zwischen dem Landkreis und der Vorhabenträgerin über den Verkauf der drei zentralen Deponiegrundstücke, die für den Deponiebetrieb benötigt werden. Die Firma Kriete hat dann in der Folgezeit noch weitere Grundstücke dazugekauft



von ganz anderen privaten Grundstückseigentümern. Und nun hat das Landgericht Verden gesagt, die drei zentralen Grundstücke, die der Landkreis selbst verkauft hat mit der Bitte an die Vorhabenträgerin, dort eine Deponie zu bauen, für diese drei Grundstücke wäre es sozusagen treuwidriges und vertragswidriges Verhalten, wenn der Landkreis Rotenburg dafür die Eintragung von Baulasten auf seinen Straßengrundstücken zugunsten der drei entscheidenden Deponiegrundstücke verweigern würde. Und insofern hat das Landgericht Verden im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine Entscheidung zu Lasten des Landkreises Rotenburg getroffen. Die spannende Frage, die sich für uns jetzt als Planfeststellungsbehörde stellt, das OLG Celle hat eben auch gesagt, wir beschränken uns auf die drei Kerngrundstücke, die der Landkreis zur Errichtung der Deponie an die Vorhabenträgerin verkauft hat. Was anderes können wir nicht tun, wir sind nur Zivilrechtler, öffentlich-rechtlich können wir nicht.

So, und jetzt wird der Ball wieder an uns zurückgespielt. Ich hätte ja nun die Vermutung, dass diejenigen Grundstücke, die nicht Gegenstand des Kaufvertrages waren, dass die jetzt von uns als mit erschlossen zu betrachten wären, denn wenn man sich das auf der Plankarte anschaut, flurstücksgenau, diese Karte hier ist nicht flurstücksgenau leider Gottes, ich habe, und wenn Sie mögen, können wir da zusammen auch mal reingucken, Herr Nebelsieck, eine kleine Karte für mich gefertigt. Die enthält die einzelnen Flurstücke. Ich bin jetzt technisch nicht in der Lage, die an die Wand zu werfen, aber ich habe sie hier vorn liegen. Sie haben die Karte drin, dann können wir flurstücksgenau mal nachschauen. Und jetzt hätte ich ja die Vermutung, dass die drei entscheidenden Deponiegrundstücke, da kommt der Vorhabenträger drauf, das sind die drei Grundstücke, ich habe jetzt die Nummern nicht im Kopf, die sich anschließenden Deponiegrundstücke, warum sollten die nicht mit erschlossen sein? Denn die Vorhabenträgerin kann ohne Probleme und ohne Unterbrechung, ich sage mal so, von Grundstück zu Grundstück hüpfen, von Flurstück zu Flurstück. Und das ist jetzt für mich die spannende Frage. Und bitte, wir haben das überhaupt noch nicht durchentschieden hier, die Kollegen und ich, aber das ist natürlich für mich so die Frage, die ich dann im Planfeststellungsverfahren auch beantworten muss, reicht das Urteil des Landgerichts Verden hin in Bezug auf die drei Grundstücke? Und es ist ja noch nicht rechtskräftig das Urteil, es ist angefochten beim BGH. Reicht es hin, dass man rechtlich die Schlussfolgerung daraus ziehen, dass dann die übrigen Grundstücke mit erschlossen sind? So, das ist im Moment die Sichtweise von uns als Anhörungsbehörde. Und der weitere Verlauf des Planfeststellungsverfahrens und die weitere Beschäftigung unsererseits mit dem Thema muss dann eben zeigen, ob wir die Erschließung auf dieser Grundlage bestätigen können oder nicht bestätigen können. Ich habe Herrn Lemmermann als Nächstes. Ach, Herr Lindenberg und dann Herr Lemmermann.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ich finde es für den weiteren Verlauf sehr schwierig, wenn hier Karten mit umstrittenen oder unterschiedlichen Flurstücksgrenzen präsentiert werden. Und das verursacht Schwierigkeiten in der Beurteilung der ganzen Geschichte. Weiterhin habe ich eben gehört, dass Sie geäußert haben, dass die Flächen veräußert wurden mit der Bitte, dort eine Deponie zu errich-



ten. Ich glaube, dass das eine Interpretation des Vertrages ist, die über den Vertragsinhalt hinausgeht und eine Wertung darstellt. Und ich glaube nicht, dass Sie damit eine neutrale Position vertreten. Danke.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Sollte das jetzt ein Hinweis in Richtung Verhandlungsleitung gewesen sein, nehme ich den auf, meine aber, mich darauf stützen zu können, was das Landgericht Verden entschieden hat zu dieser Fragestellung. Aber gut, also ich muss auch nichts sagen auf Bitte, Vertragsgegenstand war jedenfalls der Bau einer Bodendeponie. Gut, Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ihre Einschätzung mit der Zuwegung und der Zuwegung über andere erschlossene Flurstücke kann ich nicht teilen. Wenn wir uns hier auf diesem Bild links das Flurstück 20/12 angucken, dort wo die Betriebsgebäude drauf erstellt werden sollen, definitiv, ist es unsinnig, erst über die Stichstraße aufs Betriebsgelände draufzufahren und dann 20/12 anzusteuern. 20/12 ist definitiv nur von der Stichstraße, und das ist ein Teil, der hier – Sachen, wofür die Baulast beantragt worden ist, zu erreichen. Ihre Ausführungen kann ich für 20/12 definitiv nicht teilen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Klein.

Herr Klein, RA der SG Selsingen und G Selsingen:

Ich kann mich dem nur anschließen. Es geht nicht darum, ob die Antragstellerin von irgendwoher sämtliche Flurstücke erreichen kann, sondern es geht darum, dass die Antragstellerin hier ein Verkehrskonzept vorgestellt hat über zwei Erschließungsanlagen, über die sie ihr Gelände erreichen will mit unterschiedlichen Einrichtungen, und die Wege, die um das Deponiegelände herumführen, sind, wie eingangs vorgestellt worden ist, reine Wartungswege, werden auch dementsprechend ausgebaut, sind also gar nicht dazu geeignet, hier Deponieverkehr, Anlieferungsverkehr über die mögliche nördliche Erschließung zu bewerkstelligen und zu gewährleisten. Dazu bedarf es, wenn es denn dazu kommen sollte, einer ganz erheblichen Umplanung durch die Antragstellerin. Und es kann nicht richtig sein, wenn das Gewerbeaufsichtsamt hier meint, die Antragstellerin kommt irgendwie, auf irgendeine Art und Weise zu sämtlichen Grundstücken. Das kann nicht richtig sein, sondern es geht darum, dass hier das Verkehrskonzept, wenn es denn bei den Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Verden und OLG Celle bleiben soll, vollkommen zu überarbeiten ist, weil auch die wegemäßige Erschließung sich doch ganz anders darstellt, weil dann der gesamte Verkehr nicht von Süden und Norden sozusagen zum Deponiegelände führen wird, sondern von Norden allein. Das heißt, also da kommen ganz andere Verkehrsaufkommen, ganz andere Verkehrsbelastungen auf die Anwohner zu. Und es reicht mithin nicht aus, dass man einfach sagen kann, auch wenn die Entscheidungen vom Bundesgerichtshof bestätigt werden sollten, die bisher ergangen sind, ist hier eine Erschließung gegeben. Das kann nicht richtig sein.



Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich weiß nicht, Herr Lemmermann, wollten Sie noch was dazu sagen? Oder wer steht denn noch auf der Rednerliste? Niemand mehr. Okay, hatten Sie sich noch gemeldet, Herr Schnibben? Nein. Übrigens, ich will ganz kurz was sagen zu Herrn Lemmermann. Das Problem mit dem Flurstück 20/12, das sehe ich durchaus auch. Also ich hatte ja, wie gesagt, meine kleine Karte hier. Als Juristin bin ich nicht ein Freund großer Kartenwerke, aber ich habe hier schon flurstücksgenau auch die Darstellung, und da ist mir das schon bewusst, dass insbesondere hier der Anlieferungsbereich, der in diesem kleinen Zippel, sage ich immer, 20/12 reinragt, dass der problematisch werden könnte, also selbst bei meiner vorsichtigen Betrachtungsweise, dass man sozusagen die restlichen Flurstücke als mit erschlossen betrachten könnte. Da rede ich wirklich noch im Konjunktiv, weil entschieden bin ich da wirklich noch nicht. Es ist mir schon aufgefallen, dieser kleine Zippel da in 20/12, der könnte auch in Verfolgung dieses Gedankenganges durchaus Probleme aufwerfen. Herr Schnibben.

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Ich wollte noch mal kurz die Flurstücke zeigen, die Grundlage des Vertrages waren mit dem Landkreis. Das ist einmal hier dieses Flurstück 13/3, das ist praktisch dieses große Flurstück hier, das ich jetzt umfahre. Dann das Flurstück 20/1, das ist dieser Keil, der hier drin liegt. Und das Flurstück 20/3, das ist diese kleine Ecke hier vorn. Dieses Stück hier unten ist zugekauft, dieses Eck, was ich hier umfahre, und dieser kleine Zipfel in 20/12, den Sie eben erwähnt haben, Frau von Mirbach, ist auch zugekauft. Die Zufahrt findet hier über die 20/11 statt in die 20/3 hinein, und wir haben hier eine kleine Seitenzufahrt, die auch noch dieses 20/12er betrifft, wo die Waage sich befindet.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank. Also das Thema Erschließung ist in der Tat ein Problem, welches uns auch als Planfeststellungsbehörde noch nachhaltig beschäftigen wird. Ich frage mal, gibt es dazu noch weitere Anmerkungen? Ich sehe, das ist nicht der Fall. Herr Lemmermann, fast hätte ich es geschafft und wollte eine Pause anbieten.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Entschuldigen Sie bitte. Wir werden uns heute nicht streiten, keine Angst. Zum Thema Raumordnung ein paar Punkte, deshalb möchte ich das nicht nach der Pause bringen, weil das eigentlich zu diesem großen Tagesordnungspunkt dazugehört. Der Punkt 20/11, das ist die Stichstraße, das hat der Vorhabenträger als Fläche für ihren Deponieantrag mit benannt in ihrem Bericht, weil sie das auch für betriebliche Belange, diese Straße, nutzen möchte, nicht nur als Zuwegung, sondern sie haben es in ihrem Ablaufplan mit geschrieben, dass das die Abrollfläche sein soll. Diese 20/11 nutzt der Vorhabenträger ganz intensiv. Das ist in allen Plänen seit 2009, die die Firma Kriete hier erstellt hat, auch immer wieder mit benannt worden. Die Fläche 20/11 ist nach meinen Kenntnissen nicht im Eigentum der Firma Kriete. Das ist auch nicht mit dieser Baulast getan. Der nächste Punkt, den ich anmerken möchte, das hat man eben in der Karte vorher, die Herr Schnibben aufgezeigt hat, deutlich gesehen, in



den Flurstücken 22/4 und 22/5, das war das, was ich erst eingehend schon mal vermerkt hatte, die Veränderung der Straßenlage dort, werden Veränderungen auf Flurstücken vorgenommen. Das ist jetzt, wenn Sie die Zeichnung sehen, links außen, dieses Kreuz von den Straßen, das wird neu asphaltiert, Sie nehmen dort Veränderungen auf Flurstücken vor, die Ihnen gar nicht gehören. Das geht überhaupt nicht, das ist auch mit der Zuwegung und mit der Baulast nicht getan. Das sind Veränderungen auf Flurstücken, die Ihnen nicht gehören. Die sind definitiv auch nicht in der UVS aufgeführt worden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay, das ist angekommen und ist sicherlich etwas, was wir auch im Nachgang dann mit der Vorhabenträgerin noch zu klären haben bzw. was die Vorhabenträgerin dann aufklären muss. Wenn jetzt keine weiteren Anmerkungen dazu sind, meine Damen und Herren, ich habe gesagt, so alle anderthalb Stunden möchte ich ganz gern 15 Minuten Pause machen, um mal ein bisschen tief durchzuatmen, dann würden wir jetzt eine Pause machen und treffen uns hier bitte wieder um fünf vor zwölf. Das ist eine komische Uhrzeit, aber bitte fünf vor zwölf, und seien sie gern pünktlich. Dann möchte ich in den Tagesordnungspunkt Planrechtfertigung einsteigen.

Pause: 11:40-11:55

### **3. Planrechtfertigung**

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Meine Damen und Herren, darf ich Sie jetzt bitten, ganz schnell wieder Ihre Plätze einzunehmen. So, meine Damen und Herren, dann setze ich die Erörterung fort. Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 3 Planrechtfertigung und da bitte den ersten Unterpunkt 3.1 Bedarf nicht nachgewiesen – weder anhand Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen noch anhand Abfallwirtschaftskonzept LK ROW und darf Herrn Arndt bitten, dass er zusammenfassend vorträgt, was denn da vorgetragen worden ist in den Stellungnahmen.

#### **3.1 Bedarf nicht nachgewiesen – weder anhand Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen noch anhand Abfallwirtschaftskonzept LK ROW**

Herr Arndt, GAA Lüneburg:

Klaus Arndt. Bedarf – Insgesamt wird der Bedarf für eine Deponie angezweifelt, Abfallmengen sind angeblich nicht da usw. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Niedersachsen sieht keinen Bedarf, wird hier geschrieben. Es wird die Deponie Helvesiek zugemacht, obwohl da ja noch genug Platz wäre. Dass zugemacht wird, hat natürlich – ein Einwand von mir – andere Gründe, weil sie eben den technischen Standard, den wir heute an das nagelneue Deponierecht haben, nicht mehr erfüllt. Dann wird geschrieben, Recycling soll Vorrang haben, es muss oder soll alles verwertet werden, das ist leider auch immer nicht ganz so. Und dann



haben wir noch einen Punkt Zustimmung zum Bedarf seitens des Umweltministeriums, deswegen ist ja Herr Weyer hier heute im Haus und auch die IHK. Herr Immken hat auch in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass von der dortigen Institution ein Bedarf für Boden und Bauschutt Deponieklasse I besteht. Das ganz kurz zu dem Punkt. Ich denke mal, dazu kann auch noch der Antragsteller was sagen oder MU fängt an. Ich weiß es nicht.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Jetzt zur Regie für die Erörterung dieses Tagesordnungspunktes. Herr Aufdemkamp, Sie hatten sich schon gemeldet.

Herr Aufdemkamp, G Selsingen:

Herr Arndt, darf ich aus Ihren Ausführungen eine vorzeitige Bewertung entnehmen?

Herr Arndt, GAA Lüneburg:

Was meinen Sie mit Bewertung? Ich habe nur gesagt zu Helvesiek, die wird zugemacht, weil sie nicht mehr den technischen Stand erfüllt.

Herr Aufdemkamp, G Selsingen:

Das war die eine Bewertung.

Herr Arndt, GAA Lüneburg:

Nee, das ist keine Bewertung, das ist Fakt der Dinge, die hat eine Befristung und das kann ich doch hier sagen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Jetzt mal zur Regie zur Erörterung dieses Tagesordnungspunktes. Ich habe mir das so vorgestellt: Wir haben hier zum Erörterungstermin den Träger der Abfallwirtschaftsplanung für das Land Niedersachsen extra gebeten, weil es ein wichtiger Punkt ist die Abfallwirtschaftsplanung, und Träger der Abfallwirtschaftsplanung ist das Niedersächsische Umweltministerium. Und zur Regie möchte ich eigentlich gerne jetzt zunächst das Umweltministerium, vertreten durch Herrn Weyer, bitten, uns mal darzustellen, wie denn eigentlich aus abfallwirtschaftsplanerischer Sicht sich die Situation im Hinblick auf DK I Deponien in Niedersachsen darstellt. Das als Input. Und dann würde ich gerne in der Runde diesen Punkt diskutieren lassen. Sind Sie damit so einverstanden mit dieser Reihenfolge? Okay. Dann, Herr Weyer, darf ich Sie bitten, uns diesen Input zu geben, vor allen Dingen auch Ihre Beurteilung unter dem Aspekt der Abfallwirtschaftsplanung.

Herr Weyer, MU Hannover:

Ja, vielen Dank, meine Damen und Herren, das will ich gerne machen, Ihnen ganz kurz den Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen und die Hintergründe und die dortigen Aussagen erläutern, soweit sie eben die Deponieklasse I betreffen. Vielleicht noch mal ganz kurz vorab. Woher kommt das Abfallwirtschaftsplanung, wo ist das rechtlich verankert. Und das ist eben so, dass bereits die Abfallrahmenrichtlinie, die ja im Jahr 2008 in Europa novelliert worden



ist, verlangt, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden im Einklang mit den Kernartikeln der Abfallrahmenrichtlinie einen oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne, so heißt es im EU-Deutsch, aufstellen. Und der Artikel, der hier anknüpft an den Deponiebedarf, das ist der Artikel 16, der verlangt eben von den Mitgliedstaaten unter dem Titel Grundsätze der Entsorgungsausartikie und der Nähe, dass die Mitgliedsstaaten Maßnahmen treffen, um ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen, das sind zum einen Thermische Abfallbehandlungsanlagen, zum anderen Deponien, und von Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen errichten. Und dann ist dazu noch ausgesagt, das Netz muss es gestatten, dass die Abfälle in einer am nächsten gelegenen Anlage beseitigt werden, sprich dass eben eine ausreichende nahe Entsorgung im Verhältnis zu den Abfallaufkommen auch sichergestellt wird. Das ist erst mal der europarechtliche Aufhänger. Im Deutschen Recht ist das umgesetzt worden durch § 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz und delegiert worden auf die Länder. Danach haben die Länder nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz Abfallwirtschaftspläne aufzustellen nach übersichtlichen Gesichtspunkten und eben darzustellen, erstens die Ziele der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung sowie – und das ist ja der Punkt, der uns hier heute interessiert – die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen. Und von dem Planungshorizont, da ist eben ausgeführt, dass bei der Darstellung des Bedarfes zukünftige, innerhalb von 10 Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Das heißt, auf einen Blickwinkel von 10 Jahren sollen diese Überprüfungen und Darstellungen vorgenommen werden. Und insoweit haben wir im Jahr 2011 den Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen zu erneuern gehabt. Davor gab es vier Bezirkspläne der früheren Bezirksregierungen und die Frage der Deponien der Klasse I ist dargestellt in dem Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle. Beide Teilpläne, also den Siedlungsabfall und den Sonderabfall können Sie im MU Internetangebot abrufen unter dem Pfad [www.mu.niedersachsen.de](http://www.mu.niedersachsen.de). Nur für diejenigen, die das noch mal nachvollziehen wollen. Wir hatten eben bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes die Entwicklung bei den Deponien aufzunehmen gehabt, und da war eben der Hintergrund, dass seit dem Jahr 2001 ein Deponieschließungsprogramm durch die Europäische Deponierichtlinie dahingehend erfolgte, dass europaweit alle Deponien außer Betrieb zu nehmen waren, die die technischen Anforderungen der Deponierichtlinie für die Zukunft nicht mehr erfüllen. Und das hat dazu geführt, dass wir vor dem 01.06.2005, das ist einer von mehreren Stichdaten im Rahmen dieses Schließungsprogramms, in Niedersachsen noch 69 Boden- und Bauschuttdeponien hatten, 37 Hausmülldeponien und eben eine Sonderabfalldeponie. Nach Durchlaufen weiterer Stufen des Schließungsprogramms ist es eben so, dass wir für ganz Niedersachsen nur noch neun (das ist die rote Zahl da unten, hier erscheint sie nicht rot, aber in der Spalte Deponieklasse I) Anlagen der Klasse I haben, die eben geeignet sind, mehr Abfälle als völlig unbelasteten Bodenaushub aufzunehmen von den früheren 69 Boden- und Bauschuttdeponien. Und auch bei den Hausmülldeponien hat es einen Einschnitt gegeben von 37 auf 19 Anlagen, aber der ist bei weitem nicht so gravierend wie in der Klasse I. Das hatten wir eben im Rahmen des Abfallwirtschaftsplanes zu bewerten. Und es spielt ja nicht nur eine Rolle, wie viel Anlagen habe ich, sondern wie sind die verteilt. Da habe ich hier zum einen die Ausgangslage vor dem Abfallwirtschaftsplan im Jahr



2004, das heißt, dass das Deponieschließungsprogramm eben erst teilweise Auswirkungen gezeigt hat. Sie sehen da einmal die orange angelegten Deponien der Klasse II, die früheren Hausmülldeponien, aber eben sehr viele grüne Punkte, in der Powerpointdarstellung sind sie dunkel geworden, der Klasse I. Wir hatten übers Land verteilt eben eine sehr vollständige Darstellung auch von Deponien der Klasse I. So – und nach dem letzten Stichtag der EU (15.07.2009) sieht die Situation ganz anders aus. Wie Sie hier erkennen, haben wir in weiten Bereichen Niedersachsens gar keine dunkelgrünen Punkte. Das heißt, keine Deponien für Bauabfälle wie Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und dergleichen. Und insbesondere hier im Westen haben wir gar keine Anlage zurzeit und im Nordosten haben wir hier den grünen Punkt am Rande von Hamburg als einzige Anlage, die über 2013 hinaus zur Verfügung steht. Das heißt, von der Verteilung her sind die neun Anlagen dann auch noch so verteilt, dass eigentlich nur das südliche und mittlere Niedersachsen versorgt sind.

Bezüglich der Abfallmassen hatten wir auch eine Analyse zu machen, im Abfallwirtschaftsplan, da war das Referenzjahr 2007, also wo man noch mal geguckt hat, welche Massen welcher Deponieklasse zuzuordnen sind – von den Bauabfällen zu beseitigen. Und da kann man eben sagen – und diese Zahlen sind auch heute weiterhin einschlägig – dass wir ca. eine halbe Mio. Tonnen Abfall haben, der geeignet ist für die Deponieklasse 0. Das sind völlig ungedichtete Deponien, in die deswegen auch nur völlig unbelasteter Bodenaushub rein gehen darf, der nicht verwertet werden kann, weil er meinetwegen zu bündig ist oder dergleichen. Der größte Abfallstrom bei den zu deponierenden Abfällen Niedersachsens betrifft die Deponieklasse I, um die es auch bei dem heutigen Termin geht. Da haben wir ca. eine Mio. Tonnen Jahresaufkommen, der eben insbesondere durch Bodenaushub, Bauschuttgemische und Straßenaufbruch abgebildet wird, dann aber auch noch regional Kraftwerksaschen betrifft. Und die Deponieklasse II, das ist dann die Deponie für höher belastete Abfälle, in die geht eben eine Vielzahl von Abfällen rein, 70 Abfallarten, das ist sozusagen die Auffanganlage, aber das ist ein Jahresaufkommen von einer halben Mio. Tonnen, also weniger als bei der Deponieklasse I. Das waren die Zahlen, die eben im Abfallwirtschaftsplan zu bewerten waren. Im Rahmen der Bewertung braucht man natürlich immer eine Gegenüberstellung, was habe ich an Ablagerungsmassen pro Jahr, was habe ich an Kapazitäten, und da sehen Sie eben hier in der Deponieklasse 0 eine halbe Mio. Tonnen gegenüber sechs Mio. Tonnen in dem damaligen Stichtag 15.07.2009, in der Deponieklasse I dagegen sehr knapp eine Mio. Tonnen gegenüber einer Kapazität von fünf Mio. Tonnen, das entspräche ja einer rechnerischen Restlaufzeit von fünf Jahren nur, was zu wenig ist in der Abfallwirtschaft, wenn man die Planungs- und Realisierungszeiten von Deponien sieht. Und dann eben in der Deponieklasse II, da sind wir eben sehr gut aufgestellt, eine halbe Mio. Tonnen Abfall pro Jahr steht einer Restkapazität von 18 Mio. Tonnen gegenüber. Das war der Zeitpunkt, der im Abfallwirtschaftsplan zu bewerten war und deswegen kommt der Abfallwirtschaftsplan aus 2011 zu der Aussage bezüglich der Deponieklasse I, dass es einen landesweiten Bedarf gibt in folgendem Sinne: Die vorhandene Gesamtkapazität ist nicht ausreichend, die Standorte sind regional unausgewogen verteilt. Dadurch kommt es zu großen Transportentfernungen gegenüber dem Abfallaufkommen und es besteht regionaler Bedarf für neue Deponien und



Deponieabschnitte der Klasse I, und zwar im Westen Niedersachsens und im Norden Niedersachsens, wie es eben auch aus der Karte hervorging.

Jetzt interessiert uns natürlich nicht so sehr der Zeitpunkt 2011 oder 2009, sondern wie sieht es heute aus. Wir müssen das als Abfallplanungsbehörde auch laufend begleiten und da muss man jetzt sagen, wie Sie sehen, wenn Sie auf die letzte Spalte schauen, hat sich die Situation seit 2009 nicht etwa verbessert, sondern noch verschärft, was die Versorgung mit Deponiekapazität der Klasse I betrifft. Der hier fett angelegten Zeile für die DK I ist zu entnehmen, dass wir nur noch eine Restkapazität von 3,6 Mio. Tonnen für diese mäßig belasteten Abfälle haben und das entspricht bei einem Jahresaufkommen von ca. einer Mio. Tonnen eben einer Restlaufzeit rechnerisch von nur noch 3,5 Jahren. Das heißt, die Aussage, die der Abfallwirtschaftsplan trifft, die ist eben auch weiterhin gültig aus Sicht der Abfallwirtschaftsplanung, dass wir eben regional zusätzlichen Bedarf haben für Deponien oder für Deponieabschnitte der Klasse I. Mit diesem Input, um den mich ja Frau von Mirbach gebeten hatte, wollte ich diese erste Darstellung dann erst mal beenden. Ich stehe für Fragen zur Verfügung.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Weyer. An dieser Stelle eine Bitte an alle diejenigen, die Präsentationen hier vorstellen über den Laptop, ich möchte gerne, dass die auch zu Protokoll genommen werden, weil sie für uns auch eine wichtige Informationsquelle sind nach dem Erörterungstermin. Ich habe mich gerade mit der Frau Wackerhagen vom BFUB daraufhin verständigt, dass, wenn die Vortragenden damit einverstanden sind, wir direkt von dem Vortragslaptop Ihre Präsentation runterziehen auf einen Stick und dann nimmt die Frau Wackerhagen vom BFUB die direkt mit zum Protokoll. Ist das so okay oder hat da jemand Einwände? Nee, das ist nicht der Fall.

Dann möchte ich jetzt gerne die Diskussion eröffnen. Ich hatte überlegt, ob ich erst der Vorhabenträgerin noch das Wort gebe, weil die muss ihren Plan rechtfertigen, aber wir können auch erst mal jetzt eine Plenumsrunde machen. Herr Baumert.

Herr Baumert, NABU:

Frage: Sie haben u. a. auch die Transportkapazität und die enorme Belastung im Klimaschutz angesprochen. Als Mitglied der Regierungskommission Klimaschutz und auch in dem Gespräch, wo Sie auch anwesend waren, mit dem ehemaligen Minister Birkner wurde die Aussage vom MU getroffen, dass man sich mit diesem Problem beschäftigen wolle, dass man eine Arbeitsgruppe einrichten wolle, um dort Hinweise für Deponien in den unterversorgten Bereichen Niedersachsens zu machen. Wie weit können Sie dazu etwas sagen?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Sagen Sie einmal Ihren Namen noch. Herr Weyer?

Herr Weyer, MU Hannover:



Zum einen ist es eben tatsächlich ein Aspekt auch der Verteilung der Deponie-Standorte, CO<sub>2</sub> einzusparen. Diese zu großen Transportentfernungen haben verschiedene Teilaspekte, einmal einen wirtschaftlichen Teilaspekt, einmal auch den Teilaspekt, dass wir eben keinen Abfalltourismus, sage ich mal, haben wollen und schließlich eben auch den Aspekt des Klimaschutzes. Bezüglich der Standortsuchbedingung ist es so, dass ja die Deponieverordnung eigentlich bundesweit die bei der Standortsuche zu beachtenden Kriterien festgelegt hat und die fließen dann auch in die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ein. Weitergehende Aktivitäten, das noch zu konkretisieren auf Landesebene, sind zurzeit nicht in Arbeit.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Weyer. Gibt es dazu jetzt weitere Anmerkungen zur Erforderlichkeit? Herr Aufdemkamp.

Herr Aufdemkamp, G Selsing:

Ich greife mal das Stichwort Abfalltourismus auf und stelle fest, da diese Deponie geplant ist für ganz Norddeutschland inklusive Hamburg und Bremen, ist es für mich Abfalltourismus in Reinkultur.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Wir können erst mal ein paar Wortmeldungen sammeln, Herr Weyer, bevor Sie dann noch mal antworten. Herr Lindenberg.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Lindenberg. Ich möchte eine Aussage von Herrn Weyer kommentieren. Ich bemängele, dass die Massenerfassung nicht regional bezogen dargestellt ist, man kann nicht aus dem Gesamtaufkommen, was für Niedersachsen ermittelt wird, die Notwendigkeit herleiten, dass hier in diesem Raum eine Deponie entsteht. Das kann ich nicht nachvollziehen. Ich danke Herrn Weyer aber für eine Klarstellung, er hat den Begriff Boden und Bodendeponie noch einmal durch die Deponieklasse 0 in seiner Vorstellung dargestellt und dort haben wir eine Restkapazität von 13 Jahren. Dankeschön.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank, Herr Lindenberg. Dann würde ich ganz gern den Ball noch mal wieder an das MU spielen. Herr Weyer, es ist noch mal das Stichwort Abfalltourismus aufgegriffen worden. Es wird befürchtet, dass gerade eine Deponie am Standort Haaßel den Abfalltourismus begünstigt, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Vielleicht, Herr Weyer, können Sie auch noch mal etwas klarstellen zur Differenzierung zwischen DK 0 und DK I und den Restkapazitäten.

Herr Weyer, MU Hannover:

Vielleicht einmal zum Thema „Abfalltourismus“. Da ist es sozusagen aus abfallplanerischer Sicht eher zu erwarten, dass die Deponie tatsächlich das regionale Aufkommen abdeckt, denn am Rande Hamburgs haben wir die Deponie Hittfeld von der Firma Dörner, die auch in Hamburg als Abfallentsorger mit verwurzelt ist und von daher ist es eben nicht nahe liegend,



diese Abfälle hierher zu transportieren. Für das Bremer Aufkommen ist gerade bei der Deponie Grauer Wall ein, wenn auch vielleicht noch rechtlich umstrittenes Aufkommen in der Deponieklasse I planfestgestellt worden, so dass es eigentlich keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass wir irgendwie nennenswert mit Abfällen aus anderen Bundesländern zu rechnen hätten, denn weitere Länder außer Bremen und Hamburg, dies hatten Sie auch zu Recht angesprochen, sind hier auch nicht in einer, sage ich mal, praktikablen Nähe. Das ist vielleicht der Aspekt, so dass es sozusagen hier eher um einen Standort, um einen Raum geht, wo wir die regionale Entsorgung im Auge haben. Bezüglich des Abfallaufkommens wäre es uns natürlich auch noch lieber, wenn wir das ganz genau hätten, was die Quellen angeht. Aber da hat eben die entsprechende Liberalisierung schon vor vielen Jahren dazu geführt, dass diese Abfälle nicht so genau dokumentiert werden müssen wie Sonderabfälle. Aber gleichwohl ist es schon so, dass Bauabfälle sozusagen in einem statistischen Zusammenhang mit der Bevölkerungsdichte aufkommen, denn letztendlich sind das ja Abfälle, die entstehen, wenn da, wo wir bauen, wo wir leben und arbeiten, Gebäude erneuert werden und die Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel Straßen, Eisenbahnen und dergleichen. Und da ist es durchaus gerade in diesem Raum so, dass wir ja auch einiges an Eisenbahnstrecken haben und die werden zwar diskontinuierlich, aber doch regelmäßig erneuert und dann haben wir zum Beispiel auch ein entsprechendes Aufkommen an Gleisschotter. Und bei diesen laufenden Maßnahmen, die eigentlich überall zu verzeichnen sind, wo es überhaupt wirtschaftliche Entwicklung gibt – und das ist ja hier auch für diesen Raum zum Glück zu unterstellen – haben wir eben immer auch mit Bodenaushub und Bauschutt und Gemischen zu rechnen, was an anderer Stelle auch schon angemerkt worden ist in der Zusammenfassung von Herrn Arndt, die zwar überwiegend verwertet werden, nämlich in dem Bereich sind wir bei 85 bis 90 %, wo wir aber immer eine Teilcharge haben, wo die Belastungen oder die Vermischtheit eben so groß sind, dass die eben gerade nicht mehr verwertet werden können in Wegebaumaßnahmen oder in Straßenlärmschutzwällen oder dergleichen. Und für diese Abfälle, die in der Fläche entstehen, das ist eben bei Bauabfällen ein Spezifikum, da kann man dieses Aufkommen durchaus aufgrund der übergeordneten Zahlen dann auch abschätzen. Was anderes wäre es, das gibt es auch, es gibt ja Kraftwerksaschedeponien, bei denen kann man sagen, da muss man sich angucken, wo sind die Kraftwerke und dann weiß man auch ganz genau, was da jedes Jahr rauskommt. Da hat man nicht diesen Flächenbezug, sondern den ganz klaren Anlagenbezug, aber das ist bei den Bauabfällen anders.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank erst mal, Herr Weyer. Ich habe jetzt als nächstes Herrn Lemmermann auf der Rednerliste.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Walter Lemmermann. Bevor wir nachher noch generell zum Bedarf kommen, etwas zu den Ausführungen von Herrn Weyer. Es werden so ein bisschen hier die Bundesländer durcheinander gewürfelt. Hittfeld ist Landkreis Harburg und damit Niedersachsen. Das Land Hamburg plant seine eigene Entsorgungssicherheit durch eine neue Deponie in Hummelsbüttel.



Das Planfeststellungsverfahren läuft an und ist dort auch schon so weit, dass hier Stellungnahmen abgegeben worden sind. Das Land Bremen plant Grauer Wall in Bremerhaven, das ist gesagt worden, und eine Erweiterung von Blockland. In unserem Nachbarkreis ist mit der Deponie Hittfeld genügend regionaler Ablagerungsraum für Bauschutt der Klasse I vorhanden und das ist die Absicherung, die wir hier zu beachten haben, die von Niedersachsen. Zum Landkreis Harburg möchte ich nur so viel sagen, der Vorhabenträger behauptet hinterher im LBP, dass man die lokale Population des Brachvogels in Harburg ausgleichen kann, weil es so schön dicht dabei ist, aber wenn es um eine Deponie im Landkreis Harburg geht, ist sie plötzlich weit weg. Das ist unlogisch.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich sammle erst mal wieder ein bisschen. Herr Baumert hatte sich noch gemeldet.

Herr Baumert, NABU:

Nach dem Abfallwirtschaftsplan des Landkreises ist die Sicherheit bis zum Jahre 2025 gegeben und der ist ganz neu. Zu den Aussagen des MU noch mal: Ich habe hier ein Schreiben vorliegen, das ist vom 08.08.2013 aus dem Ministerbüro und dort heißt es, aus Sicht der Abfallwirtschaftsplanung des Landes sind die Deponiekapazitäten der Deponieklasse I in der betroffenen Entsorgungsregion Landkreis Rotenburg (Wümme), Osterholz, Verden, Stade, Cuxhaven, Soltau-Fallingb., na ja gut, Heidekreis als nicht ausreichend zu bezeichnen. Das heißt also, das MU selber – und das kommt ja aus der Abteilung dann erarbeitet – ist der Überzeugung, man brauche eine regional übergreifende Deponie. Das heißt also, nicht etwa nur für den Landkreis, denn da ist es für 2025 gewährleistet, sondern eine überregionale Deponie. Und daraus ergibt sich im Grunde genommen auch unsere Grundsatzforderung im Bereich der Deponie, dass sich hier das MU einzuschalten hat, überregional Hinweise zu geben hat und wir können uns nicht damit zufrieden geben, dass die Aussage kommt, jeder private Betreiber könne eine Deponie beantragen, egal, wo in Niedersachsen, und die muss dann entsprechend eben durch das Planfeststellungsverfahren laufen. Hier muss das MU eingreifen und noch mal, es handelt sich um eine überregionale Deponieplanung hier in Haaßel.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Bevor ich den Ball noch mal wieder zurückspiele an Sie Herr Weyer, würde ich ganz gern auch der Vorhabenträgerin selbst mal die Gelegenheit geben, zur Planbegründung etwas vorzutragen, denn letztendlich ist es in diesem Verfahren Aufgabe der privaten Vorhabenträgerin, nämlich der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH, die passenden Argumente, die erforderlichen Argumente zur Planrechtfertigung zu liefern. Deswegen meine Frage an Herrn Ropers: Tragen Sie selbst dazu vor oder wer macht das bei Ihnen auf Vorhabenträgerseite? Ich sage mal etwas platt, kein Vorhabenträger wird sich einem solchen Planfeststellungsverfahren aussetzen, wenn er nicht selbst davon überzeugt wäre, dass es für eine solche Deponie auch einen Bedarf gibt und letztendlich mal privatwirtschaftlich gedacht und privatwirtschaftlich betriebswirtschaftlich auch durchkalkuliert hat, dass sich so ein Projekt durchaus



auch rechnerisch gut darstellen lässt. Das würde ja ansonsten kein privater Vorhabenträger auf sich nehmen, ein solches Planfeststellungsverfahren zu durchlaufen und eine solche Deponie zu beantragen. Deswegen sind wir jetzt ganz gespannt, was die Vorhabenträgerin dazu vorträgt.

Herr Ropers, Antragstellerin:

Zunächst einmal ist in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht festzuhalten, dass der Landkreis Rotenburg den Bedarf selbst gesehen hat für die Errichtung einer Deponie und daraufhin verschiedene Firmen auch angeschrieben hat zum Bau einer Deponie. Darüber hinaus haben wir als Firma mit regional tätigen Bauunternehmen, Planungsbüros und auch öffentlichen Körperschaften gesprochen, die uns Referenzschreiben, die den Bedarf einer Deponie belegen, zugeschickt haben. Diese Schreiben haben wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich gemacht, liegen aber der Genehmigungsbehörde vor. Die Menge und der Bedarf wird zunehmend steigen, weil die Beprobung von zum Beispiel Straßenbaumaßnahmen bei Sanierungen in den letzten fünf Jahren enorm zugenommen hat, was früher nicht unbedingt gemacht worden ist. Dadurch stellt man auch immer mehr Schadstoffe fest oder Belastungen in möglichen Ausbaumaterialien. Zum anderen möchte ich noch mal was zum Recycling sagen und das kam hier von Herrn Weyer ja auch schon an. Das ist natürlich das Ziel der gesamten Abfallwirtschaft, möglichst hohe Recyclingquoten zu erreichen. Aber eine hundertprozentige Quote ist nicht möglich, da bauphysikalische Eigenschaften fehlen, sprich was Wasseraufnahme oder Wasserdurchlässigkeiten bei Bauvorhaben betrifft, das sind alles geprüfte Baustoffe, die verwendet werden können. Und zum anderen haben wir selbst als Firma Kriete eine Anlage, mit der wir belasteten Asphalt aufbereiten können. Das haben wir bis vor fünf Jahren auch viel gemacht, da sind wir deutschlandweit auch mit vor Ort gewesen. Von der Anlage haben wir uns jetzt vor einem Monat getrennt, weil einfach die Aufbereitung nicht mehr stattfindet von belastetem Asphalt, man tendiert wahrscheinlich dahin, von öffentlichen Baulastträgern zu sagen, alles, was an Belastung anfällt, das wollen wir jetzt aus dem Wirtschaftskreislauf rausnehmen und es wird nichts Belastetes wieder aufbereitet und wieder in irgendwelche Straßenkörper als Unterbau eingebaut, weil man sich damit die Probleme heute schafft, die man irgendwann in 10, 15 Jahren wieder hat, wenn man die Straßen wieder sanieren müsste. Ja, das ist das, was ich im Moment dazu beitragen kann.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Ropers. Ich weiß nicht, wer ist jetzt als nächster auf der Rednerliste. Herr Lindenberg.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Lindenberg. Ich nehme noch mal Bezug auf die Ausführungen von Herrn Ropers und Herrn Weyer. Herr Ropers hat den Bedarf insofern begründet, wie Sie schon vorher gesagt haben, Frau von Mirbach, ein privater Unternehmer wird Gewinn erwirtschaften wollen, deswegen wird der Bedarf wohl da sein. Aber jetzt wieder etwas ernster, Herr Weyer hat den Zweck der



Deponie für regionalen Bedarf dargestellt. Er legt als Begründung aber keine konkreten Zahlen vor, sondern Mittelwerte, die über eine Statistik über das Land Niedersachsen erhoben werden und begründet dieses mit der Bevölkerungsdichte. Diejenigen, die von Ihnen hier noch niemals waren, auf dem Weg hierher haben Sie bemerkt, dass wir eine Bevölkerungsdichte haben von etwa 70 Personen pro Quadratkilometer. In Deutschland haben wir den Durchschnittswert von 250, das ist der dreifache Wert. Als statistisches Material kann das nicht herangezogen werden und begründet auf keinen Fall den Bedarf hier in der Gegend. Danke.

Frau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Lindenbergl. Dann habe ich jetzt Herrn Lemmermann. Danach Herrn Baumert. Sorry. Also habe ich jetzt Herrn Nebelsieck. Bitte schön.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Ich habe mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass es Unterlagen gibt, die den Bedarf stützen sollen, die Ihnen vorliegen, Frau von Mirbach, aber den Betroffenen nicht, weil angeblich datenschutzrechtliche Probleme dem entgegenstehen. **Dazu möchte ich beantragen, das tue ich hiermit, dass uns diese Unterlagen auch in Kopie zur Kenntnis gebracht werden, am Besten zu Beginn des morgigen Erörterungstermins. Das wäre der konkrete Antrag.** Anderenfalls, wenn es wirklich solche datenschutzrechtlichen Probleme gibt, dann würden sie wohl gleichermaßen den Rest der Welt außerhalb des Vorhabenträgers betreffen nach meiner Einschätzung, **dann beantrage ich in diesem Fall, wenn sie das ablehnen sollten, das entsprechend dann auch in Ihrer Entscheidung nicht zu berücksichtigen, was da vorgelegt worden ist, was wir nicht wissen dürften.**

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Kurzer Hinweis von mir an der Stelle: Diese Unterlagen sind zum Planantrag eingereicht worden und als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet worden.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Gut, das können Sie auf meinem Umweltinformationsantrag, den ich hiermit gestellt habe, den ich natürlich noch schriftlich überreichen muss, damit auch diese Formalie des Umweltinformationsrechts erfüllt ist, dann gerne näher begründen und dann können wir das entsprechend genauer einkreisen, ob es das gibt. Ich glaube nicht, dass es eine solche Differenzierung geben darf, dass Sie etwas wissen in Ihrer Entscheidung, was die Betroffenen nicht wissen dürften.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Dann machen wir jetzt erst mal weiter mit der Erörterung. Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Der Umgang mit der Bedarfsproblematik ist eine der zentralen rechtlichen Fragen in diesem Planfeststellungsverfahren. Die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH führt zwar an, aus welchen



Landkreisen die Abfälle bezogen werden sollen, es wird aber nicht nachgewiesen, dass sie von den jeweiligen Landkreisen als Entsorgungsträger vorgesehen sind. Wieso sage ich das mit den Landkreisen? Der Landkreis ist gemäß § 20 KrWG für die Entsorgung zuständig. Auf diesen Punkt weist Staatssekretärin Kottwitz in ihrem Schreiben vom 30.07.2013 an den Landrat des Landkreises Rotenburg deutlich hin. Eine Kopie dieses Schreibens müsste hier dem GAA vorliegen, weil sie unten als Kopieempfänger mit draufgestanden haben. 30.07. von Frau Kottwitz. Zur Not können wir Ihnen das nachreichen. Das haben wir heute nicht dabei, aber Sie waren eigentlich als Kopie mit dabei. Ganz deutlich, der Landkreis ist für die Entsorgung zuständig und hat die Entsorgungssicherheit zu stellen. Sie hält es für sachgemäß, dass der Landkreis Rotenburg geeignete Maßnahmen ergreift, um dem sich abzeichnenden Entsorgungseingpass für die Entsorgung von mäßig belasteten mineralischen Abfällen entgegenzuwirken. Hierzu liegt bereits seit dem 21.12.2011 ein entsprechender Kreistagsbeschluss vor. Eine Kopie werden wir auch hier dem GAA übergeben, wenn es nicht schon vorliegt. Hierin wird u. a. ausgesagt, im Falle des nachgewiesenen Bedarfes für eine Bodendeponie im Landkreis Rotenburg wird diese Deponie öffentlich betrieben. Da die Firma Kriete nie einen Auftrag vom Landkreis Rotenburg zur Errichtung einer Deponie erhalten hat, kann es sich bei diesem Antrag nur um eine Planung im privatwirtschaftlichen Interesse handeln und nur reines privatwirtschaftliches Interesse, hier ist kein öffentlicher Auftrag. Privatunternehmen können sich nicht auf öffentliches Interesse berufen, wenn der für die Entsorgung zuständige Landkreis anderweitige Planungen hat. Das Ministerium, das haben wir eben auch schon gehört, weist außerdem lediglich auf die Notwendigkeit von Planung für Deponien der Klasse I hin. Es macht keine konkreten Aussagen über den Standort. Und dazu noch einmal: Herr Weyer hat eben ganz deutlich hier die CO<sub>2</sub>-Ersparnis angeführt, die dann kommt, wenn ich eine regionale Deponie mache. Die kommt aber nur dann, wenn ich nicht durch aufwendige Maßnahmen diesen Standort erst auch ertüchtigen muss. Das werden wir nachher noch behandeln, wie viel CO<sub>2</sub> allein dadurch entsteht, dass ein ungeeigneter Standort zu einem Deponiestandort gemacht werden soll.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Lemmermann. Ich habe im Moment keine weiteren Wortmeldungen. Herr Baumert? Okay, gerne.

Herr Baumert, NABU:

Baumert. Ich habe eine ganz kleine Anmerkung dazu. Aber um zu unterstreichen, wie wir also im Nebel stochern bei dem Bedarf, bei den Abfallmengen und Ähnlichem, wir sind angewiesen auf entsprechende Aussagen. Ich zitiere mal wieder den Abfallwirtschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme). In dem geht es um die Klasse I, die Entsorgungskapazität reicht nach mündlicher Aussage des Unternehmens, also des Unternehmens in Hittfeld, bis 2025. Aufgrund dessen und der rückläufigen angedienten Abfallmengen ist die Entsorgungssicherheit über den Geltungszeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes hinaus gegeben. Ein wirtschaftlicher Betrieb lässt sich mit derartig angedienten Mengen nicht darstellen. Und der Landkreis Stade geht davon aus in dem derzeit gültigen Abfallwirtschafts-



konzept für den Landkreis, dass die Deponieklasse I rückläufig gewesen ist in den letzten Jahren um rund 80 % – rund 80 %.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Baumert. Dann macht es an der Stelle Sinn aus meiner Sicht, dass ich Herrn Weyer noch mal das Wort gebe, wenn er noch ergänzend etwas dazu vortragen möchte, insbesondere auch zu der Frage, die uns als Planfeststellungsbehörde natürlich auch umtreibt, wenn man in den Abfallwirtschaftsplan reinschaut, man findet ja keine passgenaue, keine sozusagen standortgenaue Festlegung im landesweit geltenden Abfallwirtschaftsplan, wo denn ganz genau eigentlich Deponien benötigt werden. Jetzt trifft es natürlich in diesem Fall die Gemeinde Haaßel, den Standort Haaßel und natürlich fragen die Bürger in der Region sich, warum denn eigentlich ausgerechnet bei uns vor der Haustür. Wie lässt sich denn das rechtfertigen? Das ist überhaupt kein Defizit im Abfallwirtschaftsplan, aber dass Sie das vielleicht doch noch mal etwas erläutern, Herr Weyer, warum da im Abfallwirtschaftsplan keine ganz konkreten Angaben stehen.

Herr Weyer, MU Hannover:

Erst mal trifft es zu, der Abfallwirtschaftsplan legt keine bestimmten Standorte fest, sondern beschreibt eben Räume, in denen grundsätzlich ein Bedarf besteht und sozusagen Deponievorhaben in diesen Räumen könnten eben dazu beitragen, eben diesen Bedarf auch mit abzudecken. Die Fragestellung, so ein genaueres regionales Konzept – es ist ja tatsächlich so, wie es auch schon angesprochen worden war, von Herrn Lemmermann aus dem Schreiben von der Staatssekretärin zitiert, grundsätzlich sind ja zuständig für die Abfallentsorgung die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte, die eben einen Teil der Abfälle in ihre Entsorgungspflicht nehmen und einen Teil der Abfälle ausschließen. Und soweit es eben um die ausgeschlossenen Abfälle geht, ist es eben so, da muss dann kein entsprechender Auftrag des Landkreises vorliegen, sondern da sind die Abfallbesitzer durch diesen Satzungsabschluss gehalten, sich eine Abfallentsorgungsmöglichkeit zu suchen. Aus Sicht der Abfallwirtschaftsplanung muss es aber für alle Teilströme Entsorgungsmöglichkeiten geben. Es gibt Regionen im Lande Niedersachsen, wo sich die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger so aufgestellt haben, dass sie selbst entsprechende Deponien geplant haben und zum Beispiel über eine Zweckvereinbarung die gemeinsam nutzen. Aber nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ist es jetzt so, 20 (1) sagt, grundsätzlich der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger, 20 (2) sagt, wenn der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger das eben nicht wahrnimmt, dann kann für die entsprechend ausgeschlossenen Abfälle eben der Bedarf durch privat verantwortete Vorhaben abgedeckt werden. In diese Option des Kreislaufwirtschaftsgesetzes würde sich die vorliegend beantragte Planung einordnen. Die Deponie Hittfeld, das ist klar, dass die in Niedersachsen liegt, das war mir auch bewusst, nur ist es eben so, dass deren Beschreibung des Einzugsgebietes eben ausdrücklich auch auf Hamburg mit abstellt und da gibt es auch grundsätzlich das Bestreben, dass die Länder länderübergreifend dann auch zusammenwirken und eben solche Vorhaben nicht ausdrücklich verhindern. Vielleicht noch der eine



Aspekt und dann wäre ich auch durch und hätte vielleicht die Sachen, die angesprochen sind, aufgegriffen. Herr Baumert hatte auch die Abfallwirtschaftskonzepte noch mal angesprochen, die es hier gibt. Die Abfallwirtschaftskonzepte befassen sich mit den Abfällen, die den Landkreisen überlassen worden sind und nicht mit dem anderen Teilsegmenten, die ausgeschlossen sind. Und insofern stellt es keinen Widerspruch dar, sondern gerade bei den ausgeschlossenen Abfallarten, das sind nämlich die, die eine gewisse Belastung aufweisen, haben wir nicht so hohe Verwertungsquoten wie bei denen hier in den Umlandkreisen vielfach in der Entsorgungspflicht befindlichen Abfallarten. Bei diesen Abfällen mit einer mäßigen Belastung haben wir einen höheren Anteil an Beseitigungsabfällen innerhalb des Gesamtaufkommens, zum Beispiel Gleisschotter mit schädlichen Verunreinigungen oder Bodenaushub aus ehemaligen Gewerbegebieten mit einer gewissen Belastung. Von daher ist es schon so, obwohl beim Landkreis von den dort genannten Abfallarten keine großen Mengen ankommen, gibt es eben relevante Mengen anderer Abfallschlüssel. Das ist in dem europäischen Abfallrecht so geregelt, dass man differenzierte Abfallschlüssel nach Art und Herkunft eben hat, da gibt es eben genügend Abfallarten, für die es eben diesen Bedarf gibt, der durch die Landkreisangebote nicht abgedeckt ist. Das wären vielleicht so die Eckpunkte, die ich dazu geben möchte und vielleicht auch im Sinne der Überlegung von Herrn Baumert: sicher, wenn stattdessen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger frühzeitig eher vielleicht auf ein anderes Konzept gesetzt hätten und gesagt hätten, das machen wir alles öffentlich-rechtlich, dann hätte natürlich auch bei der Standortauswahl auch so – ich kenne das selber oder das kennen ja viele von Ihnen selbst noch – ein Landkreis weiter oder wenn mehrere Landkreise es machen, auch landkreisübergreifende flächendeckende Standortsuchverfahren, solche Standorte noch zusätzlich eingekreist werden können, aber das ist ja eben bei den privat verantworteten Vorhaben nicht der Fall.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank, Herr Weyer. Ich habe jetzt noch Herrn Nebelsieck und Herrn Lemmermann auf der Rednerliste. Ich würde die Rednerliste zu dem Teilaspekt gerne schließen, weil ich bis zur Mittagspause noch den nächsten Tagesordnungspunkt erörtert haben möchte, das ist nämlich die Frage nach dem Standort und nach der möglichen Verpflichtung, nach Standortalternativen zu suchen. Wer möchte gern zu diesem Teilaspekt, in den MU auch eingeführt hat, „Erforderlichkeit dieser Deponie“ noch etwas sagen? Dann nehme ich jetzt erst Herrn Nebelsieck dran und dann Herrn Lemmermann.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Dann wird es Sie entlasten, Frau von Mirbach, dass mein Beitrag in dem gleichen Grenzbereich zwischen Planrechtfertigung und Alternativenprüfungspflicht sich auch bewegt, der eben gerade, nämlich in Wirklichkeit schon angerissen worden ist. Wir haben einen weiten Weg aus der soeben beschriebenen Abfallwirtschaftsplanung und den abfallrechtlichen Vorschriften, die wir gerade eben diskutiert haben, bis hin zu diesem konkreten Bild mit der Karte hier in Haaßel, wie das jetzt hier beantragt worden ist. Da haben wir zwischen den Räumen und Regionen, die wir hier in Niedersachsen bereits auf den anderen Karten von Ihnen,



Herr Weyer, hatten bis zu dieser Karte doch noch eine gute Wegstrecke der Alternativen- und Standortsuchprüfungspflicht. Und dazu will ich sagen, ich habe in den 16 Jahren, die ich jetzt Umwelt- und Planungsrecht als Fachanwalt mache, weit über 100 Planfeststellungsverfahren anwaltlich begleitet und ich habe in den Antragsunterlagen tolle, mittelprächtige und schlechte Alternativenprüfungsvorschläge gefunden. Aber was ich noch niemals gefunden habe, ist, dass es in den kompletten Antragsunterlagen keine einzige Zeile und nicht mal das Wort Alternativen- und Standortprüfungspflichten gibt. Das haben wir hier komplett ausgespart, ohne dass mir auch nur ansatzweise deutlich wäre, weshalb das so sein soll. Denn das Abwägungsgebot – und wir reden hier über eine Planfeststellung mit einem Abwägungsgebot – beinhaltet als notwendigen Teil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Alternativenprüfung, das ist ein Kernbereich der fachplanerischen Alternativenprüfung. Die Alternativenprüfung wurzelt damit, wie das Bundesverwaltungsgericht in der B 42 Entscheidungen vor langer Zeit schon entschieden hat, im Verfassungsrecht und wir haben einen Vorhabenträger, der auch, wenn er privat organisiert ist, doch letztlich hier eine öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht sich zu eigen macht und das hier beantragt und der deswegen ungeachtet seiner privaten Trägerschaft natürlich auch eine Alternativenprüfung vorlegen muss, die er hier komplett versäumt hat, vielleicht in der irrigen Annahme, es komme nur auf die ihm zur Verfügung stehenden Grundstücke, auf denen er es gerne machen möchte, an. Das scheint mir aber ein grundsätzlicher und diese Planung hier wirklich zunichtemachender Fehler zu sein, denn wir haben keine raumordnerischen abfallrechtlichen und sonstigen Vorgaben, die hier eine Vorabereinbarung der Alternativenprüfungspflicht für die Standortsuche irgendwie auch nur ansatzweise legitimieren würden. Die Tatsache, dass ein rechtswidriger oder nicht rechtswidriger Zielabweichungsbescheid vorliegt – das hatten wir vorhin diskutiert – darauf kommt es nicht mal an, ob der rechtswidrig ist. Selbst wenn er das nicht wäre, wäre es doch trotzdem so, dass er nur ein raumordnerisches Hindernis für ein konkretes Vorhaben freimachen würde, ohne aber im Übrigen die Alternativenprüfungspflicht einzuengen. Und deswegen bin ich im höchsten Maße erstaunt gewesen, dass die kompletten Antragsunterlagen von diesem wichtigen Element einer jeden Planfeststellung komplett frei sind. Und da die Planfeststellungsbehörde ja in dem Stufensystem der Abwägung nur eine nachvollziehende Abwägung macht und der Vorhabenträger hier den eigentlichen Abwägungsvorschlag erst einmal machen muss, glaube ich, können Sie ohne dieses Element in den Antragsunterlagen, wo wirklich keine Zeile sich dazu findet, eine rechtsfehlerfreie Abwägung über diesen Antrag schon deswegen gar nicht machen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Nebelsieck. Jetzt haben Sie eine ganz elegante Überleitung in den nächsten Tagesordnungspunkt gemacht, das ist ja auch wunderbar und sehr effizient. Dann muss ich aber den armen Herrn Lemmermann fragen, ob er seinen Beitrag jetzt zu dem vorausgegangen Teil des Tagesordnungspunkts zurückziehen will ...

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ganz, ganz kurz.



Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Oder springen wir jetzt ein bisschen hin und her, das ist ja auch in Ordnung.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ganz kurz, nur ein kurzer Hinweis an Herrn Weyer. Ich mache noch mal deutlich den Hinweis auf den Kreistagsbeschluss vom 21.12.2011. Da sagt der Entsorgungsträger, der Landkreis Rotenburg, dass, wenn der Bedarf festgestellt wird – und wenn das MU jetzt den Bedarf feststellt, dann ist es so – dann wird eine neue Deponie öffentlich betrieben und das ist eine so was von eindeutige Aussage von unserem Landkreis und da gibt es auch kein Drumrum.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann haben wir jetzt tatsächlich von beiden eigentlich die Überleitung zu dem nächsten Tagesordnungspunkt. Das ist die Frage nach der Standortsuche, die Frage auch nach Standortalternativen und massiv auch der Vorwurf an dieser Stelle, insbesondere von Herrn Nebelsieck, dass Alternativen hier nicht ansatzweise aufgezeigt worden sind. Ist das auch das, Herr Arndt, was zu dem Tagesordnungspunkt insgesamt vorgetragen worden ist, ist das die Essenz oder habe ich da jetzt einen Punkt vergessen?

Herr Arndt, GAA Lüneburg:

Ja. Also im Endeffekt hat Herr Weyer das schon angesprochen zu Raumverfahren und auch Herr Nebelsieck hat das hier vorgetragen und Herr Lemmermann auch, die Beschlusslage der Behörde oder der abfallbeseitigungspflichtigen Behörde ist ja da, dass ein Bedarf nicht gesehen wird. In dem Punkt ist nur angesprochen, dass der Standort insgesamt nicht geeignet ist Stichwort Wohl der Allgemeinheit, die fehlende Alternativenprüfung ist angesprochen und es wurde noch gesagt, das ist ein Punkt, der nicht angesprochen wurde, dass eben Alternativstandorte vorhanden sein sollten, die die Firma als Flächen noch hätte. Aber dazu könnte vielleicht Herr Ropers was sagen. Das ist im Endeffekt so alles schon gesagt worden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Damit liegen die Argumente eigentlich auf dem Tisch. Nur mal ganz kurz in Richtung Umweltministerium, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zu diesem Tagesordnungspunkt auch noch bleiben würden, denn da geht es ja möglicherweise auch noch mal um eine Differenzierung, inwieweit die Kommunen an dieser Stelle verpflichtet werden könnten, in ein Standortsuchverfahren einzusteigen und/oder inwieweit man die Entsorgung dieser Art von Abfällen der privaten Bauwirtschaft überlässt. Zu dieser Frage Standortalternativen hätte ich jetzt schon gerne eine Äußerung der Vorhabenträgerin.

### **3.2 Fehlende Alternativenprüfung bzgl. Standort, Standortsuchverfahren erforderlich**

Herr Ropers, Antragstellerin:



Standortalternativen – Die Antragstellerin, die Firma Kriete Kaltrecycling, hat keine anderen Flächen und kennt auch keine, die für einen Deponiebau geeignet wären. Zum anderen hat der Landkreis Rotenburg Firmen im November 2009 aktiv angeschrieben und den Standort somit festgelegt. Auch in unserem eingereichten Konzeptpapier, welches Grundlage zum Kaufvertrag war, ist explizit darauf hingewiesen worden, dass keine alternative Standortsuche durchgeführt wird seitens der Firma Kriete.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Darf ich mal fragen, Herr Blume, ob Sie aus juristischer Sicht noch etwas dazu beisteuern wollen oder im Moment nicht? Okay. Herr Klein.

Herr Klein, RA der SG Selsingen und G Selsingen:

Klein, für die Gesamtgemeinde und Gemeinde Selsingen. Dass es keine Alternativen gibt, das wir erheblich bestritten. Die Firma Kriete allein als Anlagenbetreiberin verfügt im Gebiet der Gesamtgemeinde Selsingen über weitere 40 ha Grundeigentum, die hätten zumindest in der Standortalternativprüfung mit einbezogen werden können, weil wir werden im weiteren Verlauf dieses Erörterungstermins noch feststellen, dass dieser Standort per se auch nicht geeignet ist, sondern nur geeignet gemacht werden kann als Deponiefläche. Und da fehlt jegliche Prüfung, dass man davon ausgeht, dass man hier nicht landkreisbezogen auf alternative Standortsuche gehen muss, aber hier fehlt eine Alternativprüfung bezüglich der Flächen, die der Antragstellerin selber zur Verfügung stehen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Gibt es weitere Anmerkungen zu diesem Tagesordnungspunkt? Ja, Herr Dr. Lühring vom Landkreis Rotenburg (Wümme).

Herr Dr. Lühring, LK Rotenburg (Wümme):

Nachdem einige Male jetzt hier der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger genannt ist, doch noch mal ein bisschen zur Historie des Ganzen. Der Ausgangspunkt war ja das sog. Tongrubenurteil mit der Folge, dass bestimmte Stoffe, die bislang in Gruben zur Verfüllung eingebracht wurden, dort nicht mehr hineindürfen. In der Folge hatten sich dann eine Reihe von Entsorgungsfirmen an den Landkreis gewandt und sich darüber beklagt, dass sie zukünftig keine Entsorgungsmöglichkeiten in diesem Bereich mehr hätten. Das Gespräch kam dann auf die Fläche hier in Haaßel, die ja mal planfestgestellt war, sogar für eine Deponie der Klasse II und der Landkreis hat dann, weil er auch verpflichtet ist, sein Vermögen zu ordentlichen Preisen zu verkaufen und wenn er das dann verkauft, natürlich verschiedene Firmen angesprochen, ihnen dieses Grundstück angeboten, um eben auch sicherzustellen, dass ein ordentlicher Markt hier bei der Preisfindung vorhanden ist. Und letztendlich war dann die Firma Kriete als einzige auch bereit, dieses Grundstück zu kaufen. Damit verbunden war niemals, das ist eigentlich auch niemals diskutiert worden, dass man jetzt etwa noch die Firma Kriete beauftragen würde, hier irgendwelche öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu übernehmen oder auch nicht das, was die Frau Staatssekretärin ja angeregt hat, man muss ja nicht eine eigene Deponie bauen, sondern wenn man dann Stoffe hat, die



einem angedient werden, dass man sich auch Kontingente bei privaten Deponien sichern kann, das war nie Gegenstand der Gespräche in der Vergangenheit gewesen, sondern es ging darum, dass die Stoffe, die uns sowieso nicht erreichen, die jetzt beispielsweise nach Hittfeld oder woanders hingehen, also Stoffe, die gar nicht einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angedient werden, dass derartige Stoffe, die im Bereich der Privatwirtschaft verbleiben, dass also die Firma Kriete die Chance hat, sich hier eine Genehmigung zu holen oder auch nicht. Wir haben auch nie gesagt, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist, das können wir auch letztendlich gar nicht in aller Konsequenz beurteilen. Der Abfallwirtschaftsplan des Landkreises, der ja später kam, ist erwähnt worden. Da geht es dann nicht um die Stoffe, die tatsächlich im Bereich der Privatwirtschaft anfallen, sondern da geht es ganz konkret um die Stoffe, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angedient werden und da ist es letztendlich so, dass diese Mengen so verschwindend gering sind, dass wir als Landkreis, dass der Kreistag letztendlich beschlossen hat in seinem Abfallwirtschaftskonzept, wir haben keinen Bedarf als Landkreis, eine öffentlich-rechtliche Deponie zu errichten. Beim Umweltministerium haben wir auch vor einiger Zeit ein Gespräch geführt, dass man dort die Landkreise wieder ein bisschen stärker sieht, dass man wohl auch an die Landkreise noch mal herantreten will, auch noch mal selbst über Deponieraum nachzudenken, das ist eine ganz andere Frage. Aber zurzeit haben wir ein geltendes Abfallwirtschaftskonzept, das uns das eigentlich genau verbietet, indem es sagt, wir haben im Planungszeitraum keinen Bedarf für eine öffentliche Deponie.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Da habe ich jetzt noch ein bisschen nach, weil mich das interessiert natürlich als Planfeststellungsbehörde. Sehen Sie denn überhaupt einen Bedarf für eine privat geführte Deponie, die allerdings öffentlich zugänglich ist? Sie haben der Vorhabenträgerin die Grundstücke verkauft und Sie müssen sich ja irgendwas dabei überlegt haben damals.

Herr Dr. Lühring, LK Rotenburg (Wümme):

Das hatte ich ja gesagt, dass die verschiedenen Entsorgungsfirmen an den Landkreis herantreten waren mit der Aussage, wir befürchten, in der Zukunft eben diese Stoffe nicht in einer angemessenen Entfernung loszuwerden. Das deckt sich ja durchaus mit dem, was Herr Weyer vorgetragen hat.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Herr Nebelsieck, noch mal zur Frage der Flächenverfügbarkeit privater Vorhabenträger und zur Alternativenprüfung.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

In den letzten Beiträgen sind aus meiner Sicht die Fragen der Vorhabenträgerschaft öffentlich-rechtlich versus privatrechtlich des Bedarfs und der Alternativenprüfung ein bisschen miteinander vermengt worden, deswegen will ich noch mal betonen, dass mein Beitrag vorhin darauf gemünzt war, dass die Frage der Alternativenprüfungspflicht letztlich von der Frage, wer ist der Vorhabenträger, völlig entkoppelt ist. Wenn wir als notwendigen Teil einer



fachplanerischen Abwägung die Alternativenprüfungspflicht haben, das hat das Bundesverwaltungsgericht schon einige hundert Male entschieden, dann bräuchte es eine wiederum einengende planerische Vorfestlegung etwa der Raumordnung, wie das im Flughafenurteil zu Berlin-Schönefeld etwa der Fall gewesen ist, die diese Standortsuchverfahren fachplanerisch wirksam eingrenzt. Das gibt es hier, wie wir auch gehört haben, definitiv nicht. Und die Antragsunterlagen, der Erläuterungsbericht des Vorhabenträgers erweckt den starken Eindruck, dass er nur auf seine Flächenverfügbarkeit abgestellt hat und dann geprüft hat nach den Maßgaben der Deponieverordnung, ob das denn wiederum als Standort geeignet ist. Das ist sicherlich ein Prüfschritt, der am Ende gemacht werden muss auch aus meiner Sicht, aber der zwischengelagerte Prüfschritt, zu sagen, wo machen wir es denn, ist von der Frage, wer es tut, mit der Abfallentsorgung völlig unabhängig davon. Und einen Beispielfall dazu hat es ja gegeben, in ganz vielen Verfahren ist das ja ein Punkt, dass ein privater Vorhabenträger, der mittelbar oder direkt auch öffentliche Zwecke wie jetzt hier Abfallentsorgung mitbedienen möchte, gesagt hat, ich habe aber doch gar keine anderen Möglichkeiten. Und ich will in dem Kontext nur daran erinnern, dass etwa im Zuge der von mir auch mit begleiteten Airbus-Verfahren zum Mühlenberger Loch dort die Frage sich schon einmal gestellt hat, dass ein privater Vorhabenträger sein Werk erweitern wollte und er hat gesagt, ich habe nun mal das Werk hier in Hamburg-Finkenwerder, ich würde gerne das Mühlenberger Loch zuschütten und hinterher auch die Startbahnverlängerung nach Neuenfelde hinein betreiben. Und dort war es bekanntlich so, dass diese Frage auch die Rechtsprechung schon beschäftigt hat und im Zuge der Verfahren zur nochmaligen Start- und Landebahnverlängerung nach Finkenwerder hinein hat das OVG Hamburg dieses Argument des Vorhabenträgers, ich habe doch nur hier meine Flächen und hier mein Werk, hier kann ich nur meine Startbahn verlängern, zurückgewiesen mit dem Argument, dass es auf die öffentliche Zielerreichung und auch die Möglichkeiten nur in zweiter Linie ankommt und hat dann gesagt, es gibt ja übrigens auch noch das Werk in Frankreich, wo ihr das auch machen könntet, und hat deswegen Enteignung zurückgewiesen und gesagt, das kann niemals in der Planfeststellung die Rechte Privater überwinden, wenn wir hier noch andere Möglichkeiten haben, diese mittelbaren öffentlichen Interessen zu bedienen oder der Vorhabenträger noch andere Standorte hat, wie das dort sogar für Frankreich als Alternativenprüfung angenommen worden ist in der Eilentscheidung des OVG Hamburg zur nochmaligen Airbus Start- und Landebahnverlängerung nach Neuenfelde. Das ist dort nachzulesen, das gilt gleichermaßen auch hier.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Nebelsieck. Ich habe zu diesem Tagesordnungspunkt sonst keine Wortmeldungen mehr. Das sind fachlich rechtliche Fragestellungen, mit denen wir uns als Planfeststellungsbehörde logischerweise dann zu beschäftigen haben. Wenn jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr sind – ich frage noch mal – das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Erörterung zu diesem Obertagesordnungspunkt Planrechtfertigung ab. Ich gucke jetzt auf die Uhr, das ist jetzt echt eine Punktlandung geworden, wobei, 30 Sekunden hätten wir noch bis zur Mittagspause. Aber mir fällt auch kein Witz ein oder so. Meine Damen und Herren, ich denke, wir machen tatsächlich ruhig die eine Stunde Mittagspause und treffen uns



dann um 14.00 Uhr hier wieder, dann geht es weiter mit dem Tagesordnungspunkt 4 Umweltverträglichkeit. Wir sehen uns um zwei Uhr. Ich brauche mal eine Regieanweisung, ich möchte jetzt tatsächlich mal mitteilen können, wo denn die Beratungsräume liegen. Ich hatte vorhin den Herrn Tabatt gebeten, das mal zu klären. Ich brauche jetzt einfach mal die Ansa-ge für den Fall, dass zum Beispiel die Bürgerinitiative, der NABU und/oder auch die Gemein-den sich noch mal zur Beratung zurückziehen möchten, wo diese Räume sind. Ein Bera-tungsraum ist in der Heimatstube. Mir wird gesagt, es gibt einen Beratungsraum. Für den Fall, Sie sehen da den Bedarf, möchte ich Sie bitten, dass Sie sich dann in der Heimatstube treffen, womöglich auch nacheinander.

Mittagspause 13:00-14:00

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Ihre Plätze wieder einzunehmen. Was ist denn mit Herrn Nebelsieck? Ich wollte mich mit ihm jetzt gleich zu Anfang einmal unterhalten noch. Nein, okay. Dann mache ich erst mal so weiter. Dann unterhalte ich mich mit Herrn Nebelsieck nach der nächsten Pause. Das kriegen wir auch hin.

Meine Damen und Herren, ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 4, und da als erstes den Untertagesordnungspunkt 4.1

## **4. Umweltverträglichkeit**

### **4.1 UVS und LBP unvollständig (Steinerlebnisroute fehlt)**

Herr Tabatt liest heute Nachmittag vor sozusagen, also macht die zusammenfassende Dar-stellung. Habe ich hier in der Tagesordnung etwas vergessen, was noch ergänzt werden müsste? Oder sind das die Aspekte?

Herr Tabatt, GAA Lüneburg:

Es wurden noch die Umweltschäden nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz angesprochen bei dem Thema.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay, dann würde ich jetzt als Erstes, denke ich mal, das halte ich für sinnvoll, Herrn Grob-meyer dazu das Wort geben bzw. Herrn Ropers als Vorhabenträger. Aber der wird wahr-scheinlich an Herrn Grobmeyer weitergeben. Macht er schon. Denn das Büro Aland, hier vertreten eben durch Herrn Grobmeyer, hat die Umweltverträglichkeitsstudie ausgearbeitet.

Herr Grobmeyer, Büro Aland, für die Antragstellerin:



Wir haben die Umweltverträglichkeitsstudie, den landschaftspflegerischen Begleitplan und den Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet. Vorausgegangen unserer Bearbeitung ist in Beginn 2010 die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde über den Untersuchungsraum und über die Untersuchungsinhalte. Außerdem ist eine Scoping-Unterlage erstellt worden. Die Scoping-Unterlage, wie vielleicht der eine oder andere weiß oder nicht weiß, enthält die Inhalte, wie praktisch was gemacht werden soll und die Methodik. Also wie man an die einzelnen Dinge, sprich die Schutzgüter- oder Naturgut-Betrachtung herangehen will sowie die Abgrenzung des Untersuchungsraumes. Das war die Unterlage für die Erstellung, wo es jetzt drum geht, der Umweltverträglichkeitsstudie und des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Nach diesem Gespräch hat es verschiedene Kontakte mit der unteren Naturschutzbehörde gegeben, um den Untersuchungsumfang, Ergebnisse, aber auch die Art der Kompensation abzustimmen. Das Ergebnis liegt Ihnen vor. Und als Einleitung, denke ich, sollte das erst mal genügen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dankeschön. Es ist insbesondere der Vorwurf erhoben worden, dass die Steinerlebnisroute nicht mit berücksichtigt worden ist bei der Umweltverträglichkeits-Studie. Da würde ich gern nochmal, dass Sie da etwas nachschärfen an der Stelle.

Herr Grobmeyer, Büro Aland, für die Antragstellerin:

Die Steinerlebnisroute ist im Gutachten enthalten und ist in der UVS sowie auch im landschaftspflegerischen Begleitplan unter dem Thema Landschaftsbild entsprechend aufgenommen bzw. auch beurteilt. In dem früheren Verfahren anfangs 2010, in der 2010er-Unterlage ist das damals angemahnt worden, und es ist entsprechend nachgetragen worden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Sodass sich dann diese Stellungnahme bzw. diese Einwendung erledigt hätte? Das wäre jetzt meine logische Schlussfolgerung daraus. Aber dazu möchte Herr Baumert sich gerne äußern.

Herr Baumert, NABU:

Und zwar möchte ich mich deshalb dazu äußern, weil es hier nochmal hineinpasst. Nämlich unsere Forderung, die wo nicht aufgenommen wurde bisher, nämlich eine strategische Umweltprüfung. Die fordern wir nach wie vor. Denn wenn von vornherein eine strategische Umweltprüfung stattgefunden hätte, wäre man auf die Fehler gestoßen, die wir jetzt beispielsweise festgestellt haben, nämlich die Fehler, es handelt sich um eine überregionale Planung, eine überregionale Deponie, so wie das MU es uns ja auch gesagt hat, für einen größeren Bereich. Das heißt, es sind umweltbedeutsame Planungen, die hier eine Rolle spielen. Und bei der SUP ist zwingend auch vorgeschrieben, dass alternative Standorte betrachtet werden und abgewogen werden im Entscheidungsprozess. Deshalb nochmal zusammenfassend die Forderung, eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.



Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Baumert. Tatsächlich ist die Frage der fehlenden SUP auch gestellt worden. Dazu möchte Herr Arndt einen Hinweis geben.

Herr Arndt, GAA Lüneburg:

Das SUP-Gesetz – strategische Umweltprüfung bezieht sich in erster Linie auf Pläne und Programme, also das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises, das ist so einer SUP zu unterziehen; die Abfallwirtschaftsprogramme des MUs, die haben wir alle – in den letzten Punkten nehmen sie Stellung. Und in diesem Fall haben wir jetzt ja hier eine ganz spezielle, dezidierte Umweltverträglichkeitsuntersuchung hier vorgelegt bekommen. Und ich denke, das ist ausreichend.

Herr Baumert, NABU:

Noch den Hinweis dazu, wir haben in unserer Stellungnahme gesagt, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) es vorher versäumt hat, eine SUP durchzuführen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, okay, es ist angekommen. Gibt es ansonsten Anmerkungen zu diesem Tagesordnungspunkt? Herr Nebelsieck.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Nur ergänzend zu der eben andiskutierten Rechtsfrage. Ich glaube, und das ist der gleiche Themenkreis, den wir ganz einleitend zur Frage der Raumordnung schon hatten: Wenn unsere Auffassung richtig ist, dass es eben nicht eine Zielabweichung, dass die nicht gereicht hätte, diese Zielabweichung, wir also eine Änderung der Regionalplanung gebraucht hätten, dann wäre das eben auch gleichzeitig richtig, was Herr Baumert eben gesagt hat, dass wir dann über die Änderung dieses SUP-pflichtigen Programmes und des Plans dann entsprechend auch eine Änderung mit Verbandsbeteiligung und einer alternativen Prüfung dann gebraucht hätten. Deswegen schließt sich insofern der Kreis, glaube ich, zu dem einleitend Diskutierten.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Diese Einschätzung teile ich. Gibt es ansonsten weitere Anmerkungen dazu? Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ich möchte was zur Steinerlebnisroute sagen. Wir teilen die Aussage von Herrn Grobmeyer nicht, weil die Beeinflussung der immensen Belastungen der Steinerlebnisroute bei der Ertüchtigung dieses Standortes – manchmal gehen wir von 13 Fahrten aus, wir gehen mittlerweile davon aus, dass noch bedeutend mehr an Lkw-Fahrten benötigt wird, um diesen Standort zu ertüchtigen. Diese Belastung ist nicht mit berücksichtigt worden. Und das hat erhebliche Auswirkungen auf die Steinerlebnisroute, weil die ja über die nicht gewidmete Straße des Landkreises geht.



Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, schönen Dank. Herr Pape:

Herr Pape, SG und G Selsingen:

Zur Steinerlebnisroute möchte ich nochmal sagen, kann ich im Moment nicht nachvollziehen, Herr Grobmeyer, ob das da enthalten ist. Wir haben in unserer Stellungnahme ja gesagt, dass sie in der Anlage 3.1 usw. nicht aufgeführt ist. Ob das nun der Fall ist, weiß ich nicht. Gleichwohl weise ich darauf hin, dass die Steinerlebnisroute ja eine Einrichtung ist, die mit EU-Mitteln gefördert worden ist, wir die also unterhalten müssen. Und ich teile die Auffassung von Herrn Lemmermann, dass dort erhebliche Einwirkungen auf diese Route entstehen, wenn sie nicht sogar damit dann auch soweit beeinträchtigt ist, dass sie den Zweck nicht mehr erfüllt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Pape. Gibt es ansonsten zu diesem 1. Obertagesordnungspunkt etwas? Herr Grobmeyer.

Herr Stegemann, Büro Aland, für die Antragstellerin:

Die Steinerlebnisroute ist im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 nicht aufgeführt. Das heißt, dort ist kein bedeutsamer Radwanderweg aufgeführt. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms liegt uns noch nicht vor, ist in Bearbeitung. Deshalb ist bisher diese Steinerlebnisroute als lokal bedeutsamer Radwanderweg in die Unterlagen eingearbeitet worden. Wenn jetzt diese Beeinträchtigungen, die Sie benennen, auftreten sollten auf dieser Steinerlebnisroute, ist das kaum ein Bestandteil des LBPs, die ja eine zivilrechtliche Kategorie ist, weil das ja ihre touristische Planung ist, aber kein Gegenstand des LBPs. Wir haben diese Steinerlebnisroute innerhalb des Landschaftsbildes und der Eingriffsflächen abgearbeitet.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay, das müssen wir dann ja als Planfeststellungsbehörde nach dem Erörterungstermin verifizieren, ob die Steinerlebnisroute ausreichend berücksichtigt worden ist oder nicht. Wenn es jetzt zu diesem ersten Tagesordnungspunkt keine weiteren Anmerkungen gibt, dann mache ich gern die Überleitung zum nächsten Tagesordnungspunkt. Und zwar ist das jetzt der Punkt 4.3, ich habe die Tagesordnung jetzt an der Stelle untergliedert nach einzelnen Schutzgütern und möchte gern den ersten Aspekt Schutzgut Mensch und Gesundheit im Kontext mit dem Immissionsschutz später erörtern. Und dann machen wir nämlich jetzt erst mal Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, FFH, Artenschutz. Und da als ersten Tagesordnungspunkt möchte ich gerne den Punkt 4.3.1 mit Ihnen erörtern. Da geht es um allgemeine Fragen, um den Wirkungsbereich, den Untersuchungsraum und so weiter. Gibt es da, Herr Tabatt, aus Ihrer Sicht noch was zu ergänzen, was an Vorträgen zu dem Tagesordnungspunkt gelaufen ist?

Herr Tabatt, Verhandlungsleiter:



An diesem Punkt sollten wir die Bodenversiegelung noch quantifizieren. Es wird über die vordersten Baumreihen in diesem Punkt gesprochen und auch eine Ersatzpflanzung soll erhalten bleiben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das sind aber immer noch eher allgemeine Fragestellungen im Kontext mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen. Ja, wie wollen wir vorgehen? Soll ich wieder auch der Vorhabenträgerin an dieser Stelle das Wort geben? Ja, den Herrn Grobmeyer, Herr Nebelsieck.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Ich finde gerade im Kapitel 4, wo es ja extrem umfangreiche und auch kleinteilige Einwendungen gegeben hat, wäre es aus meiner Sicht zielführend, wenn der Vorhabenträger sich ausführlicher mit seiner Erwiderung auf die durchaus qualifizierten, umfangreichen Einwendungen, die hier von allen Seiten gekommen sind, auseinandersetzt. Ich betrachte es nicht als Sinn des Erörterungstermins, dass wir in Unkenntnis dessen, was der Vorhabenträger sich dazu überlegt hat zu diesen ja doch umfangreichen Einwendungen, alles das wiederholen, was ja sehr viel Zeit auch kosten würde, was wir geschrieben haben. Das meiste davon werden Sie, Frau von Mirbach, und werden auch Sie als Vorhabenträger verstanden haben. Das war klar und deutlich formuliert nach meiner Einschätzung. Deswegen würde ich doch anregen, dass wir insgesamt vielleicht ein höheres Erörterungsniveau dann anstreben, indem wir den Vorhabenträger bitten, dass er ausführlicher uns das darlegt, was er sich gedacht hat, als er die Einwendungen gelesen hat. Sonst müssten wir, um das Ganze in Gang zu bringen, alles wiederholen, was wir schon geschrieben haben. Das würde sehr viel Zeit kosten, ohne einen Fortschritt zu bedeuten.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

So, dann ist das aber in Ordnung, Herr Nebelsieck, wenn ich genau so vorgehe, dass ich ...

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU: (Einwurf ohne Mikro, nicht zu verstehen).

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das war aber auch der erste Tagesordnungspunkt, der war in der Tat sehr knapp, Herr Nebelsieck. Wir werden jetzt bei den einzelnen Schutzgütern sehr viel intensiver in die Diskussion einzusteigen haben. Da bitte ich um etwas Geduld. Ich denke, dass die Vorhabenträgerin darauf ausreichend vorbereitet ist. Dann machen wir jetzt wirklich weiter mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen. Und ich habe ja gesagt, als Erstes den Punkt Allgemeines. Wir können das auch gerne zusammenfügen schon mit der Fragestellung oder mit dem Vorwurf, der hier auch erhoben worden ist, einer falschen Biotoptypenkartierung. Denn das ist ein ganz zentrales Thema auch hier für mich oder für uns hier vorne als Anhörungsbehörde. Genau dazu haben wir auch Herrn Gros gebeten, uns als Planfeststellungsbehörde zu beraten. Wir könnten also gerne diese beiden Punkte jetzt zusammenfassend erörtern, Herr Grobmeyer. Und dann würde ich Sie bitten, dass Sie zu diesem Themenkomplex unter be-



sonderer Berücksichtigung einer möglicherweise falschen Biotoptypenkartierung Stellung nehmen.

### **4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, FFH, Artenschutz**

#### **4.3.1 Allgemeines (Wirkbereich/Untersuchungsraum neu definieren)**

#### **4.3.2 Falsche Biotoptypenkartierung und Forderung nach einer Nachkartierung mit Neubewertung**

Herr Grobmeyer, Büro Aland, für die Antragstellerin:

Ich würde vorschlagen, ich gehe hier nach dem vierten Gliederungspunkt Ihre Dinge einfach mal kurz durch. Das heißt, ich fange an bei 4.3.1.1 Wirkbereich neu definieren: Ich habe vorhin schon dargestellt, der Untersuchungsraum ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden. Es war Bestandteil der Scoping-Unterlage. Das war Grundlage aller weiteren darauf aufbauenden Bestandsaufnahmen, Bewertungen usw. weiter. 4.3.1.2 Quantifizierung von Bodenversiegelung und Verlust von Baumreihen: Der landschaftspflegerische Begleitplan geht haarklein genau nach der technischen Planung vor, ermittelt, wie diese technische Planung sich in Natur und Umwelt bewegt, welcher Anlagebau und betriebsbedingte Auswirkungen von dieser Anlage ausgehen, quantifiziert sie, bewertet sie und führt sie hinüber in eine Kompensation. Das ist entsprechend nach allgemeinem Stand der Technik, sprich, nach den gültigen Umweltrechten und Naturschutzrechten gemacht worden. Erhalt einer Ersatzpflanzung – über die Ersatzpflanzung, ich bin jetzt im Punkt 4.3.1.3: Wir sind auf entsprechende Zuarbeiten angewiesen, die aus dem allgemeinen Gutachtenfundus auch bei dem Deponiebetreiber bestehen. Das heißt, auch was in späteren Punkten angesprochen wird, die Auswirkungen des Vorhabens würden die und die Umweltbelastungen erzeugen, müssen in der Regel bei ordnungsgemäßer Deponieerrichtung, wovon wir ausgehen müssen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen – gibt es in den meisten Fällen, so wie auch hier beim Grundwasser keine Auswirkungen auf die weitere Umgebung.

Ich bin jetzt bei Punkt 4.3.2. Biotoptypen, fehlerhafte Karten, Antragsunterlagen usw.: Ich hatte vorhin schon mal als Erstes 2010 genannt. Da haben wir in diesem Jahr 2010 mit der Erfassung begonnen. Und dann ist das ganze Verfahren etwas ins Stocken geraten. Danach ist die Biotoptypenkartierung aktualisiert worden. Und die Biotoptypenkartierung ist in der Weise halt auch nach Stand der Technik, sprich eben auch nach den gültigen Anweisungen von Herrn Drachenfels durchgeführt worden. Jetzt gibt es gerade zu diesem Punkt eine ganze Menge Darlegungen vom NABU, wo es darum geht, die Biotoptypen wären falsch angesprochen worden, sie wären falsch abgegrenzt worden, Auswirkungen des Vorhabens auf die Biotoptypen wären falsch bewertet worden. Das würde ich erst mal alles komplett zurückweisen und ich kann nur wiederholen, dass die Biotoptypenerfassung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Ich weiß aber aus meiner langjährigen Erfahrung, dass bei der Ansprache der Biotoptypen, und da wird es jetzt leider, Herr Nebelsieck, schon wieder ein biss-



chen detailliert, aber das muss schon mal sein, bei der Ansprache der Biotoptypen gibt es sicherlich Unterschiede in der Art, wie man ansprechen möchte. Wir haben hier den besonderen Fall, dass 2004 Herr Drachenfels, das ist derjenige, der für die Nomenklatur der Biotoptypen verantwortlich ist in Niedersachsen, einen Schlüssel aufgelegt hat, der 2011 aktualisiert worden ist. Da stellen Sie fest, 2010 war noch der alte, 2011 kam ein neuerer. Und dazu gibt es unterschiedliche Bewertungen dieser Biotoptypen. Auch die Bewertung ist nach 2011 angepasst worden. Vor dem Hintergrund ist diese Biotoptypenerfassung gemacht worden. Biotoptypenerfassung heißt, ich gehe in eine Fläche hinein, schreibe die charakterisierenden Pflanzenarten oder erwähne oder beobachte die kennzeichnenden Pflanzenarten und leite dann mit relativer Genauigkeit einen bestimmten Biotoptyp ab. Wir Sie sich vorstellen können, ist es in der Natur überwiegend homogen, auch mit dem fachlichen Auge. Aber es gibt Übergangsbereiche, wo man erstens unterschiedlich kartieren kann, und in der Zuordnung gibt es sicherlich unter Umständen auch andere Arten, die dem einen auffallen und dem anderen vielleicht nicht. Was ich sagen will: Es gibt, vor dem allgemeinen Hintergrund abstrahiert, einen gewissen subjektiven Faktor. Und dieser subjektive Faktor kann eben dazu führen, dass man zu unterschiedlichen Auffassungen kommt. Leider ist jetzt in der Stellungnahme vom NABU die Biotoptypenkritik nicht unterlegt worden mit entsprechenden Artenangaben. Anhand der Arten, die als jetzt für einen Biotoptyp stehen, hätte ich gerne überprüft, ob unsere Einschätzung richtig ist oder ob sie halt falsch ist. Dieses Angebot würde ich auch nochmal an dieser Stelle wieder bekräftigen. Legen Sie mir Ihre Biotoptypenkartierungen vor bzw. Ihre Artenangaben. Wenn dort zum Beispiel gesagt wird, ein Biotoptyp ist jetzt in dem Bereich auch, wo die Deponie erreicht werden soll, völlig falsch angesprochen – wir haben dort 40 Arten festgestellt – wenn ich eine touristische Kartierung mache, dann schreibe ich alles auf, von der Brennessel bis zur Orchidee. Alles. Wenn ich eine Biotoptypenkartierung mache, schreibe ich, wie vorhin schon ausgeführt, nur die kennzeichnenden Pflanzenarten auf, die also ich brauche, um unter Umständen diesen Biotoptyp belegen zu können. Deswegen steht hier eine Angabe, die für sich erst mal als absolute Zahl beeindruckend ist, die ich aber, wenn ich es überprüfen möchte, so nicht überprüfen kann. Außerdem steht es nur als Zahl, und es stehen nicht 40 Arten da. Mit 40 Arten, Gefäßpflanzenarten, hätte ich dann unter Umständen nachvollziehen können, wie das Ganze zu bewerten ist. Ein weiterer Aspekt – ich hatte gesagt, der subjektive Faktor – die Frage ist auch, wann, wie oft begeht man in welchem Jahr. Es gibt Unterschiede, je nach Jahreszeit und je nach Jahr. Summa Summarum, um das Ganze auch hier in diesem Verfahren etwas abzukürzen, ich sagte, es gibt einen subjektiven Faktor, da habe ich als erfahrener Kartierer überhaupt keine Probleme damit und schlage halt deswegen vor, Sie geben mir Ihre detaillierten Unterlagen, damit ich das überprüfen kann bzw. Sie geben mir Ihre Unterlagen, und wir machen im nächsten Jahr eine gemeinsame Begehung, um dann wirklich auf eine in dem Sinne abgestimmte Biotoptypenkartierung zu kommen. Bei den Biotoptypen im Gebiet muss man sicherlich nochmal unterscheiden. Einmal in dem Bereich des unmittelbaren Deponiestandortes und in den Bereich außerhalb dieses Deponiestandortes. Da gehen die Auffassungen darüber sicherlich sehr weit drüber auseinander. Wir haben in dem Bereich des Deponiestandortes sehr starke Nutzungsveränderungen erlebt und auch im unmittelbaren Umfeld dieses Deponiestandor-



tes, sodass es teilweise von Jahr zu Jahr eben schon ein ganz unterschiedlicher Eindruck sein kann. Eine Wiese, eine Weide, die in dem einen Jahr noch sehr strukturreich und relativ artenreich war, kann, wenn der Landwirt dort entsprechend intensiviert, und das haben wir auf mindestens zwei oder drei Standorten alleine innerhalb dieser zwei, drei Jahre gehabt, aus einem Moorgrünland ist ein, sage ich mal, strukturarmer, zwar immer noch Grünland geblieben, aber ein völlig veränderter Standort geworden. In einem anderen Bereich wurden einzelne solitäre, also Bäume, die praktisch für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind, entfernt, Gräben wurden zugeschüttet, für den Landwirt daraus eine optimal zu bewirtschaftende Fläche gemacht, aus naturschutzfachlicher Sicht eine Maßnahme, die mit erheblichem Artenverlust und Strukturverlust verbunden ist. Wir haben aber, und das ist eben das Besondere auch an diesem Gebiet, wir haben aber in diesem Gebiet nördlich angrenzend noch sehr wertvolle Bereiche, die auch hier angesprochen worden sind, wo wir fachlich uns unterschiedlich drüber unterhalten, als Bruchwald oder als Quellbuchwald. Ich weiß, dass Quellarten vorkommen. Über solche Abgrenzungen sollten wir halt sprechen. Aber unsere Auffassung, und, wie gesagt, gestützt auf die Unterlagen, die insbesondere auch zu den Grundwasserverhältnissen und auch zu der Art, wie das Oberflächenwasser der Deponie abgeführt werden soll, in Menge und Qualität, müssen wir davon ausgehen, dass es hier zu keinen negativen Äußerungen kommt. Wenn ich jetzt sage, okay, es gibt Fehler oder es gibt unterschiedliche Auffassungen im Bereich der Biotoptypenkartierung, so wurde im Weiteren angeführt, wir haben geringerwertige Biotoptypen ermittelt, was auch heißt, sie haben eine geringere Wertstufe und sie haben dann auch ein geringeres Kompensationserfordernis. Wenn Sie sich die Zahlen anschauen, alleine gegenüberstellen, die Deponie hat eine Fläche von knapp 10 ha, Wir haben eine Flächenbilanz, die habe ich auch auf der Bürgerinfo vorgestellt, die, auch wenn Sie sagen, wir haben die Biotoptypen zu gering bewertet, werden Sie in der absoluten Flächenbilanz feststellen müssen, dass das, was im Rahmen jetzt hier an Kompensation geleistet werden soll, egal ob niedrig oder hoch bewertet, völlig ausreichend ist. Dazu kommt, dass wir hier, das ist auch mit der unteren Naturschutzbehörde im Oktober 2010 abgestimmt worden, es wird, wenn Wald praktisch überbaut wird, wie das zu kompensieren ist. In diesem Sinne ist auch die untere Naturschutzbehörde als untere Waldbehörde auch entsprechend einbezogen worden, so dass, wie gesagt, um das nochmal kurz zusammenzufassen, ich gehe davon aus, es gibt Unterschiede, es gibt einen subjektiven Faktor, und ich biete halt, wie gesagt, an, geben Sie mir Ihre Unterlagen, damit ich das prüfen kann, und wir können, wie gesagt, im nächsten Jahr eine gemeinsame Ortsbegehung machen, um dann das entsprechend auch so zu machen, dass Sie sagen, okay, auch aus unserer Sicht sind wir damit einverstanden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Grobmeyer. Bevor ich jetzt die Diskussion in die Runde gebe, würde mich interessieren, weil wir uns an der Stelle ja beraten lassen durch den NLWKN, vertreten hier durch Herrn Gros, würde mich eine erste Einschätzung interessieren. Sie haben sich ja nun sehr intensiv mit den Einwendungen und auch mit der Stellungnahme der uNB beschäftigt. Diese Vorwürfe, sind sie berechtigt, sind sie wirklich sehr substantiiert? Und ist der Vor-



schlag, der jetzt von der Firma Aland kommt, von dem Gutachter der Vorhabenträgerin, möglicherweise aus Ihrer Sicht zielführend, dass man da zu einem guten, tragfähigen Ergebnis kommt im Hinblick auf die Biotoptypenkartierung? Da würde mich eine erste Einschätzung ihrerseits interessieren, Herr Gros. Und dann würde ich gern die Diskussion in die größere Runde geben.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Herr Grobmeyer hat aus meiner Sicht schon sehr gut die Probleme dargestellt, die aus der zugegebenermaßen auch subjektiven Sicht jedes einzelnen Kartierers bei einer Biotopkartierung auch auftreten können. Natürlich, das stellen wir auch immer wieder selber fest, jemand der vor Ort lebt, der interessiert ist und gute botanische Kenntnisse hat, hat natürlich einen Wissensvorsprung über die Bandbreite der Arten, die auftreten können. Und natürlich gibt es da eine gewisse Schwankungsbreite auch bei dem vorkommenden Artenspektrum. Das hängt ein bisschen vom Klima ab, also es kann ein feuchtes Jahr sein, dann gibt es eine Dominanz bestimmter Feuchtigkeits-liebender Arten, ein trockenes Jahr. Also da ist eine gewisse Variabilität auch enthalten. Die untere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Erfassung der geschützten, nach Naturschutz geschützten Biotope, und dementsprechend vor Ort natürlich hat sie eine gute Kenntnis. Und man konnte aus der Stellungnahme entnehmen, dass bei der Einschätzung bestimmter Biotoptypen die untere Naturschutzbehörde zu einer anderen Charakterisierung und Einordnung gekommen ist als der Kartierer, also Büro Aland. Ich selber bin vor Ort gewesen, habe mir das angeschaut. Das war aber in einer Jahreszeit, die nicht unbedingt repräsentativ ist, um das wirklich so detailliert beurteilen zu können. Das war, glaube ich, Anfang Oktober. Also da konnte man nicht mehr sehr viel erkennen. Man kriegt natürlich eine gewisse Einschätzung darüber. Hilfreich ist auch natürlich der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg. Also 2003 habe ich mir jetzt genommen. Und in dem Landschaftsrahmenplan sieht ja für diesen Bereich ein Naturschutzgebiet vor. Das heißt, eine Fläche, die als Naturschutzgebiet geeignet ist. Und das gibt schon gewisse Hinweise dahingehend, dass dieses Gebiet eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung hat. Das wird auch dadurch unterstrichen, dass natürlich auch das NLÖ seinerzeit, heute der NLKWN selber diesen Bereich immer noch als landesweit schutzwürdigen Bereich darstellt. Und wenn man in den Unterlagen schaut, dann muss man schon sagen, dass dort auch von den Arten her das auch gerechtfertigt ist. Der Wandel natürlich, der auch beschrieben worden ist, den Herr Grobmeyer auch zutreffend beschrieben hat, den muss man natürlich auch in Rechnung stellen. Und wir, ich für das Land, kann eben nur sagen, die Biotopkartierung ist auch nicht immer die neueste, die wir haben, also die Erfassung der landesweit schutzwürdigen Bereiche. Das soll ja vielleicht möglicherweise wieder aufgenommen werden. Und vor diesem Hintergrund konnte ich auch feststellen, dass in einem Bereich, der auch von Herrn Grobmeyer beschrieben worden ist, der wurde noch als artenreiches Feuchtgrünland charakterisiert, das ist ein reiner Grasacker geworden, also dieser Standort ist zerstört. Und so wird man vielfach eben auch leider feststellen müssen, dass erhebliche Veränderungen stattgefunden haben, die zu einer Abwertung geführt haben. Gleichwohl, der Vorschlag, den Herr Grobmeyer unterbreitet hat, die Überlassung der Unterlagen des NABU, der ja, ich gehe



davon aus, auch belegen kann anhand der Kennarten, dass es eine andere Einordnung in die Biotoptypen gibt, und das Angebot, eine gemeinsame Begehung zu machen, halte ich für sehr zielführend, weil das aus meiner Sicht dazu führen kann, dass man zumindest zu einer gemeinsamen Sachverhaltsfeststellung kommt. Und wenn der Sachverhalt gemeinsam festgestellt wird und man auch zu einer entsprechenden Bewertung kommt, und da kann man durchaus auch die aktuelle Bewertung von Herrn Drachenfels, die rote Liste der Biotoptypen heranziehen aus dem Jahre 2012, die auch Hinweise gibt zur Generationsfähigkeit und dergleichen, die spielt auch eine Rolle für die Kompensation, dann denke ich mir, dass man da zu einer gemeinsamen Sachverhaltsfeststellung und Bewertung kommen kann. Und da muss man eben sehen in einem zweiten Schritt, ob das möglicherweise Auswirkungen hat, vielleicht auch hinsichtlich der Kompensation, aber das wäre dann zu früh, um das festzustellen. Also ich finde den Vorschlag sehr gut und sehr zielführend.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke erst mal, Herr Gros. Dann würde ich jetzt gern die Runde freigegeben. Vielleicht diejenigen, die sich jetzt gemeldet haben. Das ist als erster Herr Lemmermann, dann habe ich Herrn Nebelsieck auf der Rednerliste. Vielleicht könnten Sie sich auch schon mal Gedanken machen und uns daran teilhaben lassen als Planfeststellungsbehörde, was Sie von diesem Vorschlag halten und welche Unterlagen denn überhaupt vorhanden sind. Ich weiß, Frau Meier zum Beispiel, Sie haben sich, glaube ich, sehr intensiv auch damit beschäftigt, mit den Biotoptypen an dem Standort. Der NABU hat auch ordentlich Futter geliefert sozusagen. Frau Meier, Herr Baumert, vielleicht sagen Sie vielleicht dann auch nochmal was dazu. Und die uNB müsste sich auch uNB müsste sich auch vielleicht mal Gedanken darüber machen, ob das eine zielführende Methode wäre, dass man eben gemeinsam noch einmal ins Feld geht und sich die Situation vor Ort anguckt. Das kann aber jetzt nicht im Winter stattfinden, wäre so meine Vermutung. Also jetzt bitte erst mal Herr Lemmermann. Und dann Herr Nebelsieck.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Erstens Artenlisten: Herr Grobmeyer, Ihre Artenlisten sind auch nicht beigefügt. Wir können überhaupt nicht nachvollziehen, aufgrund welcher Kennarten Sie auf diese Einschätzung gekommen sind, die Sie getroffen haben. Das nur mal von der anderen Seite. Man kann nicht von jemandem verlangen, Artenlisten heranzuliefern, der nicht dafür bezahlt wird, und derjenige, der dafür bezahlt wird, liefert sie nicht an. Das als Erstes. Als Zweites: Ich unterschreibe Ihre Aussagen, dass Bewertungen subjektiv sind. Ich lese etwas vor: Der geplante Deponiestandort, es geht hier um den Standort selbst, der geplante Deponiestandort wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Jeder, der die Fläche 13/3, das Flurstück 13/3, das Flurstück 20/1 und das Flurstück 20/3, sich schon angesehen hat, der weiß, dass diese Flächen nicht intensiv genutzt sind, sondern extensiv. Soviel zur subjektiven Einschätzung. Und auch die nächste subjektive Einschätzung, auch das steht in Ihren Aussagen unter 3.1, also in der Anlage 3.1 drin. Große Flächenanteile dieses Deponiestandortes werden ackerbaulich genutzt. Entschuldigung, wer da drüber geht, der weiß, dass da kein einziger Acker ist. Und



soviel zur subjektiven Einschätzung. Und dass wir dann eine komplette Neukartierung fordern, ist doch mehr als logisch. Und, ja, von Frau Mirbach wird, und das Gewerbeaufsichtsamt wird von uns – entschuldigen Sie, wir hatten ja schon gesagt, dass wir Ihnen noch Unterlagen zur Verfügung stellen heute an diesem Tag, damit unsere Einschätzungen nicht nur schriftlich sind, haben wir hier eine Karte beigefügt, wo wir welche Biotoptypen anders kartiert sehen. Und definitiv, und da nehme ich jetzt mal meine Frau in Schutz, sie ist diplomierte Landschaftsökologin, das ist nicht so, dass es hier irgendjemand so nur aus der persönlichen Erfahrung macht, da ist jetzt auch die Fachkenntnis dahinter. Und dann können wir auch gerne gucken. Aber wieso sollen wir die Arbeit vom Vorhabenträger machen?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich will mal das Letzte aufgreifen. Ich denke auch, das hat Herr Gros als unser Berater, ich habe es vorhin auch schon mal gesagt, ich habe Frau Meier auch direkt angesprochen. Und Herr Gros hat das ja letztendlich auch bestätigt, dass die Einwendungen, die an der Stelle gekommen sind, wirklich von derartiger Substanz ja auch sind, dass wir als Planfeststellungsbehörde auch gesagt haben, was Herr Grobmeyer da geliefert hat, das muss ja nicht der Stein der Weisen sein. Wenn Sie aber jetzt mich darauf ansprechen, Herr Lemmermann, dass Sie sozusagen die Hausaufgaben der Vorhabenträgerin erledigen, insbesondere Ihre Frau, aber auch der NABU und auch die untere Naturschutzbehörde, dann kann ich nur sagen, das ist Sinn und Zweck eines solchen Verfahrens mit Öffentlichkeits-Beteiligung. Das heißt nicht, dass Sie komplett die Hausaufgaben des Vorhabenträgers zu erledigen haben, Herr Lemmermann. Keine Bürgerinitiative muss das leisten können. Aber das ist schon so, dass Sie einfach sehr wertvolle Anregungen liefern können für das Planfeststellungsverfahren. Und das ist auch gerade Aufgabe der Verbände, dass Sie uns da auch unterstützen als Planfeststellungsbehörde. Sie haben da auch als Verbände, nicht die Bürgerinitiative, aber zumindest die Verbände haben da auch eine Mitwirkungspflicht in einem Planfeststellungsverfahren. Und es ist auch Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde. Und wenn da etwas vorgetragen wird, was wirklich von derartiger Substanz ist, dann gehen wir ja als Planfeststellungsbehörde nicht einfach so eben darüber hinweg. Jetzt aber Herr Nebelsieck – ich merke schon, den Gang zum WC schaffe ich heute Nachmittag nicht – aber was Sie dazu beizutragen haben zum Thema, interessiert mich nun auch brennend. Ich verschiebe meinen Toilettengang, ich hoffe, dass Ihr Beitrag nicht zu lang wird. Nein, ich mache jetzt keine Pause. Der Termin kann doch nicht deshalb verzögert werden, weil die Verhandlungsleitung ein gewisses Bedürfnis verspürt. Wir kriegen das von der Führung der Rednerliste auch anders hin. Ich möchte jetzt erst mal hören, was Sie dazu vorzutragen haben, Herr Nebelsieck.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Ich würde gerne zunächst das gerade eben diskutierte Thema der Mitwirkungslasten und auch der Grenzen dieser Mitwirkungslasten kurz ansprechen. Sie haben natürlich zutreffend, Frau von Mirbach, darauf hingewiesen, dass gerade die Einwendungen dazu dienen sollen, solche Defizite aufzudecken. Und dass wir natürlich auch nicht mit den vorhandenen Kenntnissen hinter dem Berg halten wollen und können. Das ist ja klar. Das, worauf wir uns bezo-



gen haben, ist, dass ja das Bundesverwaltungsgericht in den letzten Jahren deutlich gesagt hat, dass sich die Qualität der Einwendungen an der Qualität der vorgelegten Gutachten orientieren muss. Vereinfacht gesagt, wer nur eine Seite Artenschutzbericht liefert, muss nicht darauf hoffen, dass er tausend Seiten detaillierten Artenschutzbericht von den Einwendern dann bekommt. Und hier sind eben ganz deutliche Lücken der vorgelegten Umweltuntersuchung aufgezeigt worden. Und das ist dann auch die Funktion der Einwendung, das genau aufzuzeigen. Natürlich, wenn wir hinter den Einwendungen stehende Unterlagen haben, dann werden wir die nicht geheim halten. Das ist ja klar und richtig so. Aber dass wir jetzt über Vorschläge diskutieren, die dann quasi eine gemeinsame aktive Mitwirkung in der Kartierarbeit eines Vorhabens, das man kritisiert, dann darauf hinauslaufen würden, dass wäre in der Reichweite aus meiner Sicht doch immerhin neu und bemerkenswert, auch wenn ich den Vorschlag an sich erst mal konstruktiv finde. Man muss aber dazu ja auch sagen, dass dieser Vorschlag, mal gemeinsam ins Gelände zu gehen, ja die von uns gerügten Defizite dieser Umweltverträglichkeitsprüfung nur in extrem kleinen Teilen kompensieren könnten. Denn das mag für einzelne Ansprachen einiger Lebensraumtypen und Biotope vielleicht gehen, dass man sich das vor Ort anguckt und über die Ansprache unterhält. In vielen anderen Bereichen der UVS ist es aber doch so, dass die Methodik vielfache Begehungen und auch die charakteristischen Art-Ermittlungen etc. erfordert, was mit einer einmaligen gemeinsamen Begehung nach meinem Kenntnisstand, ich bin kein Biologe, sondern nur Umweltjurist, aber doch wohl sehr gewagt wäre, das dann an einem gemeinsamen Termin fehlerfrei gemeinsam zu schaffen. Deswegen glaube ich, so konstruktiv das ist, es gibt zwei Einwände: Es überfordert die Einwender, die dann letztlich in der Tat Teile der Arbeit des Vorhabenträgers machen, diese Defizite zu kompensieren. Und es würde in der Methodik auch einen Aufwand bedeuten, den dann entsprechend eigentlich nicht die Einwender dann tragen sollten. Und was die Konsequenz dieser unterschiedlichen Bewertung angeht, der zweite Punkt von mir, hat der Grobmeyer sinngemäß gesagt, auch wenn wir uns da geirrt haben sollten, dann würden wir feststellen, dass die Kompensation doch so doll sei, dass es doch letztlich egal sei. Da will ich nur kurz sagen, das ist natürlich erheblich zu kurz gesprungen. Wir reden hier nicht über Kompensationsdefizite zuvorderst, sondern über die Zulassungsfähigkeit des Eingriffes. Und dort haben wir eine große Fülle von naturschutzrechtlichen Vorschriften, die auch die Zulassungsfähigkeit im Ergebnis ja blockieren können. Zuvorderst das Habitatschutzrecht, dann das besondere Artenschutzrecht, dann die Eingriffsregelung ... und viele andere mehr. Und gerade in der Bewertung der nördlich gelegenen hochwertigen Bereiche reden wir über eine Qualität, die das Ganze dann hat. Dass wir über die selten gewordene Kategorie eine potenziellen FFH-Gebietes uns letztlich unterhalten und dementsprechend die Frage, ob dieses Vorhaben im FFH-Gebiet oder benachbart zum FFH-Gebiet entsprechend eine erhebliche Beeinträchtigung nach sich zieht, doch auch rechtlich mit so anderen Maßstäben gemessen wird als das, was wir bislang in diesen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen gefunden haben, das kreuzt ja deswegen auch bei Ihnen gar nicht auf. Sie starten dann gleich im weiteren Gliederungspunkt mit Artenschutzrecht. Das Thema FFH kommt nur kurz in diesem Spiegelstrich hier einmal. Es ist auch in der Konsequenz so, dass, wenn wir das zu Ende denken, was hier gerügt worden ist, wir unter anderem feststellen,



dass wir zwei prioritäre Wälder, 91E0 und 91D0, in jeweils beachtlicher Größe vor uns haben. Wir können gleichermaßen feststellen, dass dieses hier nach dem, was Frau Meier hier überzeugend dargestellt hat, in repräsentativer Ausstattung in einer Größe von 10 ha bei dem 91/E0, dem prioritären Eschenwald dann wäre. Und ich kann Ihnen berichten und anwaltlich versichern, dass wir in vielen anderen großen Infrastrukturfällen uns über prioritäre Erlen-/Eschenwälder unterhalten haben und die Zulassungsfähigkeit von Vorhaben dadurch erschüttert war, die erheblich viel kleiner waren und deren Repräsentativitätsgrad auch deutlich umstrittener war, als es hier der Fall sein wird. Und dementsprechend wird man, auch wenn man sich andere Gebietsmeldungen Niedersachsens zu diesem prioritären Lebensraumtyp anguckt, wird man schnell feststellen können, dass in anderen Gebieten geringere Flächengrößen und geringere Repräsentativitätsgrade ausgereicht haben zu einer Gebietsmeldung als FFH-Gebiet zu führen und hier das bislang nicht geschehen ist. Gucken wir uns gleichzeitig den Artikel 4 der FFH-Richtlinie und den Anhang 3 und die Phase 2 dort an, stellen wir, vereinfacht gesagt, fest, dass ja bei solchen prioritären Lebensraumtypen man extrem gute Gründe braucht, ihn nicht zu einem Natura 2000-Gebiet werden zu lassen. Während wir sonst, bei anderen Lebensraum-Typen ein etwas breiteres Auswahlmessen der Mitgliedstaaten finden, ist es doch bei den Prioritären doch so, dass man sie im Regelfall tatsächlich hinterher auch als Natura 2000-Gebiet finden muss, es sei denn, sie sind nicht repräsentativ. Das wird von diesem 10 ha großen prioritären Erlen-/Eschenwald wohl niemand sagen können, wenn ich das hier aus den Antragsunterlagen alles richtig verstanden habe. Das mögen natürlich dann gerne die NABU-Vertreter oder Frau Meier aus der Initiative noch weitergehend erläutern. Aber wenn man sich das und die übrigen Artenausstattungen und Inventar hier anguckt, dann bin ich der festen Überzeugung, dass der vom NABU jüngst beim Umweltministerium gestellte Antrag, die hier relevanten Flächen nun nachträglich noch als FFH-Gebiet zu melden, Erfolg haben muss. Diesen Antrag, der vom 9.12. datiert, werde ich Ihnen gleich zu Protokoll überreichen mitsamt den Begründungen für die dort existierenden Lebensraumtyp- und FFH-Arten. Und dann reden wir nicht über die Frage eines Umfanges von Kompensation, sondern über die Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts, ob mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden kann, hinreichend dokumentiert auch, wohlgemerkt, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser dann betroffenen Lebensraumtypen und Arten sicher ausgeschlossen werden können. Dieser Beweis wird nicht zu führen sein nach dem, was ich bislang aus der Akte weiß. Deswegen nur kurz: Wir reden nicht nur über die Rechtsfolgenseiten einer Kompensation, sondern über die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens an dieser Stelle. Und wenn wir zu der Erkenntnis gelangen, dass es sich um ein potenzielles FFH-Gebiet handelt, dann ist dieser Fall auch an dieser Stelle zu Ende. Ich überreiche jetzt gleich einmal diesen Antrag des NABU für Sie.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke, Herr Nebelsieck. Dann habe ich jetzt auf der Rednerliste als nächstes die untere Naturschutzbehörde, Herrn Dr. Lühring. Danach Herrn Gros. Und dann Herrn Cassier, wenn ich das eben richtig gesehen habe. Aber jetzt ist mal Herr Dr. Lühring, dann Herr Gros, dann Herr Cassier.



Herr Dr. Lühring, LK Rotenburg (Wümme):

Angesichts der Tatsache, dass ich mich gar nicht gemeldet habe, will ich direkt an Herrn Cassier übergeben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, toll.

Herr Cassier, LK Rotenburg (Wümme), uNB:

Die Ausführungen von Herrn Grobmeyer und das, was Kollege Gros dazu gesagt hat, teile ich. Und ich bin auch der Auffassung, ob jetzt mit oder ohne NABU – aber von unserer Seite, wenn wir diese Hinweise bekommen haben vom NABU dankenswerter Weise, müssen wir denen natürlich nachgehen. Und die Zeit, das zu tun im Frühjahr, ist auch vom Zeitraum her, wo man die Biotoptypen am besten einschätzen kann, die wir jetzt vorzufinden haben, möglich. Und ich würde fast schon festhalten wollen, dass ein solcher Termin stattfindet mit dem NLWKN, mit Herrn Drachenfels und dann auch mit dem Büro.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Wobei dann ja die spannende Frage wäre, ob die Umweltverbände und auch die Bürgerinitiative, also da meine ich insbesondere Sie, Frau Meier, bereit wären, an einem solchen Termin teilzunehmen. Aber jetzt erst mal Herr Gros.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Nochmal zu dem gemeinsamen Ortstermin. Ich gehe davon aus, dass es ja nicht um eine flächendeckende Kartierung hier geht, sondern dass man sich über bestimmte Lebensräume unterhält, unabhängig von dieser allgemeinen Beschreibung, die ja hier zu Recht vielleicht kritisiert worden ist, als intensiv genutztes Gebiet darzustellen. Da hebe ich einfach mal auf die einzelnen von Büro Aland kartierten Biotoptypen ab. Und wenn ich das darauf abschichte, dann denke ich einfach, dass es wahrscheinlich um ganz bestimmte Lebensräume geht oder Abgrenzungen, die strittig sind. Dass man die sich gemeinsam anschaut. Also insofern gehe ich davon aus, dass hier nicht eine Neukartierung stattfindet. Zweitens: Die Häufigkeit und den Zeitpunkt. Man muss natürlich unterscheiden zwischen der Erfassung der Vegetation und der Erfassung der Fauna. Und im Bereich der Vegetation ist es glücklicherweise so, dass man da sehr wohl einen geeigneten Zeitpunkt, den optimalen Zeitpunkt feststellen kann. Das ist auch in dem Kartierschlüssel von Herrn Drachenfels dargelegt, wann eben unter Berücksichtigung auch der neuen Kenntnisse und Erfahrungen der uNB ein optimaler Zeitpunkt gekommen ist, um Grünland sich anzuschauen. Wird man wahrscheinlich noch vor der Mahd machen, also Mitte/Ende Mai wahrscheinlich. Und bei bestimmten Waldtypen wird man das vielleicht im Frühjahr, März, April möglicherweise machen können. Also das kann man machen, ohne dass man da – also man kann da zu durchaus zutreffenden und repräsentativen Aussagen kommen. Ein anderer Punkt ist natürlich das Thema Tiere. Aber da sind wir nicht dabei. Aber erst mal darauf bezogen, das ist aus meiner Sicht durchaus mit gemeinsamen Ortsbegehungen auch lösbar. Und der Landkreis verfügt ja über gro-



ße Erfahrung auch über den Landschaftsrahmenplan und gute Gebietskenntnis und auch über die Erfassung der geschützten Lebensräume.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Frau Meier.

Frau Meier, NABU:

Ich wollte erst mal sagen, damit wir nicht durcheinander kommen, hier ist einmal ...

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Elke und Sabine.

Frau Meier, NABU:

Genau, ja. Ich wollte einmal nachfragen, wenn jetzt gesagt wird, es wird vor Ort nachkartiert, wir haben den Antrag gestellt auf Ausweisung als FFH-Gebiet. Das heißt, wird dann dort kartiert, um zu überprüfen, ob das Gebiet als FFH-Gebiet ausgewiesen werden wird oder wird kartiert, um zu überprüfen, ob eine Deponie errichtet wird?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Jetzt erst mal Herr Cassier und dann Herr Gros.

Herr Cassier, LK Rotenburg (Wümme), uNB:

Ich denke mal, ob das jetzt ein FFH-Gebiet ist, das ist nicht Sache des Landkreises. Sie haben den Antrag ja weitergereicht. Wir haben ihn zur Kenntnis bekommen an das Land. Und das muss das Umweltministerium entscheiden, wie es damit umgeht. Und unsere Aufgabe wird es sein, wenn man jetzt zu der Erkenntnis bekommen ist, dass es sich um einen prioritären Lebensraumtyp handelt bei dem Erlenbruchwald, dass dann von unserer Seite aus FFH-mäßig der Fokus draufgelegt werden müsste, was bisher ja unterblieben ist.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Gros.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Ich möchte etwas sagen zu den Modalitäten und der Frage, ob in diesem Falle eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird oder nicht. Wenn man das ganze Procedere der Natura 2000-Gebietsmeldungen sich betrachtet, dann hat das Land Niedersachsen in mehreren Tranchen verschiedene Gebiete als FFH-Gebiete gemeldet. Und ein wesentliches Kriterium oder Voraussetzung auch aus der FFH-Linie direkt ableitbar ist, dass die Mitgliedsstaaten die am besten erhaltenen repräsentativen Gebiete ausweisen für die in Anhang 2 genannten Lebensraumtypen. Das heißt, wenn dieses Procedere abgeschlossen ist, jetzt ist es abgeschlossen, die EU hat gesagt, ja, die Gebietsmeldungen sind vollständig, dann ist dieses Netz Natura 2000 komplett. Und dementsprechend, wenn ein Verfahren anhängig ist wie jetzt dieses Beispiel und ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen, dann ist auch keine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Natürlich ist bei der Auswahl der Natura 2000-



Gebiete – hat man sich den vorhandenen Datenbestand des Landes angeschaut. Und Sie werden natürlich auch heute, auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten, FFH-Lebensraumtypen finden und auch prioritäre Lebensraumtypen finden. Aber für genau diese genannten Lebensraumtypen ist das Land ja auch aufgefordert gewesen, die am besten geeigneten Gebiete zu melden. Das hat das Land getan. Punktum. Also zum jetzigen Zeitpunkt unterliegen diese wertvollen Lebensraumtypen, deren Wert ja nicht bestritten wird, der Eingriffsregelung, möglicherweise auch dem besonderen Artenschutz. Gar keine Frage. Aber keine FFH-Verträglichkeitsprüfung, denn die FFH-Verträglichkeitsprüfung soll ja dazu dienen, Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder jetzt Natura 2000-Gebiete zu ermitteln. Und dieses FFH-Regime gilt für die genannten ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete. Und wir haben hier noch kein Natura 2000-Gebiet. Natürlich kann die Sachlage sich völlig ändern, falls das Ministerium sich aufgrund des Antrages dazu entschließen sollte, da ist das Land natürlich auch frei, diesen Gebietsvorschlag aufzugreifen, also zu prüfen, aufzugreifen und zu sagen, ja, im Rahmen unserer Naturschutzstrategie, das ist ja auch kommuniziert worden, wollen wir dieses Gebiet mit aufnehmen, möglicherweise auch unter dem Aspekt von Artikel 10, wo es auch um Verbindungsräume geht, und wir werden diesen Vorschlag nach Bonn übermitteln. Und so ist das Procedere. Das geht dann nach Brüssel. Und Brüssel entscheidet darüber, ob dieser Lebensraum, ob dieses neue vorgeschlagene Natura 2000-Gebiet aufgenommen wird. Das kann sein. Aber darüber kann ich nichts sagen. Und zum jetzigen Zeitpunkt aber, das muss man auch ganz klar sagen, keine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Gros. Direkt dazu, schätze ich mal, Herr Nebelsieck?

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Ja, vielen Dank. Diese rechtliche Einschätzung von Herrn Gros teile ich nicht. Ich hatte einleitend aber selbst gesagt, dass natürlich die Kategorie von potenziellen FFH-Gebieten, die auch von der Planfeststellungsbehörde entsprechend natürlich rechtlich zu prüfen ist, oder von faktischen Vogelschutzgebieten, diese Ära neigt sich im Wesentlichen dem Ende zu. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber auch in jüngerer Vergangenheit verschiedentlich klargestellt, dass es nicht etwa damit sein Bewenden hat, dass ein Mitgliedsstaat oder ein Bundesland meint, der Meldevorgang sei nach seiner Sicht jetzt ausreichend und abgeschlossen, sondern dass es im Wesentlichen nach wie vor auf die Kriterien des Anhangs 3 Phasen 1 und 2 der FFH-Richtlinie ankommt oder entsprechend auch die Geeignetheit der Lebensräume für die wildlebenden europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Gleichzeitig hat das Bundesverwaltungsgericht gesagt, dass die Darlegungsanforderungen zum Beleg für die Existenz eines potenziellen bzw. faktischen Schutzgebietes natürlich jetzt höher geworden sind durch die im Grundsatz ja zutreffenden Ausführungen von Herrn Gros, dass es diese Kategorie aber weiterhin gibt. Und in einigen von mir anwaltlich begleiteten Verfahren ist auch in jüngerer Vergangenheit, obwohl die Bundesländer gemeint hatten, sie hätten alles richtig gemacht, von der Rechtsprechung erneut auf die Kategorie eines faktischen Vogelschutzgebietes und auch eines potenziellen FFH-Gebietes abgehoben worden.



Zudem hat der Europäische Gerichtshof in der Österreich-Entscheidung aus dem März 2006 klargestellt, dass die Mitgliedstaaten weiterhin durchgängig verpflichtet bleiben, die Habitat-Ausstattung und Lebensräume und Arten weiterhin zu beobachten und entsprechend die Gebietskulisse anzupassen, wenn sie feststellen, dass in anderen als den bislang für wichtig befundenen Gebieten sich solche Lebensraumtypen oder Arten finden, wie das hier eben jetzt tatsächlich auch durch die fleißigen Arbeiten unter anderem von Frau Meier hier in diesem Raum tatsächlich der Fall ist. Und dementsprechend reden wir über das Schutzregime in potenziellen FFH-Gebieten, das entsprechend auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordert und nach der Rechtsprechung des EuGH im berühmten Dragaggifall entsprechend auch eine Verbotssperre nach sich ziehen kann. Dementsprechend bin ich der Auffassung, dass das, was der NABU hier beantragt hat, schon in diesem Verfahren eine rechtliche Rolle spielen muss.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Nebelsieck. Gibt es ansonsten weitere Anmerkungen zu dieser Frage? Herr Grobmeyer.

Herr Grobmeyer, Büro Aland, für die Antragstellerin:

Wenn das ein FFH-Gebiet wäre, würde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung automatisch gemacht werden. Genau so, wie Herr Gros das dargestellt hat. Wir haben in Niedersachsen leider das Problem, Herr Gros hat es vorhin mal kurz anklingen lassen, dass wir FFH-Gebietsausweisungen, Vorschläge gemacht haben oder gemacht wurden auf einer Datengrundlage, die 20 Jahre und älter ist. Das heißt, da ist, sage ich mal, sind die Ausgangsbedingungen sicherlich nicht optimal. Auf die rechtliche Würdigung will ich gar nicht weiter eingehen, sondern für uns ist es halt wichtig, in Abstimmung die genehmigungsrechtlichen Anforderungen aus Umweltsicht zu erarbeiten. Das, was zu dem damaligen Zeitpunkt erforderlich war, haben wir gemacht. Wenn wir eine Begehung machen nochmal, auch was Frau Elke Meier gesagt hat, wenn wir eine Begehung machen, geht es sicherlich nur darum, an ausgewählten Punkten zu überprüfen, wie man zueinander kommt, weil ich gehe schon davon aus, dass dieser subjektive Faktor eine Rolle spielt bzw. auch das Jahr, in dem praktisch entsprechend geguckt worden ist. Es ist selbstverständlich so, dass wir die Biotoptypen, um nochmal auch auf die Frage von Herrn Lemmermann einzugehen, selbstverständlich so, dass wir diese Biotoptypen auch mit Arten belegen können, einzelne Arten. Nicht alle Arten, die wir festgestellt haben, stehen im Gutachten, wirklich nur ein paar. Aber es gibt Büromanuskripte, wo eben auf Kartier-Unterlagen drin sind. Mir geht es nur darum, auch diesen Vorwurf hier nicht stehen zu lassen, wir würden uns jetzt hier irgendwie mit Fremddaten versuchen, irgendwie besser darzustellen. Das kann es überhaupt nicht sein. Sondern es ist wirklich ein konstruktiver Vorschlag, wie wir da zusammenkommen. Und wir können also diese Daten, die wir da erhoben haben, auch entsprechend belegen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Nebelsieck.



Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Sie ahnen es. Ich stelle einen **Antrag, dass wir diese Daten, die Sie da noch zusätzlich haben, bekommen, damit wir uns auf etwaige Termine, wenn wir an denen teilnehmen, auch entsprechend adäquat vorbereiten können.** Noch einmal: Mir ist klar, dass wir in der Gebietsmeldung der Bundesländer keinen idealtypischen Zustand durchgängig damals hatten. Aber wie Herr Gros zutreffend in Erinnerung gerufen hat, müssen die geeignetsten Lebensräume Teil des Netzes Natura 2000 werden. Und wenn Sie suchen, werden Sie feststellen, dass Niedersachsen zahlreiche FFH-Gebiete zum Schutz des prioritären Lebensraumtyps 91E0, Erlen-/Eschenwälder gemeldet hat, die deutlich schlechter sind, mit kleineren Flächenanteilen und einer weniger repräsentativen, nämlich umstrittenen Qualität als Lebensraumtyp. Und dementsprechend, wenn man diesen Vergleich sich anguckt und gleichzeitig sich die Kriterien der Phase 2 des Anhangs 3 zu Artikel 4 der FFH-Richtlinie anguckt, werden Sie feststellen, dass Sie verpflichtet sind, bei solchen prioritären Lebensräumen entsprechend die Meldung zu machen. Das heißt, wenn wir nur aus Niedersachsen finden, dass in vielen anderen Gebieten in Wirklichkeit der Gebietszustand für prioritäre Lebensraumtypen schlechter ist als hier, dann wird es eng für Niedersachsen und dementsprechend auch für diesen Antrag.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Grobmeyer. Ich würde ganz gern jetzt Schluss der Rednerliste machen. Und ich würde mit Ihnen ganz gerne dann über diese mögliche Vereinbarung, also über diesen Vor-Ort-Termin, zum Abschluss würde ich gern eine eindeutige Äußerung auch zu Protokoll nehmen. Das müsste man dann nochmal genau formulieren. Mit ist noch nicht ganz klar, wer da jetzt eigentlich dran teilnehmen würde.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Was die von mir vertretenen Mandanten angeht, kann ich ihnen sagen, dass wir so kurzfristig uns dazu nicht äußern werden. Wir werden uns dazu äußern, aber wir werden uns in Ruhe dazu beraten. Ob das im Rahmen dieses Erörterungstermins ist, dessen Dauer wir ja auch noch gar nicht kennen, ob das morgen oder übermorgen oder noch später sein wird, wir werden es nicht wissen. Wir werden das einmal in Ruhe beraten und dann natürlich Ihnen zeitnah mitteilen. Aber nicht so kurzfristig jetzt hier auf laufender Bühne.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay, ist angekommen. Dann möchte ich jetzt trotzdem gerne die Erörterung zu diesem Punkt abschließen zum Schluss der Rednerliste. Wer möchte zu diesem Punkt also noch etwas sagen? Ich habe Herrn Grobmeyer und dann Herrn Lemmermann.

Herr Grobmeyer, Büro Aland, für die Antragstellerin:

Ich würde das Angebot von Herrn Nebelsieck gerne annehmen. Sprich: Ich würde auch gerne dann im Austauschverfahren die Daten vom NABU einsehen, damit wir wirklich da auch einen Schritt weiterkommen. Sonst geben wir Daten rüber, Sie fangen wieder an, Daten ab-



zugleichen. Mir geht es darum, dass wir hier einen konstruktiven Weg zusammenkriegen und dass wir da wirklich auch die Sache abkürzen. Vom Zeitpunkt her für die Begehung nur als Rahmen gesagt, Herr Gros hat den Zeitraum eigentlich richtig getroffen. Das müsste, wenn wir so was machen, vom Zeitraum her Mitte bis Ende Mai, Anfang Juni, je nachdem, wäre so dieser Zeitraum, wo das stattfinden sollte.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Lemmermann, und dann war noch Frau Meier auf der Rednerliste.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Losgelöst, ob FFH-Status da ist oder irgendwann kommen wird, losgelöst von einem Naturschutzgebiet, das hätte schon lange losgetreten werden müssen, weil das schon sehr lange im Landschaftsrahmenplan mit drin ist. Trotzdem geht es, losgelöst davon, immer um die Schutzwürdigkeit der Deponiefläche selbst. Herr Grobmeyer hat eben wieder sehr nett angeführt, dass die Nachbarfläche intensiviert worden ist. Ja, ist so. Die Fläche selbst, die jetzt vernichtet werden soll, ist ein extensives Grünland und nichts anderes. Und dazu möchte ich den Minister Stefan Wenzel vom 18.11.2013 anlässlich der niedersächsischen Naturschutztagung zitieren: „Verbesserten Schutz bedürfen unstreitig das mesophile Grünland und das artenarme Extensiv-Grünland.“ In diesem Fall speziell mesophiles Grünland. Hier prüfen wir noch, ob eine Bestimmung zum gesetzlich geschützten Biotop der richtige Weg ist. Eine Option ist nämlich, den bereits bestehenden Schutz als sonstige naturnahe Fläche auszuweiten und diese Flächen nicht länger nur gegen Intensivierung, sondern gegen jede Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung zu schützen. Wir sind hier in einem Abwägungsprozess. Wir haben schon festgestellt, dass der Bedarf nicht genau dargelegt ist. Wir werden noch feststellen, dass diese Deponiefläche grundsätzlich hier die Eignung nicht hat, sondern die erst hergestellt werden muss. Und wir sehen, dass vielseitig hier ein Schutzbedarf da ist. Diese Abwägung kann eigentlich nur zu einer Seite ausfallen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Lemmermann. Dann hat jetzt als letztes Frau Elke Meier das Wort.

Frau Meier, NABU:

Ich möchte dazu sagen, diese Begehung und allein die Flächenbeurteilung für die Deponie halten wir nicht für ausreichend. Man muss den Gesamtzusammenhang auch von der Landschaft betrachten. Und da kommen wir auch wieder auf die Alternativenprüfung. Wir sehen es nicht als gegeben an, dass einzig und allein eine erneute Kartierung dieser Fläche stattfindet. Wir haben auch gefordert, dass eine Gesamtkartierung erfolgen muss, um die Wertigkeit des Gebietes zu überprüfen. Eine Grundlage hierfür ist mit Sicherheit schon die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde, die das Gebiet ja schon seit langem als besonders wertvoll eingestuft hat. Und von daher ist es für uns fraglich, wieso überhaupt in dem Gebiet eine derartige Planung auf der Fläche stattfindet.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:



Danke, Frau Meier. Ich versuche mal, so ein Resümee zu ziehen zu diesem Tagesordnungspunkt. Ich habe die Wahrnehmung gehabt, es kam das Angebot von der Vorhabenträgerin nach zu kartieren. Der NLWKN, der uns in dem Kontext berät, hält dieses Procedere für zielführend, und die untere Naturschutzbehörde, der Landkreis hat sich, vertreten durch Herrn Cassier, bereiterklärt, an einer solchen Nachbegehung in der nächsten Vegetationsperiode teilzunehmen. Der NABU, vertreten durch Rechtsanwalt Rüdiger Nebelsieck, möchte sich dazu erste beraten, bittet um Herausgabe ergänzender Unterlagen des Büros Aland und wird, wenn sie eingeladen werden sollten zu einer solchen Begehung, uns dann sicherlich eine solche Rückmeldung geben. Dann hatten Sie ja auch ausreichend Zeit, sich zu beraten. Das wäre jetzt so mein Resümee zu dem Tagesordnungspunkt. Letzter Punkt, der mir dazu einfällt: Herr Lemmermann, Sie hatten vorhin die Übergabe von Unterlagen zu dem Thema angekündigt. Ich wäre dankbar, müssen Sie jetzt nicht sofort machen, nur dass es nicht in Vergessenheit gerät, dass diese Unterlagen tatsächlich auch hier nach vorne gelangen und uns als Planfeststellungsbehörde übergeben werden. Ich glaube, mehr an Resümee ist zu dem Themenkomplex jetzt nicht festzuhalten. Habe ich irgendwas vergessen? Ich denke eigentlich nicht. Dann schließe ich die Erörterung zu diesem Tagesordnungspunkt und biete Ihnen an, eine Pause bis 15:15 Uhr. Wäre das in Ordnung? Es ist einfach so, dass ich die Diskussion, die ist so spannend in dem Moment zu dem Themenfeld, ich möchte da auch nur sehr ungern eine Minute verpassen. Das ist schon so. Aber ich sitze hier im Moment etwas wie auf .... Machen wir eine Kurzpause bis 15:15 Uhr, ja?

Pause: 15:10-15:15

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Meine Damen und Herren, darf ich Sie bitten, wieder Platz zu nehmen. Meine Damen und Herren, dann möchte ich gern den Erörterungstermin fortsetzen. **Ich möchte gern als Erstes etwas zu dem Antrag sagen, den der Anwalt Nebelsieck heute Vormittag gestellt hat, nämlich darauf, dass Unterlagen der Vorhabenträgerin unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.** Ich werde über diesen Antrag nicht abschließend hier in diesem Erörterungstermin entscheiden. Das hat den Grund, dass der Sachverhalt nicht ausreichend geklärt ist. Ich kann im Moment nicht mit hundertprozentiger Gewissheit feststellen, ob die von Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck gewünschten Unterlagen bei den Planfeststellungsunterlagen sind oder nicht. Ich habe ausreichend Zeit, über einen solchen Antrag zu entscheiden, ich muss das nicht hier im Erörterungstermin tun. Und gestatten Sie mir bitte, das sage ich insbesondere in Richtung Rechtsanwalt Nebelsieck, gestatten Sie mir bitte, dass ich mir als Planfeststellungsbehörde auch genau diese Zeit nehme und Sie dann über die Entscheidung natürlich auch informieren werde, aber nicht hier in diesem Erörterungstermin. Das ist mir vom Sachverhalt her zu heikel und nicht ausreichend belastbar. Das mache ich nicht. Dann steigen wir wieder ein in die Erörterung zur Sache. Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt 4.3.3.



### 4.3.3 Artenschutz

Ich mache Ihnen den Vorschlag, dass wir, weil das Thema Artenschutz auch sehr viel mit der Artenerfassung und sehr viel damit zu tun hat, ob wirklich geschützte Tierarten dort an dem Standort vorhanden sind und ob die überhaupt richtig erfasst worden sind oder nicht und diverse andere Arten eben auch, mache ich Ihnen den Vorschlag, dass wir diesen Tagesordnungspunkt 4.3.3 Artenschutz insgesamt erörtern, ohne dass ich jetzt weiter fortfahre in dieser kleinteiligen Untergliederung, die ich ursprünglich hier mal vorgesehen hatte. Würde das Ihr Einverständnis finden? Ich sage gleich dazu, sollte insbesondere die Bürgerinitiative zu diesem Punkt Artenschutz und fehlerhafte Artenerfassung vor allen Dingen, ich sage mal, Suche nach dem Großen Brachvogel, gibt es ihn dort oder gibt es ihn nicht, ergänzende Unterlagen haben, wäre ich dankbar, wenn Sie mir die zur Verfügung stellen würden. Wenn nicht, ist es auch in Ordnung. Dann verfare ich mal so. Ich glaube, dann kann ich mir auch den zusammenfassenden Vortrag von Herrn Arndt sparen, denn die einzelnen Punkte habe ich hier aufgelistet in der Tagesordnung, und wir können sie unter dem Gesichtspunkt Artenschutz dann zusammenfassend diskutieren. Ich möchte an dieser Stelle zunächst der Vorhabenträgerin die Gelegenheit geben, in Kenntnis ja der erhobenen Einwendungen und der Bedenken, die auch von der Unteren Naturschutzbehörde gekommen sind und auch von den Verbänden, zu diesem Punkt Artenschutz Stellung zu nehmen, insbesondere bitte auch unter besonderer Berücksichtigung der entscheidenden Fragestellung, sind hier Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert oder nicht. Bitte schön. Ich nehme mal an, Herr Ropers, dass Herr Grobmeyer diesen Part übernimmt.

Herr Grobmeyer, Büro Aland, für die Antragstellerin:

Zum Untersuchungsgebiet, zur Abgrenzung, zur Art der Erfassung und zu den zu erfassenden Arten habe ich mich bereits geäußert. Das ist alles im Zusammenhang Scoping-Unterrlage dargestellt, ist entsprechend behördlich abgestimmt. Die Untersuchungen sind praktisch nach allgemein anerkanntem Untersuchungsstatus durchgeführt worden. Dazu gehört auch die Erfassung der Brutvögel, insbesondere auch des Großen Brachvogels. Bei der ersten Vorstellung auf der Bürgerversammlung habe ich östlich des geplanten Deponiestandortes ein Vorkommen des Großen Brachvogels dargestellt mit Brutverdacht. Ich habe auf dieser Veranstaltung den Optimismus verbreitet, man könnte dieses Gelege, was der Brachvogel dort immer wieder versucht, womit er aber nicht zum Erfolg kommt, man könnte dieses Gelege als Teilkompensation mit in dieses Verfahren einbringen. Diese Fläche östlich der Deponie ist eine sehr intensiv als Grünland genutzte Fläche. Sie müssen sich das so vorstellen, der Brachvogel kommt hier, der Brachvogel ist halt sehr standorttreu, der Brachvogel kommt in dieses Gebiet, fängt an, dort seine Eier auf den Boden zu legen, und der Landwirt nimmt ihm diese Eier weg bzw. zerstört ihm sein Gelege. So war die Situation, bevor wir 2010 diese Kartierung gemacht haben, und so hat sich diese Situation für uns auch dargestellt. Das heißt, wir haben es hier mit einem besonders zu beachtenden Brutvogel zu tun, der aber letztlich keinen Bruterfolg hat. So gesehen haben wir es also mit einem potenziellen Brutgebiet zu tun. Wenn ich jetzt einfach sage, ich habe es mit einem Brutgebiet zu



tun, sitze ich natürlich genau da, was Frau von Mirbach angesprochen hat, ich habe hier einen Verbotstatbestand. Denn wenn die Deponie errichtet wird, wird dieser Brachvogel zusätzlich beeinträchtigt durch das alles, was mit der Errichtung und dem Betrieb dieser Deponie zu tun hat. Von diesem, sage ich mal, Extremfall sind wir ausgegangen und haben entsprechend auch unser Kompensationskonzept darauf ausgerichtet.

Wenn Sie sich den landschaftspflegerischen Begleitplan anschauen, dann sehen Sie, dass wir eine CEF-Maßnahme, also speziell auch eine Maßnahme dazu entwickelt haben, die in dem Umfeld der Deponie alle Flächen oder einen Großteil von Flächen, die diese Deponie umgeben und die in den letzten Jahren intensiv ackerbaulich genutzt werden, dass diese Flächen in den Besitz der Firma Kriete gelangt sind, und dass wir diese Flächen zum Teil extensiver Nutzung zuführen. Dazu gibt es ein außerhalb dieses, sage ich mal, unmittelbaren Bereichs liegendes Gebiet von circa 30 ha, das ist im Bereich Kalbe, wo extensive Landwirtschaft dazu führen soll, dass der Große Brachvogel, der 2005, so wie wir das von der Staatlichen Vogelschutzwarte haben erfahren können, vorgekommen ist, dass wir hier die Bewirtschaftung so verändern, so extensivieren, dass hier ein großflächiges Areal entstehen kann, um die Brachvogelpopulation hier zu stärken. Wenn ich das jetzt noch mal zusammenfasse, wir haben es hier unter einem etwas anderen Gesichtspunkt, wir haben die besondere Situation, dass hier in den neunziger Jahren, es ist ja heute schon mal angeklungen, die Hausmülldeponie errichtet werden sollte. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Hausmülldeponie wurde auch eine Biotopkartierung durchgeführt und auch verschiedene Untersuchungen. Wenn man sich das jetzt mal anschaut, was war in den neunziger Jahren und was ist jetzt aus heutiger Sicht in dieser Landschaft passiert, dann werden Sie feststellen, abgesehen von dem, was vorhin Thema war, nämlich von dem Erlenbruchwald, der nördlich an diese Deponiefläche angrenzt, das ist die Situation, die wir vor 1989 haben darstellen können. Und wenn Sie sich jetzt mal anschauen, haben wir den Erlenbruchwaldbereich, vielleicht kannst du den kurz darstellen, Johannes, und wir haben südlich, südöstlich davon einen Bereich, der heute intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, der aber in den neunziger Jahren als extensives Grünland anzusprechen ist. Sie können das an der Farbskala auf der rechten Seite, die Klassifizierung wäre Biotoptypen von besonderer Bedeutung. So war die Situation Anfang der neunziger Jahre. Eigentlich ein ideales Areal für den Großen Brachvogel. Und wir sind ja hier verschieden kundige Leute, vielleicht können wir ja auch sagen, wie viele Brachvögel oder Paare dort vorgekommen sind.

Wenn wir uns das jetzt mal im Zeitraffer dagegenhalten oder wenn wir uns das dagegenhalten, und dann möchte ich noch mal kurz auch auf die, das haben viele vielleicht nicht gemerkt, Herr Schnibben hat vorhin so einen Plan von der Deponie, wie liegt die Deponie, wie liegt die Deponie im Raum, dargestellt. Und dabei konnte man den Eindruck gewinnen, dass es noch sehr viel Grünland in diesem Bereich gibt. Wenn wir uns jetzt hier mal diese, sage ich mal, vereinfachte Darstellung angucken, dann sehen Sie, dass hier Bereiche, Biotoptypen allgemeiner bis geringer Bedeutung, dass die enorm zugenommen haben. Wir sehen den hier angesprochenen Erlenbruchwald, dass der also so praktisch konstant geblieben ist in der Abgrenzung. Wir sehen, dass rechts ein Waldgebiet konstant geblieben ist, und wenn



wir jetzt noch mal zurückblenden, dann sehen Sie, dass ein Großteil der Bereiche, die hohe Wertigkeit in den neunziger Jahren hatten, dass die praktisch hier alle verloren gegangen sind. Was ich damit sagen will, angeknüpft habe ich damit aus meiner Sicht an das Thema potenzielles Brutgebiet. Wir haben eine Landschaft, die sich innerhalb von zwanzig Jahren radikal verändert hat, in einem Großteil dieser jetzt heute in der Betrachtung stehenden Fläche. Und wir sind, weil der Große Brachvogel eben sehr standorttreu ist, praktisch dabei, diesen Brachvogel zu beobachten, wie er nicht mehr sein Brutgeschäft dort erledigen kann. Und ich hatte 2010 in der Bürgerversammlung gesagt, über die Deponie könnte man hier Flächen extensivieren und könnte unter Umständen auch wieder einen Teil dieser in den früheren Jahren hier extensiv genutzten Flächen zurückerzeugen. Das ist sicherlich möglich, und es ist auch heute noch möglich. Allerdings muss man dazu sagen, dass das, was wir hier an landschaftlicher Veränderung vorgefunden haben, als große Vorbelastung über kurz oder lang, ob mit oder ohne Deponie dazu führen wird, dass dieser Brachvogel halt dort nicht mehr vorkommen wird.

Diese Frage hat uns 2010 beschäftigt, sie hat uns 2012 beschäftigt, und wir haben in diesem Jahr – Sie wissen aber, dass es ein etwas ungewöhnliches Jahr war mit einem sehr langen Winter, mit einer Nässeperiode – wir haben bei dreimaliger Begehung in diesem Jahr, in diesem Frühjahr den Großen Brachvogel nicht feststellen können. Durch Rücksprache mit der Umweltpyramide haben wir erfahren, dass ein Brachvogel, wenn ich jetzt richtig informiert bin, ein Tier hier einmal gesichtet worden ist, mehr nicht. Das heißt, wir sind hier in einem, sage ich mal, in einem Bereich, wo dieses Vorkommen als sehr, sehr kritisch zu sehen ist. Trotzdem, und damit komme ich als Einleitung zum Schluss, haben wir im Rahmen der Eingriffsregelung so getan, als wäre der Brachvogel noch da, als müssten wir hier eine entsprechende Artenschutzmaßnahme ergreifen und haben die auch entsprechend im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Grobmeyer, gestatten Sie mir dazu einfach eine Nachfrage aus Sicht jetzt der planfeststellenden Behörde. Also Sie haben sich ja jetzt sehr fokussiert auf den Großen Brachvogel. Ich denke, das ist auch meine Wahrnehmung, dass das wirklich ein zentrales Problem ist. Nur Sie sagen, Sie haben dann die gesamte Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet. Wenn wir aber hier zu dem Ergebnis kämen, es wäre der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG einschlägig und er wäre tangiert, dann kommen wir doch automatisch rechtlich in den Regelungsbereich des § 45 BNatSchG hinein, und dann stellt sich die spannende Frage, ob denn, wenn der Verbotstatbestand tangiert ist, eine Ausnahmegenehmigung davon erteilt werden kann. Und da habe ich noch in Erinnerung die Rückmeldung der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Rotenburg (Wümme), dass er eine solche Ausnahmegenehmigung nicht in Aussicht stellen könnte. Deswegen wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie genau auf dieses Verhältnis noch mal eingehen könnten, Abarbeitung im Rahmen der Eingriffsregelung und mögliche Verletzung von Verbotstatbeständen. Ich würde dazu natürlich auch ganz gern mich noch unterstützen lassen durch Herrn Gros. Ich möchte



aber erst mal, wenn Sie, Herr Grobmeyer, sich dazu noch mal kurz geäußert haben, einmal in die Diskussion in die Runde geben.

Herr Stegemann, Büro Aland, für die Antragstellerin:

Die Kartierung 2013 des Großen Brachvogels lief zeitgleich mit der Eingabe der Antragsunterlagen zur Planfeststellung. Wir sind mit der Strategie gefahren, dass die Verbotstatbestände für den Großen Brachvogel dort bestätigt werden können. Deshalb müssen wir populationserhaltende Maßnahmen etablieren. Das ist jetzt bei der Fläche Kalbe-Heidenau geschehen. Ortsnähere Flächenverfügbarkeit war nicht herzustellen, das heißt also, dort ist mit dem Eigentümer eine grundsätzliche Übereinkunft getroffen worden, dass diese Flächen bei einer positiven Planfeststellung nutzbar sind und auch aufgewertet werden können. Das heißt, mit den Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte, so wie das Vogelschutzgebiet dort Brachvogelvorkommen beinhaltet, sind dort sehr großflächige Maßnahmen getroffen worden, um dort die Gebiete zu erhalten. Also als Grundpfeiler dieser Maßnahme ist dieser Mahdzeitpunkt zu sehen, das heißt also, das bedeutet, wie Herr Grobmeyer gerade dargestellt hat, dass diese Gelege einfach sozusagen zerfahren werden oder halt zerhäckselt werden, dass das nicht mehr möglich ist, da durch die angepassten Mahdzeitpunkte die Gelege erhalten bleiben. Des Weiteren werden Randbereiche in den einzelnen Flächen erhalten, sodass Flutrasen usw. entstehen kann, dass der Große Brachvogel weiterhin irgendwie so seine nassen Senken usw. nutzen kann. Die Strategie ist also im Kurzen, die Verbotstatbestände werden zurzeit mit diesem Antrag akzeptiert und eine FCS-Maßnahme bei Kalbe-Heidenau zur Populationserhaltung eingebracht.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Stegemann. Habe ich Ihr Handzeichen so verstanden, dass Sie Ihrer Frau das Wort lassen? Das steht jetzt alles im Protokoll, Herr Lemmermann, erst ich, dann die Frau. Also machen wir jetzt erst Frau Meyer, dann ist aber Herr Nebelsieck dran, und dann kommen erst Sie. Also Frau Meyer.

Frau Meyer, BI, NABU:

Ich habe eine Frage an Herrn Grobmeyer oder Herrn Stegemann. Wie kommen Sie zu der Erkenntnis, dass es vor 2010 keinen Bruterfolg gegeben hat, weil Sie da von Mahd sprechen. Da hat überhaupt keine stattgefunden in den Jahren davor. Das war grundsätzlich beweidet, und da haben die einen sehr guten Bruterfolg in der Regel.

Herr Stegemann, Büro Aland, für die Antragstellerin:

Diese Aussage haben wir von unseren Kartierern, dass dort diese Fläche für den Brutvogel auf jeden Fall ungeeignet ist und kein Bruterfolg stattfinden konnte. Das sind Aussagen der Kartierer. Was natürlich vor 2010 dort stattgefunden hat, ist natürlich in Grundlagen, also das ist bei der Prüfung der Altdaten nicht so ersichtlich gewesen, aber für den Zeitpunkt der Kartierung wurde von den Kartierern gesagt, dass diese Fläche ungeeignet ist.

Frau Meyer, BI, NABU:



Für den Zeitpunkt der Kartierung okay, das war ja schon das Jahr, wo der Umbruch stattgefunden hat. Aber Ihr Kollege hat von vor 2010 gesprochen. Das kann ich einfach so jetzt nicht stehen lassen.

Herr Stegemann, Büro Aland, für die Antragstellerin:

Dann müssten wir die Aussage umändern in ab 2010.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Nebelsieck ist eigentlich erst dran. Okay, Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Wir haben eben über Verbotstatbestände und Artenerfassung, hier gerade im avifaunistischen Bereich gesprochen. Ich möchte mal ein wenig weiter ausholen als das, was eben gerade das Planungsbüro gemacht hat. Es geht hier nicht allein um den Großen Brachvogel. Erste Aussage, und das ist mir eben gerade in der Synopse aufgefallen, da sind diese Aussagen auch sehr auseinander gerissen worden, und der wichtige Punkt ist dann nicht herausgearbeitet worden in der Synopse. Es handelt sich nach unserer Einschätzung um ein Brutvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung. Das liegt allein schon an der Tatsache, dass a) ein Rechenfehler in Ihren Unterlagen drin gewesen ist, weil hier zwei Kuckuckspaare unterschlagen worden sind in der Berechnung, dass hier jetzt auch, wie Herr Grobmeyer sagte, allgemeiner Status der Untersuchung, zum allgemeinen Status der Untersuchung gehört es, sich alle zur Verfügung stehenden Unterlagen zu besorgen. Dass der Schwarzstorch das Gebiet als Nahrungshabitat nutzt, ist allgemein bekannt. Wenn man einmal hier bei Herrn Nottorf als Schwarzstorchbeauftragten nachgefragt hätte, dann hätte man die dementsprechende Antwort bekommen. Dass die Feldlerche nicht kartiert worden ist, tut schon fast ein bisschen weh, denn das kriegen auch Hobbyornithologen hin, und auch der Wachtelkönig. Es geht hier also um mehr. Und gerade auch bei der Feldlerche, die ihr Brutgeschäft mitten auf dieser Deponiefläche macht, weil sie gerade diese Flächen braucht, diese wirklich bewachsenen Extensivflächen, da entsteht zu 100 % der Verbotstatbestand. Zum Großen Brachvogel, auch dazu wollen wir was sagen, 2012, und das steht in Ihren Unterlagen drin, ist ein Paar gesichtet worden, und das nicht nur von den örtlichen NABU-Mitgliedern, sondern Herr Ertel, der Beauftragte für den Brachvogel vom Kreisverband des NABU, hat den selbst mit gesehen oder dieses Paar mit gesehen. Das ist 2012, und Sie haben eben selbst gesagt, 2013 ist ein Ausnahmejahr im Brachvogelbestand drin gewesen. Wir gehen hier weiterhin von Brutverdacht aus, deshalb ist das auch als mit ein Verbotstatbestand zu belegen, so und nicht anders. Und jetzt kommen wir dazu, wie kann ich einen Verbotstatbestand ausgleichen? Wir sprechen hier von der lokalen Population, und die lokale Population kann ich nicht in Kalbe ausgleichen, die kann ich nur vor Ort ausgleichen. Und das muss ich mit einer CEF-Maßnahme ausgleichen. Dazu haben wir auch Ausführungen in den Unterlagen, Frau von Mirbach, die Sie schon mittlerweile erhalten haben, gemacht. Das, was uns hier angeboten worden ist, ist zu wenig. Vielleicht sagen Sie uns jetzt wieder, dass wir die Erfassung machen sollen.



Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Mein Beitrag geht auch noch mal auf den Großen Brachvogel ein und ergänzt das, was Herr Lemmermann gerade gesagt hat. Herr Stegemann hat das eigentlich eben auch schon klargestellt, was vorher ein bisschen unklar, vorsichtig formuliert, ausgedrückt worden war, denn auf Seite 15 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird ja bestätigt, dass ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt für den Großen Brachvogel. Dann heißt es hier weiter, dass Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich sind und dass auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, nämlich CEF-Maßnahmen, entgegen dem vom Vorhabenträger zunächst gerade eben erweckten Eindruck nicht möglich sind, also nicht durchführbar, heißt es hier zu den CEF-Maßnahmen auf Seite 15 unten, und das führt zu der spannenden Frage, ob wir denn im Ausnahmewege das machen könnten, losgelöst von der Frage, ob die untere Naturschutzbehörde das auch von sich aus schon nicht in Aussicht stellt, denn dazu ist äußerst relevant, was der Europäische Gerichtshof in einer lange unbeobachteten Entscheidung gesagt hat zu der Frage, welche Ausnahmegründe eigentlich bei den Verbotstatbeständen für die europäischen wild lebenden Vogelarten relevant sind. Bekanntlich hat der bundesdeutsche Gesetzgeber anknüpfend an eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Vögel und die sonstigen Arten gleichgeschaltet und die Ausnahmetatbestände auch in § 45 Abs. 7 BNatSchG gleich formuliert für FFH-Arten und Vogelarten. Der Europäische Gerichtshof hat ja aber in einer polnischen Entscheidung, die es lange nur auf Polnisch und Französisch gab und die deswegen in der deutschen Öffentlichkeit lange nicht so richtig wahrgenommen worden ist, in einer jüngst erfolgten Übersetzung der Zeitschrift NuR des aktuellen Jahrgangs klargestellt, dass die Ausnahmegründe nach der FFH-Richtlinie, die man hier ins deutsche Recht, in den § 45 Abs. 7 BNatSchG übernommen hat, für die wild lebenden Vögel nicht anwendbar ist, was zu ganz aufregenden Konsequenzen führt, nämlich dass wir für die wild lebenden Vogelarten Ausnahmegründe, wie sie hier in Anspruch genommen werden sollen, eben gar nicht haben und dort nur sehr wenige Ausnahmegründe haben, die mit unserem Vorhaben so gar nichts zu tun haben. Dementsprechend gehe ich davon aus, dass sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Vorhabenträgers in Wirklichkeit ergibt, dass der Zulassungsantrag abzulehnen ist.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke schön, Herr Nebelsieck. Ich habe im Moment keine Weiteren aus dem Plenum auf der Rednerliste, und deswegen bitte ich Herrn Gros, der uns jetzt zu diesem Bereich Artenschutz eben auch berät, dass er auch seine Stellungnahme dazu abgibt, wie er das beurteilt.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Es gibt da mehrere Sachverhalte, die hier angesprochen worden sind, einmal speziell die Population des Brachvogels oder die lokale Population des Brachvogels, dann die Bedeutung, die avifaunistische Bedeutung, die möglicherweise landesweite avifaunistische Bedeutung und dann noch die Frage des Ausnahmetatbestandes im besonderen Artenschutz. Was den Brachvogel betrifft, und das gilt grundsätzlich für viele Tierarten, kann man sich hinsichtlich seiner Population und die Qualität seiner Population eigentlich nur über einen längeren



Zeitraum ein Urteil, über die längere Beobachtung über einen längeren Zeitraum ein Urteil bilden. Insofern haftet einer, sage ich mal, einmaligen Kartierung immer ein bisschen der Schein des nicht genügend Seins an, und dementsprechend ist ja auch – das macht auch jeder Gutachter, zieht er vorhandene Daten heran, um seine eigene aktuelle Kartierung auch immer in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Was den speziellen Brachvogel und seine Habitatansprüche betrifft, sind wir in einer etwas unglücklichen Situation, das wurde hier hinlänglich auch gesagt, dass einmal es im Jahr 2010, ich meine, es wäre 2010, klimatisch gesehen sich etwas um ein Ausnahmejahr gehandelt habe. Und wir haben es zugleich mit einer sehr massiven Veränderung seines Lebensraumes zu tun, nämlich dem Umbruch auf der besagten nördlichen angrenzenden Fläche. Und vor diesem Hintergrund kommt da eine gewisse Unsicherheit herein, nämlich die in die Frage mündet, ob denn, sage ich mal, möglicherweise 2013 oder 2014, wie da der Bestand ist, und dann kommt das Problem hinzu, dass man sich dann oder ich mich dann frage, ob denn nicht eigentlich im Wesentlichen die Intensivierung, die landwirtschaftliche Intensivierung viel ursächlicher und massiver verantwortlich ist für den Rückgang oder möglicherweise Verlust einer Population, um die es ohnehin ja nicht besonders gut bestellt ist.

Diese Sachverhalte, die kann man nur schwer in einer eindeutigen Antwort sagen, so oder so ist es. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheit, dass wir es mit einer Population zu tun haben, deren Bestand höchst gefährdet ist und die ohnehin schon möglicherweise verschwunden sein kann, einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand zu konstruieren, dürfte schwierig sein. Zweiter Punkt, die Bewertung oder die landesweite Bewertung als avifaunistisch bedeutsamer Raum, das ist dann zutreffend, dass man natürlich für diese Bewertung mehrjährige Kartierungen ranzieht und anhand der Arten, die dort vorkommen, mit einer gewissen Einschränkung kann man schon zu einer Auffassung gelangen, da würde ich aber ungern dem Urteil meiner Kollegen in der Vogelschutzkarte vorgehen wollen, dass dieser Raum möglicherweise als eine landesweite Bedeutung zu erkennen ist. Das würde ich aber dann in einem gesonderten Punkt noch mal überprüfen lassen und hier auch kein endgültiges Urteil darüber abgeben wollen. Zur Kompensation oder zur Frage ortsnahe Kompensation, CEF-Maßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen in Kalbe...

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Wenn Sie einmal sagen, was eine CEF-Maßnahme ist. Hier sitzen ja nun nicht nur Fachleute.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

CEF-Maßnahme ist im Großen und Ganzen einfach eine vorgezogene Kompensation, wenn ich da mal sehr bildhaft sprechen oder das mal sehr bildhaft ausdrücken darf, da kommt jemand und sagt, ich muss leider da, wo Sie wohnen, eine Schnellstraße durchbauen. Und dann sagen Sie, ist in Ordnung, dann sag mir, wo ich wohne. Nein, das sage ich erst, wenn die Straße gebaut ist, und dann stelle ich für dich erst eine Wohnung bereit. Das ist oft der Regelfall im Rahmen der Eingriffsregelung. Und im speziellen Artenschutz ist ein Instrument eingeführt worden, das sagt, bevor man einen Lebensraum beeinträchtigt durch ein Vorha-



ben, müssen erst mal entsprechende Ersatzhabitats oder Lebensräume geschaffen werden. Und wenn diese Lebensräume geschaffen sind nach einer gewissen Zeit und man sagen kann, dass die Lebensräume eine gewisse Qualität haben, dass man annehmen kann, dass die Population, die betroffene Population dort zusagen sich ausbreiten kann, erst dann darf der Eingriff stattfinden. Erst die Kompensation und dann der Eingriff, um das mal ganz banal zu sagen. Das verbirgt sich hinter der vorgezogenen oder das ist sozusagen die Übersetzung von CEF, das ist ein englischer Ausdruck, vorgezogene Kompensationsmaßnahme.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Jetzt weiter. Ich habe so die Wahrnehmung, das macht die Situation für uns als Anhörungsbehörde natürlich nicht eben einfacher, ich habe so den Eindruck, man kann schon festhalten, dass sozusagen die Landschaft sich da rings am Standort Haaßel über die Jahre, was den Lebensraum für den Großen Brachvogel anbelangt, eher deutlich verschlechtert hat, dass man aber trotzdem heute noch nicht sagen kann, ob er denn da jetzt eigentlich ganz verschwunden ist oder ob es ihn möglicherweise noch gibt. Also ich frage jetzt einfach auch mal etwas naiv in die Runde, hat denn jemals an diesem Standort jemand schon ein Brutvogelpaar des Großen Brachvogels gesehen? Frau Meyer, ich weiß, dass Sie sich sehr intensiv mit der Thematik ja beschäftigt haben. Sie haben ein Brutvogelpaar dort gesehen in 2010, oder wann? 2012. Und nun habe ich jetzt hier die Wahrnehmung, aus der Diskussion nehme ich das so mit, dass selbst seit 2012 also der Standort sich zumindest jedenfalls nicht verbessert hat. Aber man kann auch nicht belastbar sagen heute, dass dieses Brutvogelpaar sich dort nun ganz verabschiedet hätte. Und da wird es an der Stelle wirklich rechtlich dann auch sehr spannend, also eben auch für uns als planfeststellende Behörde. Herr Nebelsieck, dann Frau Meyer und dann Herr Grobmeyer, Herr Baumert und dann Herr Cassier.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Zu zwei Aspekten, die Herr Gros noch in Erinnerung gerufen hat. Das erste, die Erklärung der CEF-Maßnahmen, da hat er ja zutreffend auf das Element der Vorgezogenheit abgestellt, aber es setzt ja weiter voraus, dass es im räumlichen Zusammenhang ersetzt wird. Und dieses Kriterium wird ja auch nach den Ausführungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gerade eben nicht erfüllt. Und das Weitere, was wir gehört haben, dass es eben unsichere Jahre gibt und die Landwirtschaft auch Schäden anrichtet, da hatte ich Herrn Gros so verstanden, dass er gesagt hat, na ja, was wohl ursächlicher ist für die Schwierigkeiten beim Großen Brachvogel, das wäre doch schwierig zu ermitteln. Ich will nur sagen, dass es auf andere Probleme für die Population des Brachvogels in unserem Verfahren hier nicht ankommt. In verschiedenen anderen Verfahren war es so, dass auch Vorhabenträgergutachter versucht haben zu sagen, es ist schlecht um die Population einer dort rechtlich relevanten Art bestellt, aber Landwirtschaft und andere Probleme sind noch viel schlimmer als unser Großvorhaben, über das wir hier diskutieren. Das war etwa bei den Populationsverlusten bei der Weser-Vertiefung, bei den häufiger überfluteten Randbereichen in dem Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht der Fall. Und in jedem Verfahren, das kann man dem Hinweisbe-



schluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7. auch entnehmen, war das Argument ein selbiges, nämlich dass ein Zustand der Population sich aus landwirtschaftsbezogenen Ursachen deutlich verschlechtert hatte und der Vorhabenträger ähnlich argumentierte, wie wir das eben hier ansatzweise in den Raum geschmissen gehört haben. Und das hat das Bundesverwaltungsgericht mit großer Schärfe zurückgewiesen. Dass wir hier also nur über unser Projekt und den Populationszustand, den wir nun mal leider haben, vielleicht auch landwirtschaftsbedingt und aus anderen Ursachen, aber je schwieriger der Zustand einer Population ist, umso eher ist die Erheblichkeitsschwelle eines neu hinzukommenden Eingriffes nach der Rechtsprechung ja zu bewerten. Und wir haben hier unstreitig den Sachverhalt, dass der Große Brachvogel extrem gefährdet ist, wir hier eine ganz wacklige Situation haben überhaupt für die Population, und dass es unstreitig einer Ausnahme bedürfte, die man aus den von mir dargestellten Gründen gerade nicht erteilen darf, weil es nur noch nach dieser ganz aktuellen Rechtsprechung des EuGH um die Ausnahmegründe des Artikels 9 der Vogelschutzrichtlinie geht, und da werden wir nichts finden, was auf unser Vorhaben passt. Das hatte ich vorhin schon erwähnt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke schön, Herr Nebelsieck. Dann haben wir jetzt Frau Meyer auf der Rednerliste.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Wir sind ein Team. Ich lege noch mal Wert darauf, dass es sich bei den Ausnahmetatbeständen, Verbotstatbeständen nicht nur um den Großen Brachvogel dreht. Die Diskussion weicht mir ein bisschen zu stark in diese Richtung ab, es geht hier um das Gesamtgebiet, landesweite Bedeutung, die wir sehen, zweitens die Feldlerche. Und Frau von Mirbach, Sie haben eben die Frage in die Runde gestellt, wer denn den Großen Brachvogel dort gesehen hat. Sie können die gleiche Frage stellen für die Feldlerche. Die Feldlerche ist auch massiv von Rückgang bedroht, und sie braucht genau diese Standorte. Und dieser Standort ist genau der Deponiestandort. Die nistet nämlich auf dem Deponiestandort und nirgends woanders. Und da kann man diese Frage stellen, wer die schon gesehen hat, wer sie hier über dem Gelände singen gehört hat. Und da muss ich dann einfach sagen, das ist an die Firma Aland gemünzt, da reichen acht Begehungen für so ein Gebiet definitiv nicht aus. Da sind wir vom NABU, speziell auch bei Windenergieanlagen, ganz andere Sachen gewohnt. Da haben wir deutlich mehr Begehungen. Und dann ist es auch nicht verwunderlich, wenn man gewisse Tiere überhaupt nicht mehr kartiert.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Lemmermann. Jetzt habe ich dahinter in der Reihe eine Wortmeldung, hinter Frau Wackerhagen. Da weiß ich aber – vielleicht könnten Sie einmal ein Stück nach vorn kommen ans Mikrofon. Ich kann Sie leider noch nicht mit Namen ansprechen.

Frau Brunckhorst, Einwenderin:

Mein Name ist Sonja Brunckhorst, ich bin Einwohnerin von Anderlingen und natürlich jetzt auch direkt betroffen, was die Planung der Deponie angeht. Ich habe in diesem Jahr den



Brachvogel gesehen, ich habe vor zwei Wochen auch eine Kornweihe gesehen beim Anderlinger Friedhof. Wer nicht weiß, wo das ist, das liegt in der Nähe Richtung Haaßel, auch in unmittelbarer Entfernung. Also wir wohnen hier, und das möchte ich gern unterstreichen, mitten in der Natur. Das ist jetzt nicht so, ich habe vor einem Jahr auf dieser Straße an der Seite ein Kiebitznest gesehen. Also ich fahre da öfters vorbei, und das ist halt eine ganz schöne Gegend und wirklich Natur pur. Das wollte ich gern noch mal sagen. Und außerdem, die Ausweisfläche in Kalbe habe ich mir angeguckt, und mich verwundert es ein bisschen, dass der Brachvogel in Kalbe auf einzelnen Flächen praktisch seinen Schutz finden soll. Diese Fläche ist nicht in eins ausgewiesen in Kalbe, sondern es sind einzelne Teilbereiche. Das wollte ich auch noch gern mal als Denkanstoß geben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Frau Brunckhorst. Dann haben ich jetzt Herrn Grobmeyer, dann Herrn Baumert, dann Herrn Cassier und dann Herrn Gros auf der Liste.

Herr Grobmeyer, Büro Aland, für die Antragstellerin:

Zur Klarstellung: 2010 haben wir selber ein Paar des Großen Brachvogels erfasst, aber ohne Bruterfolg, so habe ich es vorhin ja auch dargestellt. Danach haben wir ja 2013, also jetzt in diesem Frühjahr noch mal geguckt, das hatte ich ja auch erwähnt. Wir haben ihn nicht festgestellt, wir haben aber gehört, dass zumindest ein Tier gesehen worden ist. Zur Methode, ich hatte jetzt schon mehrfach darauf hingewiesen, dass wir so wie in anderen Verfahren auch hier mit der entsprechenden Begehungszahl gearbeitet haben. Achtmalige Begehungen oder so was wäre mir also absolut neu bzw. kann ich mich nicht erinnern, dass wir in einem Verfahren, ich sage mal, mit so einer Intensität gearbeitet haben. Das müsste man halt – wie gesagt, unser ganzes Kartierprogramm ist entsprechend abgestimmt und hat als Grundlage die Standards, wie wir das, sage ich mal, auch bei anderen Eingriffsvorhaben im Straßenbau, Schienenbau oder sonst wo auch einsetzen, wo es in der Regel auch so akzeptiert wird. Eine weitere Frage hätte ich noch mal auch an Herrn Gros. Sie wollten ja noch mal mit der Staatlichen Vogelschutzwarte sprechen, da haben Sie jetzt vorhin gar nichts dazu gesagt, aber vielleicht kommt das ja in der Wortmeldung, die Sie schon mal angedeutet haben gerade.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Da können Sie ja gleich was dazu sagen, Herr Gros. Jetzt habe ich nämlich erst mal Herrn Baumert auf der Rednerliste.

Herr Baumert, NABU:

Eine kurze Antwort auf Ihre Frage mit dem Großen Brachvogel. Wir haben also seit drei Jahren ein Projekt im Landkreis Rotenburg (Wümme), das haben wir als NABU begonnen, Schutz des Großen Brachvogels, und das wird jetzt weitergeführt, gemeinsam mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Große Brachvogel ist äußerst standorttreu, deshalb wundert es also nicht, wenn er beispielsweise auf einem Acker mal gesehen wird, aber im nächsten Jahr erst wieder dort erscheint. Wir haben bei uns beispielsweise innerhalb dieses



Projekts auf zwei Ackerflächen und auch auf einem Maisfeld entsprechend den Großen Brachvogel gehabt, der eben, weil dieser Bereich umgebrochen war, aber im nächsten Jahr kam er wieder und hat auch eben versucht, im Mais zu brüten, natürlich ohne Erfolg. Das ist völlig klar. Aber der Detlef Ertel, der also bei uns in diesem Projekt federführend ist, hat also ebenfalls ein Große-Brachvogel-Paar gesehen in dem Bereich. Und abschließend möchte ich sagen, dass wir – natürlich müssen wir alle die fünf Jahre betrachten und zum anderen eben noch mal darauf hinweisen, wir fokussieren uns nicht nur auf den Großen Brachvogel, sondern wie eben auch gesagt wurde, auf die Feldlerche, auf den Neuntöter in diesem Bereich, das heißt, wir halten diesen Bereich als einen nach wie vor von landesweiter Bedeutung für die Vögel.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke schön, Herr Baumert. Herr Cassier, untere Naturschutzbehörde.

Herr Cassier, LK Rotenburg (Wümme), uNB:

Sowie ich das jetzt verstanden habe, geht es ja darum, wir sind ja im Artenschutzrecht und müssen uns mit bestimmten Begriffen des Artenschutzes auseinander setzen. Und da ist die lokale Population ein Begriff, der hier eine Rolle spielt. Bei dem Brachvogel können wir mit Sicherheit aus Sicht der Naturschutzbehörde sagen, dass die lokale Population hier gefährdet ist und insofern das also auch hier greifen würde. Was die hier schon häufiger zitierte Feldlerche betrifft, sind mir diese Kenntnisse nicht bekannt. Dass sie in ihrem Bestand gefährdet ist, ist klar, aber ob die lokale Population, wir sprechen ja nicht von der landesweiten Population, ob das hier zutreffend ist, kann von unserer Seite aus so nicht gesagt werden. Das müsste man prüfen. Und letztendlich geht es artenschutzrechtlich nicht um einen punktgenauen Brutstandort, sondern um die Fortpflanzungsstätte, und die Fortpflanzungsstätte ist dann speziell auf die Arten zu definieren und nach meiner Kenntnis auch durch Gerichte bestätigt, die Größenordnung einer Fortpflanzungsstätte für den Brachvogel liegt bei ungefähr 30 ha. Es muss also keine Punktlandung sein, auch wenn er traditionell sich verhält, immer wieder ein und denselben Platz aufsucht, aber nicht punktgenau über den alten Standort. Das ist ja kein Nestvogel wie der Schwarzstorch, sondern er sucht sich in der Umgebung einen ihm geeigneten Brutplatz. Und das Ausfallen eines Brachvogels ist insofern bedenklich, Herr Baumert hat das ja schon gesagt, dass sie eben sehr traditionell sind und regelmäßig wieder erscheinen. Und wenn er ein oder zwei Jahre hier nicht erschienen ist, dann besteht durchaus die Annahme, dass er hier in den nächsten Jahren auch nicht erscheinen wird, weil er nämlich nicht mehr lebt. Mit dieser Frage muss man sich schon auseinander setzen. Und die einmaligen Beobachtungen, hier und da mal jetzt einen Brachvogel gesehen zu haben, würde ich nicht unbedingt als eine Bestätigung werten wollen, dass der Brachvogel da vorhanden ist in diesem Jahr.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Darf ich das mal so aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sagen, das ist jetzt ja schon eine ganz eindeutige Positionierung. Also wenn ich Ihren Gedanken, also Ihre Position aufgreife,



Herr Cassier von der unteren Naturschutzbehörde, dann müssten wir sozusagen auch gar nicht mehr weiter forschen nach dem Großen Brachvogel.

Herr Cassier, LK Rotenburg (Wümme), uNB:

Letztendlich müssen Sie die Entscheidung treffen. Und ich habe im Grunde genommen nur noch mal die gesetzliche Situation hier dargestellt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Und das hieße, aufgrund Ihrer Kenntnisse sozusagen des Verhaltens des Großen Brachvogels – ich weiß schon, dass auch andere Vogelarten noch beeinträchtigt sein können – wäre womöglich der Verbotstatbestand des 44 BNatSchG hier überhaupt gar nicht tangiert, weil Sie argumentiert haben, dass der Große Brachvogel zwar standorttreu ist, aber durchaus sich in einem Terrain von 30 ha hin- und herbewegt, und selbst wenn so ein Deponieplan festgestellt würde, wir hier nicht in die Nähe des Verbotstatbestands kämen. So habe ich das verstanden.

Herr Cassier, LK Rotenburg (Wümme), uNB:

Sie können sich das gern von Herrn Nebelsieck ja vielleicht noch mal bestätigen lassen, wie die Rechtsprechung die Fortpflanzungsstätte definiert. Und es geht nicht um – die Brutplatzdefinition finden Sie nicht im Naturschutzgesetz, sondern wir sprechen da von Fortpflanzungsstätten. Das ist bei einzelnen Vogelarten natürlich das Nest, ist ganz klar, weil das auch eindeutig lokalisierbar ist. Oder es sind vielleicht noch mal die Bäume, die als Singwarthe oder so was genutzt werden, und das ist eben von Vogelart zu Vogelart unterschiedlich zu definieren.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke schön, Herr Cassier. Dann hat jetzt Herr Gros das Wort. Erste Frage an Sie war ja noch mal die Sache mit der Vogelschutzwarthe. Ich meine mich zu erinnern, dass Sie das vorhin schon mal gesagt hatten. Und dann hätte ich gern von Ihnen auch eine Positionierung oder eine Einschätzung, es geht ja hier nicht nur um Positionen, Sie beraten uns, und ich hätte von Ihnen gern schon eine Einschätzung zu dem Verhältnis, sind hier möglicherweise Verbotstatbestände des 44 BNatSchG tangiert oder nicht. Könnten Sie dazu eine Einschätzung geben nach dem heutigen Kenntnisstand? Wir haben ja nur den heutigen Kenntnisstand.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Ja, nach dem heutigen Kenntnisstand ergibt sich eine Eingrenzung dahingehend, dass wir hier von Fortpflanzungsstätten sprechen. Und die Vorschriften sagen ja, dass die Fortpflanzungsstätten in diesem Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden oder gewahrt bleiben, der Zusammenhang der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt, der Verbotstatbestand nicht einschlägig ist für solche Fälle. Und bei 30 ha, das haben Sie ja gesagt, ist es das, was hier unterstellt wird für diesen Raum, und der Tatsache, dass ja auch die Maßnahme in Kalbe ja in Abstimmung mit der uNB erfolgt ist, das kommt, nach meiner Information muss man davon



ausgehen, dass dieser Zusammenhang erst mal gewahrt bleibt und von einem Verbotstatbestand erst mal nicht auszugehen ist. Das muss ich jetzt einfach mal aufgrund der Sachlage jetzt sagen. Und die uNB hat da ja auch aufgrund ihrer räumlichen Kenntnis und Zuständigkeit sich dahingehend auch geäußert.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das hieße also, wir wären dann fern ab vom Verbotstatbestand des 44 und würden dann den Eingriff, also der Vorhabenträger hätte dann den Eingriff im Rahmen der Abarbeitung der normalen Eingriffsregelung nach 15 BNatSchG abzuarbeiten.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Das ist richtig. Hier wurde ja noch mal die Methodik angesprochen, acht Begehungen usw. Also wir haben als Fachbehörde für uns intern einen Leitfaden mal erstellt bei der Vielzahl der verschiedenen auch von Gutachtern angewandten Methoden, weil es uns wichtig war, aus so einer Standardisierung zu kommen. Dieser Leitfaden ist schon etwas älter, da legen wir bei Brutvögeln so durchschnittlich acht Begehungen zugrunde. Das kann aber natürlich auch abweichen, das hängt mit der Größe des Gebietes zusammen. Wenn man ein sehr großes Gebiet hat, wird man intensiver schauen müssen. Hat man ein kleineres Gebiet, ist es etwas weniger. Und was die Vögel betrifft, haben wir möglicherweise eine Publikation, die zeige ich mal, das ist die Publikation, an der auch ein Kollege mitgearbeitet hat, nämlich Peter Südbeck, der den neuesten Stand, der 2005 erschien, noch mal sehr schön zusammenfasst und auch für einzelne Arten Hinweise gibt. Und danach werden sechs bis zehn Begehungen genannt. So, mehr kann ich nicht dazu sagen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank, Herr Gros. Noch mal eine letzte – ich hake bei Ihnen jetzt auch mal nach, weil Sie uns ja auch beraten sollen, Herr Gros. Würde eine weitere Begehung Sinn machen? Ich denke dabei jetzt – also in der nächsten Vegetationsperiode, das wäre Frühjahr 2014, einfach auch um sich noch mal einen Überblick zu verschaffen. Und dabei beziehe ich die anderen Vogelarten mit ein, nicht nur den Großen Brachvogel. Also nicht dass Sie vermuten, ich sei jetzt nur auf den Großen Brachvogel vollkommen fokussiert, aber der ist für mich, wie soll ich sagen, so ein Pars pro toto. Das ist ein entscheidender Vogel für den Standort. Also würde das Sinn machen? Ich hake da einfach mal nach bei Ihnen, Herr Gros.

Herr Gros, NLWKN Lüneburg:

Es macht Sinn, weil natürlich auch die Kollegen, wenn ich an die Kollegen in Hannover denke von der Staatlichen Vogelschutzwarte, die sind ja angewiesen auf solche Daten, und je häufiger und regelmäßiger Daten erhoben werden, umso repräsentativer sind natürlich auch die Bewertungen für diese Daten, die dann natürlich letztendlich zu einer entsprechenden Einstufung in das System der avifaunistisch bedeutsamen Bereiche führt, also in die Einordnung lokal, regional von landesweiter Bedeutung. Und da wir heute auch einen guten Hinweis bekommen haben von der Unteren Naturschutzbehörde, die ja doch – wir sind da immer doch sehr bescheiden, weil wir sagen, also die Naturschutzbehörde ist täglich vor Ort,



hat dementsprechend dann viel, sagen wir mal, dichtere Beobachtungsmöglichkeiten als es eben die Staatliche Vogelschutzbehörde haben kann, die ja oft auch angewiesen ist auf Hinweise, auch gerade von interessierter Laienseite. Ich denke, hier haben wir einen Anhaltspunkt auch noch mal für den Betrachtungsraum. Ich halte das durchaus für einen konstruktiven Vorschlag.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank, Herr Gros. Dann habe ich jetzt Herrn Nebelsieck und anschließend Herrn Lemmermann auf der Rednerliste.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Ja, zu drei Punkten des besonderen Artenschutzrechts will ich gern kurz noch etwas sagen. Verschiedentlich ist die Frage des Bruterfolges hier in der Diskussion zu Vögeln thematisiert worden. Ich will nur daran erinnern vorsorglich, dass die Frage des Bruterfolges für die Frage der Verbotstatbestände in § 44 Abs. 1 Nr. 3 so gar keine Rolle spielt. Das Zweite ist, dass hier gesagt worden ist, es komme auf die lokale Population an. Auch das ist nicht ganz richtig nach meiner Einschätzung. Denn auf der Ebene der Verbotstatbestände hat die Rechtsprechung verschiedentlich klargestellt, dass es sich um einen individuenbezogenen Schutz handelt, dass es also um jedes einzelne Individuum geht. Und die lokale Population spielt dann wiederum nur in den Ausnahmetatbeständen eine Rolle und in Teilbereichen, aber umstritten, bei den CEF-Maßnahmen vielleicht, aber nicht nach unumstrittener Meinung. Und drittens schließlich die Fortpflanzungsstätte. Das hat mich doch ziemlich überrascht, dass wir jetzt hier anlässlich dieser Problematik, die dieser Große Brachvogel hier rechtlich eben für die Zulassungsfähigkeit dieses Vorhabens hat, jetzt ausweichen auf einen weiten Lebensstättenbegriff. Deutschland hat sich gerade entschieden, in der Umsetzung des Habitatschutz- und Artenschutzrechts auf einen engen Lebensstättenbegriff zu gehen mit der Konsequenz, dass man in Teilbereichen zulässigerweise vielleicht im Bereich des 44 Abs. 5 dann über CEF-Maßnahmen auch andere Dinge noch hinbekommen kann.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Wie groß denn? Entschuldigung, dass ich mal da so einhake, aber das interessiert mich.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Es gibt keine allgemein gültige Grundlage für die Größe einer Lebensstätte, aber eine 30 ha Lebensstätte ist mir aus keinem einzigen Verfahren jemals auch nur ansatzweise als diskutiert erinnerlich. Dann hätten wir ja nahezu niemals in diesen Bereichen, wenn wir über solche Größenordnungen sprechen würden, überhaupt, selbst bei größten Infrastrukturvorhaben, Verbotstatbestandsprobleme. Das erscheint mir doch eine gewagte Ausweitung gerade der eigentlichen deutlichen Konzeption, das über enge Lebensstättenbegriffe entsprechend einzugrenzen. Also ich gehe davon aus, dass insoweit der Beitrag der Firma Aland, was den Verbotstatbestand und die unzureichende Möglichkeit von CEF-Maßnahmen angeht, dass es insofern zutreffend ist und die Frage der Bruterfolge insofern auch zutreffend als nicht relevant eingestuft worden ist.



Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke schön, Herr Nebelsieck. Ich denke fast, dass wir diesen gesamten Punkt, ich glaube, dass die unterschiedlichen Argumente und vor allen Dingen, was für uns als Planfeststellungsbehörde ja auch wichtig ist, diese unterschiedlichen Betrachtungsweisen auch und auch mitunter dieses Zuspitzen, also die untere Naturschutzbehörde sagt, 30 ha Lebensraum, und dann wird der Große Brachvogel auch nicht großartig beeinträchtigt, und wir sind unterhalb der Schwelle des Verbotstatbestands. Auf der anderen Seite genau die massive Gegenposition. Und ich weiß ganz genau, dass wir diese Hausaufgaben natürlich mit nach Hause nehmen müssen, mit in unsere Behörde, um uns daran abzuarbeiten. Und das mache ich zusammen mit Herrn Gros vom NLWKN, dass das ganz klar ist. Also der wird uns an der Stelle beraten, sodass ich mich traue, den Schluss der Rednerliste einzuläuten zu dem gesamten Tagesordnungspunkt Artenschutz. Ich habe Herrn Lemmermann auf der Rednerliste und sonst keinen mehr. Herr Lindenberg? Und den Herrn da hinten kann ich noch nicht mit Namen ansprechen. Herr Heidemann. Ist es in Ordnung, wenn ich dann Schluss der Rednerliste mache? Okay, dann hat jetzt Herr Lemmermann das Wort.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ein Blick in die Planungsunterlagen erleichtert hier das beim Großen Brachvogel. Der Große Brachvogel, diese 30 ha, die er als Nahrungs-, als Bruthabitat benötigt, beziehen sich auch auf die Deponiefläche. Es ist nicht so, dass er irgendwo anders hingehen kann, denn auch da muss man sich in dem Brachvogel hier so ein bisschen auskennen, das kennt der NABU Kreisverband mittlerweile, er hat auch immer eine Distanz zu Wäldern. Und wer diese Flächen dort kennt, der weiß, dass dort um die Grünflächen herum eben der Waldbestand da ist. Dadurch dass die Deponiefläche dazukommen würde, würde der Rest definitiv nicht mehr ausreichen für den Großen Brachvogel. Wir haben ja einen Verbotstatbestand ohne Wenn und Aber. Und das ist auch so eingezeichnet hier von der Firma Aland. Da kann ich den Ausführungen von Herrn Cassier definitiv nicht folgen. Das Zweite, da wir ja zum Ende der artenschutzrechtlichen Sachen kommen, möchten wir noch anmerken, wir haben eben gesagt, die nicht ausreichenden Begehungen sind da - auch bei den Fledermäusen mit fünf Terminen für die Fledermauserfassung ist das deutlich zu kurz gesprungen. Das Nächste ist hier, da wird ein Bach, ein Tieflandbach, ein schützenswerter Bach als Vorfluter genutzt. Die Artenausstattung dieses Baches wird aber überhaupt nicht untersucht. Das fehlt. Auch das können wir definitiv überhaupt nicht nachvollziehen, und da kann Herr Grobmeyer so viel sagen, wie er will, dass das abgestimmt mit der uNB ist, auch dann, mit einer Abstimmung, kann ein Fehler unterlaufen. Und als letzter Punkt zur artenschutzrechtlichen Erfassung, es gibt auch Unterlagen, die hier mal ein Vogelgebiet mit besonderer Bedeutung festgelegt haben 2006. Und da gab es andere Abgrenzungen als diesen Tieflandbach. Den Untersuchungsraum, den hätte man größer ziehen können, dann hätte man noch mehr hier wichtige Vogelarten ergründen können, in dem Bereich ist der Uhu und Ähnliches, das haben wir alles mit reingeschrieben in die Einwendungen. Das Thema ist viel, viel vielschichtiger. Wir sind enttäuscht von der Qualität. Und da müssen Nachuntersuchungen gemacht werden.



Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Ich bin am Schluss der Rednerliste, aber er möchte unbedingt, dass ich ihn ergänze.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Sie sind ja der Bevollmächtigte.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Gut, dann habe ich ja Glück gehabt, ich will nämlich nur darauf hinweisen, dass die von mir vertretene Rechtsauffassung zum Lebensstättenbegriff mit dem Verbotstatbestand in § 44 Abs. 1 Nr. 3 mit den teilweisen Aufweichungen bei den CEF-Maßnahmen in § 44 Abs. 5 und dem System bestätigt wird durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2011 zum AZ 9 A12 aus 10 i.Rd. Nr. 141, da kann man das nachlesen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke sehr, dann hat jetzt Herr Lindenberg das Wort.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Frau von Mirbach, ich habe es eben so verstanden, dass Herr Gros eine abschließende Aussage darüber treffen kann, ob die Aussage der unteren Naturschutzbehörde über die Fläche zutrifft oder nicht. Habe ich Sie so richtig verstanden?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Sie haben mich falsch verstanden. Herr Gros berät uns im Planfeststellungsverfahren. Und wir erörtern jetzt hier im Moment ja zur Sache. Jetzt hatten wir den Schwerpunkt Artenschutz, und genau dazu wird Herr Gros uns auch beraten. Und nach dem Erörterungstermin werden wir uns nämlich zusammensetzen und zu beraten haben, wie wir denn in dem Planfeststellungsverfahren weitermachen, ob möglicherweise ergänzende Untersuchungen erforderlich sind, möglicherweise auch ergänzende Gutachten oder ob Herr Gros in der Lage ist, uns eindeutig zu sagen als Planfeststellungsbehörde, der Verbotstatbestand ist hier nicht tangiert, das Fortpflanzungsgebiet wird nicht beeinträchtigt in Verbindung mit der Positionierung der unteren Naturschutzbehörde, die wir eben gehört haben, dass 30 ha Lebensraum sozusagen hinreichen, um ausreichend Lebensraum zu gewähren. Also wir werden da heute ganz gewiss keine Entscheidung treffen. Und insofern, da haben Sie mich falsch verstanden, ist Herr Gros heute sicherlich nicht in der Lage, zu diesem Komplex im Planfeststellungsverfahren abschließend für uns eine Entscheidung zu treffen. So eindeutig stellt sich für mich der Sachverhalt an dieser Stelle im Verfahren nicht dar. Dann habe ich jetzt den Herrn da hinten, ich habe Ihren Namen leider vergessen.

Herr Heidemann, Einwender:

Ich wollte Sie eigentlich nur darauf hinweisen, dass in dem Untersuchungsraum über oder knappe siebzig Arten von Tieren und Pflanzen ab der Vorwarnstufe festgestellt worden sind. Und das bedeutet eigentlich unabhängig von dem Brachvogel, es geht hier um ein Gesamtkunstwerk, das zu erhalten oder eben nicht.



Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke schön. Dann schließe ich diesen Tagesordnungspunkt ab. Das Resümee habe ich praktisch schon in Antwort auf Herrn Lindenberg gegeben. Wir werden einfach nach dem Erörterungstermin uns zusammensetzen müssen, Herr Gros, und dann müssen wir überlegen, wie wir weitermachen im Planfeststellungsverfahren, ob eine Nachuntersuchung in Betracht kommt und uns da auch weiterhelfen kann. Das werden wir sicherlich auch dann noch mal insbesondere mit dem Herrn Grobmeyer kommunizieren und ihm sozusagen als demjenigen, der den Vorhabenträger an der Stelle vertritt, auch Gelegenheit geben, sich da mit einzubringen. Das gebietet einfach die Fairness. Ja, vielen Dank für die fruchtbare Diskussion. Dann leite ich jetzt über zum nächsten Tagesordnungspunkt.

## **4.4 Schutzgüter Boden und Wasser**

### **4.4.1 Grundwasser**

Und da geht es unter Grundwasser zunächst um das Thema Grundwasser. Ich meine aber, dass man diesen ganzen Themenkomplex, wenn ich den Tagesordnungspunkt 4.4.2 nehme, da sehe ich schon einen engen Zusammenhang zwischen den Verhältnissen im Grundwasser und der beabsichtigten Deponietechnik bzw. dem beabsichtigten Deponiebetrieb. Insofern, wenn wir da etwas hin- und herspringen in der Diskussion, denke ich, ist es nicht weiter schädlich. Also ich klebe da nicht jetzt an jedem einzelnen Tagesordnungspunkt. Beim Thema Grundwasser habe ich in Klammern mal dazugeschrieben: Hydrologisches Gutachten sowie Oberflächenwassermonitoring sind notwendig, das geohydraulische Gutachten ist fehlerhaft und das Grundwasser-Monitoring ist nicht ausreichend. Beim Thema Deponietechnik beschäftigt uns insbesondere die Frage, reicht die geologische Barriere? Da wird eingewandt, die ist ungenügend, Setzungsberechnungen seien widersprüchlich, Standsicherheit, die Entwässerung des Deponiegeländes. Also ich denke, wir fangen vielleicht einfach mal an mit dem Thema Grundwasser, und wenn etwas hin- und hergesprungen wird da zwischen Deponietechnik und Grundwasser, ist das aus meiner Sicht kein größeres Problem. Ich habe die Information, dass auch durchaus Sachbeistände hier mit im Plenum sind. Und insofern, denke ich, mal einfach zur Regie würde ich an der Stelle gern der Bürgerinitiative als Erstes das Wort geben, sich noch mal zu positionieren zum Thema Grundwasser, ob Sie das durch Ihren Sachbeistand machen oder Sie selbst, Herr Lemmermann, das bleibt Ihnen überlassen. Also nicht schon wieder eine Pause, also ich sitze noch ganz ruhig hier. Ich habe ja gesagt, so alle neunzig Minuten. Fangen wir schon mal an mit dem Grundwasser. Passt auf, ich will keinen überfahren. Es ist jetzt zwanzig nach vier, wollen wir eine Pause machen bis halb fünf, und dann starten wir mit dem Grundwasser? Ja, ist okay, also halb fünf bitte wieder hier.

Pause: 16:20-16:30



Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Meine Damen und Herren, darf ich Sie bitten wieder Platz zu nehmen. Son interessant die Pausengespräche auch sein mögen, die finden keinen Niederschlag im Protokoll. Ich rufe jetzt erneut auf den Punkt 4.4 Schutzgüter Boden und Wasser. Insbesondere zu Anfang das Thema Grundwasser. Ich hatte die Bürgerinitiative gebeten, an dieser Stelle als erstes das Wort zu ergreifen, weil ich meine mich zu erinnern, dass die Bürgerinitiative durch Sachbeistände an der Stelle begleitet wird. Und dann würde es ja Sinn machen, dem oder den Sachbeiständen auch das erste Wort zu geben. Herr Lemmermann, ich frage mal, ob das Ihre Zustimmung findet so?

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ja.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Oder ob ich erst die Vorhabenträgerin aufrufen soll?

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Eigentlich ist es besser, wenn die Vorhabenträgerin zuerst etwas sagt, und dann werden unsere drei Sachbeistände, Herrn Dr. Merg, Herr Dr. Neemann und Dipl.-Ing. Oltmanns, zu diesem Themenblock etwas sagen. Und der Themenblock geht genau wie Sie es erst angedeutet haben, ineinander über, weil die Deponietechnik kann ich nicht von der Grundwassergeschichte hier trennen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich sehe das auch so, und deswegen Feuer frei. Also wenn wir da ein bisschen hin und herspringen, ist überhaupt kein Problem. Wer nimmt Stellung für die Vorhabenträgerin? Machen Sie das Herr Schnibben? Ich spreche einfach immer Herrn Ropers an, der ist der Geschäftsführer der Vorhabenträgerin und Sie sagen mir, wer was sagt.

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Dieses Thema ist ja in den Einwendungen auch relativ vielschichtig angegangen worden. Deshalb würde ich noch mal kurz erläutern, wie wir da vorgegangen sind. In der Deponieverordnung ist es ja so, dass eine grundsätzliche Standorteignung gegeben sein muss, das heißt, der Standort muss über eine entsprechend im Sinne der Deponieverordnung geeignete geologische Barriere verfügen. Wenn er das nicht tut, kann eine Barriere ergänzt werden oder auch neu geschaffen werden. Wir haben also an diesem Standort die vorliegende Untersuchung nochmal durchgesehen, und sind zum Schluss gekommen, dass zwar eine biologische Barriere vorhanden ist, dass die aber in ihrer Undurchlässigkeit nicht die Anforderungen der Deponieverordnung erfüllt. Die Deponieverordnung verlangt ja einen Kf-Wert von  $1 \times 10^{-9}$  im Untergrund. Den haben wir hier nicht durchgängig vorhanden. Also erfolgt eine technische Aufwertung der geologischen Barriere im Sinne der Deponieverordnung. Das heißt, es wird eine entsprechend technisch hergestellte geologische Barriere hier erstellt.



Vorgabe der Deponieverordnung ist es, die Oberkante dieser geologischen Barriere einen Meter über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand anzuordnen. Das betrifft natürlich jeden Punkt des Deponiekörpers. Wir haben daher die Grundwasserstände betrachtet, die wir dort haben. Es ist so, dass das Grundwasser dort in Geschiebelehm auftritt. Geschiebelehme an sich sind undurchlässig, weisen aber hier sandige Linsen auf, die einzelne Wasserstände haben. Oberhalb der Geschiebelehme haben wir teilweise eine Flugsandauflage und in dieser Flugsandauflage stauen sich auf diesem Geschiebelehm eben auch zeitweise Wässer. Deswegen sind wir hergegangen und haben gesagt, wir müssen betrachten auf jeden Fall die oberste Grundwasseroberfläche, auch wenn sie nicht geschlossen überall auftritt, sind das die wesentlichen Punkte. Und das bedeutet letztendlich, da wir in vielen Bereichen, in diesen auflagernden Bereichen oberhalb des Geschiebelehms das Grundwasser stehen haben, quasi als Schichtenwasser, insbesondere nach niederschlagsreichen Zeiten steht das Wasser dort bis zur Geländeoberkante. Sie erkennen dort in einigen Bereichen dann durchaus auch Wasserflächen, die sich bilden dort. Das heißt, wir haben ein Grundwasser was bis zur Oberkante des Geländes ansteht. Und das haben wir zugrunde gelegt und haben gesagt, wir müssen diese Oberkante der geologischen Barriere, der technisch hergestellten, eben so hoch anordnen, dass wir entsprechend diesen Schutzabstand zur Geländeoberkante einhalten. Im südlichen Bereich des Deponiekörpers haben wir insgesamt etwas höhere Geländehöhen, so dass wir dort das Grundwasser teilweise nicht bis ganz zur Geländeoberkante haben, aber auch dort haben wir entsprechend Sicherheitsabstände vorgesehen, das heißt, wir haben gesagt, wir haben entweder die Geländeoberkante berücksichtigt oder aber den bisher gemessenen Höchstgrundwasserstand zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von einem halben Meter. Zu dieser Linie haben wir insgesamt noch einen Abstand von mindestens einem Meter. Das sind sozusagen die Grundlagen der Bildung dieser geologisch oder technischen hergestellten geologischen Barriere. Herr Stoewahse, wollen Sie noch etwas zu den Modellrechnungen sagen? Das war ja auch in diesem Punkt angesprochen.

Herr Dr. Stoewahse, GGU Braunschweig, für die Antragstellerin:

Wir hatten für die Deponie die Auswirkungen der Flächenversiegelung auf den Erlensumpfwald nördlich auf einem untergrundhydraulischen Modell berechnet. Das habe ich hier dargestellt. Hier unten ist der Deponiekörper und hier oben ist die Waldfläche. Und wenn Sie so ein Modell aufbauen – es kam einmal vor, das wäre viel zu groß gewesen, das würde hier nicht passen – also grundsätzlich muss man das Modell so groß machen, dass Einflüsse aus den Bereichen, die man verändert, an den Rändern nicht mehr zu spüren sind. Wir haben hier oben einmal als Rand den Duxbach, wo wir Wasserstände angesetzt haben, wir haben hier unten Grundwasserhaltung/Grundwasserstand und hier noch einen kleineren Vorfluter. Wenn Sie sich den Untergrundaufbau angucken, das ist das, was Herr Schnibben eben schon sagte, wir haben hier oben, das sind die Decksande, dann das graue und dunkelgraue, das ist der Geschiebelehm und Geschiebemergel, das ist ungefähr bis zu 10 m und teilweise noch dicker, lokal auch mal dünner. Insgesamt trennt dieser Geschiebelehm diese Decksande, wo das Oberflächenwasser dann auf dem Geschiebelehm abfließt in Richtung



Vorfluter, von dem Grundwasserleiter hier unten, das ist diese braune Schicht hier unten. Das ist eine durchgehende Sandschicht. Die ist vollkommen mit Wasser gefüllt. Und dann kommt so tiefer Ton, der das Wasser staut. Das ist erst mal das untergrundhydraulische Modell. Die Ergebnisse werden wir sicher gleich noch diskutieren. Wir sind ausgegangen von einer Grundwasserneubildung immer, also von Niederschlägen die oben auf die Geländeoberfläche rauffallen und dann im Untergrund versickern. Wir haben uns dann angeguckt einmal den Urzustand ohne Deponie und dann den Zustand, wenn hier das Wasser nicht mehr fällt, sondern woanders gefasst wird, also hier kein Randbewegung, keine Randversickerung angesetzt und dann betrachtet, wie äußert sich das bei den Grundwasserständen hier in dem Waldgebiet. Das würde ich dann zu einem späteren Zeitpunkt noch mal erklären. Das ist erst mal die Berechnung, die wir dafür durchgeführt haben. Das waren Berechnungen, wie gesagt, es ist kein Modell, das die Grundwasserstände felsenfest prognostiziert, sondern es ging um die Auswirkungen der Flächenversiegelung auf dem den Erlensumpfwald und nichts Anderes. Ich würde das Wort jetzt erst mal den Einwendern übergeben.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank zunächst mal. Kurzer Hinweis einfach fürs Plenum, wir lassen uns an dieser Stelle – also ohnehin haben wir den Ingenieur Ulf Babendreier bei uns direkt im Gewerbeaufsichtsamt, aber ich hatte heute Morgen schon Herrn Bräcker vorgestellt und auch Frau Palm und Herrn Kaecke, von denen lassen wir uns dann durchaus auch fachlich zusätzlich beraten. Nur dass die Sachbeistände auch wissen, wer sich hier sozusagen auf unserer Seite im Moment warm läuft. Dann schlage ich tatsächlich vor, weil mich natürlich auch interessiert, wo denn die Bedenken jetzt ganz genau liegen, die werden ja jetzt noch durch den mündlichen Vortrag ergänzt. Dann schlage ich vor, dass jetzt die Bürgerinitiative zu Wort kommt.

Herr Dr. Neemann, BI:

Nicht zu verstehen (ohne Mikro).

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Einfach ans Mikro, sonst sind Sie nicht auf Sendung. Vielleicht stellen Sie sich auch kurz mal vor. Sie sind ja der Sachbeistand hier für die Bürgerinitiative, vielleicht auch, welche Expertise Sie haben, weil ich kenne Sie zum Beispiel überhaupt gar nicht.

Herr Dr. Neemann, BI:

Mein Name ist Neemann, ich bin Geobotaniker, das heißt also ich liege mit meinem Vortrag hier so ein bisschen zwischen den einzelnen Tagesordnungspunkten, also ich passe nicht so ganz in die Dramaturgie, weil mein Anliegen ist und das ist auch das Anliegen der Bürgerinitiative, einen Zusammenhang herzustellen oder versuchen herzustellen zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und den zu schützenden Feucht- oder Nassbiotopen. Und ein Vortrag, der sich dann ausschließlich mit den geologischen und geohydrologischen Aspekten befasst, der wird dann im Anschluss von Herrn Oltmanns kommen. Ich bin also Ökologe, mit botanischer oder insgesamt biologischer Ausbildung, der aber gleichzeitig eben als Ökologe



auch die Umweltbedingungen betrachtet unter denen diese Ökosysteme oder Biotope existieren. Also spricht klimatische, bodenbezogene und auch boden- und wasserbezogene Aspekte mit in seine Betrachtung mit einbezieht und insofern habe ich einen etwas komplexeren Ansatz bei dem, was ich hier vortragen möchte. Und das geht auch schon so ein bisschen aus der Überschrift hervor, die lautet, wie Sie hier sehen, Beeinflussung des Gebietswasserhaushaltes im Umfeld des geplanten Deponiekörpers und die Konsequenzen für landschaftsprägende Feucht- und Nassbiotope.

Da möchte ich erst mal auf ganz banale Dinge zurückgreifen, wie zum Beispiel Roeschmann über den geologischen Aufbau Niedersachsens oder auch insgesamt Norddeutschlands gezeigt hat und veröffentlicht hat, einmal eben den geologischen Aufbau einer Grundmoränenlandschaft, so wie wir sie hier auch haben, ganz oben links dargestellt, ich habe hier einen Ausschnitt auch rot markiert, der taucht dann da unten rechts auch noch mal wieder auf, der also zeigen soll, wie diese Landschaften aufgebaut sind, in denen eben eine Decksandschicht über einer Grundmoräne liegt, das heißt also eine ausgesprochen sandgeprägte oberste Schicht, die auf einer relativ dichten und damit auch wenig durchlässigen Grundmoräne auch in einer Landschaft entweder aus Geschiebelehm oder Geschiebemergel, so wie es eben hier auch der Fall ist, besteht. Über diese- relativ dichten Geschiebelehm- oder Geschiebemergelschichten liegt eine lockere Flugsanddecke, wie ich schon gesagt habe, die hat sehr unterschiedliche Mächtigkeiten, 20 cm oder auch 2,20 m kann sie mächtig sein. Und auf solchen Standorten bilden sich dann auch spezielle Böden aus, das sind in diesem Fall die Pseudogleye, das heißt im oberen Bereich ein Boden, der sandgeprägt ist und darunter ein relativ dichtes Substrat, das dazu führt, dass eben das Niederschlagswasser, was sich in dieser Oberfläche sammelt, weitestgehend dort erst mal verbleibt, als sog. Schichtenwasser, das dann entweder durch das natürliche Gefälle in eine Niederung nach und nach abfließt, oder auch wie es bei den flachgründigeren Pseudogleyen der Fall ist, auch im Sommer allein durch die Vegetation allmählich abtrocknet, das heißt durch die Wasseraufnahme der Vegetation abtrocknet. Das ist also die oberflächennahe Situation wie wir sie hier haben. Das ist auch in verschiedenen Gutachten, die ja hier schon erstellt worden sind, zum Beispiel auch schon 1993 von Piele & Gronemeier so dargestellt worden. Wir haben hier oben diese Flugsanddecke, da habe ich noch mal drauf geschrieben, 20 cm bis 2 m Mächtigkeit, darunter Geschiebelehm, Geschiebemergel, der eben noch eine sehr geringe Versickerungsleistung aufweist. Bei Kf-Werten, also Versickerungsbeiwerten von  $10^{-7}$  –glaube ich, sind das im Wesentlichen gewesen. Das heißt, hier dringt das Wasser bestenfalls mit Geschwindigkeiten von wenigen Zentimetern pro Tag überhaupt ein.

Das ist diese Graphik, die wir gerade schon gesehen haben von dem Büro GGU aus Braunschweig, die man letzten Endes auch zu Rate ziehen kann, wenn man sich die Situation hier anschauen möchte, auch gerade was die Gefällesituation anbelangt, gibt diese Graphik einen sehr schönen Aufschluss darüber, wie nah die Deponiefläche quasi an diesen Feuchtstandorten liegt und dass eben offensichtlich das oberflächlich nachsickernde Wasser, das also auf dieser dichten Schicht entlangsickert, genau dort hineinfließt. Und dort gibt es eben auch die feuchten Standorte, die eben reine auch oberflächlich Mergelstandorte sind, da ist



früher ja auch Mergel abgebaut worden, das kann man auch jetzt noch sehr schön sehen und dort haben sich dementsprechend dann auch diese schützenswerten Feuchtbiotope entwickelt.

Hier, diese Graphik habe ich dann auch noch verwendet, die kommt aus dem Bericht von Born & Ermel, die die Situation jetzt von oben noch mal zeigt. Sie sehen hier wieder die Deponiefläche, Sie sehen hier diese Feuchtgebiete, die Feuchtwälder, Quellwälder und feuchte Eichenwälder, den Binsensumpf und den Flugrasen usw., die potenziell alle schützenswert sind oder auch im Grunde genommen unter Schutz stehen. Dann die Deponiefläche und da eingezeichnet habe ich eben die grundsätzliche Fließrichtung des Schichtenwassers, wie es in Richtung dieser Feuchtgebiete läuft. Zugefügt haben wir, das hat im Wesentlichen Frau Meyer getan, noch zwei kleine Gewässer, die in der Karte, die hier von Born & Ermel erstellt worden ist, nicht enthalten sind. Es gibt also direkt auf der Deponiefläche einen Quellbach, also eine Quelle für einen kleinen Bachlauf, der hier auch eingezeichnet ist und der letzten Endes auch von der Deponiefläche erfasst werden würde.

Ja, wie verhält sich das Schichtenwasser, das zeigt diese Graphik sehr simpel, hier haben Sie quasi so einen Profilschnitt durch einen Boden mit Humusdecke, dann einer wasserleitenden Schicht und da unten drunter eine stauende Schicht – das kommt aus einer Studie von Büttner – wo eben die verschiedenen für die Wasserbilanz entscheidenden Wasserflüsse dargestellt sind, einmal der Niederschlag, dann die Verdunstung, und zwar die Verdunstung durch die Pflanzen und auch die Verdunstung von offenen Oberflächen und dann gleichzeitig auch noch der potenzielle Transport von Wasser in dieser wasserleitenden Schicht, der dann hier meinerseits von links nach rechts laufen sollte. Wassereinträge sind also die Niederschläge, hier als „P“ gekennzeichnet, das kommt aus dem Englischen, spielt aber keine Rolle, und bei Gefälle dann eben auch der Wassereintrag aus höher gelegenen Bereichen, was wir auf dieser Karte, die wir gerade von der GGU gesehen haben, auch vermuten können, dass es hier, weil das Gelände auch weiter ansteigt, eben tatsächlich ein Gefälle in Richtung eben dieser Niederungsgebiete gibt. Und die Verdunstungsparameter sind einmal die Gesamtverdunstung, die sich aus Transpiration, also pflanzlichen Entzug und Evaporation, der Oberflächenverdunstung zusammensetzt und bei Gefälle kommt es dann eben zu einem Wasserabfluss in niedriger gelegene Bereiche.

Ja, kurz dazu wie sehen diese schützenswerten Flächen aus. Das sind ja weitestgehend eben mit Wald bestandene Flächen, die da in Rede stehen, was ihre Schutzwürdigkeit angeht. Leider kommt das jetzt nicht so ganz schön raus. Aber man kann hier oben links einmal ein Foto sehen und unterhalb auch, das den Frühjahr- bzw. Sommeraspekt darstellt. Es besteht ja auch die Idee, dass gerade in dieser Zeit, letztes Jahr, also der Zeitpunkt, in dem auch im Grunde genommen mal eine Kartierung erfolgen soll, hier wird sehr schön deutlich, dass es zwischen Sommer und Winter, und das ist eigentlich das, worauf ich hinausmöchte, die Feuchteverhältnisse oder Nässeverhältnisse in diesem Biotopen sehr unterschiedlich zu bewerten sind oder sehr unterschiedlich ausfallen, weil sie einen entscheidenden Aspekt darstellen hinsichtlich der Überlebensfähigkeit für diese speziellen Biotope. Im Sommer ist es oberflächlich relativ trocken. Sie sehen, der Boden ist im Oberflächenbereich komplett tro-



cken, der Bach ist fast trocken. Man sieht, das müssen Sie mir jetzt einfach glauben, da als grüne Pflanze das sog. Bingelkraut, das einen zusätzlichen Aspekt mit in die Diskussion bringt – nämlich es ist ein Kalkzeiger, der da relativ stark vertreten ist. Kalkzeiger sind im Grunde genommen im norddeutschen Flachland sehr selten, also in diesen mehr oder weniger Sand- oder Lehm-geprägten Standorten sind die sehr selten, aber auf einem noch nicht gänzlich entkalkten Mergeluntergrund kann es durchaus auch dazu kommen, dass an verschiedenen Stellen Kalkzeiger auftreten. Das haben wir dann auch unten noch mal, da können Sie eben auch noch mal ein paar Erlenbäume sehen, da kommt zusätzlich noch die Einbeere vor als Quellwaldart, im Prinzip ist sie nicht ausschließlich, aber kann sie auch sein, auch durchaus eine geschützte Art. Und was Sie noch sehr schön sehen können auf dieser Darstellung, etwas besser noch als auf der oberen, dass diese Bäume, die dort wachsen, sog. Zugwurzeln haben, das heißt, bzw. das deutet schon darauf hin, dass die sich in ihrem Wachstum an diesen sehr nassen Standort angepasst haben, weil sie nicht aufgrund der doch ganzjährigen Nässe, die zumindest tiefer im Boden auch im Sommer auftritt, nicht mit den Wurzeln in die Tiefe gehen können, zumindest dann, wenn es sich um Arten handelt, die nicht über ein inneres Luft-Leitsystem verfügen. In diesem Fall sind es eben auch die Erlen, die das tatsächlich brauchen. Und das wird deutlich, wenn Sie sich die beiden Bilder rechts anschauen, die Winteraspekte, hier handelt es sich um umgekippte Eichen, Stieleichen, die eben deutlich zeigen, dass die Wurzelteller sehr flach sind, dass auch die Wurzeln eben nicht in die Tiefe reichen, weil es eben sehr nass wird, und hier sehen Sie im Winter auch unter diesen Wurzeltellern das anstehende Grundwasser. Diese Bäume sind gekippt im Oktober diesen Jahres, nach diesem starken Sturm. Die waren noch voll belaubt. Und da waren eben auch den Eichen, die auch, das kann man auf dem unteren Foto etwas sehen, Zugwurzeln besitzen, nicht in der Lage, diesem Sturm standzuhalten. Aber es kommen eben Eichen vor.

Ja, was ist nun der Grund dafür, dass wir bei diesen tiefgelegenen vernässten Gelände es offensichtlich mit zwei unterschiedlichen auf die Nässe bezogene oder die Bodenfeuchtigkeit bezogene unterschiedliche Bedingungen zwischen Sommer und Winter haben. Das erklärt sich letzten Endes über den Zusammenhang zwischen Niederschlag und Verdunstung. Und da habe ich selber mal eine Untersuchung dazu gemacht, daher habe ich so ein paar dieser Graphiken, die stammen vom LBEG, über Niederschläge und Verdunstungen in verschiedenen Gebieten Niedersachsens. Ich habe jetzt nicht konkret, das können Sie mir vorwerfen, aber ich hoffe nicht, auch für den Raum Bremervörde so etwas gehabt. Aber ich habe aus meinen Unterlagen eben so eine Graphik aus Cloppenburg gehabt, die eben auf der linken Seite für einen Flächenausschnitt von  $625\text{ km}^2$ , das sind also  $25 \times 25$  km, jeweils die Niederschläge für die Zeit von April bis Ende September dargestellt, links und rechts die Verdunstung. Und wenn Sie sich diese Werte mal durchschnittlich anschauen, dann haben Sie eine Niederschlagshöhe in der Vegetationsperiode, also von April bis Ende September von etwa 430 mm und eine durchschnittliche Verdunstungshöhe in der gleichen Zeit von 460 mm, also das sind Liter/Quadratmeter. Das heißt also, die Niederschlagsverdunstungsbilanz ist in der Wachstumszeit negativ und es steht, wenn man das jetzt quasi übertragen würde auf diese



Nassbiotope im Grunde kein überschüssiges Wasser zur Verfügung das dann austreten könnte und das ist auch tatsächlich so, obwohl in unseren humiden oder, wie sie auch genannt werden, temperaten Gebieten die Sommermonate eindeutig die niederschlagsreichsten Monate sind, etwa zwei Drittel der Niederschläge fallen in den Sommermonaten, gelangt dort davon normalerweise so gut wie nichts in die tieferen Bodenschichten, das wird eigentlich alles aus dem Boden herausgesogen im Wesentlichen halt durch die Pflanzen, und es ist nicht davon auszugehen, dass im Sommer oberflächlich sehr viel Wasser überhaupt über ist, das in diese Senke hineinfließen könnte.

Ich will einfach nur um mal die relative Vergleichbarkeit zwischen diesen Diagrammen die jetzt für Cloppenburg dargestellt worden sind und Bremervörde, habe ich einfach mal die Klimadiagramme dieser beiden Orte nebeneinander gestellt. Und da sehen Sie, und das war für mich auch überraschend, dass tatsächlich im Cloppenburger Raum noch mehr Niederschläge fallen als im Bremervörder Raum, aber so dramatisch weit voneinander weg sind diese beiden Standorte offensichtlich nicht. Das sehen Sie allein schon an der Niederschlagsverteilung, die eben sehr schön zeigt, dass die Hauptniederschlagsphasen gerade dann sind, wenn die Vegetation echt gut wächst und gerade das ist natürlich auch einer der Gründe dafür, weswegen die Vegetation und die Landwirte bei uns in der Regel davon ausgehen können, dass ihre Ernten auch einigermaßen sicher sind, weil die Pflanzen eben im Sommer genug Wasser bekommen.

Jetzt heißt das aber umgekehrt, dass die Situation im Winter anders aussieht. Im Winter haben wir starke Niederschläge, nicht in dem Maße wie im Sommer, aber doch so starke Niederschläge, dass dann aufgrund der fehlenden Verdunstung Wasser in diese Senken hineinkommt, und dadurch vernässen die auch sehr stark. Ein anderer Aspekt, das ist aber auch nur ein kleiner Exkurs, was bedeutet das Ganze jetzt für den Deponiekörper. Sie wissen ja, das werden wir gleich noch mal etwas näher hören, oder haben wir schon gehört, dass diese Bedecktsandschicht komplett entfernt werden soll und gegen undurchlässiges toniges Material ausgetauscht werden soll, das heißt dann natürlich, dass das von weiter oberhalb im Winter zumindest heruntersickernde Wasser sich davor stauen wird und es unter Umständen im östlichen Teil der Deponie, im Wesentlichen im östlichen Teil der Deponie dann auch Vernässung auftreten könnte.

Jetzt noch mal zu meinen Konsequenzen dessen was ich sagen wollte: Zum einen die aktuelle Situation: Die feuchten Waldgebiete erhalten in den Sommermonaten aufgrund der negativen Niederschlags-/Verdunstungsbilanz aus den höher gelegenen Wiesen unter den jetzigen Bedingungen so gut wie keinen unmittelbaren Wassernachschub. Die Böden im Tal des Abzugsgrabens trocknen im Sommer oberflächlich ab, das war auf den Fotos auch recht schön zu sehen. In den Wintermonaten dahingehend geht die Verdunstung rapide zurück. Das Niederschlagswasser, was dann eben auf das Gelände fällt, drückt aufgrund des Bodengefälles zusammen mit dem von oberhalb nachströmenden Wasser als kalkhaltiges Schichtenwasser in das kleine Tal des Abzugsgrabens und die mergelhaltigen Grundmoränenböden im Tal des Abzugsgrabens vernässen somit nur dann eher so ein einer Phase, in der auch die Eichen eine längere Bodenvernässung vertragen. Wenn wir jetzt hier



die Deponie hätten, dann würde das bedeuten, dass eine Fläche von etwa knapp 10 ha versiegelt werden würde. Während der gesamten Betriebsjahre wird das auf der Fläche anfallende Regenwasser aufgegangen und über einen Graben ganzjährig in das mit dem gesetzlich geschützten Feucht- und Nassbiotopen bestandene Areal eingeleitet. Das würde bedeuten, dass diese Feuchtgebiete auch im Sommer ständig vernässt sein werden und die daran nicht angepassten Baumarten, zum Beispiel die Stieleichen würden dann absterben. Die stehen das nur durch, wenn sie im Winter vernässt sind und im Sommer nicht. Das auf der Deponiefläche gesammelte Wasser wird frei sein von Mergelkalk und auch deshalb die Vegetationszusammensetzung verändern und durch die Deponiefläche wird die Wasserführung eines kleinen auf dem Gelände entspringenden Fließgewässers erheblich beeinträchtigt. Hatte ich vorhin schon kurz angedeutet. Und das versiegelte Deponiegelände wird das von oberhalb drückende Wasser lokal zurückhalten, und das östlich der Deponie liegende Areal vernässen. Das sind die Punkte, die ich Ihnen kurz schildern wollte.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, vielen Dank für diesen ausführlichen Vortrag. Ich bitte dazu einfach direkt die Vorhabenträgerin sich dazu zu äußern. Ich glaube, das ist am Spannendsten für uns.

Herr Dr. Neemann, BI:

Ja, wie gesagt, es passt nicht so ganz in die Dramaturgie.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe darüber auch nachgedacht, dass es nicht so ganz reinpasst.

Herr Dr. Neemann, BI:

Aber ich denke, so eine ganzheitliche Betrachtung ist durchaus sinnvoll.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe mich ein Stück weit auch gefragt, und das darf ich ja als Planfeststellungsbehörde nicht aus dem Blick verlieren, genau welche konkreten Auswirkungen denn jetzt der Bau einer Deponie hätte unter Berücksichtigung einer auskömmlichen geologischen Barriere. Sie haben das am Schluss aber doch noch mal dargestellt und insofern bitte ich jetzt die Vorhabenträgerin, sich dazu auch zu positionieren. Denn ich darf ja als Planfeststellungsbehörde, da bitte ich auch um Verständnis, ich darf das konkrete Vorhaben ja nicht ganz aus den Augen verlieren.

Herr Dr. Stowahse, GGU Braunschweig, für die Antragstellerin:

Vielen Dank für den ausführlichen Vortrag. Wir sehen hier, das sind die Ganglinien der Grundwassermessstellen. Hier ist noch einmal schön zu erkennen die natürlichen Grundwasserschwankungen im Jahresverlauf. Also wir haben im Winter hohe Grundwasserstände, im Sommer mit zunehmender Verdunstung und zunehmenden Wasserbedarf der Pflanzen sinken die Grundwasserbestände auf Kieswerte ab und dann im Winter, wenn die Pflanzen kein Wasser mehr brauchen, dann steigen die Grundwasserstände wieder an, also die be-



wirken letztlich eine Grundwasserneubildung. Im nächsten Jahr geht es dann wieder runter und wieder hoch. Das über die Jahre immer mit gewissen Schwankungen, die auch mal, hier sind es jetzt plus/minus 1 m, die aber auch mal lokal höher sein können. Also dieses Jahr im Mai hatten wir zum Beispiel sehr hohe Grundwasserstände, die im Braunschweigerraum jedenfalls über einem hundertjährigen Ereignis waren. Also eine Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal alle hundert Jahre oder seltener. Das nur noch mal dazu. Das haben wir in unserem Modell berücksichtigt. Deshalb bin ich ganz dankbar, dass der umfangreiche Vortrag vor mir war. Das hätte ich gar nicht so gut machen können. Hier noch mal unser Modell mit den Grundwasserleiter hier unten, der anders gespeist wird und einmal hier oben den Grundwasserleiter, wo wir auch immer wieder die Grundwasserneubildung haben. Die sind mit einem anderen Ausgangszustand berechnet. Das ist der Ausgangszustand mit den Randbedingungen, die wir berechnet haben. Da sehen wir, dass wir hier südwestlich der Deponie hohe Grundwasserstände haben und dass das Grundwasser dann in beide Richtungen, also nach Norden bzw. nach Osten oder nach Süden abfließt. Also wir sind da, was den oberen Grundwasserleiter angeht, diesem Schichtenwasserleiter im Bereich einer Grundwasserscheide. Das ist auch so in den älteren hydrogeologischen Gutachten schon beschrieben. Was wir dann gemacht haben ist, wir haben uns einzelne Punkte angeguckt, hier oben in dem Wald. Und zwar gucken Sie sich erst mal dieses untere Diagramm an, die Sägezähne, wir haben immer für die Wintermonate einen Niederschlag angesetzt und im Sommer war es trocken. Das ist natürlich ein ganz extrem fiktives Szenario, liegt aber auf der sicheren Seite. Man kann die Kurven jetzt ausrunden, dann kriegt man letztlich kleinere Grundwasserstandsschwankungen, also die Differenzen zwischen Sommer und Winter sind dann geringer. Also so produziere ich im Modell eine extreme Trockenheit im Sommer und eine extreme Vernässung im Winter. Und diese Niederschlagsereignisse, die jetzt hier über zehn Jahre gehen, die lasse ich über mein Modell überlaufen, also ich lasse es zehn Jahre lang da raufregnen bzw. wieder trocknen und gucke mir dann an, wie läuft das Wasser in dem Modell ab. Und das ist jetzt ein Punkt in dem Erlenwald. Da sehen Sie hier vorne, da pendelt sich das noch ein, da steigen die Grundwasserstände an und dann haben wir wieder unseren jahrestypischen Gang, bisschen eckig, weil wir hier unten auch diese eckige Funktion haben, aber das haben Sie ja eben bei den Messdaten von den Grundwassermessstellen gesehen, hohe Grundwasserstände im Winter und niedrige Grundwasserstände im Sommer. Das über das gesamte Jahr. Da sehen Sie jetzt zwei Linien, einmal ist es die blaue Linie, die durchgezogene Linie ist der Wald im jetzigen Zustand und dann die zweite, rot gestrichelte Linie ist der Wald im Ausbaurzustand. Das heißt, mit dem Deponiekörper, den wir als die Fläche versiegelt angesetzt haben. Das heißt, im Bereich des Deponiekörpers bildet sich kein neues Grundwasser, da tritt kein Niederschlag in den Boden ein, kann also auch nicht als Schichtenwasser in diesen Decksanden abfließen in Richtung Erlenwald bzw. in Richtung der anderen Vorfluter. Und da sehen Sie, dass Sie eigentlich nichts sehen. Aus der Flächenversiegelung, aus dem Deponiekörper, ergibt sich hier für den Erlenwald keine signifikante Änderung der Grundwasserstände. Das ist das, was Sie erst mal aus dem Modell mitnehmen können. Und was es ganz sicherlich nicht geben wird, ist eine zusätzliche Vernässung im Sommer, das habe ich eben bei Ihnen nicht verstanden, dass Sie gesagt haben, wir ha-



ben eine stärkere Vernässung im Sommer, weil Sie vorher gerade gesagt hatten, im Sommer haben wir eigentlich keine Grundwasserneubildung. Das ist es auch, was uns die ganzen Messdaten liefern. Also können wir im Sommer keine zusätzliche Vernässung haben, weil wir die Deponie haben, das klappt nicht. ... (Zwischenruf). Wir haben keinen Stau östlich des Deponiekörpers. Wir haben hier, das sehen Sie hier noch mal auf dem Bild, wir haben hier unseren Deponiekörper, hier ist östlich des Deponiekörpers, da fällt das Gelände auch ab, es fällt einmal hier hintenhin ab und es fällt einmal nach Norden hin ab. Und genauso ist der Grundwasserstrom einmal nach Norden hin und einmal hier unten Richtung Südosten, in Richtung der beiden Vorfluter. Weil die dominieren letztlich als Randbedingungen das Grundwasserregime in den oberen Decksanden. Der untere Grundwasserleiter ist davon vollkommen unbeeinflusst, dem ist das egal. Hier oben, hier in diesem Bereich, südwestlich des Deponiekörpers, da haben wir hohe Grundwasserstände und diese fließen einfach in die anderen Richtungen ab. Da spielt das hier keine Rolle.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank. Dazu gibt es jetzt Wortmeldungen. Ich muss zuerst auf meine Liste gucken. Ich habe als erstes Herrn Lemmermann und als zweites habe ich einen Herrn weiter hinten, den ich aber noch nicht mit Namen ansprechen kann, tut mir leid, aber erst mal Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Das ist ein typisches Beispiel, dass Experten aneinander vorbeireden. Herr Dr. Neemann hat ganz deutlich dargelegt, dass das Wasser für den Erlenquellwald, und da lege ich Wert darauf, Erlenquellwald, auf der Geschiebelehmbasis nach unten läuft. Wenn ich jetzt eine Deponiefläche da draufsetze, dann kann das Wasser auch nicht mehr verdunsten oder durch die Pflanzen aufgenommen werden, wir haben hier eine versiegelte Fläche. Diese versiegelte Fläche wird das Wasser über einen Graben vollständig nicht verdunstet im Sommer in Bereich da unten abgeben. Der zweite Punkt ist, dadurch dass es hier nicht mehr im Winter versickern kann, Geschiebemergel kalkhaltig mitnehmen kann, kann es auch zu keinen quellartigen Auswüchsen mehr kommen. Es geht hier um den Schutz des Erlenquellwaldes. Dieses Thema hatten wir schon beim dritten runden Tisch. Und da wollte uns auch schon keiner zuhören, weil es keiner verstanden hat, was wir eigentlich sagen. Dieser Deponiekörper hat eine direkte Beeinflussung nicht durch das Tiefengrundwasser und auch nicht durch das Versickern, sondern es kommt erst gar nicht bis ins Grundwasser hin, es ist Schichtenwasser, es ist oberflächennahes Wasser. Deshalb ist auch dieser kleine Bach da mit eingezeichnet. Wer im Gelände steht, der sieht diesen kleinen Bach und der sieht auch die quelligen Bestände. Aber nähere Ausführungen können Herr Neemann und Herr Merg machen.

Herr Dr. Neemann, BI:

Der Hintergrund – Ihre Grundwassermessungen und auch das Modell ist völlig in Ordnung. Was ich vorhin angemerkt habe, ist, dass die Vernässung dieser Quellbildung im Sommer in



Zukunft auftreten wird, wenn nämlich das auf der Deponiefläche, also diesen etwa 10 versiegelten Hektar, aufgefangene Niederschlagswasser eben in dieses niedrig gelegene Gebiet eingeleitet wird. Denn dann haben wir das Problem, dass die dort gerade am Rande ihrer Existenz lebenden Eichen und auch Eschen, dann dadurch endgültig am Ende ihrer Existenz sind, das heißt, sie würden auch im Sommer ständig im Wasser stehen, was eben ihren Verhältnissen gegenüber völlig unnatürlich wäre und diese gerade Randexistenz, die sie dort jetzt haben, das funktioniert nur deswegen, weil es im Sommer eben trockener wird und nur im Winter vernässt. Das können Sie über das – und da übergebe ich jetzt mal gerade an Herrn Merg neben mir, der was die Baumphysiologie anbelangt wesentlich mehr weiß noch als ich – aber das schaffen sie gerade, denn Sie wissen ja, Eichen sind auch typische Hartholzauenwälder, das heißt also, in breiteren Flusstälern treten sie auch auf, aber eben nur da, wo es im Sommer nicht mehr nass wird. Und wenn diese Situation jetzt eintritt, dass eben von dieser großen versiegelten Fläche das Niederschlagswasser aufgefangen wird und dann zusätzlich im Sommer dort eingeleitet wird, wird das für diese empfindlichen Arten, und das sind gerade insbesondere die Eichen und die Eschen, das Ende bedeuten.

Herr Dr. Merg, BI:

Ich bin Umweltanalytiker und habe lange, zehn Jahre, an der Uni geforscht in der Ökosystemforschung, insbesondere dendrophysiologisch, also Baumstoffwechselgeschichten. Ich möchte auf drei Punkte der Veränderungen, nämlich von gravierenden Einflüssen dieses Deponiebaus auf die hydrologische Versorgung dieses einzigartigen Waldökosystems hinweisen. Und zwar sind es drei Einflüsse, die ich einfach mal skizzieren möchte als einen quantitativen Einfluss, den werde ich gleich noch mal präzisieren, einen qualitativen Einfluss, der sich im Wesentlichen auf die Sättigungen mit Kalk, was sich zum Beispiel in dieser Bingelkrautflora deutlich zeigt, aufzeigen kann und es gibt eine saisonale oder eine im Jahresrhythmus sehr eigene Vernässungs-Trocknungs-Dynamik, an die sich dieses Wald-Ökosystem über die hundert Jahre, die es dort existiert oder etwas länger schon, einige Bäume, einzelne Individuen haben sich dort angepasst.

Ich will zur Quantität Folgendes sagen: Diese Flugsande, die sich im Sommer, aber auch im Winter mit Regenwasser sättigen, wenn diese Flugsande abgebaut, ersetzt werden durch den Deponiekörper, entsteht ein Mangel an Retentions- und Nachlieferungsfläche, die gerade während des Austriebs im Frühjahr den Wasserbedarf der Bäume befriedigen kann, besonders wenn das Frühjahr trocken ist, wir haben schon manchmal trockene Frühjahre gehabt, die dann relativ schnell diesen Erlen-/Eschen-Quellwald austrocknen. Und die größte Gefahr für diese Waldökosysteme besteht darin, dass der Sommer- oder Frühjahrsstress, Trocknung, dass der dazu führt, dass wirklich die Bäume absterben, weil sie eben nur sehr, sehr flache Wurzelsysteme haben. Und dieses Wasserregime, das im Augenblick auch maßgeblich vom temporären Oberflächenwasser dieser Flugsande, dieses Flugsandstaukörpers gespeist wird, dass sie darauf absolut angewiesen sind. Wenn dieser Flugsandstaukörper übers Jahr hinweg, insbesondere über Frühjahr und Sommer ausfällt, wird dieser Wald enorm leiden bzw. werden massig Bäume, die flach wurzeln, entwurzeln, in vollem



Laub stehend werden sie hohe Hebelkräfte an dieses Wurzelsystem anlegen und nicht mehr haltbar sein. Das war die Quantität.

Die Qualität möchte ich noch mal betonen: Es wurde hier öfter gesagt, dass es sich um Sumpfwald handelt. Sumpfwald ist grundsätzlich definiert als ein Wald der auf sauerstoffarme Wasserzufuhr oder stehendem Wasser beruht. Hier haben wir es aber mit einem Quellwald zu tun, der wie alle anderen auch Erlenbrüche grundsätzlich hohe Sauerstoffgehalte und hohen Zufluss bedarf und wenn dieser Zufluss auch aus diesem Deponiebereich als langsames Zusickern nicht mehr da ist, wird sich der Sauerstoffgehalt dort deutlich verringern, weil wir hohe Humusgehalte im Boden haben, die dann zum Umkippen und zu wirklichem Sumpf führen würden, und das würde auch zum Absterben der dort vorherrschenden Arten, neben der Erle, also von Esche und von Eiche führen. Ich möchte es auch kurz dabei belassen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, danke schön. Ich habe im Moment keinen weiter auf der Rednerliste stehen. Ich würde gerne mal unseren – hatten Sie sich schon gemeldet – nein, oder? – kriegen wir später hin. Ich würde jetzt ganz gern zwischendurch unser LBEG fragen. Dort gucke ich direkt mal Herrn Kaecke in seine Augen.

Herr Kaecke, LBEG Hannover:

Also ich fand den Vortrag eben von Herr Neemann sehr interessant. Ich hätte ihn gern vorher gehabt, um mir das in Ruhe anzusehen. Was ich da komplett vermisst habe, ist die Berücksichtigung der Morphologie. Also soweit ich das im Kopf habe, ist zumindest der nahe gelegene Wald mehr abhängig vom Zustrom aus der anderen Richtung. Das ist ja schließlich relativ steil das Gelände, so dass ich mir nicht vorstellen kann, dass die hier vorgetragene Änderung zu einem Absterben des Waldes weder durch zusätzliche Vernässung noch durch Austrocknung führen kann. Ich denke, das erfordert eine gründliche Überprüfung.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Wäre das okay? Also die Präsentation, die ist ja ohnehin auf dem Vortragsrechner und sie kommt ja auch zum Protokoll. Herr Kaecke, dann würden wir Ihnen diese Darstellung auch noch mal zur Verfügung stellen, Sie kriegen ja auch das Protokoll. Dann können Sie sich das in Ruhe noch mal anschauen. Mir ist jetzt, aber ich bin auf dem Weg natürlich fachlich komplett idiotisch drauf und Laiin, mir ist sozusagen die Kausalität zwischen Deponiebau einerseits und sozusagen Sterben des Erlenwaldes noch nicht so ganz überzeugend übergekommen von Seiten der Bürgerinitiative. Und deswegen, also jeder weiß, dass ich da fachlich Laiin bin, möchte ich gerne Herr Kaecke, dass Sie nach dem Erörterungstermin dann auch sich dazu nochmal in Ruhe ein paar Gedanken machen, ja?

Herr Kaecke, LBEG Hannover:



Das machen wir. Also von einem wesentlichen Teil der Fläche fließt das Grundwasser so-wieso in eine andere Richtung ab und auf dem nahegelegenen Wald strömt es aus einer anderen Richtung zu.

Wortmeldung (ohne Mikro).

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Direkt dazu, klar, bitte.

Herr ? (Name wird nicht genannt):

Im Wesentlichen ist es so, dass auf dem Gelände selbst eine Quelle existiert, die genau dort hinein fließt und am Rand dieses Deponiegeländes oder des späteren Deponiegeländes ebenfalls mehrere Quellen existieren, die direkt tatsächlich diese Quell- – oder deswegen heißen sie auch Quellwälder – mit Wasser versorgen. Es kommt direkt aus dem Bereich heraus.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich würde sicherlich der Vorhabenträgerin dann im Nachgang Gelegenheit geben, sich mit dieser Darstellung noch mal auseinander zu setzen, weil es ist ja eben eingewendet worden, dass die Grundwasserverhältnisse sich derart nachteilig ändern durch den Deponiebau. Herr Schnibben, direkt dazu. Sonst kriege ich Ärger mit Herrn Lindenberg. Das weiß ich ganz genau. Also erst mal jetzt noch kurz Herr Schnibben. Und dann kommt Herr Lindenberg dran.

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Ich habe aus den beiden gutachtlichen Äußerungen jeweils genau das Gegenteil gehört. Der eine sagt, die Wasserzufuhr wird abgeschnitten, der andere sagt, es kommt zu viel Wasser. Das habe ich so jetzt nicht ganz verstanden wie das zu verstehen ist. Tatsache ist jedenfalls, dass die Hälfte der Deponie – dass die Deponie ja auf so einer leichten Hochlage liegt, wie das Herr Kaecke schon richtig geschildert hat. Die eine Hälfte der Deponie kann gar nicht Richtung Erlenbruchwald fließen. Und diese Zuläufe, die unbestritten im Bereich der Deponie vorhanden sind, dieses stehende Wasser, was wir dort jahreszeitenmäßig haben, was ja auch in den Bildern im anliegenden Erlenbruchwald zu sehen war, das fließt natürlich Erlenbruchwald, das ist komplett richtig. Aber man muss eben beachten, dass dieser Erlenbruchwald sich ja aus einem sehr großen Gebiet speist. Das sieht man auch oben in dieser Darstellung, die Herr Dr. Stoewahse gebracht hat, dass eben die Hälfte des Deponiekörpers, der sozusagen hier irgendwie eine Rolle spielt, da mengenmäßig nicht entsprechend zu Buche schlägt. Das wird eben eindeutig oder geht es eindeutig meines Erachtens hervor aus der Grundwassermodellbetrachtung, die Herr Dr. Stoewahse angefertigt hat, wo er genau den zu erwartenden Wasserstand im Erlenbruchwald überprüft hat und hier relativ eindrucksvoll dargestellt hat, dass es dort keine Wasserstandsänderung geben wird.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:



Herr Lindenberg muss ich jetzt aber noch um Erlaubnis fragen, darf Herr Grobmeyer noch ... okay ...

Herr Grobmeyer, Büro Aland, für die Antragstellerin:

Ich möchte aus der Geländebeobachtung nur ergänzen, dass der Zufluss, der hier von der Deponie angesprochen worden ist, im Sommer mehrfach trockengefallen war und dass der Hauptzufluss von Nordosten kommt, und dass der zumindest nach unserer Beobachtung, wie gesagt, über die Begehung, ganzjährig wasserführend ist. Entsprechend wäre das auch zu hinterfragen mit der Wasserqualität. Das heißt, zumindest wird die Wasserqualität aus unterschiedlichen Richtungen in irgendeiner Weise beeinflusst.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay, danke. Dann habe ich jetzt Herrn Lindenberg und danach Herrn Cassier.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ich möchte zunächst Herrn Ermel widersprechen, die ganzjährige Wasserführung aus Nord-ostichtung ist nicht sichergestellt. Ich kann das deswegen beurteilen, weil es über mein eigenes Grundstück führt. Weiterhin erhebe ich jetzt einen weiteren Einwand, nachdem mir klar geworden ist, dass auch die Grundwasserströmung meinen Laubwald, den ich vor sechs Jahren angepflanzt habe, überwiegend Eichen, nachteilig beeinflussen können. Bisher waren die Eichen dadurch vor Wasser geschützt, weil die hohen Wasserspiegel im Winter auftraten und nicht im Sommer. Daher erhebe ich jetzt einen zusätzlichen Einwand. Und über die Geomorphologie kann man streiten, aber der Wasserlauf wird es auch irgendwie zeigen, wo das Gefälle verläuft. Und es ist bezeichnend, dass dieser Wasserlauf auf der Zeichnung der Vorhabenträgerin nicht eingezeichnet war.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank, Herr Lindenberg, dann habe ich jetzt Herrn Cassier und danach habe ich noch einen Herrn oder Frau, wir konnten nur den Arm sehen, ganz hinten links. Aber jetzt erst mal Herr Cassier.

Herr Cassier, LK Rotenburg (Wümme), uNB:

Ich möchte nur nochmal darauf hinweisen, dass auch aus unserer Stellungnahme, die wir abgegeben haben Ihnen gegenüber, auch diese Frage von entscheidender Bedeutung ist. Und nach dem, was ich jetzt hier so gehört habe, habe ich mir da noch kein Bild machen können. Wir müssen, es muss sichergestellt sein, das ist eine klare Aussage von uns, das sind gesetzlich geschützte Biotop, und die sind vom Grundwasser geprägt, die dürfen nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Und bei den widersprüchlichen Aussagen, die ich hier gerade gehört habe, ist für mich das Bild nicht schlüssig. Und auch im Hinblick auf diesen gesetzlichen Schutzstatus bitte ich Sie, das dann auch genau zu prüfen, ob hier das zu befürchten ist. Denn das muss ausgeschlossen werden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:



Vielen Dank, Herr Cassier, das ist angekommen. Ich habe deswegen als Anhörungsbehörde vorhin ja auch schon gesagt, dass ich gerne möchte, dass beide Äußerungen der Sachbeistände gespiegelt werden einmal durch das LBEG in Gestalt von Herrn Kaecke und zum anderen auch noch mal auch in aller Ruhe durch die Vorhabenträgerin. Und dann werde ich ja die Ergebnisse auch mitbekommen, und dann müssen wir einfach entscheiden auch als Gewerbeaufsichtsamt, ob wir evtl. noch ein weiteres, sozusagen ein Obergutachten einholen müssen oder nicht. Das mache ich aber erst dann, ich will jetzt erst mal da noch eine Rückmeldung zu den beiden Präsentation auch haben, insbesondere vom LBEG. Ganz hinten links war eine Meldung. Waren Sie das? Herzlich willkommen im Club, Sie kennen die Spielregeln?

Herr Borchers, Einwender aus Haaßel, BI:

Es wird hier immer nur darüber gesprochen, wie es ist, wenn die Deponie da ist. Wie ist denn das Verhältnis mit dem Wasser, wenn die Deponie gebaut wird? Es wird ja wohl sicherlich eine Grundwasserabsenkung gemacht werden müssen, um das Ganze da auskoffern zu müssen. Übersteht das der Wald überhaupt schon?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, vielen Dank. Ich denke, das ist eine Frage, die die Vorhabenträgerin direkt beantworten kann.

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Eine Grundwasserhaltung ist nicht geplant, weil wir nicht ins Gelände eingreifen oder jedenfalls nur sehr marginal.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das heißt, die Befürchtung, wenn ich es richtig verstanden habe, besteht die Befürchtung ja darin, dass ganz viel ausgekoffert wird, um die Deponie zu bauen.

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Das ist nicht der Fall.

Herr Borchers, Einwender aus Haaßel, BI:

Wenn das Gebiet, also Grundwasserstand, fast Oberfläche Grasnarbe ist und Sie wollen da einfach so drauflosbauen, da wollen Sie uns erzählen, dass Sie das alles so lassen?

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Ihre eigenen Gutachter haben doch gerade erläutert, dass die Flugsande im Sommer trockenfallen. Und das ist tatsächlich so. Das können wir auch bestätigen. Das heißt, wir werden im Sommer dort wunderbar bauen können und die entsprechenden Bauabschnitte herstellen können.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:



Ich glaube, Sie sind eher Privateinwender oder möglicherweise auch Mitglied der Bürgerinitiative. Das weiß ich jetzt im Moment nicht.

Herr Borchers, Einwender aus Haaßel, BI:

Ich bin beides.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann sind es tatsächlich Ihre Sachbeistände, die sich da geäußert haben. Ja, weitere Wortmeldungen zu dem Komplex? Herr Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI; NABU:

Herr Schnibben, wenn Sie anfangen, im Sommer und im Frühjahr zu bauen, kommen Sie direkt in die Brutvogelzeiten rein.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann hatte sich zu dem Thema noch Herr Dr. Merg gemeldet. Können wir danach die Diskussion zum Thema Grundwasser abschließen? Okay, weiß ich Bescheid, dann erst mal Herr Dr. Merg.

Herr Dr. Merg, BI:

Zwei kleine Bemerkungen, einmal zur Grundwasserhaltung. Auch im Sommer haben wir festgestellt, dass es hier 300 bis 400 ml Niederschlag gibt, und bei dem durchschnittlichen Kf-Wert von  $10^{-7}$ , den Sie anschneiden, wird sicher auch im Sommer eine Grundwasserhaltung notwendig werden. Dass es kein Eingriff ist und keine Grundwasserhaltung notwendig wird, ist ein Märchen für mich. Zweitens: Ich würde gerne diese Verunsicherung über sommerliche Ausführungen über sommerliche Vernässung und sommerliche Trocknis noch einmal präzisieren wollen. Die Gefahr für diesen Erlen-, Eschen-Quellwald besteht in jeglicher Änderung des existierenden Wasserregimes und wird durch den Eingriff der Deponie und durch die Ableitung von Oberflächenwasser auf jeden Fall verändert werden. Und diese Veränderung ist Gift, sowohl in Richtung zusätzlicher Trockenheit, also wenn diese Grundwasserneubildung im Teilbereichen des Zuflusses – auch der Teilbereich ist wesentlich, ist ein großer Eingriff in dieses Waldökosystem, in dieses feuchte – wenn ein Teilbereich ausfällt, wird es zu Frühjahrs- und Sommertrocknis kommen, die gravierende Einflüsse haben wird. Umgekehrt, wenn im Sommer Oberflächenwasser, das einer geringeren Evapotranspiration von der Grundfläche unterliegt, gesammelt wird und in den Wald infiltriert werden würde, und es ist geplant, dass es in den Bach hineingeht, was zusätzliche andere Einflüsse hat, wenn es aber dort in den Wald hinein infiltrieren würde, würde es die Wurzelatmung über die Sommermonate, die eben oberflächlich trockenfallen, eben elidieren und dadurch eben auch zu einer starken Beeinträchtigung dieses Waldökosystems führen. Also beides, sowohl Trocknis als auch Vernässung, abweichend vom jetzigen periodischen Wasserregime, sind Gift. Und dieser technische Eingriff führt zu einer völligen Veränderung des Wasserregimes. Und das ist ein gravierender Eingriff, der sich dort zeitigen wird. Danke.



Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, dann habe ich als nächste Wortmeldung Herrn Nebelsieck.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Ich habe nur eine kurze Nachfrage zu dem eben angesprochenen Konflikt zwischen artenschutzrechtlichen jahreszeitlichen Beschränkungen und der Bauphase, weil ja eben gesagt worden ist, wir können im Sommer ganz wunderbar bauen ohne diese Probleme. Und Herr Lemmermann hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das einen Konflikt mit den ornithologischen Belangen ist. Und wenn ich den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag richtig verstanden habe, dann ist in der Tat aus Artenschutzgründen entsprechend alles, was mir in Erinnerung ist jedenfalls, außerhalb der Brutzeiten geplant und das beißt sich doch mit dem, was wir gerade gehört haben, dass Sie im Sommer ganz wunderbar bauen können. Also in den Maßnahmenblättern des LBP ist, glaube ich, gesagt, dass man aus solchen Brutzeitgründen nicht in der sensiblen Zeit bauen will, das scheint doch ein Widerspruch zu sein.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ist das eine Frage direkt an die Vorhabenträgerin?

Herr ?Grobmeyer, für die Antragstellerin:

Also der Sommer geht ja, wie Sie wissen über einige Monate. Die Brutzeit füllt den Sommer nicht komplett aus, sondern, Experten mögen mir widersprechen, aber ich würde davon ausgehen, dass ab Mitte-Ende Juli unter Umständen mit dem Bau begonnen werden könnte. Aber wir werden im LWP als Vermeidungsmaßnahme darauf hinweisen, dass entsprechend das Ganze, sage ich mal, abzustimmen ist, dass es eben zu keinen negativen Beeinflussungen des Brutgeschäfts kommt. Und daran wird eben auch die Bauzeit gemessen werden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Danke, dann ist jetzt Frau Elke Meier dran und danach Herr Lemmermann.

Frau Meier, NABU:

Ich wollte noch eine Ergänzung machen. Sie sagten, das LBEG soll Ihnen eine Aufstellung machen zu den Wasserverhältnissen. Aber es wird immer wieder nur von dem Grundwasser und Grundwasserleitern gesprochen. **Ich möchte Sie bitten, dass das LBEG Ihnen dann eine Aufstellung macht zu dem Abflussverhalten des Oberflächenwassers und die Wasserstände innerhalb dieses Quellwaldes, aufgrund des Oberflächenwassers, des bestehenden, also mit und ohne Deponie.**

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich bin am überlegen, ob wir das nicht der Antragstellerin, wenn, aufgeben müssten, dass sie solche Unterlagen vorlegt, denn das LBEG arbeitet für uns und ist eigentlich dazu da, die vorgelegten Antragsunterlagen zu überprüfen. Frau Meier, ich nehme das mal als Anregung hier mit. Das ist ja im Protokoll. **Ich verstehe das als Antrag Ihrerseits, ja?** Okay. Damit



wird es auch gesondert als Antrag aus dem Protokoll herausgezogen. Da werden wir dann darüber entscheiden nach dem Erörterungstermin. Dann habe ich jetzt Herrn Lemmermann.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ich will eigentlich nur kurz auf das antworten, was Herr Grobmeyer eben gesagt hat. In den Einwendungen haben wir ganz massiv mehrfach einen Bauablaufplan gefordert, weil wir endlich mal sehen wollten, zu welchen Zeiten welche Baumaßnahmen überhaupt geplant sind, ob sie überhaupt möglich sind, in diesen kurzen Zeitabschnitten zu bauen. Welche Belastungen in ganz kurzen Zeitabständen dann auf den Rest der Bevölkerung, auf die Umwelt und Lärmmissionen, alles Mögliche, auf uns zukommt. Es wird ein kurzes Zeitfenster werden. Das haben wir eben schon gehört, **aber den Bauablaufplan enthält uns der Vorhabenträger schon die ganze Zeit vor. Antrag!**

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe jetzt Herrn Kaecke und danach Herrn Nebelsieck.

(Zwischenruf ohne Mikro)

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann brauche ich den Herrn Tonmeister ...

Herr Kaecke, LBEG Hannover.

Zum Ablauf des Bauvorhabens. Selbstverständlich ist es auch möglich, zu früher Zeit den Mutterboden so abzuräumen, dass das Gelände als Brutgebiet unattraktiv ist, so dass sich gar nicht erst ein Vogel ansiedelt, wenn so die Deponie genehmigt wird. Punkt 2: Bei all diesen Erörterungen eben zum Wasseranfall wurde nicht berücksichtigt, dass die Natur nicht so gleichmäßig reagiert, wie das hier vorgegeben ist. Es gibt durchaus viele Jahre mit unterdurchschnittlichen Niederschlägen, teilweise nur die Hälfte des Normalen, es gibt andere Jahre, wo das Doppelte des Normalen fällt. Offensichtlich hat der Wald das ja bisher auch überstanden. Punkt 3: War vorhin bereits gesagt worden, der Zufluss von der Deponie-abgewandten Seite in den Graben ist wesentlich gleichmäßiger als der von der Deponieseite. Ich würde doch vorschlagen, dass wir erst mal warten, was die Prüfung der Unterlagen ergibt. Zum Thema Abflussverhalten würde ich allerdings sagen, daran ist entweder der Vorhabenträger oder der NLWKN zu beteiligen, das ist nicht unser Fachgebiet.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich habe vielleicht vergessen zu sagen, der NLWKN ist auch am Verfahren beteiligt, nicht der Herr Gros jetzt speziell, sondern unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten der NLWKN. Der ist nur heute im Erörterungstermin hier nicht präsent. Aber den können wir jederzeit auch noch mal hinzuziehen. Ich habe jetzt noch zwei Wortmeldungen, einmal Herrn Nebelsieck und dann Herrn Lindenberg und dann kündige ich noch mal an, dass ich gern die Rednerliste zu dem Punkt schließen würde, weil ich denke, dass die Argumente ausreichend diskutiert worden sind. (Zwischenruf) Was? Grundwasser – ich bin noch nicht bei der Deponietechnik



im Moment, okay. Nein, nicht dass ich missverstanden werde. Ich möchte gerne die Erörterung zum Thema 4.4.1 abschließen, zum Thema Grundwasser.

Herr Nebelsieck, RA der G Anderlingen, BI, NABU:

Vorweschicken möchte ich doch, dass mich der Beitrag des LBEG eben ein bisschen erstaunt hat und ich mir Sorgen mache, ob die Planfeststellungsbehörde sich da hinreichend neutral beraten lässt. Das soll dann auch reichen. Ich will doch noch mal auf den Begriff der jahreszeitlichen Bautätigkeiten hinweisen. Wir hatten über die Definition des Begriffes Sommer gesprochen. Herr Grobmeyer hatte gesagt, im LBP ist das ja doch so, dass wir das im Sommerloch hinkriegen. Ich habe in der Zwischenzeit mal nachgeblättert und will verweisen auf das Maßnahmeblatt S2 in der Anlage 3.5 zum LBP. Und dort lesen wir, dass die Bauzeiten entsprechend dort zwischen Anfang Oktober und Ende Februar festgesetzt worden sind aus Artenschutzgründen. Und da, finde ich, kann von Sommer nun beim besten Willen keine Rede mehr sein.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay. Herr Lindenberg ist jetzt aber erst mal dran.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Frau von Mirbach, Sie haben bei einem Termin in der Turnhalle, den wir hier hatten, den Gesamtablauf des Verfahrens dahingehend erläutert, dass zunächst die Vorhabenträgerin einen Antrag vorlegt, dieser wird ausgelegt, die Anwender können dagegen Einwendungen formulieren und danach gibt es einen Erörterungstermin, der ist heute, dabei berichtet die Vorhabenträgerin darüber, wie sie auf die Einwendungen eingegangen ist. Ich bin sehr enttäuscht darüber, dass dieser Erörterungstermin stattfindet zu diesem Zeitpunkt, wo die Vorhabenträgerin auf mehrere, ich ziele jetzt wieder auf den Bauablaufplan, auf mehrere Einwendungen hin nichts vorzulegen hat. Ich finde es für mich unverständlich, dass die Vorhabenträgerin weiter keinen vorlegt und weiterhin, das ist jetzt die Kritik an dem Gewerbeaufsichtsamt, dass dieser Termin anberaumt wird in Kenntnis der Tatsache, dass diese und viele andere Dinge nicht vorliegen. Wir haben das aus dem Schweigen der Vorhabenträgerin und ihrer Vertreter wahrgenommen. Diese Kritik äußere ich hiermit. Danke.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, ich habe sonst zu dem Thema eine Wortmeldung noch, nämlich noch von Herrn Kaecke. Und dann leite ich über tatsächlich zu dem Punkt Deponietechnik.

Herr Kaecke, LBEG Hannover:

Zum Thema Grundwasser und Grundwasserstand hatten wir durchaus noch eine Anmerkung. Uns war ja auch die Belegdicke zum Graben hin deutlich zu gering. Das Wissen über die exakten Grundwasserstände da wäre sehr hilfreich einerseits zur Planung, ob die geologische Barriere einer geringeren Dicke, aber auch einer geringeren Durchlässigkeit erstellt werden kann. Für die Frage mit dem Zustrom von der Seite wäre es ebenfalls von Bedeutung, also es wäre schön, wenn die zwei Messstellen, die wir da vorgeschlagen haben, rela-



tiv kurzfristig gebaut werden würden. Ansonsten haben wir hier auf der Fläche den Vorteil, dass bereits vor 20 Jahren eine Planung stattfand und wir einen Datenvorlauf haben für die Fläche, der sonst an keinem anderen Deponiestandort vorliegt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Frage direkt mal an die Vorhabenträgerin, wie sieht es aus mit den beiden Messstellen? Da brauche ich einfach eine Rückmeldung jetzt von der Vorhabenträgerin. Oder wollen Sie sich das noch mal überlegen und nach dem Erörterungstermin?

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Mit diesen beiden Messstellen sind wir einverstanden, die können gebaut werden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Gut. Dann komme ich jetzt zum Thema Deponietechnik.

#### **4.4.2 Deponietechnik und Deponiebetrieb**

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich kündige jetzt hier schon mal an, dass ich um 18.00 Uhr sozusagen einen Brake mache und dann möchte ich mit Ihnen gemeinsam eine Entscheidung treffen, wie wir mit dem Erörterungstermin weitermachen wollen. Es stellt sich dann nämlich die Frage, ob wir in den Abend hineingehen, dann müssen wir aber auch eine längere Pause machen, oder ob wir die nächsten Tagesordnungspunkte dann ab morgen früh verhandeln. Als Signal gebe ich mal, ich würde gerne den Punkt Deponietechnik und Deponiebetrieb heute Abend mit Ihnen gemeinsam abschließen. Danach wäre ich zu allen Schandtaten bereit. Und wir könnten uns auch gerne morgen hier wieder treffen. Das würde ich aber, wie gesagt, gegen 18.00 Uhr gerne mit Ihnen gemeinsam klären und auch entscheiden. Dann machen wir jetzt erst mal weiter mit dem Thema Deponietechnik und Deponiebetrieb. Als Merker habe ich in der Tagesordnung aufgeschrieben, dass die geologische Barriere ungenügend ist, die Setzungsrechnungen widersprüchlich, die Standsicherheit, und dann kommen wir noch zu dem Sahnehäubchen sozusagen, das ist nämlich das Thema Entwässerung des Deponiegeländes. Wohin geht das Sickerwasser? Das ist ein Extrapunkt. Von der Regie her, ist es okay, wenn ich – da ist die Bürgerinitiative, denke ich, auch durch einen Sachbeistand vertreten – sehe ich das richtig? Ja. Jetzt will ich einmal eine Rückmeldung haben, erst Bürgerinitiative oder erst Vorhabenträgerin zu den Einwendungen? Wie wollen Sie es haben, Herr Lemmermann?

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Also in diesem Fall ist es, glaube ich, sinnvoll, wenn wir zuerst einen Vortrag halten. Herr Oltmanns war ja schon angekündigt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay, dann bitte schön, Herr Oltmanns.



Herr Oltmanns, BI:

Ja prima. Bevor ich beginne und das Bild ausblende, bitte ich Sie, sich diese Zahl sich zu merken, die 26 m NN aus der vorherigen Darstellung. Ja, ich darf mich kurz vorstellen, mein Name ist Wolfgang Oltmanns, ich bin Gesellschafter Geschäftsführer der Prof. Roberts & Partner GmbH, wir sind Ingenieure für Geotechnik, ich in persona bin von der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Erd- und Grundbau, Schwerpunkt Deponietechnik. Die Ingenieurkammer besteht darauf, dass in dieser Länge so vorgetragen wird. Die Bürgerinitiative hat darum gebeten zu dem vorliegenden Genehmigungsantrag zur geplanten Deponie Haaßel aus geo- und deponiebautechnischer Perspektive sowie mit dem ingenieurgeologischen Auge Einwendungen zu formulieren, den Genehmigungsantrag dahingehend zu prüfen. Einige Bilder, die Sie jetzt sehen werden, wiederholen das vorhin Gezeigte. Ich glaube aber, zum Verständnis des Vortrages sind sie durchaus von Vorteil. Die Einwendungen erfolgen im Spiegel der Deponieverordnung und der bundeseinheitlichen Qualitätsstandards, die angelehnt sind an die Deponieverordnung. Wer damit vielleicht nicht so vertraut ist aus dem Publikum, die letztlich technischen Ausführungsbestimmungen zur Deponieverordnung, Herr Bräcker, ich hoffe, das ist einigermaßen so richtig beschrieben, sind dort formuliert worden. Im Antrag wird ja auch darauf Bezug genommen. Die Einwendungen aus geo- und deponiebautechnischer Perspektive behandeln die Erkundung des Grundwasserregimes, die Interpretation dieser Erkundungen, das Konzept des Grundwasser-Monitorings, die Berechnung der hydrologischen Folgen, wir hatten das Thema vorhin, die Planung des Niveaus der Deponiebasis, die Prognosen der Setzungen und Deformationen, Nachweise der Standsicherheit, die Planung der geologischen Barriere, die Massenbilanz, die Kalkulation der Sicherheit, eigentlich ein Thema, was morgen dran ist, vielleicht darf ich es heute schon mitbehandeln, sowie einige nachgeordnete Punkte, aber immer der Richtlinien- und Ordnungsbezug.

Sie sahen vorhin schon das Bild der Ergebnisse der ingenieurgeologischen Erkundungen. Ein typisches Bild für die Regionalgeologie, keine Besonderheiten. Interessant, und das wurde auch vorhin dargestellt, sind die Deck- und Flugsandschichten auf dem Geschiebelehm bzw. -mergel und die dort drin eingelagerten Sandlinsen, darunter die Schmelzwassersande und im Liegenden die Lauenburger Schichten, die charakteristischen Durchlässigkeitsbeiwerte, relevant für den Deponiebau in den Flug- und Decksanden, irgendwo bei  $10^{-4}$ , also gut durchlässiges Material, der Geschiebelehm im Mittel  $10^{-7}$ , in den sandigen Partien bis  $10^{-5}$ , und für den Deponiebau relevant. Nach unserem Dafürhalten ist die Erkundungsdichte zur Ingenieurgeologie für den Standort hinreichend, es bestehen hinreichende Kenntnisse. Das große Fragezeichen, die großen Fragezeichen, die sich auftun, betreffen das Grundwasserregime. Ich werde im Weiteren zeigen, dass die vorhandenen Messstellen zum einen in den Schmelzwassersanden, dem eigentlichen Aquifer, also Grundwasserleiter verfiltert sind, zum anderen in dem Geschiebelehm und Geschiebemergel. Zum Teil in dem kompakten Lehm-Mergel-Paket, zum anderen in Sandlinsen. Das ist aber bezüglich der Wasserstands-Ermittlung in den Decksanden, in denen es ja ganz offensichtlich nach niederschlagsreichen Perioden zum Einstau von Wasser kommt, das wurde auch heute schon mehrfach berichtet,



dass es dazu keinerlei Informationen bis dato gibt. Sie sehen hier noch einmal ein Grundwassergleichenbild aus dem Antrag, ganz kurz als quasi Lesehilfe, die schwarzen Punkte sind Erkundungsstellen, die blauen Punkte sind Grundwassermessstellen und anhand dieser Messungen, einer Stichtagsmessung im Februar 2011, sind die Grundwassergleichen dargestellt. Hier die so genannten tieferverfilterten Grundwassermessstellen, das sind die in den Schmelzwassersanden. Ich habe hier eingekästelt die Messstellen P1a, P6a und P5a. Das sind die einzigen Messstellen bei diesem Projekt, die in den oberflächennahen Flug- und Decksanden verfiltert sind, zu diesen Messstellen gibt es bis dato keinerlei Messwerte, ganz abgesehen davon, haben sie natürlich, wie man gut erkennen kann, auch einen sehr beträchtlichen Abstand zur eigentlich überplanten Fläche und sind weit davon entfernt, den besonders interessierenden Bereich im Norden bzw. Nordwesten zu erkunden, zu beleuchten.

Dazu dieses Bild aus dem Jahr 2002, Sie sehen einen Blick in die nordwestliche Richtung. Sie sehen das Gelände überflutet. Und an dieser Stelle will ich ganz klar sagen, dass wir die Annahme aus dem Antrag, dass der maximale Grundwasserstand auf Höhe Geländeoberkante anstehen soll, sich für mich überhaupt nicht erschließt. Dieses Bild zeigt eindeutig, dass es zu einem Überstau über Gelände in diesem Bereich zeitweise kommt. In diesem Zusammenhang will ich auch darauf hinweisen zum Thema Grundwasserregime und Monitoring mit den vorhandenen Grundwassermessstellen im kompakten Lehmmergel bzw. in den Sandlinsen, die mal als autarke Linsen beschrieben werden, zum anderen aber durchaus kommunizieren, wie ja die Messwerte zeigen, dass es aber überhaupt keine Beobachtungsstellen in dem oberflächennahen, zeitweise wasserführenden Bereich gibt. Und das ist, meine ich, mit Händen zu greifen, wenn hier eine Deponie errichtet wird, würden sich Deponiesickerwässer bevorzugt in der gut durchlässigen Schicht auf Lehmmergel ausbreiten. Dazu gibt es bisher überhaupt gar keine Messstellen. Deswegen wird eingewendet, dass das Grundwassermonitoringkonzept das Schichtenwasser in den oberflächennahen Bereichen verkennt und das nicht entsprechend würdigt.

Es erschließt sich auch nicht, wie das Wasserregime in Lehm-Mergel-Paket behandelt wird. Zum einen wird von einer geologischen Barriere, von einer unzulänglichen geologischen Barriere gesprochen, zum anderen vom oberen Grundwasserleiter. Es ist in dem Antrag nicht klar definiert. Abgesehen davon, meine ich, fehlt jeglicher Hinweis zu einem Maßnahmenkonzept für den Havarie-Fall, was eben im Zusammenhang zu sehen ist, meine ich, mit dem Monitoring-Konzept, was nicht hinreichend ist.

Noch einmal das Bild, was Sie jetzt schon zweimal, dreimal gesehen haben. Die Schichtenbildung, Modellierung, wie sie hier zu erkennen ist. An diesem Modell wird, oder zu diesem Modell wird eingewendet, dass es schon sehr großräumig ist, numerisch erforderlich bis zu unberührten Rändern, so will ich sie mal nennen. Was sich aber nicht erschließt, sind diese Fenster in der Lehm- und Mergelschicht, die zur Begründung herangeführt werden, weshalb in dem oberflächennahen Bereich es sozusagen eine Speisung aus den Schmelzwassersanden gäbe und nach der Versiegelung in diesem Bereich es quasi auch keinen Unterschied zum Stand vorher in diesem Bereich gäbe. Ich darf im Übrigen darauf hinweisen, es wurde ja



schon mehrfach berichtet, dass klar geplant ist, die Decksande unter der versiegelten Fläche zu räumen und auszutauschen. Ich komme im Detail gleich noch einmal dazu. Im Modell ist aber hier eine durchgängige Decksandschicht abgebildet und offenbar gerechnet. Ich meine, das trifft nicht die Realität, zusammengefasst in Worten vielleicht noch mal. Dann zum Punkt 3, die Grundwasserneubildung im Jetztzustand ist mit 200 mm/anno gerechnet und demgegenüber die Versiegelung mit 0 mm in der versiegelten Fläche gegenüber gestellt. Ich meine, in dem altern oder älteren hydrogeologischen Gutachten ist mit Literaturbezug für diesen Bereich eine Grundwasserneubildung von 250 mm/anno angesetzt. Die Kartenwerke des LBEG, meine ich, nennen sogar Größenordnungen bis 350 mm, an anderer Stelle im Antrag ist auch diese Größenordnung aufgegriffen.

Was will ich damit sagen: Wenn man den Jetztzustand mit dem versiegelten Zustand vergleicht, muss man natürlich die maximale Differenz zwischen Null und dem Jetztzustand betrachten. Die Differenz 0 bis 200 mm ist offenbar kleiner als die Differenz von 0 bis 350 mm bis zu dem Jetztzustand. Was ich sagen will, und deshalb bat ich vorhin die Zahl zu merken: Die Ergebnisse, die vorgestellt sind, korrelieren überhaupt nicht mit den tatsächlichen Grundwasserpegelmessungen so wie sie vorliegen. Das heißt, die Berechnungen sind nicht kalibriert und bewahrheitet, evaluiert in Neusprech, und auch Herr Dr. Stoewahse hat es ja in seinem Gutachten bemängelt oder kritisiert, dass es keine Messwerte gibt, um das System zu kalibrieren. **Und in diesem Zusammenhang will ich noch einmal deutlich sagen, das Ergebnisbild, was vorhin dargestellt war im Erlenquellwald, maximaler Wasserstand 26 m NN vorher – nachher, das ist ganz offensichtlich nicht der Wasserstand, der langjährig immer wieder dort gemessen worden ist, der nämlich erheblich höher liegt. Insofern der Antrag, das Grundwassermodell vielleicht noch einmal anzufassen und an die tatsächlichen Gegebenheiten versuchen näher heranzuführen.**

Was schade ist, dass die Berechnungen auch nicht dafür verwendet wurden, nach meinem Dafürhalten, das nicht zuverlässig bekannte Grundwasserregime, Wasserregime, mindestens rechnerisch zu befassen im Sinne einer Grenzfallbetrachtung. Wenn man schon keine genaueren länger jährigen Messwerte hat, dann mindestens mit einer Grenzfallbetrachtung den maximalen Wasserstand zu prognostizieren.

Sie kennen diese Tabelle aus dem Antrag, Sie sehen hier, die Zahlen etwas unscharf, aber die Zahlen muss man aber, glaube ich auch nicht lesen, es sind hier noch einmal die drei Messstellen in den Flugsanden P1a, P5a und noch mal in grün P6a, die Ergebnisse aus diesen Messstellen liegen überhaupt nicht vor, was in den Grundwasserganglinien verwendet wurde. Über einen vergleichsweise kurzen Zeitraum sind die Messwerte aus den Schmelzwassersanden und den sandigen Abschnitten im Geschiebelehm – wie man das hier erkennen kann, eben deutliche jahreszeitliche Schwankungen – offenbar kommuniziert das aber eben doch auch untereinander oder auch mit den meteorologischen Bedingungen – abgeleitet aus den Grundwasserganglinien vergleichsweise kurzem Zeitraum sind, ist dann die Deponieplanung. Sie sehen hier die Grundwasser-Gleichen für die Wasserstände, wie sie im Geschiebelehm, Geschiebemergel gemessen worden sind. Ich darf eine Zahl vorlesen, ich kenne sie, Sie werden sie nicht erkennen können, es sind hier im Norden der Deponieaus-



gangsfläche 29,0 m NN, die geplante Deponiebasis, was also die Oberkante der geologischen Barriere ist, ist an der Nord-Ecke mit 30,0 m NN im Text beschrieben und auch in den Plänen dargestellt. Und nach meinem Dafürhalten ist der Unterschied zwischen 30 m NN und 29 m NN, 1,0 m, der vorhin genannte Sicherheitsabstand von 0,5 m ist mindestens im Nordwesten nicht eingehalten. Anders verhält es sich hier im südlichen Teil, dort liegt die Deponiebasis auf 32 m NN und die gemessenen Wasserstände 30,5 m NN. Dazu noch einmal das Bild, weil es so schön plakativ ist. In Worten zusammengefasst: Die Einwendungen zum Grundwasserregime und zum deklarierten Abstand mindestens einen Meter der Deponie- bzw. des Deponiesicherwassers später zum maximalen Grundwasserstand. Originär war im hydrogeologischen Gutachten für die Deponie in Sande, interessanter Weise der Name im Sande – der maximale Grundwasserstand mit den Kenntnissen seinerzeit bei 31,5 m NN genannt und explizit darauf hingewiesen worden, dass es zeitweise Wassereinstau in den Flug- und Decksanden gibt. Diese Wasserstände sind nach unserem Dafürhalten bei dem vorliegenden Antrag nicht hinreichend gewürdigt oder auch nicht hinreichend widerlegt.

Das heißt, das Stauwasser auf den Decksanden ist bis dato überhaupt nicht erkundet. Die Annahme, der maximale Wasserstand sei die maximale Geländehöhe im Jetztzustand, ist mindestens im Nordwest- oder Nordareal nicht zutreffend. Die aktuell deklarierten maximalen Grundwasserstände 29,0 bis 30,5 m NN, das ist also von Nordwesten oder Norden nach Süden unter der Deponieaufstandsfläche, im Lehmmergel liegen, und schon gar nicht nach Setzung nicht zuverlässig mindestens einen Meter unter der Deponiebasis. Und der propagierte Sicherheitszuschlag 0,5 m ist zurzeit nicht überall tatsächlich vorgesehen.

Zur Setzungsprognose: Wir haben Vergleichsberechnungen angestellt und kommen zu ähnlichen Größenordnungen. Im Antrag ist beschrieben, dass es ein vergleichsweise homogenes Setzungsbild gibt. Sie sehen hier, im Übrigen modelliert, den ingenieurgeologischen Untergrund. Ein vergleichsweise homogenes Setzungsbild wird maximal in Setzungen in Größenordnungen von 60 bis 70 cm unter dem später Deponie-Höchsten. Eine kleine Anmerkung ist, die Wirtiefe der setzungserzeugenden Spannungen ist hier für den Untergrund ohne Grundwasser ermittelt worden. Wenn man die effektiven Spannungen, sprich das Grundwasser oder den Boden unter Auftrieb ansetzen würde, wären die Setzungen etwas größer. Was eingewendet wird, ist, dass bei diesem Modell die beschriebene Auffüllung des Geländes sowie die geologische Barriere und die mineralische Dichtschicht bei der Setzung nicht mit berücksichtigt werden. Da für diese Schichten ein sehr schwach durchlässiger Boden eingebaut werden muss, der in der Regel eine große Zusammendrückbarkeit aufweist, kommen allein aus diesen Schichten noch in Größenordnung etwa 20 cm zu den deklarierten Zahlen hinzu. **Ganz wesentlich, meinen wir, ist aber, meinen wir, ist aber, dass es, wie es ja auch die Deponieverordnung vorschreibt, kontinuierlich zum Baubetrieb Liniensetzungsmessungen bei verschiedenen – oder jährlichen Liniensetzungsmessungen – bei verschiedenen Schutzzuständen braucht und die Ergebnisse an den Prognosen gespiegelt werden müssen, das bedeutet auch, dass für Zwischenbauzustände**



**Setzungen und Deformationen zu prognostizieren sind. Also insofern der Antrag, das entsprechend zu ergänzen.**

Vielleicht noch mal in Worten zur Setzungsprognose, die nicht die tatsächliche Einwirktiefe berücksichtigt hat, hatte ich gerade vorgetragen. Die fehlende Kompression der Barriere und der Auffüllung, die nicht berücksichtigt ist, die Setzungsprognosen der Zwischenbauzustände, die ergänzt werden sollten. Dann ein Hinweis auf Setzungsprognosen mit unterschiedlichen Dichten. Die Setzungsermittlung ist für den Grenzfall gerechnet mit einer Materialdichte von  $2 \text{ t/m}^3$ . Das ist sicherlich angemessen, allerdings wird da auch beschrieben, dass Monobereiche eingerichtet werden sollen mit asbesthaltigen Abfällen, die per se leichter sind als  $2 \text{ t/m}^3$ . Insofern fehlen bei der Setzungsprognose nach unserem Dafürhalten Betrachtungen mit den, in relevanten Grenzen, kleinsten und größten Dichten, um daraus Schlussfolgerungen für die Gefälleverhältnisse an der Deponiebasis zur Sickerwasserableitung im Endzustand zu ziehen und insbesondere auch Informationen zu gewinnen zur Deformation oder Deformationen der Bauteile in den, insbesondere in den Deponiebasisabdichtungssystemen und bei den Rohrleitungen. Deformationsnachweise wie sie gefordert werden in den einschlägigen Richtlinien, liegen überhaupt nicht vor. **Insofern der Antrag, die Deformationsnachweise entsprechend zu ergänzen.**

Zum weiteren fehlen jegliche Standsicherheitsnachweise. Es gibt nur einen Hinweis auf den alten Antrag aus den 90er Jahren, wo diese Nachweise geführt worden sein sollen. Ich habe sie nicht gesehen. Unbeschadet dessen fehlen also die Spreizspannungsnachweise für die Barriere und die Basis, die Standsicherheitsnachweise des Oberflächenabdichtungssystems und die Standsicherheitsnachweise der Deponieböschung, der Deponieaußenböschung sowie der Deponieinnenböschung. Uns ist schon bekannt, dass natürlich zum jetzigen Stand des Projektes die einzelnen Bauteile noch nicht spezifiziert im Sinne einer Ausschreibung vorliegen können oder festgelegt werden können. Unbeschadet dessen ist es aber sehr wohl möglich, über diese Standsicherheitsnachweise Mindestanforderungen für die Scherfestigkeit beispielsweise des Materials für die geologische Barriere zu formulieren und darüber zu bewerten, ist es überhaupt realistisch ein Material zu finden, das diese Anforderungen erfüllt, nämlich die sehr schwache Durchlässigkeit und die mindestens erforderliche Festigkeit. Genauso könnte und sollte eine Festigkeit formuliert werden für die Deponate, um die Deponieböschungen – 1 und 3 wurden schon genannt – oder Außenböschungen, Innenböschungen im Bauzustand, ggf. steiler – sind nicht formuliert.

Zur Planung der geologischen Barriere, ich versuche mich zu sputen, wir sind schon über der Zeit.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Sorry, aber dann unterbreche ich jetzt Ihren Vortrag. Denn ich möchte jetzt einfach klären, wie wir weiter machen. Ich glaube, dass – bin ich zu hören? Ich wechsele jetzt nicht das Mikro. So, bin ich jetzt zu hören? Jetzt ist gut? Nein, ich möchte jetzt einfach mit Ihnen zusammen die weitere Regie für den Erörterungstermin vereinbaren. Ich weiß, dass Herr Nebelsieck um 18.15 Uhr ... das ist aber nur einer. Es kann auch sein, dass die Luft raus ist.



Ich signalisiere Ihnen, ich möchte gerne den Bereich Deponietechnik und auch inklusive der Sickerwasserentsorgung heute Abend noch abschließen mit der Erörterung, auf jeden Fall. Ansonsten bin ich da verhandlungsbereit, wenn Sie sagen, insgesamt, die Luft ist raus, dann würden wir morgen früh weitermachen. Das hätte jetzt den Vorteil, wir müssen es jetzt entscheiden, weil, dann möchte ich gern den Immissionsschutzsachverständigen in den Feierabend entlassen und Sie dazu verdonnern, morgen früh hier wieder auf der Matte zu stehen. Und ich kann auch nach dem Erörterungspunkten, nach dem Abschluss Deponietechnik, kann ich die Kollegen vom LBEG und auch von der ZUS AGG entlassen, die müssen dann auch morgen nicht noch einmal wieder hier erscheinen. Also inhaltlich wäre das ein ganz sinnvoller Cut. Entnehme ich mal dem Nicken, was ich da von hinten jetzt hier so als Rückmeldung bekommen habe, dass Sie mit dieser Vorgehensweise eher leben können als dass wir noch in den Abend hineingehen und auf Biegen und Brechen den Erörterungstermin reißen. Wer ist für diese letzte Lösung, dass wir heute bis in extenso hier tagen und die restlichen Tagesordnungspunkte auch noch erörtern, da bitte ich mal kurz um Ihr Handzeichen? Da ist der Andrang klein. Das müssen Sie mit Ihrer Mandantschaft klären. Ich gehe davon aus, der Rest wäre mit meiner vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden, dass heißt wir würden inhaltlich den Bereich der Deponietechnik, Deponie-Sickerwasserentsorgung heute Abend auf jeden Fall noch über die Bühne bringen und die Erörterung dazu abschließen? Und würden dann morgen früh – Zeitpunkt 10.00 Uhr wird mir hier genannt, ist das in Ordnung? – die Erörterung weiter fortsetzen und dann mit dem Schutzgut Landschaft bzw. auch dem Schutzgut Kultur weitermachen. Das wäre dann jetzt die Entscheidung zur Geschäftsordnung. Beschlossen und verkündet. So machen wir das. Dann sind die Immissionsschutzsachverständigen für heute in Feierabend entlassen. Es tut mir leid, dass Sie jetzt am ersten Tag umsonst angereist sind. Aber es ist so.

Frau ? (nennt den Namen nicht): Morgen um 9.00 Uhr – wäre das auch möglich, eine Stunde eher?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Wenn es einem schon zu früh ist um 9.00 Uhr, dann sollten wir lieber auf Nummer Sicher gehen und um 10.00 Uhr anfangen, dann haben wir gemütlich gefrühstückt ... Wer ist für 10.00 Uhr? Das ist die Mehrheit, oder? Also morgen früh 10.00 Uhr geht es weiter. Die Immissionsschutzsachverständigen sind in den Feierabend entlassen. Brauchen wir jetzt noch mal nach Abschluss Ihres Vortrages fünf Minuten Pause oder können wir durchziehen? Dann ziehen wir jetzt den Bereich Deponietechnik durch. Dann darf ich Sie bitten, Ihren Vortrag fortzusetzen.

Herr Oltmanns, BI:

Das will ich tun. Dieses Bild ist den Verschiedensten bekannt. Es ist aus dem Antrag, die Randausbildung der Deponie unter anderem dargestellt das Oberflächenabdichtungssystem und die Deponiebasis. Ich will insbesondere abheben auf die geologische Barriere, wie sie hier eingetragen ist. Zum Einen – die heute ja auch schon angesprochene textlich beschriebene Reduzierung der Dicke berechnet auf <1 m ist nach der Deponieverordnung, nach



meiner Leseweise an dieser Stelle, so wie sie jetzt geometrisch geplant ist, nicht zulässig. Ich darf da nochmal darauf hinweisen, die Deponieverordnung sagt eindeutig, wenn eine vorhandene geologische Barriere ertüchtigt wird, dann muss die geologische Barriere bis weit unter die Aufstandsfläche hinausreichen. Wenn eine technische Barriere eingebaut wird, die die fehlende geologische Barriere ersetzen soll, dann darf sie so ausgeführt werden, wie es hier dargestellt ist. Ich gehe davon aus, dass sie hier auch eine mindestens einen Meter große Mächtigkeit hat, also unter der eigentlichen Deponat-Fläche. Es ist aber explizit dann ausgeschlossen, dass für diese Verhältnisse die technische Barriere auf 0,5 m reduziert werden darf.

Zum Weiteren wird beschrieben, dass für die geologische Barriere ein Deponieersatzbaustoff ggf. verwendet werden soll. Ich meine, die Deponieverordnung sieht Deponieersatzbaustoffe zur Profilierung ausschließlich für bestehende Deponien vor und nicht für Deponien, die neu geplant werden. Jedenfalls ist das der Wortlaut der Deponieverordnung. Also insofern gibt es eine Einwendung, Abfälle, das sind Deponieersatzbaustoffe, für die geologische Barriere zu verwenden. Beschrieben ist, dass zwecks Profilierung zwischen der geologischen Barriere und der Oberkante Lehmmergel Auffüllmaterial untergebracht werden soll. Die Deponieverordnung empfiehlt, so muss ich das sagen, es ist eine Soll-Bestimmung, zwischen der geologischen Barriere und in diesem Fall dem Lehmmergelpaket Material einzubauen in der Qualität einer geologischen Barriere, um eben dort nicht irgendein Material unterzubringen. Die geotechnischen Anforderungen, also auf Standsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise an das Barriere- und Auffüllmaterial, hatte ich vorhin schon genannt, sie fehlen bisher in dem Antrag.

Die Planung und Ausführung der geologischen Barriere ohne Kenntnis des lokalen Wasserregimes respektive ohne zuverlässigen Ein-Meter-Abstand – können wir uns überhaupt gar nicht vorstellen, wie das funktionieren soll. Auch nicht, wie der freie Sickerwasserabfluss im freien Gefällen über dem Grundwasserniveau denn funktionieren soll. Ich darf vielleicht noch mal vor Augen führen, das Bild, was Herr Schnibben vorhin zeigte mit der Profilierung der Deponiebasis. Wenn man in der Nord-Ecke in die Sickerwassersammelbehälter das Wasser ableiten möchte und die umlaufende Sickerwasserfassung mit 0,5 %-Gefälle verlegt wird, ergibt sich notwendigerweise die jetzt dargestellte Höhe der Deponiebasis in der Süd-Ecke. Wenn sich jetzt herausstellt, dass der höchste Wasserstand im Norden nicht 29 m ist, sondern 29+x, muss notwendigerweise die Süd-Ecke auch um diesen Betrag angehoben werden. Insofern können wir uns nicht vorstellen, wie an irgendeiner Stelle mit dem Deponiebau begonnen wird, ohne genaue Kenntnis des maximalen Grundwasserstandes zu haben.

Zum Abschluss ein bisschen Vorgriff auf morgen zur Kostenkalkulation und Sonstiges, Sie erlauben vielleicht diesen Allgemeinbegriff. Nach unserem Dafürhalten ist bei der Ermittlung der Sicherheit oder der Kostenkalkulation die Fläche des Oberflächenabdichtungssystems zu klein kalkuliert. Sie ist flächengleich zur Basis angesetzt. Tatsächlich ist aber, glaube ich, augenscheinlich, dass dieser Obelisk artige Körper eine größere Oberfläche hat als seine Basisfläche. Im Detail sind Rückbaukosten der Infrastruktur nicht enthalten, auch die Kosten für Landschaftspflege scheinen sehr gering kalkuliert und sollten noch genauer spezifiziert



werden. Die Materialtransporte für den Deponiebau sind an einer Stelle skizziert, sie sind nachdem, was ich jetzt vortrug, meine ich, bei weitem nicht zutreffend, und wir hatten das Thema heute auch bei der Co<sub>2</sub>-Bilanz, entsprechend nicht enthalten. Vielleicht noch zwei eher noch nachrangige Themen: Es gilt auch die Statik der Einfriedung, sie ist nach niedersächsischer Bauordnung erforderlich für 2 m hohe Zäune. Die geplanten Straßenbaumaßnahmen nach der Richtlinie für den standardisierten Oberbau 01 sollen nach der aktuellen RStO durchgeführt werden und vielleicht, aber das hätte das GAA sicherlich auch angemerkt, dass der Antrag sich auf die Deponieverordnung 2009 bezieht, mittlerweile liegt ja die Fassung Mai 2013 vor, dass das entsprechend behandelt wird. Ich danke.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Schönen Dank für den sehr umfassenden Vortrag. Das war, ehrlich gesagt, ein Parallelgutachten. Das hatten wir so gar nicht in Auftrag gegeben. Ich denke aber, wir profitieren dann davon. Als ich diese Worte gehört habe, habe ich so gedacht, Menschenskind, dann kannst du ja eigentlich das Planfeststellungsverfahren einstampfen. Nein, ich werde nicht aus einem Bauchgefühl heraus entscheiden, sondern ich möchte jetzt bitte schön den Fachleuten, die wir hier auch im Raum vertreten haben, und dazu zähle an der Stelle ganz gewiss nicht ich, möchte ich die Gelegenheit geben, dazu Position zu beziehen. Als erstes bitte die Vorhabenträgerin, und dann werde ich den Ball rüber spielen zur ZUS AGG, zu unserer Unterstützungsstelle, vertreten durch Herrn Bräcker, allerdings würde ich auch Frau Palm gerne einige Fragen stellen. Aber erst mal bitte die Vorhabenträgerin. Herr Ropers, wer wird denn von Ihnen? – Vielleicht zur Strukturierung, wollen wir es so machen, dass wir erst mal über die geologische Barriere diskutieren und dann möglicherweise über Detailberechnungsfehler. Wäre das ein gangbarer Weg für Sie, Herr Schnibben?

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Ja, Herr Oltmanns hat ja eine Fülle von Einzelpunkten vorgetragen, ich weiß natürlich jetzt nicht, ob ich jeden erwische sozusagen. Aber ich werde auf jeden Fall was zu den wesentlichen Punkten sagen. Zum einen die Bestimmung des Grundwasserstandes, der hier relevant ist für die Oberkante der geologischen Barriere. Herr Oltmanns hat ja nochmal dargestellt, dass wir hier ein Grundwasserregime haben, was sich an der Oberfläche dadurch äußert, dass wir auf dem Geschiebelehm einen Aufstau haben in diesem Flugsand, in dieser Flugsanddecke. Dieser Aufstau tritt zwar nur saisonal auf, aber er tritt auf, deswegen muss er natürlich berücksichtigt werden. Es gibt in dieser Flugsanddecke drei Messstellen, das hat Herr Oltmanns auch richtig dargestellt, die sind weiter im Süden gelegen, also eine ganze Ecke weg von dem eigentlichen Deponiekörper. Hier sind auch Wasserstands-Messungen gelaufen, die fallen aber auch in großen Zeiten des Jahres trocken, deshalb waren die Messdaten nicht so besonders ergiebig. Diese Flugsanddecke ist zum Deponiekörper selber hin – dünnt die stark aus. Das heißt, da ist die nicht mehr so mächtig wie in diesem Bereich südlich der Deponieaufstandsfläche. Deshalb ist es da auch nicht möglich, eine vernünftige Grundwassermessstelle sozusagen zu setzen. Aber was natürlich Tatsache ist, ist das Bild, was der Herr Oltmanns auch gezeigt hat, wir haben dort saisonal auf jeden Fall Wasserstän-



de, die der Geländeoberkante entsprechen bzw. eben auch leicht über Gelände ansteigen, wenn sie nicht rechtzeitig abfließen können sozusagen, wenn die Vorflut nicht gegeben ist. Man hat auf diesem Bild da gesehen, da waren die Grasbüschel noch zu erkennen, das sind dann so Wasserstände von 10 bis 15 cm über Gelände, die dort möglicherweise anfallen. Es gibt eine andere Einwendung vom LBEG, da hat Herr Kaecke vorhin auch schon darauf hingewiesen, dass wir gerade in der Nordwestecke das Grundwasserregime noch mal genauer beobachten müssen, wie sich das dort verhält, das Gleiche haben wir im Prinzip auch in die Antragsunterlagen geschrieben, wir haben nämlich dort gesagt, dass wir natürlich erst zwei Jahre Messreihen haben und das wir die Beobachtung haben, dass dort Wasser an der Geländeoberkante ansteht, das heißt, dort müssen weitere Beobachtungen getätigt werden und es muss dann im Zuge der Ausführungsplanung ggf. auch die Basis dann noch mal eben um 10, 20 oder auch 30 cm angehoben werden, in dieser Ecke. Das ist also durchaus kongruent mit unseren Antragsunterlagen. Das werden wir auch tun, das hatte ich eben schon gesagt, diese zwei Messstellen werden dort auch eingerichtet. Wir werden aber auch darüber hinaus versuchen müssen, in diesen geringmächtigen Flugsanden dort die Wasserstände besser zu erfassen.

Dieser Höchststand, den Herr Oltmanns zitiert hat, von 31,5 m, ist sicherlich nicht in der Nordwestecke zu verzeichnen, sondern an anderen Stellen des Standorts, wo wir eben teilweise auch höhere Gelände haben und auch höhere Grundwasserstände. Wir haben dort, das hat Herr Oltmanns ja auch dargestellt, im eher südlichen Bereich der Deponieaufstandsfläche nicht so hohe Wasserstände, also im Bezug zum Gelände nicht so hohe Wasserstände, das heißt, dort tritt das Wasser nicht über das Gelände rüber. Das haben wir dann auch so berücksichtigt, indem wir dort die Grundwassermessstände, die wir an den Messstellen gemessen haben, mit einem Sicherheitsaufschlag von einem halben Meter noch mal berücksichtigt haben. Das trifft nicht im Nordbereich zu. In den Antragsunterlagen, Herr Oltmanns, haben wir es auch klar ausgeführt, dass wir einen Sicherheitsaufschlag von einem halben Meter ansetzen, es sei denn, die Grundwasserstände sind sowieso schon auf Geländehöhe sozusagen. Wir haben also nicht überall diesen Sicherheitsaufschlag angesetzt, sondern nur da, wo wir nicht sowieso schon mit dem Grundwasserstand auf Geländehöhe sind.

Weiterer Punkt war die Mächtigkeit der geologischen Barriere. Die ist ja in den Antragsunterlagen noch offen gehalten, halber Meter oder ganzer Meter. Herr Oltmanns hat richtig darauf verwiesen, dass in Deponieverordnung steht, dass der Untergrund und das weitere Umfeld aufgrund seiner geringen Durchlässigkeit, Mächtigkeit und Homogenität usw., eine Schadstoffausbreitung maßgeblich behindern können muss. Er muss also eine Wirkung als geologische Barriere haben. In einem weiteren Punkt wird dann ja sozusagen in der Deponieverordnung aufgeführt, wenn diese Wirkung der geologischen Barriere nicht so groß ist, wie die Deponieverordnung vorsieht, nämlich  $10^{-9}$ , was ich vorhin schon mal gesagt hat, dann kann sie durch technisch hergestellte Maßnahmen verbessert werden. Das sagt aber nicht, dass eine geologische Barriere hier nicht grundsätzlich vorhanden ist. Das sagen auch die alten Gutachten, wir haben hier durchaus Barriere-Eigenschaften in diesem Untergrund, das hat



auch Herr Oltmanns bestätigt. Und auch die Gutachter, die vorhin dran waren. Wir haben hier Geschiebelehme drunter, die man sehr gut als gering durchlässig bezeichnen kann und die auch im Umfeld der Deponie noch weit verbreitet sind. Das heißt, diese grundsätzliche Vorgabe der Deponieverordnung, dass wir im Bereich der Deponie und dem Umfeld eine geologische Barriere haben, die ist durchaus gegeben. Sie erfüllt eben nur im Bereich der Aufstandsfläche nicht diese  $10^{-9}$ -Anforderung und die wird durch technisch hergestellte Maßnahmen verbessert. Also sehen wir hier keinen Widerspruch zur Deponieverordnung, sondern sind nach wie vor der Auffassung, dass diese geologische Barriere auch mit einem halben Meter Mächtigkeit hergestellt werden kann. Voraussetzungen natürlich, dass diese Ungenauigkeiten in der Nordwestecke, diese Datenlücken, die wir da noch haben, geklärt werden müssen, was aber auch passieren wird.

(Zwischenruf)

Die Ersatzbaustoffe für die geologische Barriere, die hat – das hat Herr Kriete auch schon angekündigt, dass im Prinzip geogenes Material verwendet werden soll, also keine Ersatzbaustoffe. Der Sickerwasserabfluss im freien Gefälle ist aus meiner Sicht jetzt kein Problem, gerade wenn wir mit der Basis der Deponie praktisch rausgehen aus dem Gelände, werden wir nach Abschluss der Nachsorge kein Problem haben, das Sickerwasser in die Vorflut abzuleiten, weil wir eben dadurch, dass wir rauskommen aus dem Gelände, entsprechend eine Anhöhung schaffen, so dass dieser freie Sickerwasserabfluss hier ohne weiteres möglich sein wird. Das waren die Punkte, die aus meiner Sicht dazu zu sagen sind. Jetzt würde ich ganz gern nochmal an den Herrn Stoewahse weiterreichen.

Herr Dr. Stoewahse, GGU Braunschweig, für die Antragstellerin:

Das waren ja einige Punkte, Sie haben uns ja ordentlich den Kopf gewaschen, was die Berechnung angeht. Also erst mal zum Grundwassermodell: Sie haben moniert, dass da im nordwestlichen Bereich eine hydraulische Verbindung zwischen dem Grundwasserleiter, den Schmelzwassersanden und der Geländeoberfläche da ist. Das zugehörige Bodenprofil habe ich den Karten-Server des LBEG entnommen, das ist die 27/21-2-05. Danach ist da kein Geschiebemergel vorhanden. Und von daher habe ich da auch diese hydraulische Verbindung zwischen dem oberflächennahen Grundwasserleiter und dem tieferen Grundwasserleiter modelliert. Das Modell ist da also richtig. Was die Grundwasserneubildung angeht: Aufgabenstellung war, die negativen Auswirkungen auf den Erlenwald, ich sage jetzt einfach mal Erlenwald, zu erkunden. Sie haben ja mein Gutachten ausführlich gelesen. Da ist auch eine Abbildung drin, da habe ich auch die Kartierung der Grundwasserneubildung vom LBEG mit dargestellt. Danach ist im Bereich der Deponiefläche mit einer Grundwasserneubildung zwischen 150 und 200 mm/Jahr, also mit einer wesentlich geringeren Grundwasserneubildung zu rechnen, südwestlich daneben eine höhere Grundwasserneubildung. Ich habe natürlich auch Berechnungen gemacht, wo ich das sehr differenziert eingegeben habe. Da das LBEG aber auch selber sagt, das mit den Grundwasserneubildungsraten, das ist so eine Sache, bin ich von einer einheitlichen Grundwasserneubildungsrate ausgegangen, die für die Berechnung, für die Zielsetzung, nämlich die Trockenlegung des Erlenwaldes, auf der siche-



ren Seite liegt, nämlich ich habe eine geringe Grundwasserneubildung angesetzt. Das heißt, potenziell fällt der Wald schneller trocken in der Berechnung, als wenn ich da höhere Werte ansetzen würde. Von daher ist Ihre Argumentation nicht stichhaltig. Ich habe auf der sicheren Seite liegend gerechnet und bin zu dem Schluss gekommen, dass die Versiegelung durch den Deponieraum keinen Einfluss hat. In den Berechnungen, wo ich den Ausbauzustand dargestellt habe, Sie haben den Schnitt dargestellt, der stellt den Ist-Zustand dar, für den Ausbauzustand habe ich natürlich unter dem Deponiekörper geringdurchlässigen Boden angesetzt. Von daher ist auch da die Berechnung richtig, wobei das einen vernachlässigbaren Einfluss hat, weil das habe ich vorhin ja dargestellt, wir befinden uns da im Bereich einer Grundwasserscheide, also das Wasser läuft ohnehin vom Deponiekörper weg, und ob Sie da jetzt einen durchlässig oder geringer durchlässigen Körper einbauen in den paar Elementen, das spielt da kaum eine Rolle.

Ich habe auch in dem Gutachten darauf hingewiesen, es ist eine Systemmodellierung. Wir bilden mit dem Modell das Systemverhalten ab. Wenn jetzt mal unterstellt, Ihr rechnet das ja gar nicht richtig und die Grundwasserstände stimmen ja nicht, dann ist das natürlich richtig, klar, aber das Modell bildet ein Systemverhalten ab, also wie das Grundwasserregime potenziell reagiert. Und die Berechnung, diese qualitativen Berechnungen, die sind durchaus belastbar. Und dabei kommt eben raus, dass die Versiegelung des Deponiekörpers keinen Einfluss hat. Wenn ich eine quantitative Berechnung machen wollte, dann gebe ich Ihnen Recht, dann müsste ich langjährige Grundwassermessreihen haben, dann müsste man ein viel größere Aufschlussdichte haben, dann müsste ich die Durchlässigkeit differenzierter modellieren. Das würde aber wahrscheinlich den Rahmen sprengen.

Zu den Setzungsberechnungen: Ich habe mit den Bodenkenngößen gerechnet, die aus den alten Laborversuchen des Leichtweiß-Instituts übernommen worden sind, habe die nach DIN DIN 4019 mit den Kappa-Werten, also etwas erhöht, um die Laboreinflüsse zu eliminieren, das ist eine durchaus übliche Vorgehensweise. Was ich nicht gemacht habe ist, das wissen Sie auch, Herr Oltmanns, dass die Steifungen höhenspannungsabhängig sind, also ich habe über die Tiefe keine signifikant höheren Steifigkeiten angesetzt. Das heißt also, auch diese Setzungsberechnung, die liegt auf der sicheren Seite. Ich habe den Boden also weicher gemacht als er ist, der Boden ist weicher als er eigentlich ist zur Tiefe hin, und damit erhalte ich größere Setzung. Das heißt, für das Bauvorhaben selber, das ist eine ganz übliche ingenieurmäßige Vorgehensweise, für das Bauvorhaben selber habe ich Sicherheiten drin in der Berechnung. Ich habe dann eben noch mal ganz schnell nachgerechnet. Sie haben gesagt, einmal die geologische Barriere habe ich insofern berücksichtigt, als dass ich den Geschiebelehm mit der relativ geringen Steifigkeit bis an die Geländeoberkante angesetzt habe. Also auch unter der Deponiebasis. Man kann davon ausgehen, dass als Material für die geologische Barriere ein Boden eingesetzt wird, der ähnliche Steifigkeiten hat wie der Geschiebelehm. Von daher ist die geologische Barriere berücksichtigt. Wie Sie auf 20 cm Setzung in der geologischen Barriere kommen, das konnte ich jetzt mit einer kleinen Handrechnung nicht nachvollziehen. Danach müssten Sie dort Kleie einbauen. Und das wird sicherlich nicht passieren. Die 20 cm Setzung, die glaube ich Ihnen nicht. Die müssen Sie mir noch mal er-



klären. Aber das können wir nachher machen. Also das haut nicht hin. Das kann nicht sein. Also die Setzungsberechnungen liegen so erst mal auf der sicheren Seite, also 60cm ist schon ein ordentliches Maß für die Bodenverhältnisse, die wir da haben. Aber da gebe ich Ihnen auch Recht, das sollte man durch ein baubegleitendes Monitoring kontrollieren, und dann kann man auch zusammen mit den Aufhöhungsgeschwindigkeiten im Deponiekörper und den Setzungsmessungen die Endsetzung prognostizieren. Sehr zuverlässig. Das war es erst mal von meiner Seite. Danke.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, vielen Dank, ich bitte um Verständnis, dass ich die Diskussion im Moment noch auf Expertenebene halten will, weil das ganz spannend ist, auch wenn die Experten sich jetzt hier gegenseitig an die Köpfe gehen sozusagen. Da fällt für uns als Planfeststellungsbehörde genug an Erkenntnisgewinn dabei ab. Deswegen möchte ich sehr gerne und, bitte Sie dafür um Ihr Verständnis, jetzt der ZUS AGG bzw. dem LBEG mal das Wort geben. Von denen haben wir ja auch Stellungnahmen zu den Planunterlagen im Vorfeld eingeholt. Und beide Behörden haben bislang grünes Licht gegeben. Und insofern bin ich jetzt sehr gespannt, was Sie, Herr Bräcker, zu dem Vortrag beizutragen haben.

Herr Bräcker, ZUS AGG, GAA Hildesheim:

Ich werde mich auf einige Punkte beschränken, die die Deponietechnik anbelangen und die Fragen der Bodenmechanik würde ich dann anschließend an Frau Palm weitergeben. Zunächst die Frage Profilierung/geologische Barriere. Es ist natürlich selbstverständlich zulässig auch in der geologischen Barriere Deponieersatzbaustoffe einzusetzen. Die Deponieverordnung hat in Anhang 3 in der Tabelle 1 eine Nr. 1.1. Dort ist explizit genau für diese Schicht Materialanforderungen definiert. Die verweist auf die Spalte 4 bei der anschließenden Tabelle 2. Insofern ist es durchaus zulässig. Und es ist auch in Ordnung, weil Deponieersatzbaustoffe sind automatisch alle Abfälle, die eingesetzt werden, beispielsweise auch, wenn bei einer Baumaßnahme Ton anfällt und der bei der Baumaßnahme als Abfall zu entsorgen wäre, ist es geogenes Material, menschlich unbeeinflusst, sauberes Material, gleichwohl, bezogen auf die dort anstehende Baumaßnahme ein Abfall und wäre dann als Deponieersatzbaustoff zu beschreiben. Insofern könnte dieses Material auch dann, wenn es die entsprechenden Anforderungen erfüllt hinsichtlich Durchlässigkeit und bodenmechanischen Eigenschaften und auch den Zuordnungswerten durchaus dort eingesetzt werden. Es muss also nicht irgendwo zwangsläufig eine neue Tongrube aufgefahren werden oder aus bestehenden Tongruben Material angefahren werden. Also insofern, auch Deponieersatzbaustoffe sind dort möglich. Wir haben in unserer Stellungnahme genauso, wie Herr Oltmanns es auch beschrieben hatte, und er hat ja auch verwiesen auf die entsprechenden Anforderungen, natürlich auch gefordert, dass wenn Auffüllungen unter der geologischen Barriere oder der technischen Maßnahme – um es besser zu beschreiben, geologische Barriere ist etwas anderes, nach meinem Verständnis – Auffüllungen unter dieser technischen Maßnahme erforderlich sind, dass diese gleichwohl auch genauso aus dem gleichen Barrierematerial hergestellt werden sollen wie auch die Barriere selber oder die technische Maßnahme selber. Also



auch da wäre es kein Unterschied. Und bezüglich der Dicke Reduzierung auf bis zu 0,5m wäre rein rechtlich wahrscheinlich an diesem Standort möglich. Ob eine geologische Barriere überhaupt vorhanden ist, ist Sache gewesen auch des LBEG. Ich hatte es aber auch so verstanden, dass grundsätzlich eine geologische Barriere dort vorhanden ist, aber eben nicht ausreichend. Und wenn man Material austauschen will und das auch austauschen muss, um eben eine unmittelbare Anbindung der technischen Maßnahme an den vorhandenen Geschiebelehm herzustellen, dann bekomme ich automatisch größere Dicken als diese 0,5 m. In der Regel werden das – wahrscheinlich würde man dann selbst größere Dicken als 1 m bekommen. Insofern ist diese Diskussion auf 0,5, 0,7 oder 1,0 m wahrscheinlich nur punktuell überhaupt eine Frage, großflächig wird es wahrscheinlich so sein, dass sie mehr einbauen als die geforderte Mindestdicke.

Dann zum Thema Sickerwasser, Abfluss im freien Gefälle, das sehe ich es auch so, je höher ich mit der Deponie hochkomme, umso geringere Probleme habe ich. Ich habe an dem Standort wirklich definitiv die Möglichkeit der Ableitung von Sickerwasser im freien Gefälle. Also da sehe ich gar keine Frage darin.

Und zum Thema Setzungsmessung an der Deponiebasis, auch dazu muss man keinen Antrag stellen, hier ein Verfahren, dass die Setzung der Deponiebasis gemessen werden soll. Das regelt bereits die Deponieverordnung, die gilt unmittelbar für den Deponiebetreiber, wenn er denn einer wird. Da muss er sich sowieso daran halten, da gibt es einen Angang 5 in der Deponieverordnung „Kontrolle und Überwachung von Deponien“. Und da ist die Verformungsmessung der Deponiebasis, die regelmäßige Messung ein elementarer Bestandteil, das muss gemacht werden, auch ob ein Antrag gestellt oder wird nicht, ob es in dem Antrag beschrieben wird oder nicht, das ist Deponieverordnung. Und die gilt genauso wie die Straßenverkehrsordnung unmittelbar für den Betreiber. Also da kommt er in dem Sinne auch gar nicht raus. Und dann die Frage, welche Auswirkungen hat das Ganze jetzt: Genauso wie Herr Stoewahse es beschrieben hat, man macht Verformungsberechnungen, geht mit diesen Berechnungen dann in die Planung, wie Herr Schnibben sie dann vorgenommen hat. Und anschließend werden im laufenden Betrieb der Deponie diese Verformungsmessungen dadurch verifiziert, dass man Setzungsmessungen macht. Und wenn man zu einem Ergebnis kommt in der Prognose, man hat sich da vertan, dann hat das für den Betreiber nur die unangenehme Konsequenz, dass er möglicherweise nicht so viel, nicht so hoch, einfüllen kann und nicht so viel Abfall reinbekommt. Das wäre die einzige Konsequenz, die sich daraus ergeben könnte, aber nicht die Frage der Funktionstüchtigkeit insgesamt. Also insofern denke ich, sind viele Dinge durch die Deponieverordnung, auch durch die vorliegenden Stellungnahmen abgedeckt, so dass ich hier keine, jedenfalls von unserer Seite, hier keine Bedenken bezüglich der Technik habe.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank Herr Bräcker, dann darf ich jetzt Frau Palm vom LBEG bitten, uns noch ein paar Aspekte der Standsicherheit zu erläutern.

Frau Palm, LBEG Hannover:



Ich möchte zunächst noch einmal die Setzungsmessung aufgreifen, die Herr Bräcker erwähnt hatte. Und zwar ist das in der Diskussion auch schon erwähnt worden, die würden jetzt hier auch dazu dienen, das Baugrundmodell, was den Berechnungen zugrunde liegt, zu überprüfen, indem die Prognosen mit dem Baugrundmodell für verschiedene Füllungsstände oder Bauzustände berechnet werden und mit den gemessenen Messwerten verglichen und überprüft werden. Die Standsicherheitsnachweise, die Herr Oltmanns aufführte, dass sie nicht vorhanden sind, darauf hatten wir auch schon in unserer Stellungnahme vom 19.06. hingewiesen. Genau, das wären eigentlich die beiden Punkte. Ansonsten hätte ich jetzt nichts weiter hier noch ergänzend zu sagen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Da frage ich gleich mal nach mit meinem technischen Laienverständnis. Wann sind denn diese Setzungsberechnungen beizubringen?

Herr Babendreier, GAA Lüneburg:

Zu den geforderten Standsicherheitsberechnungen kann ich sagen, dass wir die in den Nebenbestimmungen sowieso regeln werden. Die werden eingefordert. Grundsätzlich kann man die natürlich erst dann beibringen, wenn die zur Bauausführung kommenden Materialien auch bekannt sind. Für die Oberflächenabdichtung würde ich es jetzt auch für verfrüht halten, da schon Standsicherheitsnachweise vorzulegen, weil die wird in 20 oder 22 Jahren kommen. Da wissen wir gar nicht, wie die aussieht, da wird es auch noch einen neuen Bescheid geben, der das dann regelt. Der dann auch die Nachsorge und solche Dinge regelt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, okay, mir war nämlich gerade das Herz in die Hose gefallen, als ich – wo ich so dachte, müssen diese ganzen Berechnungen jetzt überhaupt schon vorgelegt werden. Okay. Vielen Dank Herr Babendreier. Dann habe ich auf der Rednerliste Herrn Lindenberg.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Wir haben eben im vorherigen Vortrag gehört, dass schlimmstenfalls die Vorhabenträgerin, wenn die Setzungen etwas höher sein sollten als im Voraus berechnet, einfach die Deponie nicht so weit auffüllen darf. Ich finde aber, wir sollten auch schon zum Schutz der Firma Kriete jetzt vernünftige Rechnungen vorliegen haben, die das Ergebnis richtig prognostizieren. In den Einwendungen ist vorgetragen worden, dass die im Antrag angegebene Setzung nicht nachvollziehbar ist. Wir haben eben gehört, dass mit den Steifigkeitswerten, Kappa wurde genannt, aus der alten Untersuchung nach der DIN 4090 gerechnet wurde. Ich weise darauf hin, dass man dort ein sehr weitmaschiges Bauuntergrundmodell hatte, indem man interpoliert hat, statt Punkte zu verwenden, über die ich genaue Werte habe. Nehmen wir den Punkt BP4, der hinreichend untersucht ist von seiner Schichtung her. Und an dieser Stelle ist in der alten Rechnung eine Setzung von 2,29 m prognostiziert worden. Es ist mir unverständlich, und es ist auch kein nachvollziehbares Rechenverfahren angegeben, wie man jetzt auf diese etwa 70 cm kommt. Durch eine Mittelung von weiter außerhalb liegenden



Punkten ist so etwas leicht möglich, aber an diesem einen Punkt trifft das nicht zu. Die Mittelwertbildung akzeptiere ich hier nicht.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dazu direkt jetzt erst mal die Vorhabenträgerin und möglicherweise auch noch mal Frau Palm. Aber erst mal die Vorhabenträgerin dazu.

Herr Dr. Stoewahse, GGU Braunschweig, für die Antragstellerin:

Sie beziehen sich auf die älteren Berechnungen von 1989 mit den zwei Metern. Die sind für einen anderen, für einen größeren Deponiekörper, wo also von den Seiten her wesentlich mehr Last in die Bodenprofile reinkommt, berechnet worden als für den jetzt geplanten. Das Berechnungsmodell, wir interpolieren immer, wir haben einzelne Bohrungen und wir interpolieren natürlich den Baugrundaufbau zwischen diesen Bohrungen. Es geht nicht anders. Wir können ja nicht alles umgraben. Und das ist eine übliche Vorgehensweise. Von daher, man kann sich natürlich auf ein Bodenprofil konzentrieren, auf das schlechteste oder das beste, je nachdem, wie man es will. Aber die genauere Modellierung ist die, die ich gewählt habe, nämlich die Bohrungen im Umfeld der Deponie zu nehmen und zwischen diesen Bohrungen den Baugrundaufbau so zu modellieren, wie er anzunehmen ist. Das habe ich gemacht und ich habe den Deponiekörper in die jetzt geplante Kubatur eingegeben. Auch da mit einer Last, also mit einem Eigengewicht des Deponiekörpers, das auch auf der sicheren Seite liegt, also mit einer relativ hohen Dichte von  $2 \text{ t/m}^3$ . Von daher sind diese Berechnungen genauer als die alten Berechnungen und ich habe dann eben auch das, was in der alten Berechnung versäumt worden ist leider, ich habe dann eben die Laborversuche noch mal neu ausgewertet und konnte dann diese Korrekturfaktoren nach der DIN 4019 mit ansetzen. Also das ist schon belastbar. 2 m Setzung ist sicherlich damals sehr auf der sicheren Seite liegend gerechnet worden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Ich erlaube mir zu entgegnen, die seitlichen Kräfte spielen keine Rolle, wir haben hier eine schlaffe Last. Manche wissen, was gemeint ist. Weiterhin sollte man exemplarisch den Punkt untersuchen, der an der höchsten Stelle des Deponiekörpers gelegen ist und nicht Punkte weiter außerhalb verwenden. Wenn ich schon einen Punkt habe, der praktisch in der Mitte des Deponiekörpers liegt, wo die höchste Auflast anfällt, dann nehme ich genau den, weil es mir um den tiefsten Punkt geht. Der Punkt BP4 liegt ausreichend vor und ich wiederhole, es ist kein nachvollziehbares Rechenverfahren angegeben, was genau für diesen Punkt, der bei einer hohen Auflast am tiefsten fällt, ein Ergebnis liefert. Die gemittelten Modelle dienen dazu, ich sage mal, den richtigen Wert zu verschleiern.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich glaube, Ihre Zweifel sind jetzt hinreichend deutlich geworden, Herr Lindenberg, da macht es auch keinen Sinn, das jetzt noch weiter zu erörtern. Ich denke das Thema – (Zwischenruf)



– doch, das denke ich schon, aber das heißt ja nicht, dass die Vorhabenträgerin Ihnen folgen muss, heißt es ja nun mal nicht. Also ich denke, das ist hinreichend klargeworden. Und ich würde diesen Punkt jetzt ganz gerne abschließen. Ich kündige das mal an. Ich bin durchaus bereit, dem Sachbeistand der Bürgerinitiative an dieser Stelle das letzte Wort zu geben, nur ich denke, dann haben wir diesen Punkt ausreichend erörtert und dann würde ich gerne als Schmankerl zum Abschluss des heutigen Abends das Thema Sickerwasserentsorgung mit Ihnen noch erörtern. Also bitte schön, Herr Oltmanns.

Herr Oltmanns, BI:

Also ich versuche mal rückwärts das Feld aufzurollen. Also, Herr Lindenberg, wir haben Vergleichsberechnungen durchgeführt, ich hatte das vorhin erwähnt. Haben jeden einzelnen Bohrpunkt mit den erkundeten Schichtmächtigkeiten und seinen Kennwerten eingegeben und kommen zu sehr ähnlichen Ergebnissen, wie im Antrag formuliert. Ich muss jetzt mal tatsächlich mal in die Rolle schlüpfen, es ist eine übliche Vorgehensweise, und die Größenordnungen der ermittelten Setzungen, ich hatte ja versucht, das zu bestätigen, bekommen wir auch raus, ich halte die auch für realistisch. Ganz entscheiden ist ja, und Herr Bräcker sagte das ja auch, die obligatorischen Liniensetzungsmessung, die Evaluierung der Prognose über die Zeit und ggf. den Deponiekörper am Ende auch nicht so hoch aufschütten zu können, wie es ursprünglich geplant war. Okay.

Ich versuche es tatsächlich jetzt mal rückwärts. Zur Anmerkung von Herrn Bräcker, also ich widerspreche ganz klar. Es ist zwar im Anhang der Deponieverordnung geregelt, wie die Deponieersatzbaustoffe für die geologische Barriere zu sein haben, aber in der Deponieverordnung selber steht explizit, dass Deponieersatzbaustoffe nur für bestehende Deponien eingebaut oder verwendet werden dürfen. Wir können es uns nachher noch mal genau anschauen, ich wollte es nur so, ja, stehen lassen. Zu dem Thema obligatorische Messungen, wann sind Nachweise zu führen: Also das Thema Dehnungsnachweise für die Bauteile des Basisabdichtungssystems sind selbstverständlich beizeiten zu führen, um zu sehen, ob durch den vorgesehenen Betrieb die einzelnen Schüttfolgen, wie auch immer sie sich darstellen werden, Differenzsetzungen respektive Deformationen entstehen, die für die (phonetisch) Kunststoffdichtungsbasis zu großen Dehnungen führen, wie auch immer. Zu Ihren Anmerkungen fallen mir gerade zwei Dinge ein, Sie beziehen sich, glaube ich, auf eine Bohrung am Friedhof Selsing, die tatsächlich bis zur End-Teufe keinen Lehm oder Mergel gefunden hat, sie ist aber auch nur 12 m tief, benachbarte Bohrungen, die etwas tiefer reichen, weisen eben doch wieder Lehm und Mergel auf. Also es gibt, wie gesagt, einzelne, kurze Bohrungen, die diese Auslastung zeigen. Wollte ich jedenfalls noch mal kurz angemerkt haben. Das liegt jetzt soweit zurück, ich kriege es doch nicht mehr hin. Gut.

Zu dem Herrn Schnibben, und das ist mir wichtig, möchte ich noch anmerken: Sie führten gerade aus, Sie haben vor, jetzt in den nächsten zwei Jahren im Norden zwei Messstellen zum Beispiel einzurichten und dort zu messen. Ich frage mich, wie man aus zwei Jahren, die möglicherweise Trockenjahre sein werden, extrapolieren kann auf die nächsten hundert Jahre oder wie lang auch immer, den höchsten Grundwasserstand in diesem Bereich. Das ist für



mich fraglich, wie das möglich ist und mag daraus auch eine Einwendung formulieren, dass die Messungen keine hinreichende Grundlage sind, um den höchsten Grundwasserstand im Nordwestareal zu detektieren und festzulegen ohne moderaten Sicherheitszuschlag oder Berechnungen oder wie auch immer, allein eine kurze Messperiode von ein, zwei Jahren scheint mir zu kurz. Danke schön.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Damit ist die Erörterung zu dem Punkt abgeschlossen und wir kommen jetzt zum Thema **Entwässerung des Deponiegeländes**, so habe ich das mal genannt. Darf ich die Vorhabenträgerin bitten – (Zwischenruf) – nein, haben wir jetzt abgeschlossen, also ohne Ihnen zu nahe treten zu wollen, es sei denn, Sie fühlen sich dann überhaupt nicht ausreichend gewertschätzt. Okay, dann würde ich die Vorhabenträgerin bitten, zum Thema Entwässerung des Deponiegeländes, die grundsätzlichen Überlegungen noch mal darzustellen in Kenntnis der dazu erhobenen Einwendungen. Und vor allen Dingen auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Selsingen bzw. Samtgemeinde Selsingen. Das Thema hat zwei Aspekte, so habe ich es auch in die Tagesordnung geschrieben. Das ist zum einen der Vorwurf, dass die Regenrückhaltebecken zu klein berechnet sind und zum anderen ist es das Thema Sickerwasserentsorgung. Von mir aus können wir gerne mit dem Regenrückhaltebecken zunächst anfangen, machen dann einen kleinen Cut und gehen dann rüber zum Thema Sickerwasserentsorgung.

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Ich habe dazu was vorbereitet. Hier noch mal dargestellt das Regenrückhaltebecken, hier in blau, und das Sickerwasserbecken, das Betonbecken, das vorgesehen ist. Was Sie hier außerdem sehen ist ein Teil der nördlichen Basisabdichtung, Sie sehen hier die Sickerwassersammelleitungen, die hier längs verlaufen, diese Sickerwassersammelleitungen münden am Tiefpunkt der Sickerwassersammelleitungen in einen Schacht jeweils, also an jedem Ende befindet sich ein Schacht, diese Schächte sind verbunden mit einer Sammelleitung, die dann in das Sickerwasserbecken mündet. Von hier rechts kommt die Sammelleitung von den Sickerwassersträngen, die hier nach Osten hin entwässern. Wir haben hier in der Mitte den Hochpunkt sozusagen und jeweils nach Westen und Osten die Entwässerung. Was Sie ferner sehen, ist dieses Dachflächenprofil, dass wir neben dem Längsgefälle der Sickerwassersammelleitungen in der Basisabdichtung ein entsprechendes Quergefälle haben, das liegt hier zwischen 3,5 und 4 %, so dass also auch von der Seite her das Sickerwasser, was auf der Basisabdichtung anfällt in diese Sickerwassersammelleitung eintreten kann und abfließen kann. Sie sehen hier oben im Schnitt dargestellt, dass dann vom letzten Sammel-schacht, von dem hier am Ende das Sickerwasser hier übergeleitet wird in dieses entsprechende Betonbecken.

Nochmal grundsätzlich zu den Wasserströmen. Das habe ich jetzt noch mal in ein paar Folien aufbereitet, weil da auch in den Einwendungen aus meiner Sicht auch einiges vielleicht falsch verstanden worden ist. Oder von uns auch nicht sauber genug dargestellt worden ist, wie auch immer. Ich zeige es noch mal auf. Wir haben also einmal im Oberflächenwasser,



muss man betrachten den Betriebszeitraum, also die Oberflächenwasserhaltung während des Betriebes der Deponie, wir haben dort unbelastetes Wasser, was anfällt, im weiteren Deponiegelände sozusagen, nämlich auf den Dachflächen der Containeranlage, auf dem Pkw-Parkplatz, auf dem unbefestigten Teil der Ringstraße und auf den Randwällen, auf den äußeren Randwällen des Deponiekörpers, wo keine Abfälle liegen. Wir haben ferner den Bereich von Basisabdichtungen – da gehe ich noch einmal zurück jetzt – wenn wir diese Deponie erstellen, wird das abschnittsweise passieren, das heißt, es werden die einzelnen Sickerwassersammlerabschnitte werden nacheinander erstellt sozusagen, also ein Sickerwassersammlerabschnitt, der in einem so einen Sammler entwässert, der ist immer 30 m breit, das ist immer vom Hochpunkt zum Sammler 15 m und zur anderen Seite auch 15 m. Also ist dieser gesamte Abschnitt 30 m breit – und in etwa 230 m lang. Und wenn wir diese Basisabdichtung herstellen, dann wird natürlich auf dieser Basisabdichtung zunächst Oberflächenwasser anfallen. Das wird erst dann zu Sickerwasser, wenn erste Abfälle auf diesem Sickerwassersammlerabschnitt liegen, weil dann natürlich das Oberflächenwasser mit dem Abfall in Kontakt kommt, und damit haben wir Sickerwasser. Das bedeutet also, wir werden auf Oberflächenteilen der Basisabdichtung, wenn sie gerade fertiggestellt sind, aber noch nicht mit Abfällen belegt haben, auch Oberflächenwasser haben, was unbelastet ist. Was wir damit machen, da komme ich gleich noch zu.

Wir haben dann ferner noch Bereiche, wenn wir die Abfälle eingelagert haben und die Abfallablagerung einen relativ großen Fortschritt erreicht hat, dann kann man irgendwann auch anfangen, bereits eingebaute Abschnitte, die Soll-Höhe erreicht haben, abzudichten. Das heißt, das macht man meistens so, dass man zunächst eine temporäre Abdichtung drauflegt, um einfach den Sickerwasseranfall zu minimieren. Das heißt, auch in den Bereichen haben wir dann Oberflächenwasserabfluss, den wir letztendlich in den Randgraben leiten, der auch unbelastet ist.

Wir haben aber auch potenziell belastetes Oberflächenwasser. Das ist der zweite Anstrich. Das ist zum Beispiel aus der Fläche der Kleinanlieferung, wo also diese kleinen Container stehen, und natürlich im Bereich Zuwegung und befestigter Ringstraße, weil dort die Abfalltransporte stattfinden. Dieses Wasser, das ist eine asphaltierte Straße, wird über eine Oberflächenwassererfassung erfasst, wird als potenziell belastet angesprochen und wird daher dem Sickerwassererfassungssystem zugeführt. Wir müssen dann noch betrachten den Nachsorgezeitraum. Wir werden dann natürlich, wenn die Deponie irgendwann abgeschlossen ist, also oberflächenabgedichtet ist, dann werden wir natürlich nach wie vor die unbelasteten Wässer haben aus der Umgebung des eigentlichen Abfallkörpers und dann noch den Oberflächenabfluss der von der Rekultivierungsschicht runterkommt und der unmittelbar oberhalb der zukünftigen Oberflächenabdichtung anfällt. Das ist dann alles Wasser was unbelastet ist.

Wir haben jetzt für das Oberflächenwasser folgende Wege vorgesehen. Wir haben einmal aus dieser kleinen Containerfläche und dem Pkw-Parkplatz, da sind wir in diesem Bereich, wo die Flugsandaufgabe noch relativ kräftig ist, da sind 2,5 m, das heißt, wir werden dort eine kleine Sickermulde anlegen und diese sehr geringen Mengen, die dort anfallen, dort direkt zu



versickern. Wir haben aber dann vor allem die großen Flächen, also die unbefestigte Ringstraße, und letztendlich die Randwälle, beides geht in den Ringgraben und wir haben dann die Oberfläche der Basisabdichtung aus dem Sammlerabschnitt, die noch nicht mit Abfällen belegt sind, habe ich eben schon gesagt und dem Oberflächenabfluss von bereits gedichteten Abschnitten. Und all das soll über den Deponierandgraben ins Regenrückhaltebecken geleitet werden, also nicht in das Sickerwasserbecken.

Noch zur Bemessung des Regenrückhaltebeckens: Das Maximalvolumen ist dann erforderlich, wenn wir die Randwälle und die Ringstraße komplett fertig haben, dann ist also praktisch die Oberfläche von diesen beiden Teilbereichen am größten. Das sind ungefähr  $18.000 \text{ m}^2$  bewachsene Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,2 bis 0,3 gerechnet. Wir haben dann zwei offene Sammlerabschnitte gerechnet, die noch nicht mit Abfällen belegt sind, das sind praktisch – bei dem Maximalzustand wären das die letzten – der siebte und der –. insgesamt sind es acht Sammlerabschnitte, die derzeit geplant sind, das wären also der erste bis sechste – sind schon mit Abfällen belegt, da fällt also Sickerwasser an, und der siebte und achte sind vorbereitet, aber es liegt noch kein Abfall drauf. Das heißt, wir haben dort  $14.000 \text{ m}^2$  mehr oder weniger offene Fläche mit einem sehr hohen Abflussbeiwert von 0,9. Wir haben gerechnet den Drosselabfluss von 5 l/sec für das Regenrückhaltebecken. Das heißt, die Ableitung des Regenrückhaltebeckens erfolgt in diesen kleinen Graben, der Richtung Duxbach fließt, das habe ich am Anfang schon gezeigt. Bei diesen Grundsätzen haben wir ein erforderliches Volumen für dieses Regenrückhaltebecken von  $646 \text{ m}^3$ , und wir haben ein vorhandenes Volumen von  $780 \text{ m}^3$ . In den Einwendungen ist gesagt worden, ich glaube vom NLWKN war es, dass der Drosselabfluss von 5 l/sec reduziert werden sollte auf 3 l/sec, das haben wir dann auch mal gerechnet, das erhöht etwa diesen Bedarf um  $100 \text{ m}^3$ . Der Bedarf ist aber immer noch ausreichend. Bei dem Regenrückhaltebecken ist es so, das ist natürlich auch davon betroffen von den Grundwasserständen im Nordwesten, das Thema, was wir eben schon bei der Basis hatten. Das Regenrückhaltebecken ist ungedichtet, das heißt, es befindet sich sozusagen im Grundwasser, deswegen steht natürlich der Teil, der vom Regenrückhaltebecken schon vom Grundwasser gefüllt wird, nicht zur Verfügung. Deswegen ist dort eine entsprechende Umwallung dieses Regenrückhaltebeckens geplant, die also dafür sorgt, dass wir auch mehr Wasser dort unterbringen können, wenn wir unten Grundwasser drin haben. Dieser Punkt ist auch direkt abhängig von den Grundwasserständen, die wir dort ermitteln, das heißt ggf. wenn wir jetzt zu weiteren Erkenntnissen kommen, dass wir im Nordwesten insgesamt noch ein bisschen höher müssen, dann würde das auch die Umwallung des Regenrückhaltebeckens betreffen. Wofür aber auf jeden Fall genug Platz da ist.

Wir haben zusätzlich noch ein Einstauvolumen auf der gedichteten Basis. Bei dem Punkt will ich insgesamt noch mal erläutern, wie wir uns das vorstellen. Ich habe eben gezeigt, dass wir das nicht brauchen werden, aber als zusätzliche Sicherheit will ich es Ihnen trotzdem zeigen. Wir haben hier nochmal im Detail dargestellt die Oberfläche der Basisabdichtung, hier kommt ein Sammler an, der hier in diesen Schacht mündet, und wenn dieser Sammlerabschnitt, dieser 30 m breite Sammlerabschnitt, sozusagen gebaut ist, dann werden wir die-



sen – da liegt ja oben die Kunststoffdichtungsbahn und dann kommt die Entwässerungsschicht oben drauf – und um dieses Wasser, was dort anfällt, nicht in den Sickerwasserkreislauf zu bekommen, wird der Zufluss des Sickerwassersammlers zum Schacht abgedichtet und es wird außerdem eine Witterungsschutzfolie auf diesem bereits vorbereiteten Sammlerabschnitt verschweißt und angebracht. Das wird zum Beispiel bei der Sonderabfalldeponie Ihlenberg oben bei Lübeck in ähnlicher Weise gemacht. Und dadurch ergibt sich natürlich hier ein Stauvolumen von Oberflächenwasser, was bei Regenfällen anfällt. Das ist natürlich begrenzt durch die Höhe dieses Punktes hier, weil dort sozusagen die Hochlinie auf den Randwall stößt und daher da natürlich der niedrigste Punkt ist. Wir werden, wenn jetzt hier schon Abfälle liegen und hier noch nicht, es ohnehin, letztlich aus betrieblichen Gründen, jeweils ein kleiner Trenndamm aufzuwältigen hier für die Trennung von Abfallbereichen und noch Nichtabfallbereichen, aber auch wenn man diesen Trenndamm nicht berücksichtigt, hat man hier also immerhin ein Volumen von  $130 \text{ m}^3$  zusätzlich, und das in zwei solchen Abschnitten, das wäre ja praktisch die Maximalfläche, die wir hätten. Das würde also bedeuten, dass wir hier noch zusätzliche Sicherheiten haben, was das Regenrückhaltbecken betrifft.

Kommen wir zum Sickerwasser. Die Sickerwasserzusammensetzung kennen wir nicht, noch nicht. Das hier sind Werte, sie sich letztendlich aus der Deponieverordnung ableiten, das sind nämlich Eluatwerte, die vorgegeben sind für die Deponiekategorie I. Das ist letztendlich das, was wir maximal erwarten können. Das haben wir auch der Gemeinde Selsingen bzw. dem Betreiber der Kläranlage Selsingen seinerzeit schon mitgeteilt. Und die Mengen, die übers Jahr durchschnittlich anfallen werden, sind natürlich auch sehr stark davon abhängig, wie weit es uns gelingt, diese offenen Bereiche einzudämmen. Die liegen prognostiziert grob bei  $50$  bis  $60 \text{ m}^3/\text{Tag}$ .

Beim Sickerwasser, auch hier noch mal zu den Berechnungsgrundlagen: Wir haben eine Erfassung in acht Sammlerabschnitten, das habe ich eben schon mal gesagt. Auch die Erfassung über Sammelleitungen und Schächte habe ich schon erwähnt. Der Transport über die randlichen Sammelleitungen, dann kommt die Einleitung ins Sickerwasserbecken und von diesem Sickerwasserbecken aus erfolgt dann entweder eine indirekte Einleitung über die Druckleitung in die Kanalisation oder ein Abtransport mit Tankwagen zu einer externen Entsorgung. Die im Antrag noch vorgesehene Option Direkteinleitung von Sickerwasser in den Graben, der Richtung Duxbach führt, lässt der Antragsteller fallen. Das heißt, diese Option wird nicht weiter verfolgt.

Wenn die Deponie irgendwann mal aus der Nachsorge entlassen wird, dann ist ein freies Gefälle zum Vorfluter erforderlich, das heißt, wir würden dann das Sickerwasser eben dann in diesen Vorfluter einleiten, weil das Sickerwasser nur dann, weil man nur dann aus der Nachsorge entlassen werden kann, wenn eben auch kein belastetes Sickerwasser mehr austritt.

Zur Bemessung des Sickerwasserspeichervolumens: Da wir jetzt auch diese Option fallen lassen in den Vorfluter einzuleiten, kann die Erfassung optimiert werden. Das heißt, wir versuchen möglichst, die Flächen sehr gering zu halten, die offen sind, so dass das Sickerwas-



ser insgesamt gering ist, was anfällt. Das Maximalvolumen haben wir erreicht, wenn wir theoretisch sieben Sammlerabschnitte offen haben, die mit Abfällen belegt sind. Da ist natürlich der erste sozusagen schon sehr gut gefüllt mit einer sehr hohen Abfallmächtigkeit und der letzte mit einer sehr geringen. Es gibt da GDA-Empfehlungen, was man dort als Bemessungsansatz nehmen kann. Daran haben wir uns orientiert. Kritisch ist natürlich immer der Sammlerabschnitt, der gerade fertig gestellt worden ist und wo dann die Witterungsschutzfolie runtergenommen wird, damit der erste Abfall dort eingelagert werden kann. Und in dem Moment, wo die Witterungsschutzfolie runterkommt und der erste Kubikmeter Abfall draufliegt, ist der ganze Sicherwassersammlerabschnitt natürlich potenziell als Sickerwasser anzusprechen. Da er aber noch vollkommen offen ist, hat er natürlich noch einen sehr hohen Abflussbeiwert. Und deswegen geht der natürlich vor allem bei einem Bemessungsregen entsprechend hoch in das erforderliche Speichervolumen ein. Wir haben hier einen 24-Stunden-Regen mit einjähriger Wiederkehrzeit gerechnet, das entspricht den Vorgaben des alten Deponiehandbuchs Niedersachsens, eine Speicherzeit von fünf Tagen haben wir angesetzt, die wir haben müssen, dass wir für fünf Tage abspeichern können. Dann kommen wir auf ein erforderliches Volumen von  $1349 \text{ m}^3$  rein rechnerisch. Das vorhandene Volumen beträgt  $2257 \text{ m}^3$ . Wenn wir alternativ, das ist von, ich glaube, der Landkreis war es, hat gesagt, 24-Stunden-Regen, das reicht nicht aus, wir haben auf der Kläranlage – Selsingen war es glaube ich – ein mehrtägiges Regenereignis gehabt, das hat 65 mm gebracht. Das haben wir mal alternativ gerechnet. Wenn wir also statt der  $325 \text{ m}^3/\text{ha}$  am Tag 650 rechnen, also das Doppelte, dann kommen wir auf eine Größe von  $2373 \text{ m}^3/\text{ha}$  am Tag. Das heißt, wir haben dann ein theoretisches Fehlvolumen von  $116 \text{ m}^3$ , wenn dieser riesen Regen kommt, das können wir aber problemlos über das Freibord, was wir noch haben, ausgleichen. Denn wir haben jetzt im Moment ein Freibord gerechnet von 0,7 m, wenn wir das auf 0,6 reduzieren, dann haben wir schon  $125 \text{ m}^3$  gewonnen und können dieses Fehlvolumen auch bei diesem Jahrhundertregen abfedern und haben trotzdem noch 0,6 m Freibord. Ja, soweit meine Ausführungen dazu.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank Herr Schnibben. Ich habe auf der Rednerliste jetzt erst Herrn Lindenberg stehen und dann Herrn Lemmermann.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Danke für die Ausführungen. Es geht aus dem Deponieplan hervor, dass kein eigenes Labor vorgehalten wird. Ich gehe also davon aus, dass die Proben extern untersucht werden. Bei den Postlaufzeiten und Feiertagen in der regenreichen Zeit ist daher meiner Meinung nach eine Vorhaltezeit von fünf Tagen zu kurz bemessen, es müssten mindestens sieben sein. Dann sprachen Sie von dem hundertjährigen Regenereignis. Habe ich das richtig verstanden, dass Sie dort mit QT100 gerechnet haben und ist das für in Ordnung befunden worden?

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dazu am besten direkt die Vorhabenträgerin.



Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Die letzte Anmerkung habe ich jetzt akustisch nicht ganz verstanden.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Wir haben für die Oste ein Überschwemmungsgebiet nach dem hundertjährigen Regenerereignis QT100 bestimmt. Sie sprachen auch von einem hundertjährigen Regenerereignis und jetzt, nur zur Klarstellung, wollte ich wissen, ob Sie auch mit dem hundertjährigen Regenerereignis gerechnet haben?

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Nein, ich habe ja eben erläutert, mit welchem Ereignis – 24-Stunden-Regen bzw. wir haben dann noch mal aufgesattelt und haben dieses 65 mm-Ereignis, das der Landkreis ins Spiel gebracht hat, noch mal berechnet.

Herr Lindenberg, G Anderlingen:

Den letzten Regen, den wir in Selsingen hatten und nicht mit dem hundertjährigen Regenerereignis. Danke schön.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann habe ich jetzt Herrn Lemmermann, dann Frau Meyer und dann Herrn Klasen vom Landkreis.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Ich möchte ein paar Anmerkungen zu dem Vortrag von Herrn Schnibben halten und in Anbetracht unserer Einwendungen, die Abräumfläche – ich habe es bereits schon erwähnt – auf Flurstück 20/11, die im Betriebsplan mit hier enthalten ist, wir haben schon in den Einwendungen drin, dass wir nicht erkennen können, wie auf einer Abräumfläche, wo logischerweise dann auch belastetes Material liegen könnte, wie dort das Abwasser getrennt zum Sickerwasser abgeführt wird. Das ist direkt neben dem Parkplatz, das ist definitiv überhaupt nicht in den Zeichnungen drin. Ich hatte jetzt auch eigentlich erwartet, dass auch zu den Einwendungen etwas kommt.

Zweite Anmerkung: Herr Schnibben, Sie sprechen immer von einem kleinen Graben. Das ist ein naturnaher Tieflandbach. Wenn Sie einmal durch den Erlenquellwald durchgegangen wären, dann würde Sie nicht von kleinem Graben sprechen. Ich habe es heute Morgen schon gesagt, wir befinden uns in einem potenziellen Naturschutzgebiet. Zu sagen, wir haben da ja ein bisschen Platz und machen die Umwallung vom Regenrückhaltebecken dann eben ein bisschen größer, Sie befinden sich mit dem Regenrückhaltebecken in einem Sumpfschreckenhabitat. Da mache ich das nicht einfach mal ein bisschen größer. Weil dann hätten wir eine zusätzliche Belastung. Das sind alles Sachen, die vorher geplant sein müssen. Und auch der Punkt Sicherheitspolster, immer wieder, wir befinden uns in einem potenziellen Naturschutzgebiet, und da rechne ich die Sicherheitspolster größer als in einem ande-



ren Gebiet, weil ich die Nachbargrundstücke und den Schutzbedarf der Nachbargrundstücke hier mit im Auge halten muss.

Sickerwasser, das Sickerwasser wird definitiv entzogen in dem Gebiet. Sie haben ja selbst gesagt, diese eine Möglichkeit lassen wir jetzt gänzlich fallen, es wird alles abtransportiert, entweder in die Kläranlage der Samtgemeinde Selsingen oder es wird mit Lkw abtransportiert. Das wird dem Gebiet entzogen. Das verschärft die Aussagen unserer Sachbeistände, dass in bestimmten Zeiten sowieso eine höhere Trockengefahr da ist, und das würde es noch weiter verstärken. Zusätzlich, falls diese Methode angewandt wird, weil Sie es ja scheinbar nach zweieinhalb Jahren Planungsphase nicht geschafft haben, sich mit der Samtgemeinde Selsingen über ein ordnungsgemäßes Abwasserkonzept zu einigen, sonst hätten Sie das heute vorgestellt, diese zusätzlichen Sickerwassertransporte, die evtl. mit anfallen und evtl. kann es in einem Planungsverfahren eigentlich gar nicht geben bei einer so wichtigen Geschichte, es müsste vorher, vor Planfeststellungsbeschluss, geklärt sein und dann auch mit Möglichkeit der Einspruchsphase der Öffentlichkeit, also diese zusätzlichen Transporte würden die Co<sub>2</sub>-Bilanz, die erst als so wichtig und groß hervorgehoben worden ist, für die örtliche Nähe, noch weiter verschlechtern.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Frau Sabine Meyer.

Frau Meyer, BI, NABU:

Im Prinzip hat sich ein Teil schon erledigt, ich wollte das gleiche sagen wie mein Mann, ich möchte Herrn Schnibben bitten, nicht immer von einem Vorfluter oder einem Graben zu sprechen. Das ist kein Graben. Das ist ein Tieflandbach, der stellenweise keine 10 cm Tiefe hat. Und wenn Sie da zu viel Wasser in einer Zeit einleiten, dann fluten Sie dann den halben Wald auf der einen Seite und die andere Seite fällt trocken. Das war eigentlich das, was ich sagen wollte.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ich frage noch mal nach, ich meine Herrn Schnibben dahingehend verstanden zu haben, dass das Vorhaben Einleitung in den Tieflandbach und dann in den Duxbach ohnehin aufgegeben worden ist.

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Nur was das Sickerwasser betrifft. Der Oberflächenwasser wird mit 5 bzw. 3 l/sec eingeleitet. Seinerzeit bei der Hausmülldeponie ist von der Bezirksregierung eine Menge von 60 l/sec genehmigt worden.

(Zwischenruf)

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Wir sind hier den ganzen Tag über sehr fair miteinander umgegangen, das sollten wir auch halten, das Niveau. Das ist die Sichtweise der Vorhabenträgerin, und das ist das gute Recht



der Vorhabenträgerin ihr Projekt in dieser Art und Weise auch zu vertreten. So bitte Herr Schnibben – Sie sind fertig? Okay. Dann habe ich jetzt Herrn Klasen vom Landkreis.

Herr Klasen, LK Rotenburg (Wümme):

Ich wollte zwei Anmerkungen machen und zwar zum ersten diese 65 mm, die wir da vorgegeben haben, das ist im Prinzip nur ein Hinweis gewesen. Weil kurz vorher, kurz bevor ich meine Stellungnahme gemacht habe, hatten wir fünf Tage lang ja relativ viel Regen, und da habe ich mal bei der Kläranlage in Selsingen angerufen, was ist da denn runtergekommen, und da waren es 65 mm innerhalb dieser fünf Tage. Nur so als Orientierung. Diese 32,5 mm für fünf Tage nämlich eigentlich über fünf Tage eigentlich viel zu niedrig angesetzt sind und dass da wesentlich mehr kommen kann. Das zweite ist, das, was Sie eben vorgestellt hatten, ist ja nun doch etwas anders, als wie das in den Planunterlagen ursprünglich vorgesehen war. Da hatten Sie damals – was war das jetzt – die Anlage 2 Anhang 4 war das damals, da waren Sie davon ausgegangen, dass Sie eine Sickerwasserspende gemäß Deponiehandbuch von 10 mm/Tag haben und dann auf 10 m<sup>3</sup> und Hektar pro Tag kommen. Mit diesen 10 m<sup>3</sup> und Hektar haben Sie eben auch noch mal wieder gerechnet, bloß wenn ich jetzt diese 10mm/Tag annehme, das sind eben nicht 10 m<sup>3</sup> pro Hektar, sondern das sind 100 m<sup>3</sup>. Das ist um eine Kommastelle da verrutscht. Diese Annahmen sind da etwas falsch. Jetzt weiß ich nicht, ob jetzt tatsächlich diese 10 m<sup>3</sup> pro Hektar gültig sind aus dem Deponiehandbuch oder ob das Deponiehandbuch eben wirklich diese 10 mm/Tag angibt.

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Das Deponiehandbuch sagt dazu gar nichts, sondern die GDA-Empfehlung, und die sagt 1 mm pro Hektar und Tag. Und wir haben die technischen Berechnungen jetzt noch mal angepasst, weil wir diese Sickerwassereinleitung in den Vorfluter, also diese direkte Option jetzt nicht mehr wahrnehmen wollen. Das haben wir genutzt sozusagen, um die Sickerwassererfassung auch noch mal zu optimieren.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Herr Klein.

Herr Klein, RA der SG Selsingen und G Selsingen:

Die Samtgemeinde Selsingen ist kraft Gesetzes abwasserbeseitigungspflichtig auch für dieses Deponiegelände grundsätzlich. Dieses Deponiegelände liegt außerhalb des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Samtgemeinde, so dass also hier die Samtgemeinde kraft ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nicht verpflichtet ist, hier einen Kanal an die Deponieanlage zu legen. Was hier heute präsentiert worden ist, spiegelt sich in den Antragsunterlagen bislang nicht wider. In den Antragsunterlagen ist die Antragstellerin davon ausgegangen, dass hier ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Selsingen geschaffen werden soll. Heute wird uns wieder ein offenes Verfahren mehr oder minder präsentiert, dass entweder zentral oder auch dezentral, das heißt mit Tanklastzügenabtransport gearbeitet werden soll. Dazu will ich in Erinnerung rufen, die Abwasserbeseitigung ist ein wesentlicher Bestandteil der Erschließung. Das ist ein genauso wichtiger Bestandteil wie die



verkehrsmäßige Erschließung. Und hier, wenn sich die Vorhabenträgerin hinstellt und sagt, wir können es so machen, wir können es auch anders machen, wie wir das machen entscheiden wir, ich weiß nicht wann, wir lassen aber alle Beteiligten einschließlich die Genehmigungsbehörde und die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft im Ungewissen bis zum jüngsten Tage, wie wir das Ganze bewerkstelligen können, so kann es nicht sein. **Deswegen stelle ich den Antrag, der Antragstellerin aufzugeben, ein Abwasserbeseitigungskonzept bezüglich des Sickerwassers vorzulegen, wie sie denn denkt, das Sickerwasser zu beseitigen, weil bis heute gibt es dazu keine klare Aussage.** Und wir hatten schriftlich auch schon mehrfach darauf hingewiesen, dass wir dazu auch keine Stellungnahme abgeben können, weil das von uns beauftragte Ingenieurbüro kann mit den gelieferten Daten der Antragstellerin schlicht und ergreifend nichts anfangen, und dieser Einwand ist schon im Jahre 2011 erhoben worden und bis heute gibt es dazu keine konkreten Aussagen, wie was in welcher Weise wo eingeleitet werden soll. Die Zusammensetzung des Abwassers ist von erheblicher Bedeutung, nämlich insofern als dass das maßgebend entscheidend dafür ist, ob das Abwasser in das bestehende Kanalnetz eingeleitet werden kann oder aber ob die Anlagenbetreiberin hier eine unmittelbare Druckrohrleitung vom Deponiegelände zur Kläranlage zu bauen hat. Das sind alles Fragen, die aus meiner Sicht geklärt werden müssen, weil ansonsten ist die Abwasserbeseitigung nicht geklärt.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, schönen Dank für den Hinweis, Herr Klein, ich schalte mich da jetzt mal ein bevor ich die Diskussion weiter fortsetze. Ich habe aber die Vorhabenträgerin so verstanden, dass die Kläranlage draußen ist aus dem Geschäft, was die Entsorgung des Deponiesickerwassers anbelangt.

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Ich möchte Sie gern korrigieren, im Genehmigungsantrag ist ausdrücklich sogar von drei Optionen die Rede: Nämlich einmal die indirekte Einleitung in die Kanalisation, also Kläranlage, zweitens der Abtransport, externe Entsorgung und drittens eine Aufbereitung vor Ort. Also drei Optionen sind da. Aus unserer Sicht muss der Antragsteller nachweisen, dass er eine Entsorgung machen kann. Es gibt ein konkretes Schreiben eines externen Entsorgers, der das bestätigt. Das haben wir jetzt ganz kurzfristig noch mal eingeholt, insofern kann aus Sicht des Antragsstellers nur festgestellt werden, dass die Entsorgung des Sickerwassers gesichert ist. Im Übrigen möchte ich noch mal darauf hinweisen, wir haben eigentlich seinerzeit als wir den Betreiber der Kläranlage angesprochen haben, dort verwiesen, dass wir Sickerwasser dort haben werden, was maximal den Eluatwerten der Deponieverordnung entspricht und haben auch Mengenangaben gemacht. Das ist eigentlich kein neuer Stand. Und der hat damals dazu geführt, dass ein grundsätzliches Einverständnis signalisiert worden ist.

Herr Klein, RA der SG Selsingen und G Selsingen:

Das ....

(Zwischenruf: Ich habe mich schon mehrfach gemeldet ...)



Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Ja, ich lasse jetzt trotzdem Herrn Klein direkt dazu, weil das ist im Moment ein Dialog, und da muss der Landkreis sich eben noch etwas gedulden.

Herr?:

Die sind aber nicht die zuständige Behörde.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Nein. Das werden wir dann noch klären. Also ich lasse jetzt trotzdem erst mal Herrn Klein das Wort. Bitte.

Herr Klein, RA der SG Selsingen und G Selsingen:

Das ist so nicht richtig, dass wir hier irgendeine Einverständniserklärung gegeben haben, das Schreiben, worauf Sie Bezug nehmen, steht unter einem ausdrücklicher Vorbehalt, dass hier konkrete Angaben nicht gemacht werden können. Das haben Sie nicht zur Kenntnis genommen, das haben Sie auch aus dem Schreiben der Samtgemeinde Selsingen aus den Jahren 2011 und 2013 nicht zur Kenntnis genommen. Wir haben mehrfach darauf hingewiesen, dass wir überhaupt keine Erklärung dazu abgeben können, ob wir das Sickerwasser annehmen können, ja oder nein. Und Sie haben in Ihrem Antrag das vorrangig sozusagen als zentrale Entsorgung dargestellt, Alternativen – ist mir jetzt nicht erinnerlich, mag sein, ich will hier nichts Falsches vortragen, dass das in Ihrem Antrag auch drin ist, aus meiner Sicht stützte sich der Antrag aber hauptsächlich darauf, dass letztlich eine zentrale Entsorgung stattfinden soll und da ist nichts da wo wir irgendwie eine Erklärung dazu abgeben können. Auch das beauftragte Ingenieurbüro aus Hannover, aqua consult, kann mit Ihren Angaben nichts anfangen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann ist jetzt Herr Engelhardt vom Landkreis...

Herr Engelhardt, LK Rotenburg (Wümme), uWB:

Wir sind sehr wohl zuständige Behörde, soweit es die Abwasserbeseitigungspflicht der Kommune betrifft. Und die Abwasserbeseitigungspflicht ist im Lande Niedersachsen allumfassend, in diesem Falle bei der Samtgemeinde angesiedelt. Wenn die Samtgemeinde aus bestimmten Gründen die Entsorgung nicht wahrnehmen kann, dann muss sie einen Antrag bei der zuständigen unteren Wasserbehörde stellen und kann bei Vorliegen von ganz bestimmten Voraussetzungen von dieser Abwasserbeseitigungspflicht befreit werden. Und nur dann und ausschließlich in diesem Falle hat der Antragssteller die Möglichkeit dieses Abwasser irgendwo anders entsorgen zu lassen. Solange diese Übertragung der Abwasserentsorgungspflicht von der Samtgemeinde auf die Betreiberin nicht ausgesprochen ist, ist die Erschließung tatsächlich nicht gesichert. Es tut mir leid. Aber definitiv ist das so, dass die Erschließung nicht gesichert ist. Wie bei der Baulast und bei der Verkehrserschließung.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:



Okay, ich habe jetzt Herrn Heydemann auf der Rednerliste. Bitte schön.

Herr Heydemann, BI:

Ich habe nochmal eine Frage, über die nichtbefestigte Ringstraße fahren doch Fahrzeuge zu den jeweiligen Sammelabschnitten bzw. auch wieder zurück. Ist das korrekt?

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Dort fahren die Fahrzeuge zu den Sickerwasserkontrollschächten, also nicht in die Abfallbereiche.

Herr Heydemann, BI:

Also auch nicht die Radlader, von diesen Fahrzeugen wird keine, führen keine...

Herr Schnibben, Born & Ermel, für die Antragstellerin:

Nein.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Dann habe ich jetzt Herrn Lemmermann, dann Herrn Bräcker und dann habe ich Frau Elke Meier.

Herr Lemmermann, BI, NABU:

Wir bitten diesen zusätzlichen Abtransport, die Einflussnahmen auch in LBP/UVS und ihr Lärmkonzept und ihr Staubkonzept mit einzuarbeiten. Ohne eine Einarbeitung ist für uns doch keine Überprüfung möglich.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Frau Meier.

Frau Meier, NABU:

Ich habe noch eine Nachfrage zu dem Quellwald. Es ging ja darum, dass in den Tieflandbach noch Wasser eingeleitet wird, das unbelastet ist. **Da möchte ich den Antrag stellen, dass die Mengen erfasst werden, die einmal im Sommerhalbjahr und einmal im Winterhalbjahr anfallen, weil es erhebliche Auswirkungen auf den Erhalt des Quellwaldbereiches hat. Und dass das einmal aufgeschlüsselt wird und ein Konzept vorgelegt wird, falls im Sommer anfallendes Wasser anders abgeleitet werden muss, dass von vornherein feststeht, wie dieses unbelastete Wasser auch anderweitig entsorgt werden kann.**

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Okay, der Antrag ist aufgenommen worden. Dann möchte ich jetzt Herrn Bräcker das Wort geben und anschließend würde ich mal Herrn Babendreier bitten, insbesondere auch die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Sickerwasser uns zu erläutern. Erst mal Herr Bräcker aber – nein, dann machen Sie, ist mir egal, wer von den beiden Fachleuten hier die Zuständigkeiten erklärt.



Herr Bräcker, ZUS AGG, GAA Hildesheim:

Wir hatten die Frage der Zuständigkeiten im Bereich des Sickerwassers im Rahmen der Gewerbeaufsichtsverwaltung gemeinsam mit dem niedersächsischen Umweltministerium diskutiert, weil es immer wieder Überschneidungen gab, was ist den Sickerwasser, ist es jetzt Abwasser oder ist es Abfall evtl. sogar. Da hat es eine Klarstellung gegeben. Das Sickerwasser, solange es – Verstehen Sie mich nicht? Jetzt besser? – Wir haben das Thema Sickerwasser gemeinsam im Qualitätszirkel Deponien, also das sind die Vollzugsbehörden in den Gewerbeaufsichtsämtern und dem niedersächsischen Umweltministerium diskutiert. Wann ist Sickerwasser Abwasser und wann ist Sickerwasser Abfall? Damit steht auch die Zuständigkeit, denn es gibt auch Sickerwasser nach der Abfallverzeichnisverordnung, also Sickerwasser kann auch Abfall sein. Und die Entscheidung war, dass Sickerwasser dann Abwasser ist, wenn es der Kläranlage der Standortgemeinde der Deponie zugeführt wird. Es kann aber genauso gut auch Sickerwasser zu einer externen, nicht am Standort befindlichen Anlage zugeführt werden, und dann ist es als Abfall zu entsorgen, und deswegen muss nicht zwingend eine Standortgemeinde, die Kläranlage hier, angefahren werden.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Vielen Dank Herr Bräcker für diese klarstellenden Worte. Ich hatte mich tatsächlich auch schon etwas gewundert über die Stellungnahme des Landkreises. Ich hätte das auch sonst selber noch mal zurechtgerückt. Aber danke Ihnen für den fachlichen Hinweis. Ich habe sonst keinen weiter auf der Rednerliste. Dann erst Herr Klein, dann Herr Lindenberg.

Herr Klein, RA der SG Selsingen und G Selsingen:

Das, was hier gesagt worden ist, dass Abwasser entweder Abwasser oder Abfall sein kann, je nachdem wo es abgeliefert wird, das kann nicht das entscheidende Kriterium sein. Der Landesgesetzgeber geht beim § 96 Abs. 1 NWG ausschließlich davon aus, dass anfallendes Abwasser von der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu beseitigen ist. Und was Abwasser ist, das ist gesetzlich in der Tat nicht definiert. Bloß das ist herausgearbeitet worden von der Rechtsprechung, und danach kann es überhaupt keine Frage geben, dass Deponieabwasser grundsätzlich erst einmal Abwasser ist. Das mag sein, dass im Einzelfall, wenn es aus Sonderdeponien oder Abfalldeponien kommt, wo etwas hoch verunreinigt ist, dass es dann zu Abfall wird, wenn es in einer normalen Behandlungsanlage nicht mehr behandelt werden kann, dann mag es zu Abfall werden. Aber bis zu diesem Zeitpunkt ist es eindeutig Abwasser, Deponieabwasser, Abwasser im Sinne des NWG und damit beseitigungspflichtig die Gesamtgemeinde Selsingen ist und sonst kein anderer.

Herr Bräcker, ZUS AGG, GAA Hildesheim:

Ich werde mich hüten, jetzt in einen juristischen Dialog einzusteigen, ich bin Techniker und kein Jurist, ich habe Ihnen lediglich das wiedergegeben, was auch vom niedersächsischen Umweltministerium in dieser Richtung vorgetragen wurde und mit ihm auch so festgehalten wurde. Insofern ist es nur eine Wiedergabe dessen und keine von mir vorgenommene juristische Einschätzung.



Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Das müssen wir entscheiden. Wobei ich habe mir hier auch eine Entscheidung rausgesucht vom OVG Lüneburg, 7. Senat, vom 09.03.2007, 7LA 197/06, und der scheint mir eher die Auffassung von Herrn Bräcker zu bestätigen, die ja auch landeseinheitlich Rechtsauffassung des Umweltministeriums und somit auch der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung ist. Gleichwohl werde ich als Planfeststellungsbehörde zusammen mit den Kollegen Ihre Argumentation in Ansatz bringen, das ist überhaupt keine Frage. Dann habe ich jetzt Herrn Lindenberg noch. Ich traue mich mal, nach dem Schluss der Rednerliste zu fragen zu dem Thema und allmählich den Feierabend einzuläuten. Wäre das in Ordnung? Gut. Dann ist jetzt Schluss der Rednerliste. Dann haben wir Herrn Lindenberg und dann gehen wir in den Feierabend.

Herr Lindenberg, BI:

Ich will was zu den Berechnungen der Niederschlagsmengen sagen. Wer von den Anwesenden Landwirt ist und eine Drainage betreibt, weiß, dass man pro Hektar und Sekunde ungefähr einen Liter abführen muss, das ist für den normalen Regen, den wir hier haben. Das entspricht also ganz grob  $10 \text{ m}^3$  pro Tag und Hektar. Für ein Starkregenereignis, was sich mehrere Tage hinzieht, ist das zu wenig. Also wenn Sie da nur 3 l/sec abführen, müssen Sie erheblich größere Mengen speichern. Das ist nicht dargelegt. Und noch eine allgemeine Bemerkung: Ich habe eben festgestellt, Frau von Mirbach, dass Sie in den Fällen, wo Sie ein Urteil oder eine Entscheidung angeben können, die zu Gunsten des Antragstellers ist, sehr gut vorbereitet sind. Hingegen wird der Antragsteller nicht gerügt, wenn er wesentliche Einwendungen nicht durch eine Replik darstellen kann. Es gibt viele Dinge, die lange gefordert wurden und heute nicht vorliegen.

Freifrau von Mirbach, Verhandlungsleiterin:

Gestatten Sie mir einfach nur den Hinweis, als Verhandlungsleiterin muss ich ein ums andere Mal auch so ein paar rechtliche Hinweise geben einfach, und an dieser Stelle war das kein pro oder contra, für oder gegen den Antrag, sondern es war einfach die Wiedergabe auch in Verfolgung der Argumentation von Herr Bräcker, wie sieht es mit Zuständigkeiten, mit den behördlichen Zuständigkeiten in Niedersachsen aus. Und da muss ich als Planfeststellungsbehörde ja Wert darauf legen, ich kann ja nicht mich auf das stützen was die untere Wasserbehörde mir zuliefert, wenn die untere Wasserbehörde für bestimmte Fragestellungen an der Stelle nicht zuständig ist. Da muss ich mich ja anderer Behörden bedienen, um mich an der Stelle aufzuschauen. Und darum ging es mir einfach, um die Klarstellung der Zuständigkeiten. Ich nehme jetzt durchaus mit für die Zeit nach dem Erörterungstermin, dass die Samtgemeinde Selsingen in Kombination mit der unteren Wasserbehörde, dem Landkreis Rotenburg, diese Einstellung zur Zuständigkeit in Niedersachsen nicht teilt. Und das ist für mich jetzt auch gar kein Problem, dass ich mich auch noch mal mit Herrn Bräcker kurzschließe, nach dem Erörterungstermin, das mit den Kollegen hier noch mal kläre und notfalls auch beim niedersächsischen Umweltministerium nachfrage. Das ist kein Thema. Aber da geht es nicht um pro und contra, für oder gegen den Antrag oder für oder gegen die Einwendungs-



führer. Ja, meine Damen und Herren, dann ist die Rednerliste, die Erörterung zu diesem Tagesordnungspunkt abgeschlossen, und damit darf ich Sie um immerhin kurz nach halb acht in den wohl verdienten Feierabend verlassen. Ich bedanke mich schon mal für die angeregten Diskussionen heute und ich freue mich dann auf weitere interessante Diskussionen morgen früh ab 10.00 Uhr.

Ende des 1. Verhandlungstages am 11.12.2013 um 19:25

Christina Freifrau von Mirbach  
Verhandlungsleitung  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Katharina Menge  
Protokoll  
BFUB GmbH